This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Leopold Löw

als Theologe, Historiker und Publizist.

Hi 2682

Leopold Löw

als Theologe, Historiker und Publizist,

Dr. SIMON JÓZSEF

gewürdigt

von

Abraham Hochmuth,
Rabbiner in Weszprém.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
—
1871.

Vorwort.

Gegen Ende des Jahres 1868, unmittelbar vor Eröffnung des Kongresses, erschien die pseudonyme Streitschrift: „Die jüdischen Wirren in Ungarn von Leon da Modena Redivivus"*), deren Verfasser sich als den Schatten eines längst dahingeschiedenen Kämpen — großen Genies zwar, aber sehr zweifelhafter Moralität — ankündigte**). Zwei Jahre später erschien das Werk „Der jüdische Kongreß in Ungarn"***), das den Namen seines Autors stolz an der Stirne trägt. Daß beide Schriften ein Zwillingswerk bilden, bedarf wohl vor demjenigen, der kein Neuling in der jüdischen Literatur ist, und dem die Verhältnisse und Kämpfe der Juden Ungarns nicht fremd sind, keines besondern Nachweises.

*) Die jüdischen Wirren in Ungarn. Beitrag zur Zeitgeschichte. Von Leon da Modena Redivivus. Erster Theil: Vor dem Kongresse. Leipzig, Karl Franz Köhler. 1868. Pest, Aigner & Rautmann. 1868. Gr. 8. XII. 104 S.

**) Da Modena war ein leidenschaftlicher Kartenspieler, was aber noch sträflicher: ein Heuchler. Aeußerlich huldigte er dem Rabbanismus, lebte danach und davon, predigte für's Geld, trieb Mantik, war Astrolog, Alchemist ꝛc.; innerlich aber war er Karaite, ja nicht einmal so bibelgläubig, wie die Karaiten. Belege hiefür siehe: „Examen traditionis duo inedita et poene incognita Leonis Mutinensis opuscula complectens etc." Isacus Reggio. Goritiae 1852, oder בחינת הקבלה in der Vorrede.

***) Der jüdische Kongreß in Ungarn, historisch beleuchtet. Beitrag zur Rechts-, Religions- und Kulturgeschichte. Von Leopold Löw. Pest 1871. Verlag von L. Aigner. Gr. 8. XVI. 332 S.

Argumentation, Ideengang in beiden Werken und Löw's brillanter Stil, verbunden mit einer Virtuosität, die Situation markirende Schlagwörter zu erfinden, müssen jeden Unbefangenen von der Identität der Verfasser überzeugen. In der That hat sich auch die öffentliche Meinung in Ungarn und die ganze in- und ausländische jüdische Presse für diese Annahme ausgesprochen; es ist aber auch andererseits nicht bekannt worden, daß Löw die Vaterschaft des ihm in den Schoß gelegten Kindes zurückgewiesen hätte. Zu diesen äußern und innern Gründen kommt noch ein freundliches Nuntium, womit Löw uns beehrte und welches die vermuthete Identität zur Gewißheit steigerte. Der Verfasser des „Jüdischen Kongresses" ließ uns nämlich, bezugnehmend auf unsere im Kongresse gemachte Bemerkung über Eindruck und wahrscheinliche Erfolge der Streitschrift „Die Wirren in Ungarn", die pikante Mittheilung mündlich zukommen, daß der Erfolg uns dementiren werde*).

*) Der bezügliche Passus in unserer Rede lautet: „Herr Hildesheimer will (durch die Statuirung, daß die ungarischen Gemeinden sich auf Basis des Schulchanaruch organisiren) die Zukunft gesichert wissen, und befürchtet, daß wir mit der Zeit das Wesen des Judenthums alterirende Reformen einführen werden. Ist aber diese Furcht, die an Verdächtigung gränzt, begründet, gerecht? Hat die Fortschrittspartei in Ungarn zu solchen Verdächtigungen Anlaß geboten? Haben wir derartiges gethan, oder gesprochen, daß wir erst statuiren sollen, wie es Herr Oberrabbiner Weisze verlangt, daß wir nicht dem Karaismus huldigen? Als vor einigen Wochen die Brandschrift „Die Wirren in Ungarn" erschienen war, haben wir sie ignorirt und todt geschwiegen und keiner Widerlegung gewürdigt. Ein einziger Rabbiner hat es gethan, ohne Sympathie zu finden. Und ich bin überzeugt, wie der alte Da Modena 300 Jahre in der Bibliothek zu Parma vergraben war, so wird auch der Redivivus 300 Jahre bei uns schlummern, ohne welchen Erfolg zu haben. Denn wir wollen keine religiöse Reform, wollen nur Kultur und Zivilisation. Wir wollen warten, bis uns unsere Brüder nachkommen werden; wir wollen zuerst durch Schulen die pontinischen Sümpfe austrocknen, aus denen die Bettelei und das Proletariat entstehen. Wir wollen mit einem Worte die Bildung fördern, gute Bürger und fromme Juden erziehen, und die Wissenschaft fördern. Darin aber sind wir alle einig." XVIII. Sitzung 5. Feber 1869.

Wir dürfen es uns doch nicht verhehlen, daß alle diese Gründe noch immer nicht einen vollgültigen diplomatischen Beweis für die Autorschaft liefern, zumal einem so strengen historischen Kritiker gegenüber, als welchen sich Löw in seinem Werke „Der jüdische Kongreß in Ungarn" dokumentirt hat. Aber dem sei, wie ihm wolle. So viel wird jeder unparteiische Leser beider Werke zugeben, daß sie in ihrer Tendenz und in einem dem Kongresse geschworenen Hasse sich brüderlich begegnen.

Es möge uns demnach gestattet sein, beide Werke unter eine Beleuchtung zu stellen, obgleich der jüngere Bruder den älteren zu verleugnen scheint und seiner, wie absichtlich, mit keinem Worte erwähnt. Wenn wir auch den Autor des einen für die Fehler des anderen und die Widersprüche, in die sie mit einander gerathen, vor dem Richterstuhle einer skrupulösen Kritik nicht verantwortlich machen dürfen, so wollen wir doch beide, nach unseren schwachen Kräften, ehrlich und redlich bekämpfen und für ein Organisationswerk das Wort führen, welches sich im letzten Dezennium als Nothwendigkeit erwies, von den edelsten und gebildetsten Juden Ungarns sehnlichst herbeigewünscht wurde, und für welches die jüdische Presse und der von Löw herausgegebene Ben-Chananja in erster Reihe nicht ein sondern unzählige Mal in die Schranken trat, und selbes als unumgängliches Postulat der Ordnung und des Friedens, der Kultur und Zivilisation, der Wissenschaft und des stetigen Fortschrittes aufstellte.

Wir wollen es an dieser Stelle nicht verschweigen, daß Löw mit diesem Zwillingswerke den Juden Ungarns und sicher auch seinen Verehrern im Auslande ein psychologisches Räthsel aufgegeben hat, zu dessen Lösung den Schlüssel zu finden wir nicht vermögen. Seit seinem Auftreten in den vierziger Jahren auf dem Gebiete öffentlicher Wirksamkeit und literarischer Thätigkeit bis zum Abschlusse des Ben-Chananja 1867 hat Löw für Seminar, gesetzliche Rabbiner-Qualifikation, Organisation der Lokal- und Landesgemeinde, autonome Schulverwaltung und

jüdische Schiedesgerichte mit allen scharfen Waffen seines Geistes, mit dem Aufgebot seiner stupenden Belesenheit gekämpft und gerungen. Wiederholt richtete Löw damals an das nun von ihm geschmähete Pester Parnassimthum die Aufforderung: Preßburg die Hegemonie zu entreißen, das Organisationswerk in die Hand zu nehmen und durch die Wüste des ungarisch-jüdischen Gemeindelebens und die durchglühete Sahara des nordöstlichen Chassidäerthums die Bahn des Fortschrittes zu brechen; und eben Löw gehörte zu den Hauptingenieuren, welche diese Bahn ausstecken und tracirten. Kaum aber wird die Bahn in Angriff genommen, vollendet und fahrbar gemacht, sagt sich Löw, ohne jedwede Erklärung und Vermittelung, vom Consortium los, verleugnet sein Werk, seine ganze Richtung, desavouirt ein dreißigjähriges Streben und schleudert noch den Fluch des Gewissenszwanges auf die Häupter derjenigen, die, nicht wankelmüthig, dem Streben treu bleiben und darin ausharren!

Hoffentlich wird uns Löw die Lösung dieses Räthsels nicht schuldig bleiben. Allein wir dürfen nicht so lange stille stehen und warten, bis auch er vielleicht reuig zu seinen alten Kampfgenossen zurückkehrt, sondern müssen das Begonnene muthig und rüstig, wenn auch ohne seine mit Bedauern vermißte Hilfe, oder sogar gegen ihn vollenden. Mögen sich die Freunde des Kongresses ebenso wenig wie früher von der älteren, jetzt von der jüngeren Kundgebung Löw's beirren lassen, welche letztere über den Kongreß den Stab bricht und ihm mit unverkennbarer Schadenfreude die Grabrede hält: Mögen sie festen Schrittes Gemeindewesen und Bildungsanstalten der Juden Ungarns im Sinne und Geiste der Kongreßstatuten zu organisiren suchen, jenes geregelter Ordnung, diese zeitgemäßer Bildung entgegen führen und durch beides die zivilisatorische Mission des Kongresses in Erfüllung gehen lassen!

Den von Löw aufgewirbelten Staub vermoderter Aktenstücke zu zertheilen; den auf die Bahn geschleuderten hundertjährigen Schutt wegzuschaffen; die auf den Kongreß gehäuften Vorwürfe

zurückzuweisen; die Sophismen, grellen Widersprüche und unmotivirten Sinnesänderungen Löw's aufzudecken; der Verunglimpfung eines Ministers, Gelehrten, Dichters und Staatsmannes entgegenzutreten, dessen Namen die ungarische Judenheit eine unvergänglich dankbare Erinnerung bewahrt und ewig bewahren wird; den guten Namen einer insultirten Großgemeinde herzustellen; die angetastete Ehre achtbarer Männer, auf die das ungarische Israel mit Recht stolz ist, deren hingeworfene Worte Löw zu anderen Zeiten als Programm aufgegriffen und kommentirt hat, zu rehabilitiren; vorzüglich aber die mangel- und lückenhaft dargestellte Geschichte des Kongresses zu ergänzen, ihre Hauptmomente und ihre Faktoren im Lichte geschichtlicher Wahrheit erscheinen zu lassen: — das ist die Aufgabe folgender Blätter, die wir sine ira et studio geschrieben und in keiner anderen Absicht der Oeffentlichkeit übergeben, als um die Vertheidiger der guten Sache vor dem Blendwerk tendentiöser Historik zu schützen.

Könnten und dürften wir allen Freunden des Kongresses zumuthen, Löw's veröffentlichte Schriften und besonders die zehn Jahrgänge des Ben-Chananja durchzublättern und alle Leitartikel und Korrespondenzen nachzulesen, welche die einschlägigen Materien behandeln, so würden wir uns mit einem solchen Hinweise in irgend einem jüdischen Blatte begnügen, indem wir überzeugt sind, daß dies hinreichen würde, Löw's kongreßfeindliche mit Löw's kongreßfreundlichen und kongreßurgirenden Argumenten über den Haufen zu stürzen*). Da

*) Vorläufig genüge hier der Hinweis für Liebhaber ähnlicher Studien: Jahrgang 1858: S. 132—134; Jahrg. 1861: S. 41, 47, 161, 132—134, 251—252, 296; Jahrg. 1862: S. 4, 7, 231, 267, 276, 337, 341—342; Jahrg. 1863: S. 43, 146, 893—906; Jahrg. 1864: S. 4, 139, 161—170, 246, 306, 356, 494, 884—889, 906; Jahrg. 1865: S. 20, 26, 28, 29, 458, 551, 573, 607, 665, 667—668, 699; Jahrg. 1866: S. 3—5, 54—55, 73—74, 77—78, 121—129, 165, 567, 659; Jahrg. 1867: S. 69—70, 145—148, 292, 298—301, 551—554, 587—597, 613.

aber solche Lektüre nicht Jedermans Sache ist und auch nicht jeder die Muße dazu hat, so haben wir uns der Mühe unterzogen, die betreffenden Artikel mit noch gespannterer Aufmerksamkeit als ehedem zu lesen, eines eingehenden Studiums zu würdigen und die Resultate in den folgenden Blättern mitzutheilen. Wir werden auch darum an vielen Stellen Löw selber in seiner klaren und eindringlichen Sprache reden lassen und nur hin und wieder, wie es in der Natur des Gegenstandes liegen wird, unsere bescheidenen Bemerkungen hinzufügen.

Dieser Umstand und der noch wesentlichere, daß die beiden Zwillingschriften weniger eng geschlossenen und fest in einander gefügten Werken als Konglomeraten von Zeitungsartikeln gleichen, ließen es rathsam erscheinen, von der Rezensentenart allgemeiner Besprechungen abzugehen und dem Verfasser Schritt für Schritt zu folgen und jedes Kapitel einzeln, oder mehrere gleichartige zusammenziehend, zu beleuchten. Ein geistreicher Korrespondent in der „Neuzeit" hat schon treffend bemerkt: „Das Buch — «Der jüdische Kongreß» — sehe aus, als hätte es der Buchbinder zusammengestellt und der Autor den Namen dazu gegeben." In der That, eine sehr passende Bezeichnung für dieses Sammelsurium von Petitionen, Memoranden, Gesetzesvorschlägen, Motivenberichten, Organisationsentwürfen, Polizeinoten, Privatkorrespondenzen, Rezensionen, Polemiken und noch vieler anderer Piquanterien, die einem skandalsüchtigem Zeitungsblatte dankbaren Stoff böten. Der Name des Werkes ist nicht dem Inhalt angepaßt; wäre dies, so müßte es eher eine Geschichte der Emanzipation der Juden Ungarns heißen. Umgekehrt: Das Werk ist für den Titel zusammengestellt und zugeschnitten.

Löw erging es, wie es heutigen Tages vielen jüdischen Vätern ergeht, wenn sie ihre neugeborenen Kinder immatrikuliren lassen. In frühern Zeiten suchte man den passenden ungarischen Namen zu dem primären hebräischen; heute sucht man den passenden hebräischen zu dem primären ungarischen.

Nachdem die durch „Die Wirren in Ungarn" gelegte Mine nicht zünden wollte, mußte nach der Geburt des Schmerzenskindes, wie Rabbiner Weisze geistreich den Kongreß nannte, à tout prix ein neues Mordgewehr geschmiedet werden, sollte auch die Ladung des Geschosses aus allen Enden der Windrose aufgetrieben werden. Daher kam es, daß wir so vieles in dem Buche antreffen, was mit dem Kongresse in keinerlei Zusammenhange steht; daher kam es aber auch andererseits, daß der Historiograph Löw den kolossalen Fehler zu begehen genöthigt war, aus einer sein sollenden Geschichte des Kongresses neun Jahre (1859—1868) gänzlich wegzulassen, in welchen für die Verbreitung und lebensfähige Entwickelung der Kongreßidee mehr geschehen ist, als in dem von Löw mit Vorliebe behandelten langen, aber sterilen Zeitraume von 1792 bis 1859. Wenn man auch zugeben wird, daß die Konzeption der Kongreßidee in diesen sieben Dezennien stattgefunden habe; so wird doch jeder, der die Vorgänge und Ereignisse, Konzilien und Konferenzen, Memoranden und Majestätsgesuche von 1859—1868 kennt und mit Interesse verfolgt hat — und Löw, als Redakteur des Ben-Chananja, also als offizieller Chronist dieses Zeitraumes, kennt sie und hat sie mit regem Interesse verfolgt und sogar registrirt — gleichzeitig auch anerkennen müssen, daß die Hauptmomente der Geschichte des Kongresses in diese neun Jahre fallen, die wir die neunjährige, schmerzensreiche Schwangerschaftszeit des Kongresses nennen möchten.

Diese Berichtigung der Geschichte soll, wie schon erwähnt wurde, Mitaufgabe dieser Blätter sein und uns zugleich zur Entschuldigung dienen, wenn wir Bekanntes reproduziren werden. Desgleichen sei hier noch bemerkt, daß wir größere Auszüge aus Ben-Chananja-Artikeln, um nicht den Zusammenhang zu stören, in Beilagen liefern werden, welche nachzulesen wir den freundlichen Leser bitten. Möge er dann auch unparteiisch beurtheilen: auf welcher Seite die Konsequenz und auf welcher die Inkonsequenz, auf welcher das Streben aufzubauen und auf welcher das nieder-

zureißen, auf welcher die Vermittelung und Versöhnung und auf welcher der Bruch und der Haß zu suchen seien!

Die Streitschrift: „Die jüdischen Wirren" zieht zu Felde gegen Voraussetzungen einer angestrebten Zentralisation; „Der jüdische Kongreß" kämpft gegen Thatsachen, gefaßte und sanktionirte Beschlüsse. Es ist daher nur recht und billig, daß wir diesem den Vortritt gewähren.

„Der jüdische Kongreß in Ungarn."

1. Allgemeine Bemerkungen.

Die Streitschrift: „Die Wirren in Ungarn," ist das, wofür sie sich ausgiebt, ein polemisches Werk vom Anfang bis zu Ende. Ein eisiger Hauch der Negation, der Alles verneint, durchweht seine Blätter. Polemik gegen den Kultusminister, Polemik gegen den Vorstand der Pester israelitischen Gemeinde, Polemik gegen Dr. Hirschler und Rabbiner Hirsch, Polemik gegen den Schulchanaruch und das traditionelle Judenthum, Polemik gegen den Kongreß, ja Polemik gegen sich selbst, insofern Löw all das verneint und verdammt, was er selber durch dreißig Jahre angestrebt, ist das Charakteristikon des ganzen Werkes. Nicht so das in der Ueberschrift genannte Opus, das sich als ein lammfrommes, objektives ankündigt und nur Thatsachen und Geschichte reden lassen zu wollen vorgibt. S. 4 heißt es: „Die Theologie bleibe fern. Die Geschichte allein hat das Wort. Sie will weder organisiren, noch polemisiren. Sie hat ausschließlich die Aufgabe, die Thatsachen zu konstatiren und die historische Kontinuität derselben aufzusuchen." Hat aber Löw auch sein Wort gelöst und sich von aller Polemik fern gehalten? Hat die Geschichte Löw oder Löw die Geschichte nur das und nur so lange reden lassen, als sie ihn selber nicht kompromittirt und der Unwahrheit zeiht? Wir wollen nicht eine beliebte Phrase des Verfassers gebrauchen, daß eine latente Polemik auch dieses Werk durchziehe und imprägnire. Wir verweisen auf das XXXI. Kapitel, das auf seinen 17 langen Seiten das Kongreß-Schulstatut, geradeso wie der ehemalige Re-

dakteur des Ben-Chananja, rezensirt und tadelt. Ob der Tadel begründet und gerechtfertigt sei, soll an anderer Stelle untersucht werden. Aber wir fragen: Ist das der sanfte und belehrende Ton der Geschichte, oder nicht vielmehr der einer verbissenen Polemik? Wol wagt sich L. nicht mit seiner Kritik an das Gemeinde-Organisationsstatut, weil selbst die skrupulöseste Mikrologie keine Spur von Zentralisation darin zu finden vermag; weil ferner dieses Statut, gegenübergehalten dem von 1851, dessen Referent L. war, wie eine englische Verfassungsakte zur russischen Knutenherrschaft sich verhält. Ist denn aber das von beiden Kongreßparteien einstimmig angenommene Schulstatut nicht auch Fleisch und Blut vom Kongresse, daß L., seinem feierlichen Versprechen entgegen, dagegen polemisirt?

Enthält das IV. Kapitel keine bei den Haaren herbeigezogene Polemik gegen Dr. Graetz, der sogar der Reiz der Neuheit abgeht, da dieselbe schon in Ben-Chananja 1862, S. 36—39 enthalten und hier nur aufgewärmt und mit etwas neuem Aufputz staffirt ist? Oder enthält das XVIII. Kapitel nicht eine Polemik, die sogar einen moralischen Ekel einflößt? Wenn L. gegen den schlechten Prediger Bach seinerzeit polemisirte, um vielleicht einen Bessern an seine Stelle zu bringen; wenn er im Ben-Chananja Meisel's Reden mit aller Schärfe rezensiren läßt, nachdem so mancher einheimische Aspirant sich durch solchen vom Auslande geholten Oberrabbiner mit Recht oder mit Unrecht verletzt fühlen mochte: so begreifen wir das und finden es in dem Streben nach dem Bessern oder auch in der Schwäche der menschlichen Natur begründet und verzeihlich. Aber wozu diese Männer aus dem Grabe zerren und nochmals standrechtlich in Effigie richten? Hat Bach seiner Zeit dem Bildungsgrade der Pester Gemeinde entsprochen, so hat er seine Aufgabe gelöst. Er war übrigens nach Chorin der Erste in Ungarn, der deutsch predigte und ist nicht bar aller wissenschaftlichen Bildung gewesen. Er hat Schwab den Weg gebahnt in die Pester Gemeinde, ein Verdienst, das L. hoch anschlagen sollte, wenn auch nicht Jeder in die Verhimmelung des allerdings geistreichen und genialen Schwab einstimmen wird. Warum findet L. kein Wort der Rüge gegen das intolerante Verfahren dem Pester Reform-

tempel gegenüber, der vornehmlich auf Schwab's Intervention gesperrt und womit seit 1848 zum ersten Male wieder der Kirchen- und Gewissenszwang introduzirt, den fanatischen Rabbinen der Weg gezeigt wurde, auf dem sie die Durchführung ihrer Projekte zu suchen haben? Wahrscheinlich hat L. darum diesen schwarzen Punkt übersehen, weil er sich auch in seinem eigenen Organisationsentwurfe vom J. 1851 findet. S. 268 §. 245 dieses Entwurfes lautet wörtlich: „Rücksichtlich der Bildung der Vereine, ihrer Beaufsichtigung und ihrer Berathungen sind die diesfalls bestehenden gesetzlichen Verordnungen genau zu beobachten. Und sind namentlich solche Vereine und Genossenschaften als Sektirereien nicht zu dulden, welche sich zu gemeinschaftlichem Gottesdienste verbinden, aus ihrer Liturgie aber die typischen Synagogengebete (Thephilath Choba) beseitigen, oder überhaupt ihre Andachtsübung nach Weise der sogenannten Reformgenossenschaften einrichten." Und dennoch besitzt L. den beneidenswerthen Muth, nach der Publikation dieses Operats auszurufen: „In einem so ausgedehnten Sinne, wie es in §§. 167, 168 dieses Entwurfs geschieht, wurde die Gewissensfreiheit vordem in Ungarn niemals gefordert," als wenn Pest, wo die Reformgenossenschaft vier Jahre bestand, nicht die Hauptstadt Ungarns wäre!

Wie noch alle Rabbinen wurde auch Schwab — ob mit Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt — in der jüdischen Presse des Oeftern angegriffen und auch vertheidigt. Wir erinnern beispielsweise an die Polemik in der allgemeinen Zeitung des Judenthumes 1843 über das unter Schwab's Augen um sich gegriffene Missionswesen, dem so viele Opfer fielen. Jeder Unbefangene wird zugeben, daß ein jüdisches Gemeinwesen von einer Missionspropaganda empfindlicher affizirt werde als von einer läppischen Predigt. Der Historiker L. muß es wissen, daß die Kanzelberedsamkeit, obwohl dem Judenthume niemals fremd, nicht der Maßstab war, mit dem dieses seine Rabbiner gemessen hat. So nimmt L. unstreitig einen hohen Rang unter den Rabbinen des Vaterlandes ein, wenn er auch als Kanzelredner, trotz der beigebrachten Polizeinote, nicht der Erste ist. Gleich Nr. 1. in der von ihm erschienenen Sammlung ungarischer Predigten kann schwerlich vor

dem Richterstuhl der Kritik bestehen. Der Sachverständige wird auf den ersten Blick finden, daß diese Predigt aus verschiedenen bereits gehaltenen zusammen geschweißt ist und darum der logischen Einheit entbehrt.

Das Gesagte, das wir noch mit andern später vorkommenden Ausfällen gegen das Pester Parnassimthum, Dr. Hirschler 2c. bereichern könnten, genüge, unsere Behauptung zu erhärten, daß L. seinem löblichen Vorsatze: nicht polemisch zu sein, nicht nachgekommen sei, und auch in diesem Werke wie in allen seinen literarischen Arbeiten seine polemische Natur nicht verleugnet habe, was wir ihm auch übrigens zugute halten wollen, da kein Mensch gerne sein Licht unter den Scheffel stellt, noch stellen kann.

Sehen wir dafür, in wie weit L. mit dem veröffentlichten historischen Material der sich gestellten Aufgabe entsprochen habe. Diese finden wir im Eingange des Vorwortes: „Aus meiner zum Behufe der Ausarbeitung einer ausführlichen Geschichte der Juden Ungarns angelegten, über tausend Nummern enthaltenden Sammlung von Schriftstücken wählte ich für die vorliegende geschichtliche Darstellung diejenigen aus, welche mir geeignet schienen, den historischen Boden, aus dem der Kongreß hervorging, nachzuweisen (?), die Bewegung, die der Kongreß hervorrief, auf ihre psychologischen Quellen zurückzuführen, und über den gegenwärtigen Stand der jüdischen Angelegenheiten in Ungarn Licht zu verbreiten." Nach diesem Geständnisse, dieser genau definirten Aufgabe des in Rede stehenden Werkes, durfte der leitende Gedanke in der Auswahl des historischen Stoffes aus der aufgespeicherten Materialiensammlung kein anderer sein, als diejenigen Momente aus der dem Kongresse vorangegangenen Periode hervorzuheben und diejenigen Materialien zusammen zu stellen, welchen die Kongreßidee ihre Konzeption, allmälige Entwicklung und endliche Geburtsreife zu verdanken hat. Es entsteht somit die Doppelfrage: Hat der Verfasser nur solches Material, welches mit dem Kongresse in einem innern Konnexe steht, und hat er solches ihm zu Gebote stehende Material ganz und vollständig mitgetheilt? Leider müssen wir beide Fragen verneinen und das harte Urtheil aussprechen: Das Werk biete einerseits zu viel und anderseits zu

wenig für eine Geschichte des Kongresses. Aus dem historischen Material hätte L. viele vergilbte und vermoderte Dokumente weglassen können und nicht so viel Aktenstaub aufwirbeln müssen, da sie für den gegebenen Zweck ganz überflüssig erscheinen. In der verheißenen Spezialgeschichte der Juden Ungarns, die wir mit Sehnsucht erwarten, allenfalls auch in einer Geschichte der Emanzipation mögen sie am Platze sein; aber nicht in einer Geschichte des Kongresses. Dagegen hat L. Thatsachen und Momente, die von entscheidendem Einflusse auf den Kongreß waren, wie absichtlich, weggelassen und ihnen in der sein sollenden Geschichte des Kongresses keinen Raum gewährt, weil sie in die, dem Verfasser beliebte Illustration nicht hineinpaßten oder weil sie ihm und Andern vermöge einer gewissen Ideenassoziation Artikel in Erinnerung bringen müßten, die den Widerspruch des einstmaligen Redakteurs des Ben-Chananja mit dem Autor des in Rede stehenden Werkes konstatiren würden. Demjenigen daher, der eine wahrheitsgetreue Geschichte des Kongresses schreiben wollte, hat L. nur zum geringsten Theile vorgearbeitet. Die wichtigsten Dokumente und die einflußreichsten Thatsachen aus dem, dem Kongresse vorangegangenen Dezennium müßte er sich erst aus „Neuzeit", „Magyar Izraelita," besonders aber aus Löw's Ben Chananja, zusammen lesen, um die Genesis des Kongresses zu finden und zu verstehen.

Wenn der gründliche Kenner der Landtagsdiarien und der fleißige Datensammler L. dem größten Theile der ungarischen Judenheit unbekannt gewesene Gesetzesvorschläge und Organisationsentwürfe von Rapoch (Chorin's und Schwab's waren längst bekannt), welche die Keime zur Kongreßidee enthalten, zum ersten Male veröffentlicht: so werden ihm alle Freunde des Kongresses, besonders aber diejenigen, die diesem zur Geburt standen, Dank wissen, indem sie daraus die Ueberzeugung schöpfen werden, daß nicht sie die Urheber des Kongresses waren, daß vielmehr ein ganzes Jahrhundert mit dieser Idee, bewußt oder unbewußt, schwanger ging, und daß sich dieselbe bei jedem neuen Anlauf zur Organisirung der kirchlichen Verhältnisse der Juden Ungarns als tief gefühltes Bedürfniß manifestirte. Wol werden sie aus

der Lektüre dieser Entwürfe nicht zu den Resultaten gelangen, zu denen L. gelangt ist, der auf Grundlage seiner historischen Forschungen den Kongreß a priori als Fehlgeburt erklärt, sondern umgekehrt daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß der Kongreß ein nothwendiges historisches Ergebniß seiner, wenn auch mislungenen Antezedentien war, nach dem unwandelbaren Gesetze der Geschichte, daß jedes von einem Staate, Volke oder einer Religionsgenossenschaft gefühlte Bedürfniß sich von mislungenen Versuchen, dasselbe zu befriedigen, nicht abschrecken läßt, sondern die Versuche so lange fortsetzt, bis sie zum Durchbruche gelangen und Zeit und Menschen dafür reif werden. Frankreich wird so lange die Republik versuchen, bis sie endlich Bestand gewinnt. Wicleff und Huß waren die Vorboten Luther's, wie Rapoch und Chorin die Schatten des kommenden Kongresses. Doch wozu bei einer Wahrheit sich lange aufhalten, welche die Geschichte auf jedem ihrer Blätter konstatirt? Nur Haß konnte diese Thatsache übersehen und sie in ihr Gegentheil verdrehen.*)

In welchem nahen oder entfernten Zusammenhange jedoch die Separatvota der kroatischen Ablegaten und der königlichen Freistädte (K. XVIII), in denen sich der engherzige Krämersinn jener Zeit so treuherzig abspiegelt; die langweiligen Verhandlungen über die Aufhebung der Toleranztaxe (K. XXV), die kritischen Auslassungen über weil. Bach's Predigertalent (K. XXIII), oder die Polizeinote, daß L. ein großer Prediger, Schulmann und Linguist ist, und noch ähnliche der Schmiede des Ben-Chananja entlehnte Abfälle mit dem Kongreß stehen, vermögen wir nicht einzusehen. Wahrscheinlich fehlt uns dazu jener höhere Geschichtssinn, der auch das Disparateste und Entfernteste kombinirt und daraus Geschichte macht. Wir dagegen erlauben uns der Meinung zu sein, daß Aktenstück an Aktenstück reihen, Ereigniß auf Ereigniß folgen lassen — Chronik, aber keine Geschichte sei. Eines aber müssen wir gestehen, daß L. auch in diesem Werke den Talmudisten nicht verleugnet, indem wir darin alle Schwächen, die der

*) Uebrigens hat auf diese schwache Seite des Werkes schon der Dr. M. K., Rezensent im Pester Lloyd, Beil. zu Nr. 270. 1870 hingewiesen.

Redaktion des Talmuds anhaften, auf ein Haar wieder finden. Wie im Talmud: Geschichte, Diskussion, Anekdote und Gesetzesinterpretirungen hart neben einander stehen und sich die Hand bieten; so hat L. auf dem Gebiete der Geschichtsforschung eine ähnliche Kompilationsmethode entdeckt, die Dokumente, Entwürfe, Briefe und Noten durcheinander wirft und dieses Mixtum-Kompositum Geschichte nennt. Nur Schade, daß L. vergessen zu haben scheint, daß der Talmud im 5. Jahrhundert redigirt wurde, er aber sein Werk im 19. Jahrhundert geschrieben, das sich das Jahrhundert der Wissenschaft und des geläuterten ästhetischen Geschmackes nennt!

Noch schärfer als der Tadel, für die Geschichte des Kongresses zu viel, trifft ihn der Vorwurf, zu wenig geliefert zu haben. Es sind Momente aus dem letzten Dezennium der Geschichte der ungarischen Juden von der Darstellung ausgeschlossen geblieben, welche die Kongreßidee vorbereitet, zum allgemeinen Wunsche und nothwendigen Bedürfnisse gemacht, und im Sinne einer fortgeschrittenen Zeit von den ihr in frühern Entwürfen anhaftenden, theils die Gewissensfreiheit, theils die Autonomie der Einzelgemeinde beschränkenden Mängeln und so zu sagen mittelalterlichen Schlacken gereinigt haben. Diese Momente hatten sowohl vereinzelt als in ihrer Wechselwirkung auf einander mehr Einfluß auf die endliche Realisirung der Kongreßidee als alle Organisationsentwürfe zusammengenommen, die L. auf seiner Irrfahrt nach der Geschichte des Kongresses entdeckt und in seinem Werke veröffentlicht hat. Sagt ja doch L. selber S. 13: „Von den hieher gehörigen Dokumenten ist nur ein einziges, die Eingabe von 1792, veröffentlicht worden. Die meisten übrigen Dokumente wurden niemals gedruckt und befinden sich auch handschriftlich nur in sehr wenigen Händen." Mit unbekannten Größen aber können höchstens Mathematiker operiren, nicht aber die Majorität der ungarischen Juden, die seit 10 Jahren die Organisation der Gemeinden und Schulen und das Seminar urgiren und zu ihrem beredtesten Wortführer keinen anderen als den Redakteur des Ben-Chananja hatten! Welche Richtigkeit es übrigens mit der Behauptung der Neuheit und Jungfräulichkeit der mitgetheilten Dokumente habe, soll weiter

unten gezeigt und der Nachweis geliefert werden, daß drei Viertel derselben schon im Ben-Chananja das Licht der Oeffentlichkeit erblickt hatten.

Wir werden später, da L. die Geschichte des Kongresses mit dem Organisationsentwurfe von 1851 abbricht und Klio's Griffel wegwirft, denselben wieder aufnehmen und es versuchen, die Geschichte des Kongresses in den allgemeinen Umrissen wenigstens fortzusetzen. An dieser Stelle seien nur flüchtig folgende Thatsachen erwähnt und hervorgehoben.

Die Existenz des Schulfonds, an den so viele Schmerzens- aber auch glorreiche Erinnerungen für die Juden Ungarns geknüpft sind; die allerhöchste Entschließung Seiner Majestät vom 7. April 1856, aus dem Schulfondserträgniß in erster Linie ein Seminar zu gründen; der auf vollkommen autonomer Basis gewählte Vorstand in Pest (1861); dessen Eingabe bei der ungarischen Hofkanzlei wegen Einberufung einer Repräsentanten-Versammlung behufs Beschlußfassung über Verwendung des Schulfonds (1862); der demonstrative Rücktritt dieses Vorstandes, als die königliche Statthalterei in die Autonomie eingriff (1863); die einberufene Vertrauenskommission zur Ausarbeitung eines Lehrplanes für das zu gründende Seminar und die Majestätsgesuche der Zentumviren dagegen (1864); die Rabbiner-Versammlung in Nagy Mihály (1864) und der Pesak-beth-Din (1866); das Memorandum des Pester Vorstandes und die Gegeneingabe der „120" beim Minister Eötvös (1867): alle diese rasch auf einander gefolgten Ereignisse und Thatsachen, die in „Magyar Izraelita," „Neuzeit," und „Ben-Chananja," breit und gründlich besprochen und für's Volk mundgerecht gemacht worden waren, haben die Kongreßidee populär gemacht und als unabweisliches Postulat der Kultur und des Fortschrittes erscheinen lassen. Diese Momente waren die begründenden Faktoren des Kongresses, zu welchen sich noch das im letzten Dezennium im ganzen Lande erwachte Verlangen nach konstitutioneller Freiheit gesellte, welches auch in den Juden Ungarns den Wunsch hervorrief, ihre religiösen Angelegenheiten, nach Art der andern Konfessionen des Vaterlandes, in autonomer Weise zu organisiren und zu regeln. Alle diese weltbekannten

Thatsachen, die das ungarische Israel in Spannung und Aufregung hielten, verschweigt der Historiograph des Kongresses, der aber auch Redakteur des Ben-Chananja war und alle diese Momente getreulich in seinem Blatte registrirt hatte! Muß das nicht Stoff zum Nachdenken geben? Oder meint L. wirklich, wenn er seine Artikel verleugnet, daß auch wir daran vergessen haben, oder daß wir aus der Geschichte, die wir mitgelebt, nichts Anderes wissen als was er uns aus seiner Küche auftischt?

Man wende nicht ein, daß L. in seiner Geschichte des Kongresses nur Neues, bisher noch nicht ans Tageslicht Getretenes — wie er es zwar vorgibt, — bieten, dagegen das bereits im B.-Ch. von 1860—1867 Veröffentlichte nicht reproduziren wollte. Abgesehen davon, daß ein gewissenhafter Historiker wenigstens darauf, als auf nothwendige Ergänzungen seiner Geschichte hingewiesen haben würde, hat L. ihm beliebige Dokumente in seiner Geschichte des Kongresses denn doch reproduzirt, die schon im B.-Ch. veröffentlicht sind. So ist beispielsweise der S. 208 enthaltene Gesetzartikel vom 9. September 1844 im B.-Ch. 1866, S. 73—74 mitgetheilt; desgleichen Schwabs Organisationsentwurf und alle auf die Pakser Rabbiner-Versammlung bezüglichen Dokumente in demselben Jahrgange S. 53—55; wie überhaupt in der: „Gedanken über die Verfassung jüdischer Kultusgemeinden, besonders in Ungarn" überschriebenen Artikelreihe von L. — derselbe Jg. S. 3—78. — das ganze wirklich geschichtliche Material des Werkes, „der jüdische Kongreß," theils in extenso, theils im Auszuge mitgetheilt und verarbeitet ist; nur mit dem Unterschiede, daß diese Abhandlung interessant und belehrend ist, während es Ueberwindung kostet, das breitspurige Werk L.'s über den Kongreß zu Ende zu lesen. Merkwürdigerweise zieht L. in der erwähnten Studie, aus demselben geschichtlichen Material, ganz andere, ja entgegengesetzte Konsequenzen als in seinem kongreßfeindlichen Zwillingswerke, die nämlich: daß die Juden Ungarns nicht eher zu der von allen Gebildeten ersehnten kirchlichen Organisation gelangen können, bis die Regierung nicht einen diesbezüglichen Entwurf sammt Wahlgesetz oktroyiren werde, mit der allenfallsigen Konzession, daß

die Vertreter der Glaubensgenossenschaft Modifikationen daran vornehmen dürfen! Die Belege siehe Beil. I, worin wir den genannten Artikelziklus auszugsweise mittheilen.

Mit Gesagtem glauben wir zur Genüge bewiesen zu haben, daß die S. 13 vindizirte Neuheit für die veröffentlichten Dokumente mit der geschichtlichen Wahrheit, als deren Hoheprieſter L. sich ausgiebt, nicht übereinstimmt; ferner daß nicht alles Neue zur Sache gehöre, und daß nicht alles zur Sache Gehörige veröffentlicht worden sei.

In der Einleitung kommen noch zwei Stellen vor, die wir nicht ohne Bemerkung lassen können. Gleich im Eingange ruft L. Himmel und Erde, die ganze Vergangenheit des jüdischen Volkes auf, das Schauspiel ohne Gleichen in Ungarn anzusehen, daß die Juden die Intervention der Legislative in Angelegenheiten ihrer kirchlichen Organisation angerufen haben! Wahrhaftig, wir hätten uns solcher Phrasen von L. nicht versehen und sind sie an ihm auch nicht gewohnt! Solche wohlfeile Interjektionen oder aufgelesene Antitheſen machen nicht jeden sein wollenden Historiographen zu einem Ranke, Thiers oder Buckle! War es nicht vorauszusehen und hat es L. nicht auch geahnt, daß eine solche „neue Schöpfung," wie L. die kirchliche Organisation nennt (S. Beil. I, Art. IV), nicht ohne krampfhafte Zuckungen, nicht ohne große Geburtswehen ins Leben treten werde? Hat sich der Historiker L., der als solcher eben so in die Zukunft wie in die Vergangenheit schauen muß, von diesen Besorgnissen abhalten lassen, seine Rathschläge zu ertheilen? Wo in aller Welt hätten auch unsere orthodoxen Glaubensbrüder, die sich durch die Kongreßbeschlüsse in ihrem religiösen Gewissen verletzt fühlen, anders als bei dem höchsten Forum des Landes, bei der Legislative, Hilfe suchen können, nachdem auch sie den Kongreß beschickt und die Statuten die allerh. Sanktion erhalten hatten? Oder waren die Vorgänge in Ungarn seit 1860 nicht solcher Art, daß sie einen solchen Kampf vorausahnen ließen? Die von 1850—1860 großgezogene Reaktion, die Agenten in Wien, die großen und kleinen Konzilien, die Majestätsgesuche der Zentumviren, die Hirtenbriefe, die Seminarfrage, das Septembermemorandum, die Bildung des Schomre

ha-Dath-Vereins, Ben-Chananja's unaufhörliche Provokationen und Schmähungen der orthodoxen Partei — alle diese Vorgänge haben jeden Denkenden ahnen lassen, daß der heraufbeschworene Sturm seine Aeolus-Kammern nicht gleichzeitig mit dem Kongresse schließen und sich nicht mit der Logik der Thatsachen allein beschwichtigen lassen werde.

Schwerer wiegt der Vorwurf, den L. der Fortschrittspartei macht, daß sie die Gewissensfreiheit verletzt habe. S. 4 heißt es: „Die Elite der Fortschrittspartei erfreut sich des Vollgenusses ihrer Gewissensfreiheit, eines Genusses, dessen Schwelle*) noch vor fünfzig, sechszig Jahren in keiner ungarisch-jüdischen Gemeinde überschritten werden konnte, ohne für deren Uebertreter die empfindlichsten Unannehmlichkeiten nach sich zu ziehen. Und dennoch sind es gerade die Anhänger und Führer dieser Partei, welche — weit entfernt sich darüber zu freuen, daß ihr Palladium nunmehr auch der Orthodoxie ein liebes, werthes und theueres Gut geworden — es nimmermehr verschmerzen können, daß das ungarische Repräsentantenhaus sich bereit finden ließ, dem Hilferufe der orthodoxen Partei nach Gewissensfreiheit ein geneigtes Ohr zu leihen!" Ohne diesen Vorwurf zu motiviren und genau anzugeben, durch welchen Beschluß die Kongreßmajorität einen Gewissenszwang ausgesprochen habe, wird derselbe ganz allgemein hingestellt, als wenn diese Gewissensfreiheits-Verletzung offenkundig und gar nicht diskutirbar wäre. Wahrscheinlich antizipirt hier L., was er im XXIII. Kapitel im Widerspruch mit seiner ganzen Vergangenheit, mit einem Aufwande von Sophistik sondergleichen zu beweisen vermeint. Auch wir wollen uns unsere Gegenbemerkungen vorbehalten, bis wir zu diesem Kapitel kommen, wo wir die Trugschlüsse aufdecken werden, auf denen L.'s Beweise basiren. Hier sei nur bemerkt, daß auch L. im XXIII. Kapitel

*) Wenn wir L.'s Beispiel (S. 308) nachahmen und in einer objektiv sein sollenden Geschichte Ausflüge in das Gebiet der ungarischen und deutschen Grammatik machen wollten, könnten wir ihm für die Metapher: „Schwelle eines Genusses" im Namen der Rhetorik einen gewaltigen Prozeß anhängen, da ein Genuß ebensowenig als ein Schmerz eine Schwelle haben kann.

zugibt, daß die Motivirung des Landtagbeschlusses vom 18. März 1870 auf falschen Voraussetzungen beruhe. Mithin hatte die Kongreßmajorität nicht nur das unbestreitbare Recht, auf die Durchführung der Kongreßbeschlüsse zu dringen, sondern durch die allerhöchste Sanktionirung dieser Beschlüsse auch die Pflicht dazu. Ohne solche zwangsweise Durchführung würde der Begriff Majorität einen Unsinn involviren, und L. hätte in den Wind gesprochen, als er (s. Beil. I, Art. IV) dem Organisationswerke, d. h. der Fortschrittspartei, die Majorität in Aussicht stellte. Ja, wenn auch die Majorität es gewollt hätte, durfte sie nicht die sanktionirten Beschlüsse eines vom ganzen ungarischen Israel beschickten Kongresses so leichthin annulliren lassen, der für seine Einberufung und die ihm gestattete autonome Regelung der Gemeinde- und Schulangelegenheiten durch eine große Deputation Sr. Majestät den Dank zu Füßen legte und es in einer Adresse aussprach, die gefaßten Beschlüsse hoch und heilig zu halten und namentlich die confessionellen Bildungsanstalten einer gedeihlichen Entwicklung entgegen führen zu wollen. Nachdem jedoch die Legislative sich gegen etwaige zwangsweise Durchführung der Kongreßbeschlüsse ausgesprochen, indem sie dabei auf die in Bälde bevorstehende gesetzliche Einführung allgemeiner Glaubensfreiheit hinwies, war es eben die Kongreßmajorität, welche diesen Beschluß mit Befriedigung aufnahm; und 203 Kongreßgemeinden gaben diesem Gefühle feierlichen Ausdruck in den im November 1870 beim Landtage eingereichten Petitionen, mit dem Beisatze, daß sie es innigst wünschen, das Prinzip der Glaubensfreiheit in seiner vollen Integrität auf alle Bekenntnisse ausgedehnt zu wissen.

2. Bemerkungen zum ersten Kapitel: „Das erste Triennium der kongreßlichen Organisation."

Anknüpfend an die nicht hieher gehörige und darum ganz überflüssige Schilderung des Eindruckes der Emanzipation und der darauf gefolgten Synagogenfeier, sagt L. S. 7: „Allein die Vorbereitungsfeste hatten noch nicht ihren Abschluß erreicht und die letzten Friedensworte der Kanzel- und Toastredner waren noch

nicht verklungen, als sich bereits kriegerische Stimmen in der Mitte des kaum emanzipirten ungarischen Israels vernehmen ließen. Die kriegerische Stimmung verbreitete sich von Tag zu Tag in weitere Kreise. Sie betraf die kirchliche Verfassung der ung. jüd. Gemeinden. Der Impuls zu der Aufregung der Gemüther war schon neun Monate vor der Emanzipation gegeben worden. Einige hervorragende Glieder der jüdischen Gemeinde in Pest hatten sich nämlich seit Jahren mit dem Gedanken herumgetragen, den kongregationalistisch organisirten jüdischen Gemeinden eine neue zentralistische Verfassung zu geben."

Daß L., obwohl kein Mitglied der Pester Gemeinde, aber als theologische Kapazität und Autorität bei Juden und Nichtjuden, auch zu diesen Männern gehörte, die eine zentralistische Verfassung anstrebten; daß er durch sein Organ B.-Ch. einer der Haupt- und einflußreichsten Faktoren dieser Agitation war, die ungarisch-jüdische Intelligenz seit 1860 bis 1867 zu einer solchen Zentralisation mit gesetzlicher Rabbinerqualifikation anregte, stimulirte, mit Leit- und Korrespondenz-Artikeln förmlich blokirte und auch den einzuschlagenden Weg vorzeichnete, haben wir schon erwähnt (s. Beil. I) und werden noch mehrfach Gelegenheit haben, auf diesen merkwürdigen Gesinnungswechsel zurück zu kommen und mit noch andern Beweisen zu belegen, sowie auch darzuthun, daß L. das Vorgehen des Pester Vorstandes und dessen Memorandum — April 1867 — im Ganzen gebilligt und zu unterstützen versprochen hat.*) Auch davon wollen wir später sprechen, ob denn die Kongreß-statuten in Wahrheit zentralistisch seien und diese in unserer Zeit verpönte und mißliebige Bezeichnung verdienen. In der Streitschrift: „Die Wirren in Ungarn," wo L. solche Zentralisation voraussetzte und davor zurückschauderte, waren derartige Signalschüsse und Allarmrufe am Platze, nicht aber heute, da man das corpus delicti vor Augen hat und daran keine Spur von Zentralisation zu finden vermag.

---

*) S. die ganze Artikelreihe: „Die Pester Eingabe beim Kultusminister." Ben-Chananja, Jg. 1867, S. 292 u. f. f.

Hier wollen wir nun die Behauptung berichtigen, daß der Parteienkampf mit dem im April 1867 eingereichten Memorandum begonnen habe. Aerger kann man der historischen Wahrheit nicht in's Gesicht schlagen, als es L. mit dieser Behauptung thut! Die Agitationen begannen 1850, wühlten im Geheimen bis 1860, und hatten zu ihrem Schauplatze Wien. Im Jahre 1860 traten sie an's helle Tageslicht und manifestirten sich in Vertrauenskommissionen, Konzilien, Hirtenbriefen, und Gemeindeprozessen, die allenthalben in helle Flammen aufschlugen. Während dieser ganzen Zeit wurde der Kampf vorausgesehen, in Journalartikeln profezeit und um dessen rechtzeitige Beschwörung und friedliche Beilegung gebeten.*) Aus Frankfurt am Main kam von Jahr zu Jahr die Losung: Nur in der Trennung sei das Heil zu suchen; und unsere Ultramontanen, die täglich mehr Boden verloren, glaubten in der Trennung den Anker für ihre untersinkenden Hoffnungen zu finden. Von der einen Seite dieser importirte Rath, von der anderen Seite der Redakteur des B.-Ch., der zu jener Zeit nicht nur keine Liebe und Zärtlichkeit für die Orthodoxie fühlte, sie vielmehr mit Spott und Hohn übergoß und ihre verehrten Autoritäten hundertmal aus dem Grabe zerrte und wie Buben schulmeisterte, trugen Holz zum Feuer und gossen Oel in die Flammen der an allen Seiten auflodernden Zwietracht. B.-Ch. verletzte in seinem blinden Hasse gegen die Orthodoxie in solchem Maße alle Gränzen des Anstandes, verletzte so tief die Gefühle der Pietät, daß sich jeder gemäßigte Rabbiner von ihm zurückziehen mußte, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, ein Mitschuldiger dieses Vandalismus genannt zu werden.**) Ohne Unterlaß hat L. das Feuer geschürt, stets aufs Neue angefacht, und eine solche Verbitterung der Gemüther erzeugt, daß sie sich zum Parteihasse steigerte. Möglich, daß eine Kulturgeschichte der Juden Ungarns es L. als

---

*) S. unsere Artikelserie, „Neuzeit" 1865, unter dem Titel: „Unsere gemeinsamen Angelegenheiten."

**) S. „Neuzeit" 1866. S. 36 den Artikel: „Die jüdische Presse in Ungarn," worin B.-Ch. ein Ocher Israel, einer der Israel in's Unglück stürzt, genannt wird.

Verdienst anrechnen werde, der Orthodoxie im B.-Ch. Haß und Kampf auf Leben und Tod geschworen zu haben. Wir bedauerten, daß es L. gethan und traten ihm sogar in der „Neuzeit" entgegen. Allein sich selbst die Hände in Unschuld zu waschen, als Anwalt der Orthodoxie aufzutreten und den Impuls des Parteienkampfes der Pester Gemeinde zu imputiren — ist etwas mehr als Naivität und etwas weniger als Billigkeit!

Was es für ein Bewandtniß habe mit dem S. 9 versprochenen Nachweise des Zusammenhanges des Kongresses mit der Vergangenheit, wurde schon oben angedeutet und kommen wir noch darauf zurück. L.'s Blick schweift in die Ferne und sieht das Naheliegende nicht, oder will es absichtlich nicht sehen. Wie in einem Luftballon erhebt sich unser Geschichtsschreiber in entlegenere Regionen, sieht nicht was auf der Erde vorgeht, und berührt sie nur nach einem jähen Falle, durch den aber sein ganzes Werk zerschellt und in Trümmer geht.

Der Wunsch nach autonomer und gerechter Verwaltung des Schulfonds, nach Herstellung der Ordnung und des Friedens in den Gemeinden; das Bedürfniß nach gebildeten Rabbinen, haben mehr beigetragen, die Kongreßidee zur Reife zu bringen, als der ganze Wust von Aktenstücken, den L., angeblicher Maßen zum ersten Male, in seinem Werke veröffentlicht, um „das Verständniß der Gegenwart zu erschließen, und die Stellung der streitenden Parteien, ihre Hoffnungen und Illusionen, ihre Arbeiten und Erfolge, ihre Niederlagen und Siege im Lichte historischer Erkenntniß erscheinen zu lassen." (S. 9.) Nur schade, daß L. diese historischen Studien nicht um ein Jahrzehend früher gemacht; auch er hätte sich damit Arbeit, Illusion und Niederlage erspart und das ungarische Israel vor Irr- und Abwegen warnen können.

3. Zweites Kapitel: Beschluß des ungarischen Repräsentantenhauses der Durchführung der Kongreßbeschlüsse.

Dieses Kapitel, das wir das „der Ueberraschungen" nennen möchten, kulminirt in den hier folgenden Schlußsätzen: „Dieser Beschluß (18. März 1870) dokumentirt eine merkwürdige Wendung

in der Geschichte der ungarischen Juden. Im Jahre 1870 petitioniren die orthodoxen Juden beim ungarischen Reichstage um Schutz für die Freiheit ihres Gewissens, und sie petitioniren nicht vergebens. Die Vertreter der ungar. Nation sind einmüthig bereit, ihrem Begehren zu willfahren, und die Gewissensfreiheit der Orthodoxie in Schutz zu nehmen. Welch ein Umschwung! — die Großväter der Petitoren haben den Großvätern der Protektoren das Entgegengesetzte, nämlich die **Protektion des Gewissenszwanges** zugemuthet, und auch sie täuschten sich in ihrer Zumuthung nicht: Die ungarische Ständetafel trug seiner Zeit kein Bedenken, auf das Ansinnen der Juden einzugehen und den Antrag zu stellen, daß die Legislatur der in den jüdischen Gemeinden herkömmlichen und bestehenden Handhabung des Gewissenszwanges den Schutz des Landesgesetzes angedeihen lasse!!"

Wie ein Kind durch allerlei Geberden sein Staunen über einen glänzenden Gegenstand, der ihm unvermuthet in den Gesichtskreis kommt, zu erkennen gibt, so versucht hier unser Historiograph alle nur erdenkliche Mittel, unser Staunen zu fesseln: durch durchschossene fette Lettern und duplizirte Interjektionszeichen. Wie überwältigend dieser Ideenumschwung in L.'s Augen sein müsse, überzeugt uns der Umstand, daß er schon drei Jahre darüber staunt und sich noch immer nicht ernüchtern konnte. In einer Kritik der „Denkschrift der Orthodoxie," (B.-Ch. 1867, S. 588. u. f. f.) ruft L. darüber, daß auch diese zur Fahne der Gewissensfreiheit sich stellte, verwundert aus: „Welch ein Umschwung! In der an den ung. Reichstag von 1807 gerichteten Petition der ung. Judenschaft wird das Verlangen ausgedrückt, daß der Reichstag den Talmud sanktionire und den Rabbinen und Gemeindevorständen die herkömmlich bestehende Gewalt bekräftige, die Uebertreter der Zeremonialgesetze zu bestrafen. Dreißig Jahre später stand der berühmteste Rabbiner Ungarns, R. Moses Sofer in Preßburg, auf demselben Standpunkte. In einer am 17. April 1850 eingereichten Eingabe an die Regierung verlangt Mayer L. Eisenstädter der berühmte Rabbiner zu Unghvár: „„daß dem Rabbiner und Religionsweiser von Seite der höhern Behörde die

Mittel zugewendet werden, jede öffentliche Religionsverletzung zu hindern und fern zu halten. So z. B. die nicht nur für das Auge höchst beleidigende, sondern für die Religion so entwürdigend, störend und äußerst verderbend einwirkende Zulassung öffentlicher Arbeiten, Geschäfte u. dgl. an Ruh- und Feiertagen.““ Der edle Rabbi fügt motivirend hinzu: „„Gehorsamst Gefertigter sieht sich genöthigt zu erklären, daß er nicht nur als Rabbiner vom orthodox-jüdischen Standpunkte aus bei seinen geh. gemachten Vorschlägen überall das religiöse Element in den Vordergrund stellt, sondern und zumeist von dem der Moral und Sittlichkeit. Wer den Israeliten und dessen Geschichte genau kennt, erkennt auch die Wahrheit des talmudischen Ausspruches: Diese Lehre ist darum ausschließlich den Israeliten gegeben worden, weil diese Nation ohne diese sie bezähmenden und veredelnden Lehren ihrer Natur nach mehr als eine andere zum Widerspruch und zur Kühnheit fähig wäre.““ Seitdem sind kaum zwei Dezennien verflossen und siehe, die ungarisch-jüdische Orthodoxie erhebt das Panier der Duldung und Gewissensfreiheit. Wie ist diese merkwürdige Erscheinung zu erklären?“

Dem Anschein nach ist sogar B.-Ch.s Staunen gerechtfertigter, weil die dort erwähnten kulturhistorischen Gegensätze in einem engern Zeitraume liegen: 1850 und 1867; in der That aber finden wir weder den innern Ideenumschwung der ungarischen Legislative, noch den äußerlichen Fahnenwechsel der Orthodoxie staunenswürdig, geschweige ein solches Wunder aller Wunder, daß wir darüber drei Jahre staunen sollen: Daß die ung. Legislative die stets dem Fortschritte und dem Zeitgeiste huldigte, auch in der Frage der Gewissensfreiheit nicht zurückbleiben konnte, finden wir ganz natürlich, und fänden das Gegentheil höchst unnatürlich. Wo in aller Welt ist das Land, wo die Gewissensfreiheit nicht solche Triumphe feierte, die wir als Maßstab der Freiheit und Kultur zu betrachten uns gewöhnt haben? In Spanien, dem klassischen Boden der Inquisition, ist das Bekenntniß frei; in Rom wird eine protestantische Kirche eröffnet. Was Wunder also, daß Ungarn, das sich stets, selbst im Mittelalter, durch religiöse Duldsamkeit auszeichnete, seit 1790 solche Fortschritte aufzuweisen hat? Der Historiker L. könnte ähnliche, ja noch schroffere Gegensätze

auf einen noch engern Zeitraum zusammengedrängt, in aller Herren Ländern und sogar vor seinen Augen, in Oesterreich finden. In den fünfziger Jahren schoß in Oesterreich der üppige Weizen des Konkordats in Halmen auf; in den sechsziger Jahren fingen sie allmälig zu welken an, bis sie die scharfe Sichel des Zeitgeistes abmähete. Im Jahre 1868 votirte die ung. Legislative ein interkonfessionelles Religionsgesetz, das zu dem 1870 unterbreiteten in einem schroffen Gegensatze steht und sobald dieses votirt ist, der Geschichte verfallen wird.

An ähnlichen Gegensätzen fehlt es auch nicht im jüdischen Gemeindeleben. In den vierziger Jahren mußte ein geistreicher und beliebter Prediger seinen Szegediner Posten um des Friedens willen verlassen, weil das öffentliche religiöse Gewissen darob aufgeregt wurde, daß in einer anonymen, dem Prediger zugeschriebenen Brochüre einige heterodox schielende Stellen enthalten waren. Im Jahre 1865 votirt dieselbe Gemeinde eine Adresse an Munk in Paris, weil er in seiner Antrittsrede im Seminar den Monotheismus der semitischen Race als providentiellen Akt proklamirte. Im Jahre 1868 erscheint ein Werk: „Die Wirren in Ungarn," in dem der Schulchanaruch — nach dessen Normen der Verfasser als Szegediner Rabbiner an ihn gerichtete kasuistische Fragen entscheidet — nicht nur abrogirt, sondern auch verhöhnt, lächerlich und unverhohlen für Karaismus Propaganda gemacht wird — und die guten Szegediner wissen es, und die Spatzen auf den Dächern schwatzen es, daß der rabbanitische Oberrabbiner einer frommen rabbanitischen Gemeinde der Verfasser dieses ketzerischen Werkes ist, und der Rabbinerstuhl wackelt nicht, sondern steht nach wie vor fest und unerschütterlich! Wir möchten uns aufrichtig freuen, daß solche Kontraste möglich sind und daß wir im Jahrhundert solcher Gegensätze leben, indem wir daraus die Ueberzeugung schöpfen, wie tief die Meinungs- und Gewissensfreiheit bei uns Juden in Ungarn wurzle; beschliche uns nicht nebenbei die Furcht, daß sie beinahe so viele Wurzeln schlage, daß bald kein Boden für die Religion übrig sein, und die religiöse Gesinnung in Gesinnungslosigkeit umschlagen werde. Aber diese Gegensätze, dächten wir, liegen uns doch viel näher, als die zwischen 1792

und 1870, die L. emphatisch als einen ungeheuern Umschwung kennzeichnet.

Ebenso natürlich, klug und gerecht finden wir es, daß unsere Orthodoxie die in unserer Zeit unbezwingbare Position der Gewissensfreiheit einzunehmen und sich dahinter zu verschanzen sucht. „Seid klug wie die Schlangen in Gottesfurcht," räth ja der Talmud. Den ehrlichen und irre geleiteten Orthodoxen, die im Kongreßstatute wirklich einen Angriff auf die Religion zu sehen vermeinen, dürfen wir's nicht verargen, daß sie den Schutz der Gewissensfreiheit in Anspruch nehmen; den Schlauen können wir's nicht wehren, ihre egoistischen Absichten und Herrschergelüste mit diesem Schilde zu decken.

Aus Gesagtem ist ersichtlich, daß alle diese kulturhistorischen Gegensätze, worüber L. im B.-Ch. und in seinem neuesten Werke sich so höchlich verwundert, ihre genügende Erklärung und Lösung im Fortschritte der Zeit und in der ruhigen Klugheit unserer Orthodoxie finden, die ihre guten Strategen und Geld im Ueberflusse zur Kriegsführung hat. Schwerer fällt es uns, den Schlüssel zur Lösung jener Widersprüche zu finden, die wir in L., respektive seinen literarischen Produkten wahrnehmen. In dem Werke: „Der jüdische Kongreß" ist L. der Anwalt der unbeschränktesten Gewissensfreiheit, und ein einfaches, wenn auch unmotivirtes Veto genügt, alle Majoritätsbeschlüsse über den Haufen zu werfen; in dem Organisationsentwurfe von 1851, dessen Referent L. gewesen, wird im §. 245 jede radikalere Gebet-Reform als Sektirerei verketzert und verdammt. In seinem Werke: „Die Wirren in Ungarn" macht L. Propaganda für ein starres biblisches Judenthum, und verwirft mit aller Entschiedenheit das Akkommodations-System der Berliner Reformgenossenschaft (S. 98); zwei Jahre später plaidirt L. im Werke: „Der jüdische Kongreß in Ungarn" (S. 331) für eine Zukunfts-Religion mit neuen Formen, die nicht nur objektive, sondern auch subjektive Bedeutsamkeit haben müssen, welchen Ausspruch wahrscheinlich der schon erwähnte Rezensent im Pester Lloyd im Sinne hat und ihn einen „prophetischen Blick" und eine „neue Heilsoffenbarung" nennt. In dem Werke: „Der jüdische Kongreß in Ungarn" (S. 283) wird dem Minister

der Vorwurf gemacht, daß er nicht in die Feberkonferenz 1868 eine gleiche Anzahl aus den Reihen der Orthodoxie berufen, um eine Parität der Parteien herzustellen. Dagegen sagt L. in einer Besprechung der dem Kultusminister übergebenen Denkschrift der Orthodoxie — B.-Ch., Jg. 1867, S. 597 — wörtlich Folgendes: „Diesen Vorschlägen zufolge soll der Minister eine Kommission ernennen, welche ein auf breiter Basis ruhendes, freisinniges Wahlgesetz für den zu berufenden „Kongreß" ausarbeiten soll. In dieser Kommission sollen die Alt- und Neugläubigen durch eine gleiche Anzahl von Repräsentanten vertreten sein. Wir haben dagegen wirklich nichts einzuwenden. Nur sollen die „120" dem Minister nachträglich ein Kriterium angeben, das Se. Excellenz zur Unterscheidung der Alt- und Neugläubigen handhaben könnte. Uns ist es bisher nicht gelungen, ein solches Kriterium zu finden. Soll etwa die genaue Erfüllung des Zeremonialgebotes den Maßstab abgeben? Dann müßte ja der Kultusminister eine jüdische Religionspolizei einführen und eine ganze Schar von Spionen im Solde haben!!" (s. Beil. II.) Woher hätte also der Minister im Feber 1868 das Kriterium, die Alt- von den Neugläubigen zu unterscheiden, nehmen sollen, wenn es L., der Rabbiner, der Theologe von Fach, der Redakteur eines jüdischen Organs, der gründliche Kenner der jüdischen Verhältnisse und Parteien in Ungarn, im September 1867 nicht aufzufinden vermochte?

In dem Zwillingswerke wird durchgehends einer Trennung das Wort gesprochen, in ihr das Heil gesucht, und die Behauptung aufgestellt, daß zwischen der Orthodoxie und Fortschrittspartei eine unausfüllbare Kluft, wie zwischen Wahrheit und Wahn, gähne, Differenzen in Kardinalfragen der Theorie wie der Praxis des Judenthums obwalten, und daß die dies in Abrede stellende Kongreßpartei einen Gewissenszwang ausübe. In der eben angezogenen Besprechung dagegen sagt L.: „Vorläufig ist aber alles, was die Denkschrift über die Differenz zwischen den Alt- und Neugläubigen sagt, nichts als leeres Gerede: „„Wolken und Wind, aber kein Regen."" (Spr. 25. 14.) In Wahrheit sind es vorzüglich die verschiedenen Kulturgrade, durch die sich die Parteien

von einander unterscheiden. Die unverbesserlichen Neologen stehen unstreitig auf einer höheren Stufe der Bildung, Gesittung und Erkenntniß. Die frommen Paläologen disponiren dagegen über eine bedeutende Dosis von „„Kühnheit und Widerspruchsgeist,"" über zahlreiche Unterschriften, deren Werth man um so höher anschlagen muß, als dieselben so ziemlich alles enthalten, was viele ihrer Urheber auf graphischem Gebiete zu leisten im Stande sind. Auch die Wunderthäter dürfen nicht unerwähnt bleiben, die ihnen noch immer zu Gebote stehen. Die Anwendung dieser Mittel kann nicht erfolglos bleiben. Nur müssen sich die aufrichtigen Paläologen hüten, mit den romantischen Helden der Phrase ein Bündniß zu schließen; denn diese untergraben, wie die vorliegende Denkschrift zeigt, das ganze System der Paläologie in demselben Augenblicke, wo sie sich als dessen eifrige Wortführer und Vertheidiger geriren." (s. Beil. II.)

Et nunc venio ad fortissimum! Im Zwillingswerk zankt L. mit dem Minister, mit Dr. Hirschler und der ganzen Kongreßpartei, daß sie die kostbarste Perle des Judenthums, die religiöse Autonomie, verschleuderten, indem sie — risum teneatis! — den Kongreß nach einem auf breitester Basis entworfenen Wahlgesetze einberiefen, welches zu ändern in der Macht selbst des ersten konstituirenden Kongresses stand, dieser es für zukünftige Kongresse auch wirklich änderte und sehr stark restringirte. Im Jahre 1866 — (s. B.-Ch. 1866, S. 78 und Beil. I) findet es L. opportun, ja nothwendig: Wahlgesetz mitsammt Organisationsentwurf oktroyiren zu lassen, und der Repräsentanten-Versammlung gnädig zu gestatten, Modifikationen an beiden vornehmen zu dürfen!

Wir könnten noch zu so manchen, ja fast zu allen im Zwillingswerke ausgesprochenen, als aus dem Studium der Geschichte und der Religionsquellen resultirenden Thesen, die Antithesen aufmarschiren lassen; aber wir denken, daß das Angeführte mehr als genügend sei, um in uns über den unmotivirten und unvermittelten Meinungs- und Ueberzeugungswechsel L.'s ein viel größeres

Staunen hervorzurufen, als über den Umschwung der ungarischen Legislatur von 1792 und 1870!

Wol können wir L. aus dem Ueberzeugungswechsel im Allgemeinen keinen Vorwurf und uns nicht zum Richter darüber machen. Ansichten ändern sich, Stimmungen wechseln, alte Ueberzeugungen müssen neuen weichen und es ist sogar in dieser Beziehung des Gewissenhaften Pflicht, der Jugend vor dem Alter den Vorzug einzuräumen. Nach Lecky, dem berühmten Verfasser der „Geschichte des Ursprunges und des Einflusses der Aufklärung in Europa," waren es nicht Ueberzeugungen, sondern Stimmungen, die den ungeheuern Umschwung in unserer Kultur hervorbrachten. Auch im B.-Ch. pflegte man von Zeit zu Zeit solchen Stimmungswechsel wahrzunehmen. So verwunderten sich alle Leser des B.-Ch. im Jahre 1862, daß L. die Sensation machende, von allen großen und kleinen politischen Blättern besprochene und belobte Eingabe des Pester Vorstandes bei der Hofkanzlei wegen Einberufung einer Repräsentanten-Versammlung eine lange Zeit vornehm ignorirte und das Aktenstück in seinem Organe für jüd. ung. Geschichte gar nicht registrirte. Diejenigen, die zwischen den Zeilen lesen konnten, schlossen daraus, es müsse in L. ein Stimmungswechsel gegen den Pester Vorstand vorgegangen sein, der aber zur Freude aller Freunde der guten Sache nicht lange währte, indem L. bald darauf Adressen aus Szegedin und Szentes an Dr. Hirschler veröffentlichte.*)

Allein Thatsachen, gegebene Verhältnisse, Kulturzustände großer Parteien, die sich nicht innerhalb zweier, dreier Jahre durchgreifend und wesentlich verändern und einen andern Charakter annehmen können, heute so und morgen anders darzustellen; dieselbe Partei

---

*) Fama erzählte seiner Zeit darüber Folgendes: L. war allerdings verstimmt. Warum? Vielleicht weil man ihn von der Eingabe nicht prävenirt oder zur Berathung über dieselbe nicht zugezogen habe. In Pester Kreisen war man über L. entrüstet und in der Lloyd-Gesellschaft sprach man sich aus, B.-Ch. die Pränumeration zu entziehen. Die Gefahr wurde L. signalisirt, er sagte ein pater peccavi und suchte seine Sünden gut zu machen mit der Veröffentlichung und, wie manche meinten, auch Erwirkung der Adressen.

heute auf die niedrigste Stufe der Kultur hinabzudrücken, morgen auf das Niveau der Bildung zu erheben; heute zu verhöhnen und die Schale des Spottes über sie auszugießen, morgen mit dem Glorienschein des Märtyriums für Gewissensfreiheit aufzuputzen — das, glauben wir, ist nicht mehr Stimmungswechsel, sondern eine Versündigung gegen die Wahrheit und unparteiische Geschichte! —

Was es für Bewandtniß habe mit der historisch-kritischen Notiz, S. 13: „Von den hieher gehörigen Dokumenten ist nur ein Einziges, die Eingabe von 1792, veröffentlicht worden," haben wir schon angedeutet. Wir werden im Verlaufe noch mehrfach Gelegenheit haben, die Unrichtigkeit dieser Notiz darzuthun, und bei mehrern Nummern nachzuweisen, daß sie bereits im B.-Ch. veröffentlicht worden sind. Merkwürdiger Weise erwähnt L. im Zwillingswerke höchstens ein-, zweimal B.-Ch., sein zehnjähriges Leiborgan. Warum? ist aus bereits Gesagtem leicht einzusehen und wird aus Folgendem noch erklärlicher werden. Um so öfter wollen wir aber auf B.-Ch. hinweisen, und bevor wir das nun folgende geschichtliche Material einer Prüfung unterziehen, an L. noch die Frage richten: Warum er nicht in seiner Geschichte des Kongresses um fünf Jahre zurückgegriffen und Kaiser Josef's Reglement für sämmtliche ungarische Gemeinden, Ofen 27. März 1787, (mitgetheilt von Dr. Zipser im B.-Ch. 1863, S. 388 u. f. f.) zum Ausgangspunkte seiner Studie über die Antezedentien des Kongresses gewählt habe? Dieses Aktenstück ist wichtiger für eine Geschichte des Kongresses, als alle mitgetheilten Dokumente zusammengenommen, da es Licht verbreitet über Autonomie und gesetzlichen Wirkungskreis der jüdischen Gemeinden in Ungarn, was doch den Kernpunkt der ganzen Frage bildet. Dieser nur um fünf Jahre zurückgegriffene Ausgangspunkt hätte den Vortheil gehabt, daß L. zur Einsicht gelangt wäre, wie es mit der Autonomie und Kongregational-Verfassung der ungarischen Gemeinden bis 1848 ausgesehen habe, und daß der Kongreß das nicht zerstören konnte, was weder gesetzlich, noch faktisch existirte. Wir werden an einem andern Orte auf dieses Reglement noch zurückkommen und es in einer Beilage mittheilen.

4. Drittes und viertes Kapitel. Der motivirte Gesetzesvorschlag von 1792 und L.'s Bemerkungen dazu.

Hätte der Kongreß einen Gewissenszwang statuirt, eine religiöse Zensur eingeführt und wäre er auf den Vorschlag der Minorität, die nach L. der Vertheidiger der Gewissensfreiheit ist, eingegangen: die bereits eingeführten Synagogal-Reformen als das nec plus ultra festzusetzen; so hätten wir uns wenigstens Punkt II dieses von L. reproduzirten (S. 14) motivirten Gesetzesvorschlages von 1792 in irgend welchem Zusammenhange mit dem Kongreß denken können. Da aber jenes nicht der Fall war, so finden wir diesen motivirten Gesetzesvorschlag unmotivirter Weise in den Rahmen der Kongreßgeschichte hineingezwängt. In einer Emanzipationsgeschichte wäre es für Liebhaber am Platze gewesen. Dagegen wollen wir die aus B.-Ch. reproduzirte Polemik gegen Dr. Grätz (B.-Ch. 1862, S. 36—39) mit einigen Glossen versehen.

Im Ben-Chananja-Artikel wird Dr. Grätz zu den hervorragenden Gelehrten gezählt und in Holdheim's und Geiger's Gesellschaft angegriffen; hier läßt L. die Geißel seines Zornes Grätz allein fühlen und spricht mit Wegwerfung von dessen Geschichtswerk. Der Sache nach hat L. allerdings Recht, daß Samuel's Ausspruch: „Dina de-Malkutha Dina" ursprünglich gegen Defraudationen der Steuer und Zölle, die in den Schatz der Krone fließen, gerichtet war und solche verpönte. Von einem lebhaften Rechtsgefühle ausgehend, bemerkt ein sehr alter Kommentator zu dieser Stelle: „Die Steuern und Zölle aber müssen allgemein sein und nicht die Juden allein treffen; denn so involviren sie ein Unrecht, dem man sich entziehen darf."

Es frägt sich aber, ob der Satz in jenen Ländern und Staatsverfassungen, wo der König die Quelle des Gesetzes ist und die ganze Rechtspflege in seinem Namen gehandhabt wird, nicht auch auf die Zivilgerichtsbarkeit Anwendung finde? In solchen Ländern wird jedes zivilgerichtliche Urtheil im Namen des Königs ausgestellt und gehört also die ganze Rechtspflege zu den Prärogativen der Krone, auf die auch L. den Ausspruch angewendet wissen will. Wir wollen jedoch diesen Gegenstand, als einen nicht hieher ge-

hörigen, nicht weiter verfolgen und nur bemerken, daß L. im B.-Ch. aus dem Aufhören der jüdischen Zivilgerichtsbarkeit die Abolirung eines Theils des biblischen und des talmudischen Gesetzes folgert und daraus Kapital für die Reform macht, während er hier Alles weislich verschweigt, um es mit seinen neuesten Klienten, den Orthodoxen, nicht zu verderben. Sapienti sat. Ueberhaupt ist Kirchenzwang und jüdische Zivilgerichtsbarkeit das stets geschirrte Zweigespann, das L. immer benützt, um die galoppirende Reform einzuholen. Er geht aber hierin von falschen Voraussetzungen aus. Nicht dem Reformprinzip, als solchem, wurden diese Konzessionen gemacht und der Kirchenzwang und die jüdische Zivilgerichtsbarkeit zum Opfer gebracht. Die Morallehre implicite Gewissensfreiheit, die heilige Pflicht der Vaterlandsliebe und die Aesthetik sind von allen positiven Religionen unabhängige Autoritäten geworden, denen diese Opfer gebracht wurden und werden. Diejenige Reform, die diese Autoritäten auf ihrer Seite hat, ist unbesiegbar und ringt auch der Orthodoxie Huldigung ab.

5. Fünftes bis neuntes Kapitel.

Daß alle in diesen 5 Kapiteln mitgetheilten Dokumente nicht im allergeringsten Zusammenhange mit dem Kongresse stehen, wird jeder Leser — außer L. — uns beipflichten. Es sei nur bemerkt, daß die S. 61 mit: „Löbliche Deputation" beginnende Eingabe B.-Ch. 1863, S. 453 schon veröffentlicht ist.

Man vergleiche auch den Artikel: „Hungarica," B.-Ch. 1862, besonders S. 276, worin ein großer Theil des geschichtlichen Materials in nuce gegeben und nachgewiesen wird, daß die Juden in Ungarn noch vor 1792 zeitweilige Repräsentanten der Krone gegenüber hatten.

6. Zehntes Kapitel.

Dieses Kapitel empfehlen wir dem Studium der Kulturhistoriker, die eine Geschichte der europäischen Zivilisation, wozu auch selbstverständlich: Gewissensfreiheit, Aufhebung der Inquisition und der Kirchenstrafen gehören, schreiben wollen. Vielleicht fühlt sich der

englische Geschichtschreiber Lecky bewogen und von Neugierde getrieben, die mühevolle Reise von England nach Nagy-Sz.-Miklós im Torentaler Komitat nicht zu scheuen und das Prachtexemplar eines Halseisens in Augenschein zu nehmen. Wer weiß, ob er nicht diese Rarität um einige tausend Pfund St. für das britische Museum ankaufen würde.

Was L. dem unsterblichen Mendelssohn anhaben will, wissen wir nicht. Mendelssohn selbst gibt ja zu, daß es eine Kirchenzucht unter den Juden gebe, und wußte ebenso gut, wie sein Rezensent um 100 Jahre später, wo sie sich kodifizirt finde. Er empfahl aber im Namen der Liebe und der Tugend und der Meinungsfreiheit, die Kirchenzucht fahren zu lassen, und bestrebte sich, Anhaltspunkte für eine mildere Beurtheilung Andersdenkender, ja sogar der Heiden, im Talmud aufzufinden. Dagegen hat L. Markus Nissa Weiß schon in der Ehrenhalle des B.-Ch. 1861, S. 148 die Statue errichtet und sein Haupt glorifizirt. Die S. 71 nochmals aufgestellte Antithese zwischen 1807 und 1870, welche die merkwürdige Thatsache konstatirt, daß die ungarische Legislative in diesem Zeitraum von 70 Jahren vom Gewissenszwang zur Gewissensfreiheit fortgeschritten sei, haben wir schon oben beleuchtet.

7. Eilftes Kapitel.

Die dem Palatin von Ungarn überreichte Petition, womit dieses Kapitel beginnt, findet sich B.-Ch. 1853, S. 453 von Hrrn. Ignatz Reich mitgetheilt. Was dagegen neu und sehr interessant ist, ist der Aufruf des Anonymus aus Preßburg an die Juden Ungarns, sich den Kulturbestrebungen in Deutschland anzuschließen und Schulen zu gründen. Sehr naiv finden wir L.'s Bemerkung S. 81: „Die auf die Jugenderziehung gerichteten Ermahnungen dieses Aufrufs sind in manchen Gegenden Ungarns auch jetzt nach Verlauf von 60 Jahren nicht überflüssig geworden, und zwar nicht nur bei jüdischen Aeltern und Gemeinden." Was wollte denn der Kongreß anderes, als im Sinne dieses Aufrufs das Schulwesen organisiren? nicht für Simultanschulen schwärmen, sondern jüdische ins Leben rufen, „damit nicht Menschen in den

Eheſtand treten, die nicht einmal ein Kapitel in Torath Moſche verſtehen und kaum ihren Namen unterfertigen können?" S. 79. Jeiteleß' Aufruf aus Sulamith III., 2, 289—295 iſt auch ſchon von L. verwerthet und von den Leſern bezahlt worden im B.-Ch. 1863, S. 69—70.

8. Zwölftes Kapitel.

Auch dieſe dem Landtage von den Juden überreichte Petition findet ſich im B.-Ch. 1864, S. 306. Die andern Allotrien empfehlen ſich dem Literarhiſtoriker, wenn er Mikrolog iſt.

9. Dreizehntes bis fünfzehntes Kapitel.

In welchem Konnexe Rapoch's und Chorin's Organiſationsbeſtrebungen mit Széchényi's Patriotismus und Opferwilligkeit zur Gründung einer ungariſchen Akademie ſtehen, ſehen wir nicht ein. Traten ja ſolche Beſtrebungen in Frankreich und Deutſchland ſeit Beginn unſeres Jahrhunderts ohne Széchényi's Beiſpiel und Anregung hervor. In einer biographiſchen Skizze: „Aron Chorin" von Dr. Weil, Szegedin 1863, die auch im B.-Ch. 1863 mitgetheilt und bekanntlich aus L.'s Feder gefloſſen iſt, wird Chorin's Wirken und reformatoriſches Organiſationsprojekt ganz anders und zwar brillant illuſtrirt, und mit den franzöſiſchen und ſüddeutſchen Reformations- und Organiſationsbeſtrebungen in Zuſammenhang gebracht (ſ. auch B.-Ch. 1866, S. 52), ſein ſegensreiches Wirken in Schule, Synagoge und in Förderung von Handwerk und Kunſt ſo glorifizirt, daß es der Biograph Chorin's dem Autor des Werkes: „Der jüdiſche Kongreß" nicht verzeihen wird, Chorin zu den „Utopiſten" gezählt zu haben. Daß auch L. bis Ende 1867 zu dieſen „Utopiſten" zählte und für eine kirchliche Organiſation ſchwärmte, haben wir ſchon aus L.'s Arbeiten (ſ. Beil. I und II) nachgewieſen. Wir wollen ſogar gerecht ſein und es L. als nicht geringes Verdienſt anrechnen, einer derjenigen geweſen zu ſein, die jede nur denkbare Gelegenheit ergriffen, um auf die Organiſationsfrage aber — und abermals zurückzukommen und ſie nicht einſchlafen zu laſſen. Wer die Mühe nicht ſcheuen will, die von uns im Vorworte notirten, die Orga-

nisations- und Seminarfrage besprechenden zahlreichen Artikel in den zehn Jahrgängen B.-Ch.s nachzulesen, wird sich von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugen. Für etwaige Zweifler wollen wir hier nur ein eklatantes Beispiel der Art herausheben, das für viele sprechen möge.

Am 18. November 1865 hielt Dr. Hirschler im „Israelitisch-ungarischen Vereine" in Pest eine Denkrede auf den gottsf. Jakob Kern, die ihrer Zeit verdiente Würdigung gefunden hat. In dieser Rede kommt nur so nebenher ein Passus vor, in welchem Dr. Hirschler die Seminarfrage, die Stellung der jüdischen religiösen Parteien in Ungarn und die Gemeindeautonomie berührt, und die Lösung dieser Fragen als Kern's gewesenes pium desiderium darstellt. L. griff mit aller Hast diesen Passus auf und potenzirte ihn zu einem Programme, welches er den Juden Ungarns zur Beherzigung und Durchführung in panegyrischem Stil empfiehlt. Im Ben-Chananja 1865, S. 873 findet sich folgender Leitartikel von L.:

„Szegedin, 30. November. Ein Programm. Kein Reichstags-Programm. Wie könnte sich ein solches zu B.-Ch. verirren? Wol aber ein Programm, welches die religiösen Angelegenheiten des ungarischen Israel betrifft; — ein Programm, dessen Realisirung eine neue Aera in der Geschichte der ungarischen Juden inauguriren würde; — ein Programm, welches keinem Anderen seinen Ursprung verdankt, als dem Dr. Ignatz Hirschler in Pest, dessen Namen man nur zu nennen braucht, um bei allen gebildeten ungarischen Juden ein günstiges Vorurtheil für das Programm zu erwecken. Dr. Hirschler hat zwar seine Gedanken über die wichtigsten religiösen Aufgaben nicht direkt in der Form eines Programmes der Oeffentlichkeit übergeben; er spricht sich aber in der von ihm gewählten indirekten Form so klar und prägnant, so warm und eindringlich aus, daß wir in Wahrheit sein Programm vor uns liegen haben. Herr Dr. Hirschler hat am 18. d. M. im israelitisch-ungarischen Verein zu Pest eine Denkrede auf den viel verdienten sel. Jakob Kern gehalten. Dieselbe ist in ungarischer und deutscher Sprache erschienen. Der Verblichene wird in dieser, nach Form und Inhalt vortrefflichen Rede als Mensch, Jude und Bürger geschildert. In dem

zweiten Theile der Rede finden wir nun das ausgesprochen, was wir uns als Dr. Hirschler's Programm zu bezeichnen gestatten. Die bezügliche Stelle lautet, wie folgt: „„So unbedeutend die Fragen sind, welche die Anhänger der alten Synagoge von den Freunden eines zeitgemäß geordneten Gottesdienstes trennen; die Thatsache, daß zwei Lager bestehen, daß Rekriminationen und Drohungen sich geltend machten, daß hüben und drüben manches unbedachte und unbrüderliche Wort gefallen ist: es war genug, das Herz eines so begeisterten Anhängers des alten Väterglaubens auf's Tiefste zu betrüben. Aber Kern war der Mann nicht, auch vor so düster gestalteten Vorzeichen den Muth zu verlieren; er hoffte im Gegentheil mit Zuversicht, die Gegensätze sich freundlich ausgleichen, das Mistrauen auf dem Wege der Verständigung schwinden zu sehen. Wo er aber konnte, legte er selbst Hand ans Werk. So zu jener Zeit, als er im Vorstande der Pester Kultusgemeinde die Angelegenheiten des Gottesdienstes zu seinem Thätigkeitsfelde gewählt hatte. Durch Bildungsgang, ja zufolge innerster Ueberzeugung selbst ein Freund der veredelten Formen der Andacht, vergaß er doch keinen Augenblick, und zwar eben weil es eine Frage der Ueberzeugung ist, daß sich dergleichen nicht aufdringen, daß sich Chorgesang und Orgel und andere Mittel der Andacht — der Synagoge nicht oktroyiren lassen. Der Synagoge ihr gutes Recht wahren, das schien ihm der beste Weg, Frieden und Eintracht zu erhalten. Allerdings aber gab es einen Punkt, über welchen er niemals gestatten wollte, Konzessionen zu machen. Ein Seminar für Heranbildung von Rabbinen, die den Erfordernissen der Zeit und des Landes gewachsen wären, eine Pflanzschule für die neue Generation von Seelenhirten, welche unseren Zuständen so noth thut, das war eine heilige Sache, die um jeden Preis gesichert werden sollte. Nie mochte er es den Eiferern verzeihen, daß sie diesem Werke des Heils Schwierigkeiten bereiten, daß sie als Parteifrage behandeln, was als die unerläßliche Bedingung einer bessern Zukunft von allen Vernünftigen lange erkannt ist. Solchen Mißständen, so drohenden Gefahren der Spaltung gegenüber erkannte Kern als den einzigen Ausweg, eine völlige Organisirung, eine

Neugestaltung des jüdischen Gemeindewesens im Lande. Darauf hinzuwirken, diesem Postulate im Einzelnen Vorarbeiten zu liefern, das schien ihm die erste und wichtigste Aufgabe der Gemeindevertretung der Hauptstadt zu sein. Und so weit es an ihm lag, so weit sein Einfluß reichte unter den Glaubensgenossen, sowie außer diesem Kreise, hat er rüstig mitgeholfen, hat er die Frage mit zur Reife gebracht: Die Frage, warum allein unter allen Religionsgenossenschaften, die dieses Vaterland bewohnen, warum allein die Israeliten Ungarns kein gemeinsames Ganzes bilden sollen, warum es ihnen fast wie ein gefährliches sträfliches Beginnen gedeutet wird, wenn sie hie und da Versuche machen, ein gemeinsames Band zu schaffen; warum über die heiligsten Interessen, über Schule und Kirche, Behörden Beschlüsse fassen, welche keinen einzigen berufenen Rathgeber aus der Mitte der Konfession unter sich zählen; warum gerade den Bekennern der reinen Lehre Mosis jenes Selbstbestimmungsrecht entzogen und beharrlich vorenthalten wird, ohne welches eine Religionsgenossenschaft sich selbst nicht mehr achten kann, ohne welches sie jeden Halt nach Außen verlieren muß? Die Emanzipation, jene völlige Gleichstellung mit den andern Bewohnern des Landes, welche stets im Munde der Glaubensgenossen ist — das war Kern's laut wiederholte Ueberzeugung — die Emanzipation, sie könne nicht lange mehr fehlen, aber sie sei keine Frage der Glaubensgenossenschaft, sie sei Frage des Landes, Frage der Krone, wie sie die Sache der ewigen Gerechtigkeit ist. Aber die Autonomie in Schule und Kirche ist ein edles Gut, das erworben werden, das einmal besessen, mit aller Liebe und Sorgfalt gepflegt und gefördert werden muß. Ohne Autonomie sah er die Bekenner des mosaischen Glaubens einem unwürdigen Helotenthum unterworfen, dessen man sich um jeden Preis entledigen, dem man sich entreißen müßte, will man anders die Achtung vor sich selbst nicht verlieren.““ Scheinbar gibt diese Darstellung blos den Gesinnungen des verewigten Kern, welchen der geehrte Redner gleichsam sprechen läßt, Ausdruck. Wer aber die Maximen kennt, nach welchen Dr. Hirschler die Angelegenheiten der Pester Gemeinde auf so erfolgreiche Weise leitete und denen er in seiner bekannten Eingabe an

den ungarischen Hofkanzler Ausdruck gab, der wird keinen Augenblick anstehen, die zitirten Worte für Hirschler's Programm zu betrachten. Das Programm richtet einen dreifachen Zuruf an die ungarisch-jüdischen Gemeinde:

1. Seid duldsam und friedlich in der Verwaltung eurer kommunalen, besonders synagogalen Angelegenheiten!
2. Gründet ein Seminar zur Heranbildung tüchtiger Rabbinen!
3. Organisirt euer Gemeinde-, Synagogen- und Schulwesen vom Standpunkte der Zusammengehörigkeit aller Gemeinden nach den Grundsätzen der Autonomie!

Welcher gebildete ungarische Jude wollte aber dieses Programm nicht zu dem seinigen machen?

Wir werden hoffentlich Gelegenheit haben, die einzelnen Punkte desselben näher zu besprechen."

L. hat auch wacker Wort gehalten und in einer Artikelreihe im B.-Ch. 1866 den Gegenstand besprochen, in seiner gelehrten Weise historisch beleuchtet und ist zu Resultaten gelangt, die im Jahre 1866 die Fortschrittspartei befriedigten, heute aber dieselbe überraschen müssen, nachdem sie das Zwillingswerk kennt. Beil. I. bringt einen Auszug aus diesem Artikelzyklus.

Daß der Weihrauch, den L. bis Ende 1867 dem Dr. Hirschler mit vollen Händen streuet, schon im Jahre 1868 verraucht war und eine mit Cynismus zur Schau getragene Herabwürdigung des vor Kurzem Gefeierten als Aschenhäuflein zurückließ, ist eine zu L.'s Privattugenden gehörige Spezialität, die die Fortschritts- oder Kongreßpartei nicht weiter berührt. Wahrscheinlich hat er seine guten Gründe gehabt für die Erhebung, wie er sie jetzt hat für dessen Erniedrigung. Daß aber L., der kaltblütige Denker, der scharfe Kritiker, der Feind aller Illusionen, der gründliche Kenner jüdischer Geschichte, bis Ende 1867 für Seminar und kirchliche Organisation enthusiastisch schwärmte und auch Andere dafür zu begeistern suchte und begeisterte, beides als Alpha und Omega des Fortschrittes hinstellte und zur Inangriffnahme ermahnte

und erinnerte; in seinem Zwillingswerke dagegen: Seminar als Gewissenszwang verdammt, Organisation als ungeschichtlich und dem Charakter des Judenthumes zuwiderlaufend verwirft, a priori verurtheilt und zu den Utopien wirft und mit dem weisen König ausruft: „Eitelkeit aller Eitelkeiten, das Krumme kann nicht mehr gerade gemacht, das Fehlende nicht mitgezählt werden" — das ist ein Problem, das noch einmal dem Kulturhistoriker der Juden Ungarns viel, oder vielleicht auch wenig Kopfbrechens machen wird! Er wird sich diesen raschen Wechsel der Gesinnung, Ueberzeugung und des Strebens nur mit dem Umstande erklären können, daß von 1867 bis 1870 unter den ungarischen Juden unglaubliche Dinge vorgegangen sein müssen: die Orthodoxen, die nach L. 1867 kaum ihre Namen unterschreiben konnten, haben nach demselben L. 1870 eine ziemliche Kulturstufe erreicht und der enthusiastische Vertheidiger der Organisation im Jahre 1867, war schon Ende 1868 so ernüchtert, daß er offenherzig und wahrheitsliebend sein früheres Streben als Utopie erkannte und vollständig aufgab! Aber ach, die Kongreßpartei wandelt leider noch im Dunkeln, hängt noch fest an ihren Lieblingsideen, und wenn sich die Antikongreßpartei auf den Autor des Zwillingwerkes beruft und ihn zu den ihrigen zählt, so weist die Kongreßpartei auf die Autorität des B.-Ch. hin, der den Kongreß anstrebte und anbahnte.

In das Meritorische der Organisationspläne Rapoch's und Chorin's*) brauchen wir hier nicht weiter einzugehen, da es mit Ausnahme der Orthodoxen keinem Vernünftigen einfallen wird, sich für Rapoch's Kirchenzucht oder für Chorin's Synode unter dem Protektorat des Landesfürsten zu erwärmen.

Wir wollen nur noch Einiges bemerken zu der Konklusion, die L. im XV. Kapitel aus den beiden Projekten zieht. Ohne auf den Organisationsentwurf von 1851, der nicht nur die Hilfe der Regierung in Anspruch nimmt, sondern auch die Gemeinden gebunden an Händen und Füßen der Büreaukratie überliefert,

*) Chorin's findet sich in dessen Werk: Iggereth Elaszaf, S. 90, und ist auch von L. schon mitgetheilt, B.-Ch. 1863, S. 73—74.

was L. mit dem Druck von Oben entschuldigt, hinzuweisen, ist aus den bisher angeführten und von L. selber empfohlenen Projekten ersichtlich, daß auch er bis Ende 1867 in demselben Fahrwasser wie Rapoch und Chorin sich befunden und auf dasselbe Ziel lossteuerte, nur mit dem Unterschiede, daß er die Hierarchie wirklich aus dem Spiele ließ. Gegen Organisation und Rabbinerqualifikation hat auch er keine Idiosynkrasie an den Tag gelegt, ja er übertraf in diesem Punkte den Kongreß. Wir machen ihm daraus keinen Vorwurf. Der Umstand, daß ihm alle diese Projekte, die seit einem Jahrhundert in Ungarn auftauchten, bekannt waren, muß auch ihn zur Ueberzeugung geführt haben, daß eine solche Organisation tiefgefühltes Bedürfniß sei und nach dem Gesetze der Geschichte früher oder später zur Realisirung gelangen müsse. Befremdlich ist es nur, daß er der Kongreßpartei, die diesen geschichtlichen Spuren — wir möchten sagen — instinktiv gefolgt ist, bittere Vorwürfe darüber macht. Ganz angemessen der historischen Methode L.'s finden wir dagegen das naive Geständniß S. 104, daß das Judenthum eine Musterkarte aller erdenklichen kirchlichen Organisationsformen sei, in der sich für alle Zerrbilder Vorbilder finden, und daß es gerade in unserer Geschichte keine überwundenen Standpunkte gebe. So lange nur die Intervention der Regierung fern bleibt — die aber auch L. bis Ende 1867 nicht verschmähete (s. Beil. I) — kann man sich mit jeder, mit der subjektiven Anschauung übereinstimmenden Kirchen- und Gemeindeverfassung befreunden, selbst mit der Kirchenzucht. So schließt L. dieses, in Predigtform gehaltene Kapitel, S. 104. Um solche Resultate historischer Forschungen beneiden wir L. nicht! So etwas pflegte man ehemals den despotischen Regierungen nachzusagen: „Sie vergessen nichts und lernen nichts aus der Geschichte." Die Hierarchie aber ist ein ebenso überwundener Standpunkt, wie es die Kirchenzucht ist, und wird es hoffentlich noch lange bleiben.

Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte, wie in der Natur aus zwei divergirenden Kräften eine mittlere resultirt. Das Bedürfniß nach einer Organisation ist in den Juden Ungarns seit einem Jahrhundert vorhanden. Weder Rapoch's Kirchenzucht, noch Chorin's Hierarchie konnten befriedigen und sich Bahn

brechen. Das Heil ist in der Mitte, von beiden Extremen gleich weit entfernt, zu suchen. Hat der Kongreß diese Mittellinie noch nicht gefunden, so wird entweder er später oder ein anderer Kongreß sie finden.

Der Satz daselbst: „daß alle Verbesserungen von Innen herauskommen müssen", ist sehr wahr. Darum wollte auch der Kongreß keine Rabbinerqualifikation statuiren, wie L. stets solche urgirte. Er wollte nur die Hindernisse hinwegräumen, die der innern Impulsen folgenden Entwicklung entgegenstehen.

10. Sechszehntes Kapitel.

Dieses ganze Kapitel, welches ein Blatt in B.-Ch. geziert hätte, und auch schon in den letzten Nummern der Wiener „Neuzeit" 1870 die verdiente Würdigung gefunden hat, übergehen wir mit Stillschweigen. Ohnedies soll ja dieses Kapitel nur zur Folie dem bald folgenden, das „Pester Parnaßimthum" persiflirenden dienen, denn sonst wüßten wir nicht, warum an dieser Stelle gerade die Pester israelitische Gemeinde herausgegriffen, und der Beginn ihrer reformistischen Bewegung so breitspurig geschildert wird? Hätte nicht Arad, mit dem greisen Reformator Chorin an der Spitze, eher die Ehre verdient, als eine solche Oase in der Wüste ungarischer Gemeinden hervorgehoben und als Wendepunkt in der Kultur dargestellt zu werden? — Desgleichen übergehen wir das

11. Siebzehnte und achtzehnte Kapitel

mit den Pendants der Separatvota der kroatischen Ablegaten und der königlichen Freistädte, die theils traurige, theils freudige Erinnerungen in uns erwecken. Nur finden wir es befremdlich, um nicht zu sagen boshaft, daß der gewissenhafte Registrator aller auf die Emanzipation Bezug habenden Dokumente nicht auch der Petition des Barscher Komitats zu Gunsten der Freizügigkeit der Juden 1807 (s. B.-Ch. 1862, S. 429) Erwähnung thut und solche nicht in Extenso mittheilt. Selbst nach ausgesprochener Emanzipation hätten wir uns an diesen freisinnigen, die Staatsökonomie mit ihrer Zeit vorausgeeilter Reife beurtheilenden Aus-

lassungen delektirt. Ebenso befremdend finden wir es, daß nach Mittheilung des motivirten Gesetzentwurfes der Regnikolar-Deputation vom Jahre 1831 — der erst beim Landtage 1832—1836 zur Verhandlung kam — nicht einmal die Vermuthung ausgesprochen wird, daß Chorin und seine Freunde in Pest auf die Redigirung desselben, namentlich auf den pädagogisch-theologischen Theil Punkt 4, Einfluß gehabt haben müssen. Sonst wäre es nicht gut begreiflich, wie die Regnikolar-Deputation auf die Idee gekommen war, eine gesetzliche Qualifikation für Rabbiner statuiren zu wollen. Daß Chorin die diesbezüglichen landtäglichen Verhandlungen mit großem Interesse verfolgte und die von Preßburg eingeleiteten Gegenschritte gegen Punkt 4 vereiteln wollte, ist auch ersichtlich aus dem in Kapitel XXI mitgetheilten Brief Chorin's an Gabriel Ullmann in Pest.

12. Neunzehntes und zwanzigstes Kapitel.

Auf die Publikation von Breuer's Memorandum hat uns L. volle fünf Jahre warten lassen! Schon in B.-Ch. 1863, S. 293 hat er uns dessen Veröffentlichung in Aussicht gestellt, wo auch ein Brief des Baron Alois Mednyanszky, dem Leon Pollak aus Pest das Memorandum überreichte, mitgetheilt wird. Wir glauben sogar, daß dieses Schreiben eines der hervorragendsten ungarischen Staatsmänner und Gelehrten seiner Zeit, der nicht nur dem Verfasser des Memorandums alle Anerkennung zu Theil werden läßt, sondern sich auch über die darin befürwortete Organisation und Emanzipation so warm ausspricht, eher in diesem historischen Werke: „Der jüdische Kongreß", ein bescheidenes Plätzchen verdient hätte, als viele andere Privatkorrespondenzen, auf die wir gerne verzichtet hätten. Aber aus diesem Votum eines unbefangenen und praktischen Staatsmannes hätte man vielleicht folgern können, daß denkende und gebildete Juden und Nichtjuden denn doch nicht jede Organisationsbestrebung als „Utopie" angesehen, sondern im Gegentheile solche als sehr heilsam, ja nothwendig betrachtet haben — und darum mußte dessen Veröffentlichung hier wegbleiben. Aehnliche Gedanken haben wir auch darüber, daß uns L. gerade

die interessantesten Partien des Memorandums, die auf den Organisationsentwurf Bezug nehmenden, nicht in Extenso, sondern auszugsweise mittheilt. Was uns aber geradezu unbegreiflich erscheint, ist die Ueberschrift zum XX. Kapitel: „Latente Reform." Wir haben schon oben der Vermuthung Raum gegeben, daß Chorin dem motivirten Gesetzesvorschlag 1832—1836 nicht fremd war. Bezüglich der angestrebten Gleichstellung der Juden deutet es L. im B.-Ch. 1863, S. 142, an. An dieser Stelle heißt es: „Dieselbe Anerkennung" — der erste Rabbiner als Wortführer gewesen zu sein — „gebührt ihm auch in Betreff der Emanzipationsbestrebungen." Ebenso wahrscheinlich ist es, daß die mit Chorin's Reformationsbestrebungen in Einklang stehende Rabbiner-Qualifikation, die den Preßburgern solchen Schrecken einflößte, nicht sua sponte in den Gesetzesvorschlag hineinkam.

Sind aber diese Vermuthungen begründet, ja wenn sie aus Mangel an positiven Beweisen auch in Abrede gestellt und zurückgewiesen werden, so ist doch jedenfalls soviel historisch sicher gestellt, daß Chorin in den zwanziger und dreißiger Jahren nicht nur in Ungarn, sondern auch in Deutschland als kühner Fortschrittsrabbiner bekannt war und mit seinen Reformbestrebungen nicht hinter dem Berge hielt. Wie verträgt es sich aber dann mit der historischen Wahrheitsliebe L.'s, diese durch Wort und That ausgesprochenen und in ganz Ungarn gekannten Reformbestrebungen, die in die friedlichen Gemeinden Ungarns jener Zeit wie Blitze aus heiterem Himmel einschlugen, als latente Reform zu bezeichnen? Es klingt das so, als wenn Jemand die im Zwillingswerke ausgesprochenen Reformbestrebungen latente nennen wollte*).

*) Bezeichnend für L.'s Künstlerschaft in der historischen Darstellung ist auch Folgendes: In Chorin's Biographie, B.-Ch. 1863, S. 142, werden die eingeleiteten Gegenschritte Preßburgs gegen den Gesetzesentwurf 1832—1836 aus dem Umstande abgeleitet, daß man in der Preßburger Gemeinde die Emanzipation überhaupt fürchtete, insofern daraus Beeinträchtigungen für das religiöse Leben entstehen könnten. Und da L. für Alles den historischen Beweis zur Hand hat, so wird sogleich hinzugefügt, daß ähnliche Bedenken bei den Juden in Frankreich 1789 sich kund gaben. In diesem Werke dagegen, wo L. die Orthodoxie unter seine Protektion nimmt, wird diese, in

In eine Kritik des Breuer'schen Memorandums wollen wir uns nicht einlassen. Die darin angeführten staatsökonomischen Argumente für vollständige Emanzipation gehören einem überwundenen Standpunkte an. Die Emanzipation wird in unserer Zeit von einem höheren Standpunkte, dem des Rechts und der Moral, beurtheilt und entschieden. Das Theologische darin wurzelt in den zu jener Zeit die jüdische gebildete Welt beherrschenden religiösen Ansichten Mendelssohn's. Was Breuer aus dem Seinigen hinzuthut über die speciellen religiösen Verhältnisse der Juden Ungarns, ist theils unrichtig, theils so stark aufgetragen, theils von einer nicht sehr freundlichen Gesinnung gegen die Rabbinen damaliger Zeit eingegeben. Wir enthalten uns dies namhaft zu machen, weil es jeder unbefangene Leser selbst finden wird, und auch L. auf Manches hindeutet.

Wir werden nur zu L.'s Glossen, der auch aus diesem Memorandum antikongreßliches Kapital schlägt, einige Bemerkungen machen. S. 141 sagt L.: „Die Petitionen, die diesen Zwang — Kirchenzwang — als eine heilsame, des Schutzes der Legislatur würdige Maßregel hinstellten, gingen nicht von den Rabbinen, sondern von den Gemeinden aus. Die Rabbinen, die der Kirchendisziplin das Wort redeten, waren nur die Dolmetscher der öffentlichen Meinung." Demnach war auch R. Moses Sofer in den zwei von ihm eingereichten Majestätsgesuchen um Herstellung einer Kirchendisziplin — Kapitel XXII — nur das willenlose Sprachrohr der öffentlichen Meinung? Wie verträgt es sich aber mit der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit L.'s, daß er zu wiederholten Malen im B.-Ch. gerade R. Moses Sofer zum Sündenbock für diese Majestätsgesuche macht? B.-Ch. 1866, S. 52, heißt es: „Dasselbe Ansinnen — der Kirchendisziplin — stellte auch R. Moses Sofer in zwei Majestätsgesuchen an Kaiser Franz,

---

den Augen aller Gebildeten häßliche Seite an der Preßburger Agitation mit dem Mantel der Liebe verhüllt und dafür eine neue, aber in die Tendenz des Werkes passende hervorgekehrt: Die Agitation gegen Rabbinerqualifikation! Auch hierin bewährt sich L. als gewandter Pilpulist, der wie jener alte Talmudist sich rühmen kann, durch Schlüsse Alles unrein und rein machen zu können.

deren erstes am 11. Dezember 1832 und das zweite am 21. April 1833 eingereicht wurde"; B.-Ch. 1867, S. 588: „In der an den ungarischen Reichstag von 1807 eingereichten Petition der ungarischen Judenschaft wird das Verlangen ausgedrückt, daß der Reichstag den Talmud sanktionire, und den Rabbinen und Gemeindevorständen die herkömmlich bestehende Gewalt bekräftige, die Uebertreter der Zeremonialgesetze zu bestrafen. Dreißig Jahre später stand auch der berühmteste Rabbiner Ungarns, R. Moses Sofer in Preßburg, auf demselben Standpunkte*).

War jene Behauptung, daß die Rabbiner in Ungarn gar keine subjektive Meinung haben und nur das Organ ihrer Gemeinden sind, das Pulver, so kommt jetzt der Schuß auf die Kongreßmajorität: „In der antikongreßlichen Bewegung der Orthodoxie spielen nicht Rabbinen, sondern Laien die Hauptrolle, und die Kongreßmajorität irrt sehr, indem sie den Widerstand der Orthodoxen einer geistlichen Pression zuschreibt. Wo sich der Widerstand ohne diese Pression nicht regt, dort bleibt die Pression wirkungslos." S. 142.

Was uns doch L. für Ueberraschungen bietet, seitdem er der Sachwalter der Orthodoxen geworden! Man könnte auf ihn das Wort des Propheten Samuel anwenden, welches er an den gesalbten Saul richtete: „Wenn Du unter die Propheten kommst, bricht auf Dich herein der Geist Gottes, und Du wirst mit ihnen weissagen und ein anderer Mensch werden." (I. Sam. 10, 6). Alle Rekriminationen und Invektiven des B.-Ch. gegen die Orthodoxen verwandeln sich im „Zwillingswerke" in Vertheidigungsgründe und Beschönigungen. Die „120", die im September 1867 die schon erwähnte Denkschrift dem Kultusminister übergeben, werden im B.-Ch. 1867, S. 592, beschuldiget, daß die wahrhaft orthodoxen Gemeinden ihr Memorandum desavouiren und sich zu den darin ausgesprochenen liberalen Ansichten nicht bekennen werden. An letztgenannter Stelle im B.-Ch. sagt L.: „Wir glauben unsern orthodoxen Brüdern einen sehr dankenswerthen Dienst zu leisten,

*) S. Beil. II; ferner B.-Ch. 1864, S. 883. „Das offene Sendschreiben an Ignatz Deutsch in Wien".

indem wir dies konstatiren. Denn es wird eine Zeit kommen, wo sie Vieles desavouiren werden, was in der vorliegenden Denkschrift in dogmatischer Richtung gesagt wird. Dann werden sie mit wahrer Genugthuung auf «Ben-Chananja» hinweisen, um zu erhärten, daß sie nicht gesagt haben, was ihnen hier in den Mund gelegt wird." Ein Rabbiner, R. Moses Sofer, war nur das willenlose Sprachrohr seiner Gemeinde; hundertundzwanzig Rabbiner dagegen brachten in der Denkschrift ihre subjektiven Meinungen zum Ausdruck, die mit den Ansichten der „120" Gemeinden im Widerspruch stehen! Heißt das nicht die Geschichte ad absurdum führen? Die Petition eines Einzelnen ist der Gesinnungsausdruck der Masse; Sturmpetitionen sind Privatansichten! Nach dieser Methode müßte L.'s Propaganda für Karaismus und biblisches Judenthum ein Ausfluß der Szegediner rabbanitischen Gemeinde sein.

Es verbliebe nur die Frage: warum denn L. in dem Buche „Die Wirren in Ungarn" grade an Pest seinen Appell richtet, eine biblische Gemeinde zu gründen, und warum dies nicht in Szegedin geschieht, deren Organ und öffentliches Gewissen der Oberrabbiner L. ist? Oder ist etwa L. nur das Sprachrohr der Pester Malkontenten?

Uebergehend was L. von der Kirchenzucht spricht, wenn sie eingeführt worden wäre, d. h. wenn wir noch tief im Mittelalter stecken würden, wollen wir ihn noch fragen, was er denn mit dem Vorwurfe meine: „Die die Qualifikation zu den kommunalen Ehrenämtern festsetzenden Kongreßbeschlüsse ließen diese Theorie — des modus vivendi der Toleranz — gänzlich unbeachtet, und die Orthodoxie säumte auch nicht, gegen diese prinzipielle Beeinträchtigung ihres Systems Verwahrung einzulegen." Dunkel fürwahr ist der Rede Sinn! §. 15 im Gemeindestatut statuirt eine Qualifikation für Wähler; §. 16 sagt: Jeder Wähler ist auch wählbar. Eine für Ehrenämter ausschließliche Qualifikation enthält weder das Majoritäts- noch Minoritäts-Elaborat. §. 19 im Minoritäts-Elaborat unterscheidet sich nur darin von §. 15 im Kongreßstatut, daß er die unter Lit. d Bezeichneten nicht

ausschließt*). Diese kleine Abweichung aber zur prinzipiellen Parteienansicht der Orthodoxie zu machen, dagegen, glauben wir, müßte diese entschieden protestiren. Doch was ist nicht alles möglich? Hat ja auch das „Zwillingswerk" die Gränzen der Möglichkeit so namhaft erweitert! Wenn der einstmalige Redakteur des B.-Ch. Sachwalter der Orthodoxie werden konnte, so können auch die Wortführer der Antikongreßpartei aus der Beschränkung in Lit. d ein Argument mehr gegen die Kongreßbeschlüsse machen. Haben sie ja doch schwächere und weniger begründete in den Vordergrund gestellt: daß die Kongreßstatuten die Dogmen des Judenthums verletzen, was selbst L. als Rabulisterei bezeichnet. In der That haben wir erst kürzlich gehört, daß dieser Punkt wirklich in der Eingabe der Antikongreßpartei beim Landtage enthalten sein soll. Wenn sich das bestätigt, so wäre dies allerdings zu verwundern, da L. mit den Intentionen und dem Ideengange der ungarischen Orthodoxie so innig vertraut zu sein scheint.

S. 144—145 folgt L.'s Polemik gegen Mendelssohn's in dessen „Jerusalem" ausgesprochene Ansicht, daß das Judenthum keine Dogmen habe. Auch diese Liebhaberei L.'s ist nicht neu, und findet sich schon im B.-Ch. 1865, S. 796 mit denselben aus Samuel David Luzzato's Vorlesungen über jüdische Dogmatik und aus Zunzen's Aerger über Ofrörer geschöpften Argumenten. In einer Besprechung des von der Ofner Vertrauenskommission 1864 ausgearbeiteten Seminar-Lehrplans und des denselben begleitenden Motivenberichts kann es L. den Verfassern desselben nicht verzeihen, daß im Lektionsplan das Wort: Dogmatik nicht vorkommt und nur dem weitern Begriff: Religionsphilosophie untergeordnet zu sein scheint. Als wenn auch das ein Dogma wäre, daß dieser Theil der jüdischen Religionsphilosophie just Dogmatik heißen müsse. Es gibt philosophische Systeme, die alle einzelne Disziplinen als: Logik, Metaphysik ꝛc. in sich fassen. Geradeso kann

*) Lit. d lautet: „Die über Verwaltung von Gemeindevermögen zur Rechnungsablage verpflichtet, und dieser Pflicht einen Monat nach dem durch Gemeindebeschluß festgesetzten Präklusivtermin nicht nachgekommen sind."

auch jüdische Religionsphilosophie Dogmatik, Ethik ꝛc. in sich schließen. So hat auch Maimonides in seinem großen religionsphilosophischen Werke „Der Führer der Verirrten" die Dogmatik nicht getrennt behandelt, und nur so nebenher in seinem Mischna-Kommentar für Nichtkenner der Phylosophie die bekannten dreizehn Glaubensartikel aufgestellt, die nicht wenig Angriffe sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen erfahren haben.

Einen komischen Eindruck macht es aber, wenn L., der vor keiner Autorität zurückschrickt, und trotz Mischnalehrer, Saadja, Juda Halevi, Maimonides, Chasdai Kreskas und vielen Andern die Verbindlichkeit der Tradition, ja diese überhaupt im B.-Ch. noch mit Reserve, im „Zwillingswerke" dagegen offenkundig angreift und verwirft, sich grade im Punkte der Dogmenfrage auf Autoritäten beruft, und lediglich mit diesem Hinweise alle Gegner aus dem Felde zu schlagen vermeint. Könnte ihm nicht eine noch größere Zahl von Autoritäten für die Verbindlichkeit der Tradition und eine mehr als zweitausendjährige Praxis entgegen gehalten werden? In unserer Zeit der freien Forschung, die nach einem trefflichen Ausdrucke Buckle's „aller rückwärts schauenden Gelehrsamkeit" abhold ist, sind nicht wenige theologische Autoritäten entthront worden, und so wird's sich auch der Nestor der neuern jüdischen Literatur gefallen lassen, wenn jüdische Denker dem Kirchenhistoriker Gfrörer beipflichten, daß das Judenthum keine Dogmatik habe, wenigstens in dem Sinne nicht, wie sie andere Bekenntnisse haben.

Uebrigens hat sich schon ein anonymer Rezensent im „Izraelita Közlöny" und Szántó in der „Neuzeit" 1870, Nr. 50 darüber vernehmen lassen. Und da die Frage: ob das Judenthum Dogmen habe oder nicht, gar nicht in diese „objektive Darstellung der Geschichte des Kongresses" gehört und den vielen Extra-Episoden dieses Werkes beigezählt werden muß; da ferner auch L. trotz Landtagsbeschlusses vom 18. März 1870 zugibt, daß es eitel Rabulisterei sei, in den Kongreßstatuten Antidogmatisches finden zu wollen: so lassen wir hier den Gegenstand als einen, mit dem Kongresse in gar keinem Zusammenhange stehenden unerörtert.

Nun folgt ein Sturmangriff gegen Rabbiner Hirsch in Alt-

ofen und Dr. Popper in Miskolz — denn jener ist „einer der hervorragendsten Theologen" und dieser „eines der hervorragendsten Mitglieder der Kongreßmajorität" — daß sie den Schulchanaruch als einen zu Recht bestehenden und von allen Juden Ungarns anerkannten Ritualkodex bezeichneten. Daß wir, indiskreter als L., Namen nennen, die er mit anerkennungswürdiger Diskretion verschweigt, möge ein Wort des Nachmanides gegen Abraham Ben Esra entschuldigen. Dieser pflegte seine tief einschneidenden kritischen Bemerkungen in seinem Bibelkommentar nur anzudeuten und wie Pfeile aus einem Dickicht loszulassen. Zu einer solchen Stelle bemerkt der edle Nachmanides: „Abraham Ben Esra ist ein treuherziges Gemüth und verdeckt Geheimnisse; ich aber will der Verleumder sein und sie aufdecken." (Spr. 11 13.)

Fürs Erste ist die ganze Kongreßmajorität weder für Rabbiner Hirsch's theologisches Gutachten, noch für Dr. Popper's Kandidatenrede verantwortlich. Zweitens haben die Aeußerungen Beider keinen andern Sinn, als daß bei der Fortschrittspartei — nach ihrer individuellen Ansicht — der Schulchanaruch in eben solcher Autorität stehe, wie bei der Antikongreßpartei, indem sich auch jene in Form eines öffentlichen Bekenntnisses, wie etwa die Karäer, von der mündlichen Traditionslehre nicht losgesagt haben. Daß es hüben und drüben Schulchanaruch-Verletzer gebe — sei es aus Bequemlichkeit, sei es aus Ueberzeugung — wird von Niemanden in Abrede gestellt. Daraus aber eine prinzipielle Abrogirung des Schulchanaruch folgern zu wollen, wäre gerade so unstatthaft und ungeschichtlich, als aus Uebertretungen biblischer Gebote, die heute auch nicht mehr zu den Raritäten gehören, auf die Aufhebung des Pentateuchs als Gesetzbuches geschlossen werden wollte. Hat ja auch der Redakteur des B.-Ch. (s. Beil. I) nachgewiesen, daß auch die ungarische Orthodoxie ganze Partien aus dem Jore Dea als abrogirt betrachte. Daraus folgt auch drittens, daß die Kongreßmajorität nur logisch und in Uebereinstimmung mit den gegebenen Religionsverhältnissen gehandelt habe, den Schulchanaruch nicht als Basis des Gemeindestatutes angenommen zu haben. Eine „neue Schöpfung," wie L. die Organisation nennt. (s. Beil. I), muß, wenn sie Bestand und Dauer haben soll, auf solider und

fester Basis ruhen, nicht aber auf eine von Vornehinein erschütterte und lückenhafte gestellt werden. Ueberdies hatte der Kongreß keinen synodalen Charakter und daher kein Recht, in Religionsfragen zu beschließen, oder nach welcher Seite immer zu präjudiziren. Es ist mithin eine total verfehlte Taktik, den Schulchanaruch in die Schlachtlinie gegen den Kongreß einrücken zu lassen!

13. Einundzwanzigstes Kapitel.

Was dieses Kapitel über die Rivalität und Taktik Ullmann's und Lemberger's in den dreißiger Jahren sagt, ist schon im B.-Ch. 1863, S. 142—143 und an noch andern Stellen gesagt worden. Daselbst ist auch der erste Theil aus Chorin's Schreiben an Ullmann, als der wesentlichste, wörtlich hier mitgetheilt. Neu ist der Wortlaut des gewiß hochwichtigen Zirkulars Lembergers! Daß Lemberger's Vorgehen im B.-Ch. andere Motive und hier wieder andere unterlegt werden, ist schon oben angedeutet worden.

14. Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Durch die Veröffentlichung der in diesem Kapitel enthaltenen Dokumente hat sich L. wirklich verdient gemacht, wenn auch der summarische Inhalt der beiden von R. Moses Sofer eingegebenen Majestätsgesuche — und das ist ja dabei Hauptsache, und nicht der Wortlaut — schon im B.-Ch. 1866, S. 52 mitgetheilt ist.*) Höchst interessant ist auch das Geständniß S. 158: „Ueberhaupt war es die grundherrliche oder die munizipale Obrigkeit, welche der Ausübung des, in der Entscheidung der königl. ungarischen Hofkanzlei bekräftigten Rechtes der jüdischen Gemeindevorstände hindernd in den Weg trat." Daraus ersieht man, wie es in der vormärzlichen Zeit um die von L. so gepriesene Gemeindeautonomie und Kongregationalverfassung ausgesehen habe, und wie unhistorisch, ja entschieden unwahr seine Behauptung (S. 287) ist, daß die Juden in Ungarn seit achthundert Jahren im Be-

*) S. auch das Sündenregister der Preßburger Gemeinde, B.-Ch. 1864, S. 886.

sitze ihrer kirchlichen Autonomie seien. Diese Unwahrheit, meint L. daselbst, hätte man einem ungarischen Minister, der die Geschichte kennt und nicht zu Parteizwecken entstellt, im Kongresse zurufen sollen! Wir kommen auf diesen Punkt nochmals zurück, um ihn ausführlicher zu besprechen und L.'s Methode, Geschichte zu schreiben, ein wenig zu beleuchten.

Abgeschmackt und possierlich finden wir dagegen den Prozeß, den L. zum sovielten Male der Kongreßmajorität macht (S. 159), daß sie ihre Anhänglichkeit an den mosaisch-rabbinischen Standpunkt — wir bitten den freundlichen Leser, den klassischen Ausdruck: „Anhänglichkeit an einen Standpunkt" nicht auf unsere, sondern auf L.'s Rechnung setzen zu wollen, es sind ipsissima verba — nicht verleugnen, und dennoch mit R. Moses Sofer's Urtheil über Sabbatschänder nicht übereinstimmen wollen. Um des Himmels willen, schaut denn L. auch in die Herzen? Wie wüßte er denn sonst, daß die theologischen Autoritäten der Kongreßmajorität mit R. Moses Sofer's allerdings hartem, aber mosaisch-rabbinischem Urtheile über Sabbatschänder nicht übereinstimmen? Vielleicht ließen sie sich sogar herbei, für solche Erzketzer Scheiterhaufen in majorem Dei gloriam zu errichten, wenn — die Gewissensfreiheit nicht auch von der Orthodoxie proklamirt wäre! Am Ende wird uns L. auch das Prädikat: mosaisch streitig machen, weil wir am Sabbat Licht und Feuer in den Häusern dulden, was die Karäer, die Anhänger des biblischen Judenthumes für Sabbatschändung halten.

Eine höchst dankenswerthe Gabe ist auch die Eingabe der Preßburger Gemeinde an die Statthalterei, da wir daraus die Quelle kennen lernen, aus welcher der Organisationsentwurf von 1851, dessen Referent L. war, manche Paragraphe geschöpft hat. So hat sich dieser Entwurf den Punkt I der erwähnten Eingabe vollständig angeeignet und in den §§. 188, 189 und 245 dieselben Prohibitionen statuirt.

Ob Schwab's Antwort S. 161 an die junge Reformgemeinde in Preßburg nur klug oder auch gut war, und wenn letztes, warum nicht L. selber dieses schöne Beispiel, nicht so leicht den Frieden in einer Gemeinde zu stören und auf jede Frage Gutachten wie

Feuerbrände in die Gemeinde zu schleudern, nachgeahmt hat, wollen wir hier nicht untersuchen, und dies um so weniger, als wir auch in dieser Beziehung die Gewissensfreiheit respektiren.

15. Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Das im Eingange dieses Kapitels erzählte Faktum, daß in Pest in den ersten dreißiger Jahren mittelst behördlicher Hilfe alle Vereinssynagogen gesperrt wurden, ist auch ein schöner Beitrag zur Geschichte der von unserem Historier so steif behaupteten achthundertjährigen Autonomie der jüdischen Gemeinden in Ungarn. Die Illustration wäre noch brillanter gewesen, wenn L. an dieser Stelle anstatt des von der Pester Gemeinde Herrn Gabriel Ullmann ertheilten Belobungsdekrets, das für die Kulturgeschichte keinen allzugroßen Werth hat, erwähnt hätte, daß im Jahre 1832 die Statuten der Pester Gemeinde, vielleicht die *ersten* in Ungarn, von der k. Statthalterei bestätigt wurden. Im B.-Ch. 1865, S. 361 u. f. f. wird dieses Reglement mitgetheilt und in einer Anmerkung „*ein Stück Kulturgeschichte*" genannt. Allein L. war es nicht um die Geschichte zu thun. Er suchte Folien zur Schilderung des Pester Parnassimthums. Darum mußte der arme Bach nochmals dem Grabe entsteigen, und diesmal in Gesellschaft des Dr. Meisel, um das Bild drastischer hervortreten zu lassen. Deswegen zerreißt L. den so schön gesponnenen Faden der Geschichte des Kongresses, und antizipirt im Jahre 1835 eine Enunziation der Pester Gemeinde aus dem Jahre 1859. Dadurch wird die Geschichte pikant, dramatisch und höchst anregend zu kulturhistorischen Forschungen!

Versuchen wir dieses Kapitel, das zu den effektvollsten des ganzen Werkes gehört und dessen Eklat machende Nachwirkung mit dramatischer Künstlerschaft im Voraus berechnet wurde, näher zu beleuchten. Wir erklären aber im Vorhinein, daß wir nicht den Lobredner der Pester Gemeinde machen wollen, und ihn nie gemacht haben. Schreiber dieses hat ein einziges Mal in einem *anonymen* Artikel in der „Neuzeit" 1863 den ersten Rechenschaftsbericht des Dr. Hirschler 6. Januar 1863, der nicht nur in Ungarn, sondern auch in allen österreichischen Gemeinden, die Residenz-

gemeinde mit einbezogen, Sensation machte, lobend besprochen. Dieser Bericht fand auch seine Würdigung im B.=Ch. 1863, S. 43. — An dieser Stelle haben wir es blos mit L. zu thun, um auch an diesen maßlosen Angriffen und Verhöhnungen der Pester Gemeinde den Beweis zu liefern, wie launenhaft, veränderlich, widerspruchsvoll und von momentanen Stimmungen beherrscht L.'s Urtheil über öffentliche Personen und ganze Körperschaften war und noch ist, und er daher am wenigsten berufen sein kann, Geschichte zu schreiben.

Wer keine Mühe scheuen will, eine psychologische Studie über den zukünftigen Geschichtschreiber der Juden Ungarns zu machen, dem empfehlen wir, sich die zehn Jahrgänge des B.=Ch. zur Hand zu nehmen, und die Pester Korrespondenzartikel, sowie L.'s eigene Leitartikel, die die Kulturzustände der Pester Gemeinde berühren, nachzulesen. Wie in erquickenden Regenströmen ergießen sich darin die Lobeserhebungen über die Pester Gemeinde, ihren Geist, ihre Intelligenz, ihre Leitung, ihre Verwaltung, ihre Institute! In Extase aber geräth L., wenn von Dr. Hirschler die Rede ist! Jedes Wort ist ein Orakel, jeder Satz ein Programm, jede Aeußerung ein Ausfluß höchster Intelligenz! Leider gestattet uns der Raum nicht, alle diese Artikel zu reproduziren. Unbedingt wäre dies die einschneidendste Kritik, die hellste Beleuchtung des „Zwillingswerkes." Wir müssen uns aber hier auf eine kleine Aehrenlese beschränken und dürfen nur das Allgemeine heranziehen.*)

Noch bevor wir dazu schreiten, wollen wir L. noch fragen, warum er denn die Eindrücke, die Bach's Predigten im November 1835 auf ihn machten, und die kritischen Aeußerungen, zu denen sie ihn unmittelbar veranlaßten — aus denen man ja schon ex ungue leonem erkennen konnte — erst im September 1837 der Oeffentlichkeit übergab und die Welt so lange darauf warten ließ?

*) Ein Zug zur Charakteristik L.'s ist es auch, wie er zur Zeit Namen von gutem Klange zu enthüllen und zu verschweigen weiß, je nachdem es ihm gerade zur Illustration paßt. S. 165 wird Jakob Kern, als der Verfasser des für L. schmeichelhaften Briefes, mit Ostentation genannt; dagegen verscheigt L., daß auch der Name desselben Jakob Kern unter den Unterschriften des für L. nicht schmeichelhaften Sendschreibens S. 167 zu lesen war!

Mußten sie ja ihre Unmittelbarkeit und die Frische des Eindruckes nach so langer Zwischenzeit verloren haben? Bedenkt man aber, daß Schwab erst Januar 1836 nach Pest kam, dem der, der Lächerlichkeit preisgegebene Bach als Folie dienen sollte, so wird man die Lösung dieses schwierigen chronologischen Problems mit Leichtigkeit finden. Wir verwahren uns ausdrücklich, als wenn wir damit zugeben wollten, daß der geistreiche Schwab, dessen mustergiltige Deraschath alle Anerkennung und Bewunderung verdienten und fanden, eine solche Folie gebraucht hätte. Allein nach L.'s Darstellung, der das Pester Parnassimthum von 1859 auf eine Linie mit dem von 1837 stellt und in gleicher Weise lächerlich macht, drängt sich uns fast unwillkührlich die Frage auf, wo denn die segensreichen Folgen von Schwab's Wirksamkeit zu finden wären, wenn derselbe verrottete Geist, der anno 1837 die Pester Gemeinde beherrschte, noch 1859 in seiner ganzen Integrität fortlebte und keinem bessern Platz machte?

Daß L. die Spalten des B.-Ch. Jost's scharfer Kritik der Antrittsrede des Dr. Meisel öffnete, war nicht nur korrekt, sondern auch die Uebung eines publizistischen Rechtes. Die L. dafür zugekommene Warnung und Drohung war unberechtigt, und sicher nur ein Reflex des damaligen Regierungssystems, wie solcher auch in andern Gemeinden ans Tageslicht kam. Keine öffentliche Person, kein Druckwerk, vom größten bis zum kleinsten, darf sich dem Urtheile der Presse entziehen wollen. Hätte Dr. Meisel auf die Stimme der Presse gehört, seinen Beruf nicht auf so leichte Achsel genommen und seine Predigten mit Sorgfalt ausgearbeitet, so wäre er sicher bei seiner natürlichen Eloquenz und der poetischen Ader, die er besaß, einer der ersten Prediger geworden. Das Verdienst kann ihm nicht versagt werden, daß er die Predigt in Pest zum integrirenden Bestandtheile des Gottesdienstes gemacht, indem er allsabatlich gesprochen, was ihm noch keiner in Oesterreich und nur Wenige in Deutschland bis jetzt nachgethan.

Wenn aber L. S. 170 daraus die Konsequenz zieht: „Wie in der Bach-Affaire von 1837, so gibt sich in der Meisel-Affaire die Jugend der Kultur zu erkennen. Zwischen der Demonstration des Sendschreibens und der den Kongreß vorbereitenden Eingabe

des Pester Gemeindevorstandes liegt aber kaum ein Jahrzehend! Es muß mithin auch an diese Eingabe der Maßstab einer jungen Kultur angelegt werden", so müssen wir zu unserem Bedauern erklären, daß dies nicht „mit Weisheit", sondern aus Uebereilung oder gereizter Stimmung gesprochen sei! Fürs Erste reißt ja L. mit diesem wegwerfenden Urtheile über die Intelligenz der Pester Gemeinde ein Blatt aus seinen unverwelklichen Lorbeerkränzen. Am 8. Januar richtet die „Intelligenz der Pester Gemeinde" wegen der bekannten Trefort-Affaire eine glänzende Dankadresse an den Redakteur des B.-Ch., worin dessen vielseitigen Verdiensten Lob und Anerkennung zu Theil werden. (B.-Ch. 1863, S. 49—52.) Hat aber eine Dankadresse aus einer so geschmäheten Gemeinde moralischen Werth, und wozu würdigte er sie der Veröffentlichung in seinem Organ, wenn sie von einer so „jungen Kultur" herrührte, deren Lob ebensowenig wie deren Tadel irgend welche Geltung in L.'s Augen haben müßte, da er ja damals schon den Geburtsschein der Pester Kultur im Sacke hatte? Oder war etwa die junge Kultur, die noch 1859 in den Windeln lag, schon 1863 so sehr emporgeschossen und ausgebildet und anno 1867 wieder jung und unreif?

Wenn aber L. mit seinen Lorbeerkränzen auch machen kann, was er will, so müssen wir ihn dagegen ganz ernstlich fragen, wie er es vor seinem Gewissen, vor Gott und Welt verantworten kann, diese junge Kultur der Pester israelitischen Gemeinde im Jahre 1861 aufgefordert zu haben, Preßburg die Hegemonie zu entreißen, sich an die Spitze der ungarisch-jüdischen Gemeinden zu stellen und die Organisations-Angelegenheit in ihre Hand zu nehmen?

B.-Ch. 1861, S. 160 findet sich ein Leitartikel von L., überschrieben: „Die Hegemonie der jüdischen Gemeinden in Ungarn", worin der Verfasser schließlich zu dem Resultate gelangt: „Wir finden kein anderes Mittel, als daß die Pester Gemeinde die Zügel der Führerschaft, die ihrer Hand entfallen, wieder aufnehme."

B.-Ch. 1862, S. 328 bringt die Adresse der Szegediner Gemeinde an Dr. Hirschler, die wir hier, weil diese Kundgebung eben aus Szegedin, wo L. sein Licht leuchten läßt, kam, ihrem ganzen Wortlaute nach, sammt der Redaktionsbemerkung, reproduziren.

„Ew. Wohlgeboren, verehrter Glaubensbruder! Die unterzeichneten Vorsteher und Repräsentanten erfüllen nur eine angenehme Pflicht, indem sie Ihnen für das weise Vorgehen, den unermüdlichen Eifer und die mit so vieler Selbstaufopferung verbundene Bemühung, womit Sie seit einem Jahre an der Verbesserung der ung.-jüd. Zustände arbeiten, ihren tiefgefühlten Dank ausdrücken, denn wenn auch Ihr Wirken sich ursprünglich auf die Gemeinde beschränkte, welche so glücklich ist, in Ihnen ihren geistvollen Führer zu verehren, so konnte doch das rühmliche Beispiel Ihres zeitgemäßen Gebahrens auf die Landgemeinden nicht ohne Einwirkung bleiben, und mußte auch sie ermuthigen, Ihrer Fahne zu folgen.

„In neuester Zeit hat Ihnen besonders Ihre, mit tiefer Sachkenntniß redigirte, an Se. Excellenz den Herrn ungarischen Hofkanzler gerichtete Eingabe unsern wärmsten Dank und den wärmsten Dank aller ungarischen Israeliten gesichert. Wir begrüßen Sie auf dieser Bahn, welche, wie wir hoffen, die ungarische Judenheit zum Besitze einer zeitgemäßen Organisation und zum Genusse der religiösen Autonomie führen wird. Wir wünschen aus der Tiefe unseres Herzens, daß der Allmächtige Ihr Wirken mit dem besten Erfolge kröne. Genehmigen Sie den Ausdruck unserer Sympathie und Hochachtung, in welcher wir verharren, Ihre aufrichtigen Verehrer. Szegedin, 19. September 1862. Die Vorsteher und Repräsentanten der Szegediner Synagogen-Gemeinde."

Zu dieser Adresse macht die Redaktion folgende Anmerkung: „Aehnliche Adressen sind, wie wir vernehmen, dem Herrn Dr. Hirschler auch von den Gemeinden zu Szentes und Hold-Mezö-Vásárhely zugesendet worden. Je lebhafter sich das Verlangen nach einer Organisation der ung.-jüd. Angelegenheiten kundgeben wird, desto sicherer wird das von dem genialen und energischen Vorsteher der Pester Gemeinde angestrebte Ziel erreicht werden."

Als das „Pester Parnassimthum", die Gemeinde-Autonomie mannhaft vertheidigend, es vorzog, in demonstrativer Weise zu resigniren als sich zu ergeben, und im März 1863 den Kampfplatz verließ, stimmte B.-Ch. ein Klagelied an, wie über die Zerstörung eines neuen Jerusalems. Die Hiobspost des Rücktrittes des Pester

Gemeindevorstandes wird im B.-Ch. 1863, S. 245 mit folgenden Worten introduzirt: „Was ich gefürchtet habe, ist über mich gekommen; wovor mich schauderte, das ist eingetroffen!" (Job 3, 25.) — „Dies ist der Ausdruck der Stimmung", fährt der Korrespondent des B.-Ch. fort, „welche bei der weit überwiegenden Mehrzahl der hiesigen Gemeindeglieder vorherrscht, seitdem in Folge der gestern Abends abgehaltenen Ausschußsitzung der Inhalt nachstehender Aktenstücke und die durch dieselben herbeigeführte Abdankung unseres Gemeindevorstandes zur allgemeinen Kenntniß gelangten." Darauf folgen die auf die Resignation bezüglichen Aktenstücke.

Wie L. eine hingeworfene indirekte Aeußerung eines der Führer des Pester Parnassimthums auffing, daraus ein Kongreßprogramm machte, und dasselbe 1866 in einem Artikelzyklus kommentirte, ist schon oben erwähnt worden. (S. Beil. I.)

In B.-Ch. 1867, S. 292, wird eine Artikelreihe eröffnet über die Pester Eingabe beim Kultusminister, von der L. S. 170 behauptet: „Es muß mithin auch an diese Eingabe und an die Projektirung eines Kongresses der Maßstab einer jungen Kultur gelegt werden." C'est le ton, qui fait la musique! sagt L. in dieser Besprechung. Nun, man wird zugeben, daß der Ton, der in dem Werke „Der jüdische Kongreß" gegen die Pester Gemeinde angeschlagen wird, ganz anders klingt, als der in jener Besprechung, und eine unnatürliche und unerklärliche Gereiztheit erkennen läßt. In Beil. III bringen wir einen Auszug aus dieser Besprechung. Hier sei nur folgende Stelle aus Art. IV „zur Orientirung" hervorgehoben. „Was nun den allgemeinen Eindruck betrifft", sagt L., „den die Eingabe zu machen geeignet ist, so muß derselbe als ein höchst günstiger bezeichnet werden. Sowohl in dem, was sie sagt, als in dem, was sie verschweigt, thut sich ein wohlthuendes Zartgefühl kund, wie dies von den gebildeten Vorstehern einer großen gebildeten Gemeinde nicht anders zu erwarten ist." In Art. VI, „Die Aufgabe der zu berufenden Repräsentanten-Versammlung", sagt L., daß diese das Recht habe, über die Verwendung des Schulfonds zu verfügen und eventuell auch die Errichtung eines Seminars zu beschließen. Wohl warnt L. in diesen Artikeln vor der Errichtung eines Zentralorgans, oder der

einzuberufenden Versammlung einen synodalen Charakter zu vindiziren. Nun diese weisen Rathschläge sind beherzigt und als gefährliche Klippen vom Kongreß vermieden worden.

Soviel ist jedoch aus den Zitaten ersichtlich, daß L. bis anno 1867 weder die Pester Kultur für so unreif und jung gehalten, noch die Eingabe beim Minister so abnorm gefunden, noch endlich den einzuberufenden Kongreß so gewaltig perhorreszirt hätte. Und doch war L. damals im Besitze der Drohbriefe von 1837 und 1859 und hatte mithin die kompleten Beweise in Händen, daß die Pester Kultur jung, utopistisch sei, daß ihren schwachen Händchen die Führerschaft der ungarischen Gemeinden nicht mit guter Art anvertraut werden könnte, und er schwieg nicht nur, nein, er provozirte noch die Pester Gemeinde, ihre utopistischen Pläne zu realisiren, ihren Feuereifer nicht zu mäßigen, und die ihr zu Gebote stehenden Mittel unbefangen zu prüfen!

Es entsteht nun die große Frage: Wer hat Recht gehabt und es mit der Wahrheit gehalten? B.-Ch., als er das Pester Parnassimthum mit Komplimenten überschüttete, den Führern dieser Gemeinde Weihrauch streuete, ihrer Intelligenz huldigte und sich auch von ihr huldigen ließ? oder der Verfasser des Zwillingswerkes, der das Pester Parnassimthum mit Hohn überschüttet, seiner Intelligenz spottet, seine Kultur für jung erklärt, seine Bestrebungen als Utopien verurtheilt und mit dem Brandmal des Gewissenszwanges bezeichnet? Oder hat Keiner von Beiden Recht? Die Beantwortung dieser Fragen überlassen wir dem Leser selbst. Wir wollten hier nur konstatiren und mit L.'s eigenen Aussprüchen beweisen, daß dessen wegwerfendes Urtheil über das Pester Parnassimthum erst von 1868 datire, und daher, wenn auf Ueberzeugung gegründet, jedenfalls noch sehr „jung" sein, wo aber nicht, es an einer gewissen, nicht näher zu bezeichnenden Ueberreife der Kultur oder an Altersschwäche leiden müsse. Jedenfalls wird ein zukünftiger Kulturhistoriker, bevor er das im Zwillingswerke ausgesprochene harte Urtheil L.'s über das Pester Parnassimthum registrirt, die Aktenstücke nochmals zu prüfen, die zehnjährige Chronik B.-Ch.'s, in der die Zeitereignisse und Parteimanifestationen

in ihrer ganzen Unmittelbarkeit enthalten sind, nachzulesen haben, und dann erst sein Verdikt aussprechen.

16. Vierundzwanzigstes und Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Zu diesen zwei Kapiteln, die sich ausschließlich mit der Emanzipations-Angelegenheit beschäftigen und noch viele andere nicht hieher gehörige kulturhistorische Abfälle damit verbinden, haben wir nur Weniges zu bemerken. Die S. 172 mitgetheilte Instruktion des Pester Komitats für den Deputirten zum Landtage 1839—40 findet sich in B.-Ch., 1863, S. 582. — Warum L. S. 184 nicht an Ort und Stelle den pädagogisch-theologischen Gesetzvorschlag von 1843—44 anführt, der nach seinem eigenen Geständniß (B.-Ch. 1865, S. 27) von seinem ein Seminar projektirenden Pesti-Hirlap-Artikel vom 2. Juni 1844 beeinflußt wurde, ist leicht einzusehen, da L. im Jahre 1870 zu der Erkenntniß gelangt ist, daß die bloße Existenz eines Seminars einen Gewissenszwang involvire. Wir kommen in dem Folgenden auf diese äußerst interessante Gesinnungswandlung L.'s ausführlicher zu sprechen. — Der S. 185 angeführte Gesetzvorschlag von 1848 und S. 187 von 1849 finden sich in B.-Ch. 1861, S. 133. — Eine kleine Rüge verdient es, daß L. an dieser Stelle nicht der am 24. Juli 1848 beim Landtage eingereichten Petition um Emanzipation erwähnt, die alle in diesem Werke mitgetheilten ähnlichen Gesuche an Würde, Kraft und edlem Selbstbewußtsein weit überragt und ein schönes Zeugniß des damals die Juden Ungarns belebenden Geistes war. — Was L. S. 188 faselt, daß man vom Kongreß reformatorische Tendenzen erwartete, ist Entstellung der Wahrheit. Das veröffentlichte Programm der Feberkonferenz von 1868, das Zirkular des Kultusministers über Einberufung des Kongresses und dessen Eröffnungsrede konstatiren das gerade Gegentheil.

17. Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Dieses ganze Kapitel mit den zum „ersten Male" veröffentlichten Dokumenten und Organisationsentwürfen, mit Ausnahme der so hochwichtigen Privatkorrespondenzen Schwab's findet sich in B.-Ch. 1866 in der schon erwähnten Artikelreihe unter dem

Titel: „Gedanken über die Verfassung jüdischer Kultusgemeinden, besonders in Ungarn.“ Der Unterschied der dort und hier angestellten historischen Untersuchungen und Forschungen besteht nur in der Kleinigkeit, daß der Redakteur des B.-Ch. aus denselben Materialien die Ueberzeugung schöpfte, wie nothwendig Organisation, Seminar, Schiedsgerichte seien, während der Verfasser des Zwillingswerks zu diametral entgegengesetzten Schlüssen und Konsequenzen gelangt. An einer andern Stelle (B.-Ch. 1861, S. 251) wird als Resumé einer ähnlichen historischen Untersuchung ausgesprochen: „Die Gesetzgebung erfüllt in dieser Rücksicht ihre Aufgabe, wenn sie die Emanzipation pur, unbedingt und ohne alle pädagogisch-theologische Klausel ausspricht; die Aufgabe der Juden wird es sein, sich eine den Kulturforderungen der Zeit entsprechende religiöse Verfassung zu geben, und ein hierauf bezügliches Statut dem nächsten Reichstage zur Sanktion zu unterbreiten. Wir vertrauen der Einsicht und dem gesunden Urtheile der jüdischen Gemeinden im Vaterlande. Dieselben werden sich von denen nicht irre machen lassen, welche die Unkultur mit demokratischen Phrasen zu übertünchen suchen. Allerdings braucht der Emanzipation kein religiöser oder synagogaler Gebrauch geopfert zu werden. Davon ist auch gar nicht die Rede. Die Rede ist aber von einem wohlgeordneten Synagogen-Gemeindewesen, wodurch eine gesetzliche Autonomie gegründet“ — diese also war noch nicht vorhanden und sollte erst begründet werden, — „den gehässigen Prozessen bei den Behörden ein Ende gemacht und es letztern ermöglicht wird, mit den jüdischen Gemeinden und Rabbinen, wie mit den Vertretern anderer religiöser Körperschaften auf kirchlichem Wege zu korrespondiren. Die Rede ist ferner von der Bildung eines tüchtigen, in den Religionsquellen einheimischen, mit klassischer Bildung ausgerüsteten, der diplomatischen vaterländischen Sprache vollkommen mächtigen Rabbinerstandes. Die Rede ist endlich von der geeigneten äußern Organisation des Volksschulwesens, wovon eine gesicherte ehrenhafte Stellung der Lehrer nicht getrennt werden darf. Alle diese Reformen sind rein kultureller Natur; die Dogmatik, der Ritus, die Liturgie werden davon nicht berührt. Das letzte Ziel, welches die Juden Ungarns anzustreben haben, ist kein

anderes, als daß die Bestimmungen des XX. G. A. vom Jahre 1848 oder die etwaigen künftigen Modifikationen desselben auch auf die Bekenner des Judenthums ihre Anwendung finden sollen; dieses Ziel kann aber ohne vorhergegangene Organisation der religiösen Angelegenheiten nicht angestrebt werden." Fürwahr, man traut seinen Augen nicht, wenn man diese Stelle liest und ihren Inhalt mit den Thesen des Zwillingswerkes vergleicht, welche Seminar als Gewissenszwang verdammen, Organisation, Zentralorgan und Schiedsgerichte als überflüssige Dinge erklären, und über alle diese Bestrebungen, als mit dem Kongregationalismus im Widerspruch stehend, a priori den Stab brechen! Hat der Kongreß anderes angestrebt, hat er nur ein Haarbreit den Wirkungskreis überschritten, den ihm L. vorgezeichnet, oder hat er sich nicht vielmehr noch innerhalb dieser Grenzen, bezüglich der Rabbinerqualifikation und des Zentralorgans beschränkt?

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß das „Kongregational-System", dem in dem Zwillingswerke, namentlich in dem ältern Bruder: „Die Wirren in Ungarn", eine so große, entscheidende Rolle zugedacht ist, in keiner einzigen, dem Organisationswerke gewidmeten Besprechung des B.-Ch. auch nur vorkommt, und mithin den allerneuesten Entdeckungen L.'s beigezählt werden muß.

Die zitirte Stelle steht nicht vereinzelt in B.-Ch. Man findet sie unzählige Mal und bei jeder Gelegenheit, wenn auch mit andern Worten, widerholt, als das ceterum censeo, als die conditio sine qua non der Kultur, geregelter Verhältnisse und der erst zu sichernden und zu begründenden Autonomie. Wir fragen: Hat sich noch je ein Schriftsteller, ein Publizist, ein Rabbiner, ein ausgezeichneter Theologe und Fachgelehrter innerhalb eines so kurzen Zeitraumes und ohne jede äußere Nöthigung so dementirt, so desavouirt? Anstatt sich vom Herzen dessen zu freuen, daß Alles in Angriff genommen und aufgebaut wurde, was L. seit seinem Pesti-Hirlap-Artikel 1844 bis zum Schluß des B.-Ch. 1867 so gelehrt, geistreich, beredt, so übereinstimmend mit den Wünschen und Hoffnungen aller bessern und gebildeten Juden Ungarns, so gebieterisch gefordert von Kultur und Patriotismus, angestrebt und so warm vertheidigt hatte, verdammt er den Kongreß,

verdammt er sich selber, und will aus Oppositionskitzel und Streitsucht alles einreißen und niedertreten, um — sich auch den Ruhm eines Herostratus zu sichern!

L. begnügt sich aber nicht, sich selber zu dementiren und die besten Sätze aus seinen frühern Arbeiten zu widerrufen; auch die gepriesene Weisheit und Voraussicht des mit Recht verehrten Rabbiners Schwab macht er zu Nichte, und stellt dessen Entwürfe auf eine Linie mit Rapoch's und Chorin's „utopistischen Projekten". S. 208 heißt es: „Diese Organisationsentwürfe (Schwab's und der Pakser Rabbiner-Versammlung) theilen das Geschick der Entwürfe Rapoch's, Chorin's und Pollak-Breuer's: sie fielen unausgeführt der Geschichte anheim." Auch darüber war L. 1863 anderer Meinung. B.-Ch. 1863, S. 292 sagt L.: „Die trefflichen Vorschläge Schwab's (bei der Pakser Rabbiner-Versammlung), welcher von einem Sendboten der Versammlung abgeholt wurde, werden von einer einsichtigern Zeit wol noch benutzt werden; in Paks blieben sie wirkungslos." Nach dem Zwillingswerke zu schließen, muß L. meinen, daß diese „einsichtigere Zeit" noch nicht gekommen sei. Von sich selber das zu glauben, hat Jeder das Recht; aber dem ganzen ungarischen Israel diese Einsicht abzusprechen, verräth eine ziemliche Dosis von Selbstvertrauen.

„Dasselbe", sagt L. weiter — S. 208 — „gilt auch von folgendem Gesetzartikel von den Juden, dem von 1844." In einer Artikelreihe „zur Seminarfrage in Ungarn", die in B.-Ch. 1864 beginnt und B.-Ch. 1865 abschließt, heißt es B.-Ch. 1865, S. 27: „Die moralische Wirkung des Philippson'schen Aufrufes" — vom 24. Oktober 1837, eine jüdische Fakultät und ein Seminar in Deutschland zu gründen und dazu Geldbeiträge zu liefern —, „konnte durch dieses Verbot" — die Regierung verbot nämlich den österreichischen Juden Beiträge zu diesem Zwecke in's Ausland zu senden —, „nicht beeinträchtiget werden. Vielmehr wurde es allmälig der fromme Wunsch aller gebildeten ungarischen Juden, eine Rabbinerschule zu besitzen. Der Kreis derer, welche diesen Wunsch theilten, erweiterte sich von Tag zu Tag, nachdem die Ständetafel des ungarischen Reichstages von 1839—1840 die Judenfrage mit so entschiedener, die ungarischen Juden begeisterender

Freisinnigkeit behandelt hatte. Es fand daher wirklich keinen Widerspruch, sondern es erfreuete sich des allgemeinen Beifalls der Gebildeten, als der Schreiber dieser Zeilen (L.) in einem zu Gunsten der Emanzipation geschriebenen, in dem gelesensten ungarischen Blatte, dem Pesti-Hirlap vom 2. Juni 1844, erschienenen Artikel die Gründung eines Rabbinerseminars zur Sprache brachte. Der Vorschlag wurde nicht nur in jüdischen Kreisen, sondern auch in Komitatskongregationen ventilirt, und in Folge der Verhandlungen letzterer auch beim ungarischen Reichstage zur Sprache gebracht. In der am 6. September 1844 gehaltenen Zirkularsitzung klagte ein Deputirter über die Unwissenheit der aus Galizien eingewanderten Rabbinen und beantragte die Gründung eines Zentral-Rabbinarseminars in Pest. Am darauf folgenden Tage wurde diese Motion in der Zirkularsitzung angenommen und den ungarischen Juden die Gründung des fraglichen Instituts zur Pflicht gemacht. Dieser Beschluß wurde in der Reichssitzung der Stände am 28. September 1844 bestätigt. Von der Magnatentafel am 1. Oktober zurückgewiesen, konnte der Vorschlag nicht der königlichen Sanktion unterbreitet werden. Von den Juden selbst konnte zu jener Zeit ein spontanes Auftreten in der Seminar-Angelegenheit nicht in Anspruch genommen werden. Die öffentliche Meinung hörte indeß nicht auf, sich mit der Gründung einer Rabbinerschule zu beschäftigen." Selbst auf den Ruhm, die ungarische Gesetzgebung von 1844 beeinflußt zu haben, resignirend, verschweigt uns das Alles L. wohlweislich, aber nicht ehrlich in seinem Werke „Der jüdische Kongreß", weil es in dessen Ideengang nicht paßt und sich mit der allerneuesten Entdeckung, daß die Existenz eines Seminars einen Gewissenszwang involvire, nicht vereinigen läßt; das verschweigt uns L., der angeblich die unparteiische Geschichte, die Thatsachen, sprechen läßt; das verschweigt uns L., der den in der Ausführung dieser Idee involvirt sein sollenden Gewissenszwang von sich ab- und ihn auf andere wälzt! Zum Glücke hat die Geschichte außer L. noch andere Zeugen, und ist nicht auf seine Aussagen allein beschränkt. Wenn L. die Geschichte entstellt und Thatsachen und Persönlichkeiten, wie Falschspieler ihre Karten, sich zurecht legt, so muß er sich's gefallen

lassen, korrigirt und als Verfälscher der Geschichte deklarirt zu werden.

Wenn L. die Kongreßbeschlüsse billigt oder misbilligt, für heilsam oder schädlich erklärt, bleibt das seine individuelle Meinung, die wir ja oder nicht theilen, aber sie gerne respektiren, wenn sie auch keinen Ausschlag geben wird. Allein die Geschichte soll er nicht zu Hilfe rufen, denn diese zeugt durchgehends gegen ihn und ist seine schwerste Anklägerin.

18. Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Düster und trübe und den gedrückten Geist reflektirend, der die Regierungskreise in Ungarn von 1850 bis 1860 beherrschte, sind die in diesem Kapitel mitgetheilten Organisationsentwürfe, denjenigen nicht ausgenommen, dessen Referent L. war und dem wir eine eigene Besprechung widmen wollen. Die wesentlichsten Punkte in R. Mayer Eisenstädter's mitgetheiltem Entwurf sind schon im B.-Ch. 1865, S. 27, und B.-Ch. 1867, S. 588, veröffentlicht. Neu dagegen sind die Auszüge aus dem Großwardeiner Gutachten.

Alle diese Entwürfe und jener L.'s dazu konstatiren in erfreulicher Weise den ungeheuern Umschwung, der in den Anschauungen der Majorität der ungarischen Juden seit dieser traurigen Epoche stattgefunden und in den Kongreßstatuten sich formulirt hat. Frei von jedem hierarchischem Gelüste, frei von jeder Spur eines Gewissenszwanges, die Autonomie der Einzelgemeinde in allen innern Angelegenheiten respektirend, die Austragung von Konflikten den aus den Nachbargemeinden gewählten Schiedsgerichten zuweisend, sind die Agenden der jüdisch-ungarischen Landesgemeinde auf dasjenige Minimum reduzirt, das nur durch eine Repräsentanz aller Gemeinden erledigt werden kann: Verwaltung und gerechte Verwendung des Schulfonds; Leitung der allgemeinen Bildungsanstalten: Seminar und Lehrpräparandie, und Vertretung der Gemeinden den Behörden gegenüber. Wer da behauptet, daß solche repräsentative Leitung ausschließlich gemeinsamer Angelegenheiten Zentralisation sei und mit dem herkömmlichen Kongregationalismus im Widerspruch stehe, ist, um mit L. zu sprechen,

ein demokratischer Phrasenmacher, der wirklich die überraschende Entdeckung gemacht haben muß, daß der Majoritätsbeschluß, aus gemeinsamen Mitteln ein Seminar zu gründen, ohne den Gemeinden den Zwang aufzuerlegen, die erledigten Rabbinatsposten mit Seminaristen zu besetzen, ohne die alten Talmudschulen aufzuheben oder eine gesetzliche Rabbinerqualifikation zu statuiren, einen Gewissenszwang involvire. Mit diesem Vorwurfe beginnt L. die Vorgeschichte des Kongresses, mit diesem Vorwurfe beschließt er konsequenter Weise die pointenreiche Darstellung dieser Geschichte. S. 224 sagt L.: „Viel günstiger wurde ihre Lage (der Orthodoxen), als ihre Gegner, die Anhänger der latenten Reform, die Protektion der liberalen Pest-Ofner Regierung suchten und — fanden. Vor, bei und nach dem Kongresse hatte es jedenfalls den Anschein, als sollte ihr Gewalt angethan werden. In frühern Zeiten hätte sich dieselbe einem unerbittlichen Geschicke gefügt, und dem Talmud nachgesprochen: »Mit dem Maße, womit der Mensch mißt, wird ihm wieder gemessen.« Wie ich mit Hilfe des Ministers Thun die Reform besiegen wollte, so will jetzt mich die Reform mit Hilfe des Ministers Eötvös besiegen! In unserer Zeit ist aber die Orthodoxie solcher Resignation nicht fähig. Sie gibt auch der Regierung gegenüber ihre Position nicht auf, und scheut sich nicht, selbst bei der Opposition Sukkurs zu suchen. Der Karzer und das Halseisen der Großväter erscheinen ihr als verabscheuungswürdiger Unfug; ihre Devise lautet: Gewissensfreiheit! Baron Eötvös hat der ungarisch-jüdischen Orthodoxie diesen Ruf in den Mund gelegt und er darf sich dieses Erfolges herzlich freuen. Vor zwanzig Jahren war, wie das Ungvárer Gutachten zeigt, die Orthodoxie noch nicht gewillt, den talmudischen Standpunkt des Gewissenszwanges aufzugeben. Ihre Restaurationshoffnungen wurden aber bedeutend erschüttert, als bekannt wurde, daß die Ofner Kommission die Ausarbeitung eines organischen Entwurfs beschlossen und L. zum Referenten gewählt habe.“

„Mit Nichtigem ist er gekommen, und in Finsterniß geht er hin“ (Koheleth 6, 4) läßt sich auf diesen, des Anfangs würdigen Schluß anwenden. Mit einer Unwahrheit beginnt, mit einer Unwahrheit schließt die Vorgeschichte des Kongresses! —

Die Behauptung, daß L. schon damals der Schrecken der Orthodoxen war, mag wahr sein, wie es auch wahr ist, daß er die gemäßigte Reform in Ungarn in Verruf brachte, Argwohn und Mistrauen gegen jeden Kulturversuch ausstreuete. Der Organisationsentwurf von 1851, der in die Reihen der Orthodoxie transpirirte; die Vehemenz, womit er letztere zehn Jahre hindurch in B.-Ch. angriff; der Spott, womit er sie ohne Unterlaß geißelte und lächerlich machte; die empörendste Verhöhnung, der er ihre verehrten Größen aussetzte und sie nicht im Grabe ruhen ließ; die Angriffe auf das traditionelle Judenthum — erfüllten die Orthodoxie mit Argwohn und Verdacht gegen jede noch so unschuldige Verbesserung in Schule und Kultus, und flößte ihr Furcht gegen jede Reform ein, deren allgemeine Durchführung sie sich nicht ohne den ältesten und radikalsten Wortführer der Reform denken mochte. —

Mit diesem Kapitel, sagten wir, beschließt L. seine Dokumentensammlung zur Vorgeschichte des Kongresses. Hier legt er den Griffel der Geschichte aus den Händen, da, wie er meint, seine Aufgabe gelöst und das Werk vollendet ist. Von da ab wird er blos Kritiker der Kongreßstatuten.

Ist es aber auch wahr, daß mit dem Jahre 1851 die Vorgeschichte des Kongresses abschließe? Die unparteiische Geschichte wird diese Frage mit einem entschiedenen Nein! beantworten. Das geschichtliche Material, das mit diesem Kapitel abschließt, ist so wenig Vorgeschichte des Kongresses, wie Präludien im Orchester die Ouvertüre in die Oper bilden. Das ganze in dem Werke „Der jüdische Kongreß" gelieferte Material ist noch ein Chaos, in dem einzig und allein die Seminaridee in klaren und bestimmten Umrissen erscheint, weil sie schon damals aus einem allgemeinen und tiefgefühlten Bedürfnisse hervorgegangen war. Von Autonomie ist keine Spur vorhanden, und wenn uns das Gedächtniß nicht täuscht, kommt in allen diesen Dokumenten nicht ein einziges Mal das Wort Autonomie vor, wie sie faktisch nicht existirte, nicht einmal dem Namen nach bekannt war und noch weniger als Bedürfniß gefühlt wurde. Wohl kümmerte sich keine Behörde, weder Munizipium noch Statthalterei, um die kleinern

Gemeinden, seitdem durch das Urbarialgesetz von 1839—40 die Macht der Grundherrschaften gebrochen wurde, unter deren Schutz die meisten Juden in Ungarn standen, und die in allen Gemeinden die Vorsteher — Judenrichter — kandidirten oder ernannten, und oft Rabbiner ein- und absetzten; aber das geschah nicht aus „Achtung vor ihrer Autonomie", sondern aus Misachtung der Juden überhaupt, von denen man nicht gerne sprach, wenn man nicht mußte. Die wenigen Juden dagegen, die in den königlichen Freistädten wohnten, waren den Magistraten oder der Statthalterei untergeordnet und mußten ihre Gemeindestatuten, wenn sie bindende Kraft haben sollten, sanktioniren lassen. Gesetzliches war außer einer Verordnung vom Kaiser Josef vom Jahre 1784 Nichts vorhanden. Auch Dr. Hirschler konnte es in seinem muthigen Dialoge mit dem Statthalter, dem Grafen Pálffy, gelegentlich seines Rücktritts vom Präsidium des Pester Gemeindevorstandes, nur euphemistisch, nicht aber in Uebereinstimmung mit der Geschichte aussprechen, daß die ungarischen Juden in der vormärzlichen Zeit sich einer unbeschränkten Autonomie erfreueten. Die Freiheit, deren die Gemeinden genossen, war Willkür, in die eine mächtigere Willkür wieder eingreifen konnte; denn sie war durch kein Gesetz gesichert oder garantirt.

Da wir auf diesen Punkt noch zu sprechen kommen werden, so wollen wir an dieser Stelle den Versuch wagen, die Vorgeschichte des Kongresses, wo sie L. abgebrochen, in ihren allgemeinen Umrissen fortzuführen, oder richtiger, zu beginnen und alle jene Ereignisse und Momente zusammenstellen, die seit 1850 bis 1867 den Kongreß vorbereitet und nothwendig gemacht hatten. Ohne L.'s anerkennungswürdigen Sammelfleiß in historischen Daten und Dokumenten und ohne seine geübte Feder zu besitzen, werden wir, uns auf das nothwendigste Material beschränkend, schlicht und einfach aus dem Gedächtnisse reproduziren, was wir in dem genannten Zeitraum erlebten und mit dem lebhaftesten Interesse verfolgten.

Der erste Grundstein zum Kongreß wurde gelegt am 30. Juni 1850, als Baron Geringer dem Toleranztax-Verwaltungskomité eröffnete, daß die den Juden Ungarns auferlegte Strafkontribution

von 2,300,000 Fl. durch einen Gnadenakt Sr. Majestät auf eine Million reduzirt und zur Gründung eines israelitischen Kultus- und Schulfonds bestimmt sei. Mit diesem nervus rerum war die materielle Basis zur Gründung und Erhaltung allgemeiner Bildungsanstalten für die ungarischen Juden gegeben. Mit diesem Gnadenspruch des Königs wurde die erste, unabweisliche gemeinsame Angelegenheit geschaffen. Das auf diese Basis zu gründende Gebäude wurde in seinen Umrissen erkannt, als in einem Erlasse vom Wiener Kultusministerium vom 7. April 1856, L. 5114/53 die allerhöchste Entschließung ausgesprochen war, daß die Million Gulden als ein untheilbarer Fond zu belassen und zu verwalten sei und von den Erträgnissen a) ein Rabbinats-Institut, b) Musterhauptschulen, c) Stiftungsplätze für israelitische blinde und taubstumme Kinder errichtet, und der Rest d) zur Unterstützung armer Gemeinden für Kultus- und Schulzwecke verwendet werden sollen. Durch diesen Erlaß wurde der schon im Vormärz gehegte Wunsch, eine Rabbinerbildungsanstalt zu besitzen, hohen Orts protegirt und als berechtigt erklärt. Die überkommene Seminaridee bekam eine greifbare Form und wurde deren Ausführung in Aussicht gestellt. Dieser Allerhöchste Entschluß war ein Ereigniß, ein hell aufleuchtender Hoffnungsstrahl für alle Freunde der Kultur und Wissenschaft nach der Aufhebung der Verfassung und der Possessionsfähigkeit der Juden.

Im B.-Ch. 1858, S. 133 begrüßt ein Korrespondent diesen Erlaß mit dem Bibelverse: „In dem leuchtenden Antlitz des Königs ist Leben, und seine Huld gleicht einer Wolke des Spätregens" (Spr. Sal. 16, 15). Dieser Korrespondent ist, nach Stil und Manier, kein anderer als L. selbst, der anno 1870 ein blos fakultatives Seminar Gewissenszwang nennt! Wofür mußte L. ein obligatorisches Seminar halten, wie er sich's 1858 in seiner lebhaften Phantasie dachte (s. die Redaktionsnote zu meinem Artikel B.-Ch. 1858, S. 282) und bis 1865 dafür schwärmte? (s. B.-Ch. 1865, S. 499 und 1867, S. 147) offenbar für nichts anderes, als eine hadrianische Judenverfolgungsmaßregel!

In den fünfziger Jahren wurden die Musterhauptschulen nach und nach eröffnet und darauf eine israelitische Präparandie

in Pest; die Seminarangelegenheit aber kam wieder ins Stocken und das königliche Wort harrte der Erfüllung. Die ungarisch-jüdische Intelligenz, patriotisch gesinnt, zog sich, wie die große vaterländische Partei, von jeder öffentlichen Thätigkeit zurück, wollte um keine Gnade bitten, und scheute fast jede Berührung mit den damaligen Behörden. Auch die Musterhauptschulen erfreuten sich keiner großen Sympathie, obwohl sie dem jüdischen Schulwesen einen Aufschwung geben konnten und theilweise auch gaben. Bischof Haas, damaliger Oberschuldirektor, machte sie zu Germanisirungsanstalten, welche die ohnehin im Lande herrschende Gehässigkeit nährten. Desto thätiger war im Geheimen die jüdische Reaktionspartei in Ungarn, deren Mekka die Residenz war, wo ihr einflußreiche Protektoren das Wort redeten, die auch ein Bischen Denuntiation nicht scheuten. Die absonderlichsten Pläne wurden von jüdischen Heiligen geschmiedet, den Schulfond zu absorbiren, um dem zu gründenden Seminar den nervus rerum abzuschneiden. Eine jüdische Presse war nicht vorhanden, um die Wünsche der Intelligenz zum Ausdrucke zu bringen. B.-Ch., der 1858 seine zehnjährige Laufbahn begann, war anfänglich eine wissenschaftliche Monatsschrift, und seine Mitarbeiter wagten nur schüchtern und unter allerlei Hüllen Schule, Synagoge und Gemeindewesen zu zu besprechen. Schreiber dieser Zeilen war vielleicht einer der Ersten, die es wagten, die in der Wiener Hofbuchdruckerei erschienenen jüdischen Volksschulbücher einer sehr zahmen Kritik zu unterziehen. Die Auferstehung des Magyar Egylet in Pest war das einzige Lebenszeichen, welches die Intelligenz von sich gab, und zugleich der erste Protest gegen die Gemanisirungsversuche.

Da kam das Jahr 1860 mit der Schmerling'schen Verfassung, dessen §. 20 — wenn wir nicht irren — den Konfessionen und Gemeinden Autonomie in Kirchen- und Schulangelegenheiten verheißen hatte. Wie eine Heilsbotschaft schwebte das Wort Autonomie auf allen Lippen und ging von Mund zu Mund. Nach dem zehnjährigen Drucke, in dem die Gemeinden schmachteten, deren Vorsteher behördlich ernannt, denen Schulen aufgedrungen, Lehrer aufoktroyirt wurden, glaubte man in dem Worte Autonomie, das noch den ungarischen Gemeinden unbekannt war, die Zauber-

formel gegen alle Uebel zu finden. Durch Autonomie sollten alle Fesseln, die ein zehnjähriges System geschmiedet, gelöst, den Gemeinden die Selbstverwaltung gegeben, und das Werk des Fortschrittes, das ein Dezennium stille stand, wieder aufgenommen werden. Im Jahre 1861 wurde der ungarische Reichstag, nach dreizehnjähriger Pause, einberufen. Alsbald versammelte sich in Pest ein Komité jüdischer Notabeln, um Schritte für die Emanzipation vorzubereiten. Dieses Komité hielt vertrauliche Konferenzen beim Grafen Eduard Karolyi am 4. April 1861, von denen nur Weniges in die Oeffentlichkeit transspirirte. Aber auch dies Wenige beunruhigte die öffentliche Meinung in hohem Grade. Man sprach von einer Klassen-Emanzipation, die jeden Liberaldenkenden empören mußte. Die sich freier bewegende Tagespresse wimmelte von Erklärungen, Interpellationen, Dementirungen; und das Mysterium, das diese Konferenz umhüllte, ist bis zur Stunde noch nicht gelüftet, da Protokolle nicht veröffentlicht wurden. Auch L., der ein Mitglied dieser Konferenz war, wurde von Leo Holländer interpellirt. (S. B.-Ch. 1861, S. 323, 415, 416.) Ob in dieser Konferenz auch Organisationspläne projektirt und verhandelt wurden, wissen wir nicht. Gewiß ist, daß solche vorbereitet waren und in den Portefeuilles der Konferenzmitglieder steckten. In B.-Ch. 1861, S. 134, heißt es: „Außerdem sind uns in den letzten Wochen von verschiedenen Seiten Vorschläge zugesandt worden, die wir vor der Berufung der Versammlung nicht der Oeffentlichkeit übergeben wollen. Die Herren Einsender werden entschuldigen, wenn wir mit Weglassung der sonst trefflichen Raisonnements ihre Motionen in gedrängter Kürze mittheilen.

1. Wahl einer Kommission zur Ausarbeitung eines Statutes der jüdischen Gemeinden des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder.
2. Unterstützung der Preßburger Jeschiba von Seiten aller Gemeinden und Anstellung eines Lehrers der ungarischen Sprache und Literatur für die Zöglinge derselben.
3. Unterstützung des ungarischen Vereins (magyar egylet) in seinen literarischen Bestrebungen.
4. Anschluß an die alliance israélite universelle in Paris.

5. Unterstützung der ungarischen Jünglinge, die am Breslauer Seminar studiren.
6. Wahl eines Komités, vor welches alle etwaigen Streitigkeiten in den Gemeinden gebracht werden sollten, um in der Folge das Einschreiten der politischen Behörde und den damit verbundenen Chilulhaschem unnöthig zu machen.
7. Alljährliche Zusammenkünfte der Repräsentanten der ung. Gemeinden.
8. Unterstützung armer Gemeinden zur Deckung ihrer Schulbedürfnisse, respektive Ausarbeitung eines darauf bezüglichen Planes.
9. Wahl des um die Angelegenheiten Israels so hochverdienten Albert Kohn (aus Preßburg) zum Ehrenmitgliede aller ungarischen Gemeinden.
10. Aufforderung des gelehrten Leopold Dukes (aus Preßburg) und M. Stern (ebenfalls aus Preßburg) um Zusendung ihrer der Wissenschaft des Judenthums gewidmeten literarischen Erzeugnisse an das Zentral-Komité, indem ihre ungarischen Glaubensgenossen fortan die beiden Gelehrten in ihrem verdienstlichen schriftstellerischen Wirken nachdrücklich unterstützen wollen.

Mit einem so reichhaltigen Portefeuille von Projekten und Plänen, deren Motivirungen „trefflich" waren, kam L. in die Versammlung. Daß wir auf diesem Programm nicht das Seminar finden, darf uns nicht zur Meinung verleiten, daß die Verhandlung dieser Frage gar nicht in den Intentionen der Versammlung gelegen habe. (S. B.-Ch. 1861, den Artikel aus Gr. Kanizsa.) Zum Glücke machte die Konferenz Fiasko, und ließ weder eine Spur, noch ein gutes Andenken zurück.

Dafür bot aber das autonomische Streben und Wirken der Pester Gemeinde, worauf die Augen aller Gemeinden gerichtet waren, den Juden Ungarns reichliche Entschädigung! Der Boden der ernannten Vorsteher fing zu wanken an, derselbe fühlte seine Unhaltbarkeit und resignirte. Die Pester Intelligenz okkupirte rasch, freudig und hoffnungsvoll das verlassene Terrain, und die „junge Kultur" entwickelte auf dem Felde der zu eroberenden

Autonomie eine energievolle Thätigkeit, die von allen gebildeten Juden Ungarns mit dem lebhaftesten Interesse und den besten Wünschen begleitet war. Mit Dr. Hirschler an der Spitze ging gegen das Ende des Jahres 1861 eine neue Repräsentanz aus den Urwahlen hervor, die von Allen mit Jubel begrüßt und von vielen Gemeinden in Adressen beglückwünscht wurde. Das rücksichtsvolle, weise und tolerante Vorgehen dieses autonom gewählten Vorstandes gegen alle religiöse Schattirungen erwarb diesem Vorstande das Lob der Fortschritts- wie der Orthodoxenpartei, und die gewiß sehr konservative Gemeinde zu Szerdahely fehlte nicht unter den Adressen sendenden Gemeinden. (B.-Ch. 1862, S. 351.)

Auch B.-Ch. stimmte mit ein in den Chorus! B.-Ch. 1862, S. 7 beginnt eine Pester Korrespondenz mit einem überschwänglichen Panegyrikus auf das Wirken dieses Vorstandes. „Die Einsicht, der Takt und der rege Eifer, womit unser Gemeindevorsteher, Herr Med. Dr. Hirschler, die Angelegenheiten unserer Kultusangelegenheiten regelt, ordnet und leitet, sind ein wahrer Triumf für die Männer der Wissenschaft, deren Beruf zur Leitung öffentlicher Angelegenheiten von manchen einseitigeren Praktikern nicht selten in Zweifel gezogen wird. Die verständige Unbefangenheit, womit alle Glieder unserer Gemeinde die Verdienste Hirschler's anerkennen, ist ein sprechendes Zeugniß für die Intelligenz und den Gemeingeist unserer Kommune." Die Intelligenz der Pester Gemeinde, deren „junge Kultur" L. (1859) erkennen und bemitleiden mußte, war schon 1862 so vollkommen ausgewachsen und ausgebildet, daß er ihr die Anerkennung nicht versagen mochte. „Glückliches Pest", hätte Juda ha-Levy gesungen, „deine Luft macht klug und weise, da du in drei Jahren so riesige Fortschritte auf dem Gebiete der Kultur machen konntest!" „Unglückliches Pest", klagt L. anno 1870, „im Jahre 1867 warst du von deiner Höhe hinabgesunken, und an Weisheit und Einsicht wieder zum Kinde geworden!"

Die Pester Vorgänge fanden Nachahmung in den vaterländischen Gemeinden, die noch gezögert hatten, das frei gewordene Terrain zu okkupiren. Die ernannten Vorstände mußten zurücktreten und gewählten Platz machen. Ein frischer, erquickender

Luftzug durchwehete die ungarische Judenheit, und man lernte das kostbare Gut der Autonomie kennen und lieben. Es darf aber auch nicht verschwiegen werden, daß die junge Autonomie sich in manchen Gemeinden noch ungezogen geberdete, in Willkür ausartete und Schrecken in die Reihen der Kulturfreunde brachte. In vielen Gemeinden kam der lange verhaltene Zorn über den empfundenen Druck zum Ausbruch, und Beamte und Institute bekamen es zu fühlen. Rabbiner wurden entlassen, Schulen geschlossen, Lehrer davon gejagt. Hier und dort hatte auch die Orthodoxie ihre Hand im Spiele, um jede Spur der aufgedrungenen Kultur in der Schule mit Stumpf und Stiel auszurotten. Gemeindeprozesse, an denen es zwar auch früher nicht mangelte, nahmen riesige Dimensionen an; Chilul ha-Schem gehörte nicht zu den Seltenheiten und trieb jedem gebildeten Israeliten die Schamröthe ins Gesicht. Tempelskandale mehrten sich, Gemeinden spalteten sich, und in der jüdischen Presse, die seit 1861 mehrere Organe hatte, erschollen Klagen über Klagen. Lehrer lamentirten, Rabbiner jammerten, so daß Viele die so heiß ersehnte Autonomie verwünschten, und als den größten Störenfried betrachteten. Nicht wenig trug zu dieser Miswirthschaft das von Pest gegebene Beispiel bei, einen kolossalen prachtvollen Tempel zu bauen. Die finanziellen Kräfte der Gemeinde übersteigende Tempelbauten wurden Mode in den Gemeinden. Dadurch wurden die Finanzen erschöpft, die Gemeinden mit Schulden belastet, und hier und dort auch Defraudationen in größerem Maßstabe begangen. Der einzige erfreuliche Punkt in diesem Chaos war, daß viele israelitische Schulen sich gründlich magyarisirten und dem vaterländischen Elemente das ihm gebührende Recht angedeihen ließen.

Doch die Einsichtsvolleren und tiefer Blickenden ließen sich von diesen Auswüchsen und Willkürlichkeiten der aufkeimenden Autonomie nicht beirren, und sahen mit Zuversicht der Zeit entgegen, in der sich die Ansichten klären, die Verhältnisse ordnen und geregelten Zuständen Platz machen werden. Sie waren bereit, den Kampf mit der Unordnung einer- und mit der Reaktion andererseits aufzunehmen, welch letztere bis dahin nur im Dunkeln geschlichen war, und wie Maulwürfe in unterirdischen Gängen,

die von Pest bis Wien reichten, sich bewegt hatte. Die jüdische Presse: „Magyar Izraelita", „Neuzeit" und „Ben Chananja" führten offenen Krieg mit der Ignoranz und Unkultur, mit der Gemeindewillkür und Unordnung, mit dem Rückschritt und dem Zelotismus.

B.-Ch. und Viele mit ihm glaubten, daß die Tage der Reaktion gezählt seien. Mit dem Aufgebot seiner scharfen Waffen, seiner Belesenheit erklärte L. der Orthodoxie unversöhnlichen Krieg und schlug in seiner Polemik einen so heftigen Ton an, daß er nicht nur die Orthodoxie erbitterte und zur Gegenwehr aufstachelte, sondern auch die gemäßigten Elemente aus seiner Nähe verscheuchte, und allein, ohne Partei hinter sich, blieb. Den lang unterdrückten Groll über die Wühlereien und Denunziationen der Reaktion entlud er in gewaltigen Batterien und hielt ihr zum erstenmale ein, das Gewissen belastendes Sündenregister vor Augen (s. B.-Ch. 1862, S. 230—233), machte R. Moses Sofer mit dem Vorwurf lächerlich, daß ihm die Rudimente der hebräischen Grammatik und der Geographie von Palästina abgingen und goß Spott und Hohn über die für Autoritäten ersten Ranges gehaltenen Rabbinen Ungarns. L. ging noch weiter, er begnügte sich nicht mit den Angriffen auf Personen; er griff auch das System der Orthodoxie, die traditionelle Lehre, an, ging über Chorin hinaus, und ließ den Karäismus, dem er in dem Werke „Die Wirren in Ungarn" offen das Wort redet, schon ahnen. L. ventilirte die Frage der Rabbinerqualifikation, die den Orthodoxen Schrecken einflößte. (S. B.-Ch. 1862, S. 4, 337, 341—342.) Dir Orthodoxie rüstete sich zum Kampfe, da sie ihr Theuerstes, die Religion, gefährdet glaubte, oder gefährdet glauben machen wollte.

Eine große Gefahr erblickte die Orthodoxie auch in der Eingabe des Pester Vorstandes bei der ungarischen Hofkanzlei (August 1862). In dieser, von allen politischen Blättern günstig besprochenen Eingabe — nur B.-Ch. verschloß ihr seine Spalten und würdigte sie keiner Besprechung — verlangte der Pester Vorstand, im Bewußtsein des Rechtes, die Einberufung einer allgemeinen Repräsentantenversammlung zur autonomen Regelung

der Gemeinde-, Synagoge- und Schulverhältnisse, und behufs Verwendung der Schulfondrente zur Kreirung höherer Lehranstalten (Seminar). Das goß Oel in die Flammen der Orthodoxie, indem durch diese Eingabe eine Frage auf die Tagesordnung gesetzt wurde, deren günstige Erledigung unsere Orthodoxie als den Ruin des traditionellen Judenthums, und nach der allerneuesten Entdeckung L.'s auch als Gewissenzwang perhorreszirte.

Und in der That, um die Seminarfrage bewegt sich der Parteienkampf in Ungarn. In dem Werke „Die Wirren in Ungarn" stellt L. die Fiktion auf, daß es der „Kongregationalismus" sei, der die Opposition gegen den Kongreß erzeugte, da er im Jahre 1868 seine früheren seminarfreundlichen Artikel im B.-Ch. von 1861—1867 noch nicht vergessen glaubte. In dem Werke „Der jüdische Kongreß" dagegen wird der Kongregationalismus nur schwach berührt, dafür aber wird mit etwas mehr Wahrheit die gewaltige Opposition der Orthodoxie auf Rechnung des Seminars gesetzt und dieser Widerstand von L. so weit protegirt, daß er die bloße Existenz eines Seminars als „Gewissenszwang" erklärt.

Wie eine Stimme in der Wüste erklang zum Beginn des Jahres 1863 der erste Generalbericht des Pester Vorstandes, der in Hunderten von Exemplaren in Ungarn und Oesterreich verbreitet wurde. Wo dieses, auch in der Darstellung meisterhafte Schriftstück gelesen wurde, verfehlte es nicht, Sensation zu machen. Das Erscheinen dieses ersten jüd. Gemeindeberichtes in Ungarn war ein Ereigniß, indem man daraus den hohen Werth der Gemeindeautonomie, wenn sie mit Intelligenz und redlichem Willen gehandhabt wird, kennen lernte. Besonders wohlthuend war die aus diesem Berichte geschöpfte Ueberzeugung, daß man innerhalb einer autonomischen Gemeindeverwaltung allen religiösen Parteien gerecht werden und den unschätzbaren Religionsfrieden erhalten könne. Synagoge und Tempel waren in Pest vollkommen ausgesöhnt, Reform und Orthodoxie übten die weitgehendste Toleranz gegen einander. Dieser Generalbericht wurde von der jüdischen Presse mit Enthusiasmus begrüßt, der Geist, der darin sich abspiegelnden Verwaltung als Muster aller Ge-

meinden der Monarchie, Wien mit eingerechnet, aufgestellt, und als schönes Morgenroth der aufkeimenden Autonomie bejubelt. Um von der „Neuzeit" zu schweigen, wollen wir nur einen Korrespondenten des B.-Ch. 1863, S. 43 sprechen lassen: „Der Eindruck der vorgestern abgehaltenen Generalversammlung war wirklich ein erhebender, überwältigender. Dr. Hirschler, unser verehrter Präses, gehört zu den gewiß nicht zahlreichen Männern, denen es von der göttlichen Vorsehung gegönnt ist, Geschichte zu schreiben und zu — machen. Er genießt diese Begünstigung allerdings nur im engen Kreise einer jüdischen Kultusgemeinde; aber er legt hier so viel Genialität an den Tag, sein Eifer ist so beharrlich, und was das Erfreulichste ist — der Erfolg so sichtbar, daß er sowohl an seiner Wirksamkeit, als an seiner Darstellung derselben eine wahre Herzensfreude haben kann. Herr Dr. Hirschler hat uns vorgestern durch die lichtvolle, geistreiche, dabei aber sehr wahrheitsgetreue Schilderung unserer Geschichte des abgelaufenen Jahres wirklich einen Hochgenuß bereitet. Es war ihm aber nur deshalb möglich, die Geschichte so trefflich zu erzählen, weil er dieselbe — mit Hilfe tüchtiger Mitarbeiter und der Opferwilligkeit der Gemeinde — so trefflich zu machen verstand."

Allein die Freude sollte nicht lange währen. Unter dem damals über das Land verhängten Provisorium konnte die freisinnige Institution der Gemeindeautonomie nicht fröhlich gedeihen. Die Reaktion der jüd. Gegner in und außer Pest, welche durch das Hofkanzleigesuch des Dr. Hirschler die Seminarfrage wieder ventilirt sah, hatte keine Ruhe, und setzte alle Hebel an, den Pester Vorstand, den sie als Hauptfaktor der liberalen Richtung erkannte, aus den Angeln zu heben. Ihre Einflüsterungen, Denunziationen und von feilen Federn geschriebene schmachvolle Pamphlete fanden um so williger Gehör, als es ihren Bemühungen ein Leichtes war, die Popularität des Pester Gemeindevorstandes und die ihm zugekommenen Adressen aus Szegedin, Szentes ꝛc. im Zwielichte einer geheimen Konspiration erscheinen zu lassen, und den höheren Regierungsorganen, die an's Gespensterſehen gewöhnt waren, panischen Schrecken einzuflößen.

Unglücklicherweise war der gottſ. Dr. Meisel weder der

energische Charakter, noch die rabbinische Kapazität, um den geistigen Mittelpunkt der autonomen Umgestaltung der Pester Gemeinde zu bilden. Sein Gutachten über den Judeneid 1863 kompromittirte die Ehre des ungarischen Israels, und ließ ein geeignetes Organ schwer vermissen, bei dem sich die Regierung über jüdisch-theologische Fragen Raths erholen könnte. Das Gutachten brachte in Pest und überall große Erbitterung hervor, und steigerte die Verstimmung, die zwischen dem Pester Gemeindevorstande und dem Rabbinate existirte, zur Disharmonie*). Unbekannte Einflüsse bewogen Dr. Meisel, seiner Verstimmung in einem der k. ung. Statthalterei überreichten Memorandum Ausdruck zu geben, in welchem die sozialen und moralischen Zustände der Pester Gemeinde nicht im schönsten Lichte dargestellt werden. Entrüstung und Proteste gegen die in diesem Memorandum durchschimmernden hierarchischen Gelüste waren die Folge davon. Dem vereinten Zusammenwirken aller dieser Kräfte gelang es endlich, bei der k. ung. Statthalterei zu erwirken, das autonome Wahlgesetz der Pester Gemeinde zu annulliren, den auf Grundlage dieses Wahlstatuts gewählten Vorstand als ungesetzlich zu erklären und den alten Vorstand zu rehabilitiren. Im B.-Ch. 1863 in der ersten Beil. zu Nr. 14 finden sich einige hierauf bezügliche Aktenstücke, denen folgender Wehruf, wie schon erwähnt, vorausgeht:

„Was ich gefürchtet habe, ist über mich gekommen, wovor mich schauderte, das ist eingetroffen!" (Job 3, 25.)

Der Vorstand trat in demonstrativer Weise zurück, und ließ sich weder durch Drohungen des Magistrats, noch durch Bitten

*) Im Jahre 1868 rekurrirte die Pester Gemeinde gegen einen Magistratsauftrag, einen Haupteid in der Synagoge abnehmen zu lassen, an das Justizministerium. Dieses forderte von L. ein Gutachten ab, das später unter dem Titel „A zsidó eskü multja, jelene s jövöje" in Pest bei Aigner und Rautmanen 1868 erschien. Im Vorworte, S. III, sagt L.: „Die Pester Gemeinde hat sich zweifellos ein unvergängliches Verdienst erworben, indem sie, die Ablegung des Eides in der Synagoge nicht gestattend, an das Justizministerium rekurrirte, daß der Judeneid nach den Anforderungen des Rechtes und des Zeitgeistes formulirt werde." Die „junge Kultur" des Pester Parnassimthums hat demnach, nach L.'s eigenem Geständniß, doch auch manche genießbare Frucht zur Reife gebracht!

und Vorstellungen des k. Statthalters, des Grafen Palffy, bewegen, auch nur eine Stunde die Leitung der Gemeinde provisorisch fortzuführen, oder an den Berathungen des neuen der Sanktion zu unterbreitenden Statuts Antheil zu nehmen. Dr. Hirschler vertheidigte damals die Autonomie der Pester und indirekt aller ung. Gemeinden mit einem Freimuth und einer Ausdauer, die hohe Achtung für ihn einflößen mußten. Die Regierung schien den gemachten und gewissermaßen das ganze ung. Israel verletzenden Misgriff einzusehen, und wollte ihn durch das Intimat: jüdische Schuldirektoren ernennen oder erwählen zu lassen (26. April 1863) wieder gut machen. Das Projekt fand jedoch keinen Anklang und kam nicht zur Ausführung.

Die jüdische Reaktion aller Schattirungen fand die Zeitlage sehr günstig, von allen Seiten zum Rückzuge zu drängen. Kleine Konzilien fingen an zu tagen, um Attentate gegen Grammatik und Gesang nach Noten ins Werk zu setzen. Die Bessergesinnten erkannten, wessen sie sich zu versehen hätten, wenn die Reaktion zur Macht käme, und welchen Zielen dieselbe entgegensteuere. In manchen Gemeinden wüthete der Parteikampf, gab es Prozesse, die zu Spaltungen führten; die Schulen kamen mälig in Verfall oder wurden gar aufgelöst. Die Regierung kam denn doch endlich zur Erkenntniß, daß eine Aenderung eintreten müsse und für einen gebildeten Rabbinerstand zu sorgen sei. Der in den Annalen jüdischer Geschichte einzig da stehende Messias-Prozeß vor dem Wiener Landesgerichte (Anfangs 1864), in dem über hundert ungarische Rabbinen — L.'s allerjüngste Kampfgenossen für Gewissensfreiheit — eine so prävalirende klägliche Rolle spielten, brachte bei dem gebildeten Theile der ung. Juden große Indignation hervor, und man schämte sich, daß gerade Ungarn, das Land und Volk der Freisinnigkeit, ein so großes Kontingent den reaktionären „Protestanten" zuführte. Auch die Flegmatischen mußten einsehen, daß die Reaktion fähig sei, sich mit allen Formen des Absolutismus zu vereinigen, und auch mit Gedankenzensur und Dogmenzwang, dem Judenthume fremd, einen innigen Bund zu schließen. Die Gedankenfreiheit triumfirte in Wien und feierte auch ihren Sieg in Pest-Ofen in der Einberufung der Vertrauens-

kommission zur Ausarbeitung eines Lehrplans für das zu gründende Seminar.

Ungeachtet das Wort Autonomie in den Berathungen der Ofner Vertrauenskommission verpönt war, und Pappenheim aus Preßburg, der dieses Wort auf die Lippen brachte, sich dafür von dem präsidirenden Vicepräsidenten der Statthaltererei, Herrn v. Hueber, eine Rüge zuzog (B.-Ch. 1864, S. 286); ungeachtet man sich, unter den obwaltenden Verhältnissen, keinen sanguinischen Hoffnungen auf radikale Umgestaltung des Gemeindewesens hingeben mochte, so erfüllte doch die Aussicht auf die Kreirung einer Rabbinerschule mit zukunftsreichen Erwartungen, da die wahrhaft gebildeten Rabbinen sich noch immer als Träger und Verbreiter der Kultur bewährten. Lehrplan, Motivenbericht und sonstige Vorschläge der Vertrauenskommission machten einen günstigen Eindruck, besonders der darin sich aussprechende Zug der Duldsamkeit und Gleichberechtigung der beiden religiösen Parteien. Das Seminar sollte nicht über die Jeschiba gestellt, und den Gemeinden nicht der Zwang auferlegt werden, die vakant werdenden Rabbinate mit Seminaristen zu besetzen. Vollständige Parität sollte zwischen der alten und neuen Rabbinerschule bestehen, und den Parteien jede Besorgniß beabsichtigter Vergewaltigung benehmen.

Aber alle diese Konzessionen befriedigten nicht die Reaktion. Das Seminar machte ihr schlaflose Nächte, und sie setzte Alles in Bewegung, um die Ausführung zu hintertreiben. Es gelang ihr auch. Es muß aber das ein schweres Stück Arbeit gewesen sein; denn es leidet keinen Zweifel, daß die Wiener Regierung und die k. ung. Hofkanzlei für das Seminar günstig gestimmt waren. Die königliche Verheißung, die Publikation des Hofkanzleigesuches des Dr. Hirschler im Regierungsblatte, die Einberufung der Vertrauenskommission nach Ofen waren ausgesprochene Sympathien für das Seminar. Die Reaktion ließ sich von all dem nicht abschrecken, und erreichte ihr Ziel — die Ausführung mindestens zu vertagen.

In Nyiregyháza war ein großes Rabbinerkonzil (1864); hundert Rabbinen, denen eine kleine Anzahl von Gemeinden folgten,

reichten ein Majestätsgesuch ein, worin sie sich nicht scheueten zu erklären, daß mit dem Bestande des Seminars das Judenthum in seinen Grundfesten erschüttert, der Glaube untergraben, die Moral und die Loyalität gefährdet seien. Die Reaktion kam auf die absonderlichsten Pläne. Sie schlug vor, aus dem Schulfond eine Pensionsanstalt für invalide Soldaten zu gründen, nur kein Seminar! L., von dem der Wiener Unterrichtsrath über Lehrplan, Motivenbericht und Gegeneingaben im August 1864 eine Begutachtung abverlangte, erwarb sich ein gewisses Verdienst damit, daß er die auf die Seminarfrage Bezug habenden Aktenstücke in den letzten Nummern des B.-Ch. 1864 zu veröffentlichen begann und so theilweise den Schleier lüftete, der die Machinationen und Rekriminationen der Reaktion verhüllte. Nie war B.-Ch. so interessant als um jene Zeit, durch die Publikation der erwähnten Dokumente. Der Blödsinn hatte sich darin selbst gerichtet, und in der Freude darüber vergaß man die Entrüstung über die gemeine Denunziation. Von Nummer zu Nummer steigerte sich das Interesse an den Schriftstücken, deren Reihe mit einer Epistel an den Wiener Geldwechsler Deutsch eröffnet wurde. Im B.-Ch. 1865 sollte die Publikation fortgesetzt werden. Die Reaktion sah sich an den Pranger gestellt, zum Spott und Hohn geworden. Sie wußte die Sistirung der weitern Veröffentlichung der Aktenstücke zu erwirken. (B.-Ch. 1865, S. 31.)

In Folge dieses Verbots mußte leider das Publikum auch auf L.'s Gutachten über die Seminarfrage verzichten, welchem man mit der größten Spannung entgegen sah. Dieses Gutachten ist uns L., selbst in den Jahren 1866 und 1867, als der Veröffentlichung kein Hinderniß entgegenstand, schuldig geblieben, trotzdem es L. liebt, mit solchen Gutachten auch post festum herauszurücken. Auch in dem neuesten Werke: „Der jüdische Kongreß in Ungarn", wo sich so schöne Gelegenheit zur Veröffentlichung dieses Gutachtens bot, wo das Seminar als diejenige Klippe bezeichnet wird, an der der Kongreß scheitern mußte, und wie L. meint, zu scheitern verdiente, ließ L. diesen allgemeinen Wunsch unerfüllt. Wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir im Namen der Leser seines Werkes behaupten, sie hätten lieber vieles

Andere, nur nicht dieses Gutachten vermißt. Wir haben über die Vorenthaltung dieses Votums einer so bedeutenden vaterländischen theologischen Kapazität in einer so hochwichtigen Angelegenheit unsere Gedanken, die wir weiter unten aussprechen werden. Hier wollen wir nur konstatiren, daß L. im Jahre 1865 zu den Seminarfreunden zählte, und sohin mit der Kongreßmajorität von 1869 einer und derselben Meinung war; daß er dagegen im Jahre 1870 sich zu der Ansicht der Zentumviren bekehrte: daß ein Seminar die größte Gefahr, ja Vernichtung des traditionellen Judenthums sei. Damit hat L. vor seinen alten Gegnern sein pater peccavi gesprochen! Fürwahr einen größern, eklatantern Triumf konnte die Reaktion in Ungarn nicht feiern, als ihren geschworensten Feind im Büßerhemde zu sehen!

Die Seminarfrage wurde ad acta gelegt. Die Reaktion entwickelte eine unermüdliche Thätigkeit. Pamphlete — El ha-Adarim — erschienen; R. Hillel bereiste Ungarn als Missionär und machte Propaganda. Im Jahre 1866 tagte ein zweites Konzil in Nagy-Mihály, welches eine Bulle — Peszak-beth-din — erließ, worin über Predigt in einer Landessprache, Gesang nach Noten und alle Theilnehmer an solchem ketzerischen Gottesdienste das Interdikt ausgesprochen und diese Theilnahme als Sektirerei erklärt wird. Die Fortschrittspartei ignorirte diese Manifestationen, wußte sich zu trösten und zu warten. Der ungarische Reichstag wurde einberufen, die Reaktivirung der Verfassung in Aussicht gestellt, die Emanzipation zuversichtsvoll erwartet, deren Konsequenzen: Autonomie, Organisation, Rückgabe des Schulfonds zur eigenen Verfügung nicht ausbleiben konnten.

B.-Ch. gab diesen Wünschen und rosigen Hoffnungen in einem salbungsvollen Gruß an die Leser zum jüdischen Neujahr 1866 Ausdruck, aus dem wir hier einige bezeichnende — d. h. für L. bezeichnende — Stellen anführen wollen.

„Zu besonderem Danke verpflichtet den B.-Ch. die Elite der jüdischen Gemeinde zu Pest. Wenn Männer, welche das ung. Israel mit Freude und Stolz die seinigen nennt, den B.-Ch. für ihr Organ betrachten, so findet sich derselbe für seine Mühen und Opfer reichlich belohnt."

Gegen Ende des Artikels heißt es:

„In Ungarn ist eine definitive, lebensfähige Organisation der jüd. Kultusangelegenheiten erst nach der Herstellung normaler gesetzlicher Zustände zu erwarten, zu denen jedenfalls auch die bürgerliche Gleichstellung gehört. Ohne Dazwischenkunft der Regierung wird jene Organisation kaum bewerkstelligt werden können. Wer wollte es wagen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo das emanzipirte ung. Israel seine kirchliche Organisation inauguriren wird? Auf direktem Wege läßt sich dieses Ziel in diesem Augenblicke nicht einmal anstreben, da ja die Legislative, von der zunächst die Emanzipation ausgehen soll, noch nicht in Thätigkeit gesetzt ist!"

„Diese und ähnliche Betrachtungen dürfen uns aber nicht abhalten, nach Maßgabe unserer Kraft in Treue und Redlichkeit fortzuwirken. Die im Vertrauen auf Gott ausgestreuete Saat reiner Erkenntniß hat zu allen Zeiten reiche, gesegnete Ernte gebracht. Beherzigen und befolgen wir daher das Wort Kohelets: «Am Morgen säe deine Saat und am Abend laß deine Hand nicht ruhen! Denn du weißt nicht, ob dieses gelingen wird oder jenes, oder ob Beides gleicherweise gut ist»" (11, 6).

Der preußische Krieg brach herein, der Landtag wurde vertagt und erst gegen Ende des Jahres 1866 wieder einberufen. Das ganze Land hoffte, daß der Ausgleich zwischen Ungarn und Oestreich zu Stande kommen werde. Die Reaktion konnte sich immer noch nicht entschließen, in andere Bahnen einzulenken, und wollte nicht einsehen, daß die Situation sich total geändert hat. In manchen Gemeinden im nordöstlichen Ungarn wurden die Synodalbeschlüsse von Nagy-Mihály ganz ernst genommen und in Ausführung gebracht. Von gewissen Seiten wäre man auch bereit gewesen, die Emanzipation zu opfern. In einer Versammlung zu Surány soll man sich mit ähnlichen Projekten beschäftigt haben. Im März 1867, als das erste ungarische verantwortliche Ministerium ernannt wurde, schwanden alle diese Pläne und Projekte wie die zurückweichenden Nebel vor der aufgehenden Frühlingssonne. Die Macht der Wiener Protektoren war gebrochen. Einflüsterungen und Denunziationen hätten bei den ungarischen Regierungsmännern

kein geneigtes Ohr gefunden. In der jüdischen Fortschrittspartei lebte die unerschütterliche Ueberzeugung, daß das neue Ministerium nicht nur die bürgerliche, sondern auch die konfessionelle Gleichberechtigung der Juden durchführen und zur autonomen Organisaton hilfreiche Hand bieten werde.

B.-Ch. begrüßt das neue Ministerium in einem „Der Morgen einer neuen Zeit" überschriebenen Artikel, aus dem wir einige Stellen herausheben wollen, da wir darin ein Echo der Pester Gemeinde, als deren Organ sich B.-Ch. betrachtete, zu vernehmen glauben. Im B.-Ch. 1867, S. 146 fährt L., nach einer Besprechung der Emanzipation und des XX. G. A. 1848, also fort:

„Nicht minder entscheidend ist die Ernennung eines verantwortlichen ung. Ministeriums für die Gestaltung der innern Zustände des ung. Israels. Es ist hinlänglich bekannt, daß sich bisher geheime Einflüsse und — fügen wir hinzu — Umtriebe auf diesem Gebiete geltend gemacht haben.

„Als B.-Ch. im Jahre 1864 einen Theil der gegen die Gründung eines Rabbinerseminars gerichteten Eingaben der rabbinischen Zentumviren und mehrerer nordungarischer Gemeinden der Oeffentlichkeit übergab, hat er ohne allen Zweifel nur seiner publizistischen Pflicht Genüge geleistet. Die Echtheit der mitgetheilten Aktenstücke konnte nicht in Abrede gestellt werden. Gleichwohl erließ das Präsidium des k. Statthaltereirathes in Ofen ein Verbot, die Veröffentlichung fortzusetzen. In der Sache selbst lag wohl schwerlich ein Grund zu dieser prohibitiven Maßregel. Aber die Handlanger der Orthodoxie, erschreckt von dem Eindrucke, den die Publikation der schmachvollen Dokumente auf die öffentliche Meinung machte, suchte Protektion, um die Fortsetzung der Publikation zu verhindern, und — fanden sie. Der k. Statthaltereirath in Ofen hat sich seiner Zeit entschieden zu Gunsten der Gründung eines Rabbinerseminars ausgesprochen. Wir werden Gelegenheit haben, die darauf bezügliche Repräsentation unsern Lesern vorzulegen." (Ist aber bis jetzt aus unbekannten Gründen noch nicht geschehen). „An die Stelle des so dringend nöthigen, von allen gebildeten jüdischen Gemeinden sehnlichst herbeigewünschten Instituts traten aber die sieben und dreißig Rabbinerschulen, deren Kreirung einer

Proskription der jüdisch-theologischen Wissenschaft, ja alles Fortschrittes der Kultur unter den ung. Juden so ziemlich gleich kommt. Wer hat diese heillose, jeden gebildeten Juden indignirende Maßregel empfohlen? Wem soll ihr Ursprung zugeschrieben werden? Wie kam man auf den Gedanken, Pflanzstätten der Ignoranz und Unkultur förmlich zu organisiren? Vorläufig sind wir nicht in der Lage, auf diese Fragen Bescheid zu geben. Soviel ist gewiß, daß hier eine Hand geheimnißvoll die Ketten schmiedete, in welche die jüdischen Gemeinden Ungarns geschmiedet werden sollten. Die Koryfäen der Reaktion trieben ihr Werk im Finstern, und sprachen: «wer sieht uns und wer kennt uns?» (Jes. 29, 15.) Diese im Dunkeln schleichenden Gewalten sind nun vorläufig nicht zu fürchten. Wir konstatiren diese erfreuliche Thatsache mit wahrer Befriedigung, indem wir zugleich unsere Freunde einladen, die Diskussion über einzelne Fragen zu eröffnen, zu welchem Behufe B.-Ch., so oft es erforderlich erscheint, besondere Beilagen bringen wird. Eines müssen wir jedoch schon heute aussprechen: Die neue Ordnung der Dinge winkt auf jedem Gebiete zu neuer Thätigkeit! «Gott ändert Zeit und Stunde!» (Dan. 2, 21.) Er will, daß wir darauf merken, unser Sinnen wach werden zu lassen, und die stärkende Morgenluft eines viel versprechenden Tages einathmend, hingehen an das wartende Werk und handeln, oder doch eifriger uns rüsten zu angemessener, nothwendiger, heilbringender, gottgefälliger Thätigkeit. Befleißen wir uns einer solchen Thätigkeit; sie wird keine vergebliche sein. Verdoppeln wir unsern Eifer; er wird nicht unbelohnt bleiben. Lasset uns thun, was wir können; es wird sich verwirklichen, was wir wünschen. Bewährt sich ja aufmunternd vor unsern Augen der Psalmspruch:

> Die mit Thränen säen,
> Werden mit Jubel ernten.
> Mag unter Weinen dahingehen,
> Wer den Samen zur Aussaat trägt:
> Gewiß wird er kommen mit Jubel,
> Seine Garben tragend." (Ps. 126, 5, 6.)

Welche Thätigkeit L. im Sinne hatte, zu der er mit so begeisterenden Worten aufrief, ist zu ersehen aus einem „dreizehn

Glaubensartikel" überschriebenen Aufsatz. (B.-Ch. 1867, S. 164 bis 166.) Wir wollen einige Dogmen des Dogmenverfechters hieher setzen. — V. „Die jüdischen Kultusangelegenheiten gehören nicht in den Ressort des Ministeriums des Innern, wohin sie 1848 geschoben wurden, sondern in den Ressort des Kultusministeriums! — X. Die behördliche Ernennung der im ganzen Lande zerstreueten 37 Professoren der jüdischen Theologie ist schon deshalb eine ungeheuere Anomalie, weil sie voraussetzt, daß ein Einzelner Zeit und Kraft habe, alle Disziplinen der jüdischen Theologie zu lehren: eine die jüdische Theologie gradezu verhöhnende Voraussetzung! — XI. Die Jahrgänge, von denen in der Ernennung der Professoren die Rede ist, beruhet auf puren Illusionen. Die Preßburger Rabbinerschule genügt selbst den bescheidensten Ansprüchen nicht, so lange nicht dafür gesorgt wird, daß den Talmudjüngern auch Bibel und hebräische Grammatik gelehrt, und ein gewisses Maß weltlicher Kenntnisse beigebracht wird. — XII. In einem Rabbinerseminar, das eine wahre Stätte der jüdisch-theologischen Wissenschaft sein soll, müssen auch Dogmatik, Dogmengeschichte, Moraltheologie und die semitischen Sprachen vorgetragen werden." (Dieses Dogma zu verstehen, muß man L.'s Besprechung des Lehrplans der Ofner Vertrauenskommission in B.-Ch. 1864 nachlesen.) — „XIII. Ohne Organisation der jüdischen Kultusangelegenheiten hat die Autonomie der jüdischen Gemeinden keinen Boden. Es ist die Aufgabe der Vertreter der Pester Gemeinde, die Bewerkstelligung jener Organisation zu versuchen."

Die Pester Gemeinde entsprach in der That dem an sie ergangenen Rufe. Auch in ihr lebte die Hoffnung, daß der Landtag sich nicht schließen werde, ohne die alte Schuld an die Juden bezahlt und die Emanzipation ausgesprochen zu haben. Sie glaubte aber auch, daß die Zeit gekommen sei, aus dem Stadium der Wünsche nach einer autonomen Organisation, der Rückgabe des Schulfonds und der Errichtung eines Seminars in das Gebiet der Thatsachen einzutreten, die Organisationspläne vorzubereiten, diese durch die Majorität der Repräsentanten der Juden Ungarns gutheißen zu lassen, um so den Besitz der zwei höchsten Güter: bürgerliche und kirchliche Gleichstellung zu gleicher Zeit anzutreten.

Aus dieser Intention, denken wir, ist das Memorandum hervorgegangen, welches der Pester Vorstand dem Kultusminister (April 1867) überreichte. Zu bemerken ist noch, daß die Entscheidung in den seit Jahren aufgehäuft gewesenen und neu entstehenden Gemeindeprozessen, die mit theologischen Fragen imprägnirt waren, einem erleuchteten konstitutionellen Kultusminister wie Eötvös, der einer der ältesten und wärmsten Vorkämpfer der Emanzipation und der Autonomie aller Konfessionen war, nur Verlegenheiten bereiten mußte, und ihn daher geneigt machte, eine Repräsentanten-Versammlung einzuberufen, die nach dem Programme des Memorandums auch ein Forum zur Schlichtung solcher Konflikte zu schaffen haben würde. Die Pester Gemeinde setzte die größern Gemeinden des Vaterlandes von ihrem gethanen Schritte in Kenntniß und verlangte ihr Votum darüber zu vernehmen. Vier und sechzig Gemeinden erklärten ihre Zustimmung zum Memorandum, und nur einige waren der Meinung, die Repräsentanten-Versammlung erst nach ausgesprochener Emanzipation einzuberufen*). Preßburg gab seine Verstimmung darüber zu erkennen, daß Pest, L.'s Rath befolgend, ihm die Hegemonie entrissen, und erst nach gethanem Schritte die Gemeinden befragt hat. Die Pester Gemeinde verwahrt sich gegen diesen Vorwurf, indem sie in ihrem Memorandum sagt, daß sie nur in ihrem Namen spreche und nur ihre Wünsche zum Ausdruck bringe.

Aus dem unten angefügten Verzeichniß ist zu ersehen, daß nur sehr wenige Gemeinden von Namen in Ungarn, wie Verbó,

---

*) Verzeichniß der zustimmenden Gemeinden: Alsó-Kubin, Arad, Baja, B. Gyarmath, B. Csaba, Kittsee, Ofen, Csongrád, Dárda, Debreczin, Erlau, Eperies, Neuhäusel, Gran, Göncz, Gyöngyös, Raab, H. M. Vásárhely, Holics, Hunsdorf und Leutschau, Ipolyság, Kecskemét, Komorn, Güns, Kula, Liptó Sz. Miklós, Losoncz, Lovasberény, Makó, Miskolcz, Wieselburg, Munkács, Gr. Becskerek, Gr. Kanizsa, Gr. Károly, Tirnau, Gr. Wardein, Nyiregyháza, Neutra, Alt-Becse, Alt-Ofen, Paks, Fünfkirchen, Paga, Preßburg, Putnok, Rima-Szombat, Rechnitz, Szegedin, Stuhlweissenburg, Steinamanger, Totis, Temesvár, Tisza-Beö, Torna, Thurocz Sz. Márton, Neusatz, Neu-Verbász, Vaag-Neustadtl, Veszprim, Zenta, Zombor.

Freistadtl und noch einige ihr Votum zurückhielten. Die weitaus überwiegende Majorität der ung. Juden gab ihre Zustimmung zur Einberufung eines Kongresses. Die Ansicht jedoch: erst nach ausgesprochener Emanzipation den Krongreß einzuberufen, trug den Sieg davon: ein Beweis mehr, wie wenig eigenmächtig das Pester „Parnassimthum" vorgegangen und wie bereitwillig es auf motivirte Vorschläge aus den Provinzgemeinden eingegangen ist.

Im August 1867 übergaben auch die Orthodoxen dem Kultusminister eine Denkschrift im Namen von „120" Gemeinden. Prinzipiell sprach sich auch diese Denkschrift gegen den projektirten Kongreß nicht aus; sie veränderte nur die bisherige Taktik der Reaktion. Vor Allem proklamirte auch sie das Prinzip der Gewissensfreiheit, woraus sie folgert, daß in Religionsfragen keine Majorisirung stattfinden dürfe, um so dem Kongresse jede eventuelle entscheidende Einflußnahme auf Kultusänderungen abzuschneiden. Das war nicht nur klug, sondern auch gerecht, wenn auch ganz überflüssig, da es nicht in der Intention der Fortschrittspartei lag, den Gemeinden durch Majoritätsbeschlüsse Reformen aufdringen zu wollen. Die Seminarfrage dagegen umging die Denkschrift mit einem geschickten Manoeuver, um sie vom Programme des Kongresses zu streichen. Die Denkschrift sagt, daß alle Unterrichtsfragen nicht zur Kompetenz einer Laien-, sondern einer aus Laien und Rabbinen zusammengesetzten Versammlung gehören. In einer aus solchen Elementen bestehenden Versammlung, spekulirte die Reaktion, blieben die Fortschrittsrabbinen, bei ihrer geringen Anzahl in Ungarn, in der Minorität, und die Lösung der Seminarfrage könnte wieder ad calendas graecas verschoben werden.

Beide Denkschriften sind im B.-Ch. 1867, S. 292 und S. 585 eingehend besprochen (s. Beil. II. und III.), aber nicht von einer und derselben Stimmung eingegeben.*) Die Denkschrift der Pester Gemeinde findet zwar auch L. korrekt und gesteht, wie gezwungener Weise zu, daß sie einen guten Eindruck mache; verspricht auch,

*) Soviel wir erfahren haben, konnte es L. dem Pester Gemeindevorstande nicht verzeihen, daß dieser es gewagt, ohne vorherige Approbation des Szegediner Oberrabbiners sich mit dieser Eingabe an den Kultusminister zu wenden.

wenn die Versammlung einberufen sein wird, dieselbe mit der Herbeischaffung von einschlägigem Material — vielleicht mit dem Organisationsentwurf von 1851? — zu unterstützen: aber man bemerkt schon in dieser Besprechung allerlei Kreuz- und Querzüge, ein gewundenes, bedächtiges und diplomatisches Schmiegen und Fügen, als wenn in L. schon damals der geniale Gedanke aufblitzte, die Rolle zu wechseln und sich durch Sachwalterschaft der Orthodoxie neuen, noch nicht genossenen Ruhm zu verschaffen. Dagegen hört man in der Besprechung der Denkschrift der „120" das gewaltige Brüllen des alten Löwen, und sieht die vernichtenden Schläge, die er der Orthodoxie mit gewohnter Leidenschaft versetzt.

Wider alles Erwarten schließt B.-Ch. gegen Ende des Jahres 1867 seine zehnjährige journalistische Thätigkeit. Trotz gemachter Versprechungen, noch viele interessante Dokumente zu veröffentlichen; trotzdem, daß alle seine Leser glaubten, daß sich vor und beim Kongresse für B.-Ch. ein weiter Spielraum eröffne, um sein Wissen und seine Erfahrung im Interesse der Gesammtheit zu verwerthen, vor Misgriffen zu warnen, auf Klippen, woran das ganze Organisationswerk scheitern könnte, aufmerksam zu machen und sein Licht weithin leuchten zu lassen: trat B.-Ch. ab, und L. verließ das Feld der Publizistik, um sich in tiefes Schweigen zu hüllen, und erst unmittelbar vor Eröffnung des Kongresses seine Kassandra-Stimme in dem Werke „Die Wirren in Ungarn" hören zu lassen. Man sieht, L. müsse während dieses Jahres mit großen, überraschenden Plänen und Ideen schwanger gegangen sein, und wollte sich Zeit lassen, sie zur Reife zu bringen.

Da nun unsere Chronik schweigt, so wollen wir auf die Ereignisse des Jahres 1868 nicht weiter eingehen. Ueberdies sind ja die Vorgänge dieses Jahres zur Genüge bekannt und leben noch in frischem Angedenken. Im Februar 1868 wurde die Konferenz abgehalten, das Programm des Kongresses entworfen, ein Wahlstatut vereinbart, und auf dessen Grundlage, mit Ausnahme einiger vom Minister Eötvös in liberalem Sinne daran vorgenommenen Modifikationen, der Kongreß einberufen, den das ganze ungarische Israel beschickte. Neue Mächte traten in den Vordergrund.

Schaaren von Glaubenswächtern hüteten die Pforten des Tempels und inszenirten eine beispiellose Agitation bei den Wahlen. Rabbiner-Versammlungen tagten vor und nach der Einberufung des Kongresses. Ueber die Debatten und Vorgänge im Kongresse geben die Protokolle, über die Resultate die sanktionirten Beschlüsse Aufschluß. —

In dieser, nicht aus einer Tausendnummersammlung, sondern aus dem Gedächtnisse entworfenen Skizze haben wir versucht, die Hauptmomente und Faktoren namhaft zu machen, die in Wahrheit und Wirklichkeit die Kongreßidee zur Reife und Ausführung gebracht, und ihre Kontinuität mit der Vergangenheit herstellen. Möglich, daß wir hier und da einen chronologischen Fehler begangen und die Daten nicht in ihrer historischen Aufeinanderfolge angeführt haben; möglich, daß wir manches Faktum nur indirekt erwähnt haben, wie das Intimat des k. ung. Statthalterei-Rathes, bezüglich der Sanktionirung der 37 kleinen Seminarien in Ungarn. (B.-Ch. 1867, S. 70.) Die Hauptmomente jedoch haben wir angegeben, und der zukünftige Historiograph des Kongresses, der dessen wahre, nicht aber tendenziöse Geschichte schreiben wird, wird keines dieser Momente aus seiner Darstellung weglassen dürfen.

Resumiren wir: die aus dem Vormärz überkommene Seminaridee, die aber ohne Schulfond ein pium desiderium geblieben wäre; die Existenz des Kultus- und Schulfonds; die Initiative und das Versprechen des Königs, aus Schulfondsmitteln ein Seminar zu gründen; das patriotische Streben der Juden Ungarns, in Schule und Synagoge dem ungarischen Elemente gerecht zu werden, was aber ohne Seminar, d. h. gebildeten Rabbinerstand, nicht möglich ist; die Verblendung und der Fanatismus der ung.-jüd. Orthodoxie, die ein Stück Mittelalter inszenirte und jede noch so unschuldige, von dem ästhetischen Gefühle und der Kultur gebotene Verbesserung im Kultus verpönte; die überhandnehmende Desorganisation vieler Gemeinden, die daraus sich entwickelnden Prozesse und Tempelskandale; der Wunsch nach autonomer Verwaltung der Gemeinden und Regelung des Schulwesens; die kirchlichen Verfassungen der andern Konfessionen des Vaterlandes, die zu keiner Epoche und in keinem Lande ohne Rückwirkung auf die

Juden geblieben waren und zur Nahahmung aufmunterten — in diesen Momenten, Thatsachen und lebhaft gefühlten Bedürfnissen ist die Vorgeschichte, sind die Impulse zum Kongresse zu suchen, nicht aber in den von L. zusammengelesenen, vergilbten und veralteten Aktenstücken, die höchstens, wie antediluvianische Petrefakta, ihren historischen Werth haben mögen. Ueber diese ist schon längst Gras gewachsen, und sie sind geschwunden aus dem Gedächtnisse der jetzt lebenden Generation, wie Tortur und Hexenprozesse. Die Hauptakteurs des Kongresses hatten von Rapoch's und Chorin's Projekten, Breuer's Memorandum, den Pakser Beschlüssen und zum Glücke auch von dem Organisationsentwurf von 1851 keine blasse Ahnung. Die Ereignisse, Bedürfnisse der Gegenwart, die auf den Gemeinden schwer lastenden Uebelstände alter und veralteter Verfassungen und Einrichtungen, die Ansprüche der Kultur und Zivilisation, der Ruf des Jahrhunderts: im gemeinsamen Wirken die Hilfe gegen alle sozialen Mängel zu suchen — haben den Kongreß ins Leben gerufen und ihn als einziges Rettungsmittel aus der chaotischen Gemeindeverwirrung und Begriffskonfusion erscheinen lassen.

Ob die gefaßten Kongreßbeschlüsse und Statuten das gewünschte und ersehnte Ziel erreichen lassen werden, als: gemäßigten, aber stetigen Fortschritt in Synagoge und Schule, Frieden und Ordnung in den Gemeinden, Raum und Boden für jede Richtung, gedeihliche Entwicklung der konfessionellen Schule und Pflege des Religionsunterrichts an Mittelschulen, Heranbildung eines den Anforderungen der Zeit, der Gemeinde, des Vaterlandes und der Wissenschaft entsprechenden Rabbinerstandes, Austragung etwaiger Konflikte durch autonom gewählte Schiedsgerichte, Weckung und Kräftigung eines lebhaften Gefühls konfessioneller Zusammengehörigkeit — das wird die Zukunft entscheiden, in deren Schoß die Keime gelegt sind, die der Entwicklung harren.

Soviel ist gewiß: sollten auch diese Keime ersticken und keine segensreiche Ernte bringen; so wird der Versuch aufs Neue gemacht werden, bis die allgemeinen Wünsche ihre Erfüllung, die Bedürfnisse ihre Befriedigung finden. So gewiß jedes soziale und geistige Streben, das in den gegebenen Verhältnissen seinen

Ursprung, in der allgemeinen menschlichen Natur seine Berechtigung und in einem lautern Wollen sein Motiv hat, so lange nach einer Daseins- und Realisirungsform ringt, bis es die rechte und lebensfähige gefunden; ebenso gewiß werden auch die Organisations-Bestrebungen der Juden Ungarns und allerwärts solange Versuche anstellen, bis der Guß gelingen und das Werk den Meister loben wird.

Nach dieser Ergänzung der Vorgeschichte des Kongresses und der Ausfüllung der Lücken, die L. in seiner Darstellung — gewiß nur zufällig — gelassen, kehren wir zu unserem Tagewerke und den Bemerkungen zurück, mit denen wir die folgenden Kapitel noch begleiten wollen.

19. Achtundzwanzigstes Kapitel.

Der hier mitgetheilte „Entwurf eines Statutes zur Organisirung der Verhältnisse der Israeliten in Ungarn" (1851) erinnert uns an eine Anekdote aus der Zeit des ungarischen Freiheitskampfes. Im Dezember 1848 kam General Schlick, der lange Zeit in Galizien stationirt war, dort mit Juden viel verkehrte und sich den polnischen Jargon mit allen Hebraizismen eigen machte, nach Kaschau, von wo er nach Szikszó, dem ungarischen Kriegsminister Meszáros, der in Miskolz die Honvedbataillone organisirte, entgegenzog. Sei es, daß er bei einem patriotisch gesinnten Edelmanne in Szikszó nicht wohnen wollte, sei es, daß zufällig bei einem dortigen Juden die schönsten Zimmer zu finden waren, er quartirte sich bei einem Juden ein, der dem General seine Wohnung zur Verfügung stellte. In der Eile vergaß der Jude seine Nationalgarden-Uniform, die aus theuerem Stoffe gemacht und mit silbernen Knöpfen verziert war, auf die Seite zu schaffen. Als Schlick dieselbe am Kleiderrechen bemerkt und ihre Schönheit bewundert hatte, ließ er seinen Gastgeber rufen und fragte ihn mit spöttischer Miene, was für Anzug das sei und wem er gehöre? Der Jude ward verlegen und stotterte die Entschuldigung, daß er dazu ge-

zwungen worden wäre. Gut, sagte der General, ich will das zugeben und Ihre Entschuldigung gelten lassen; aber sagen Sie mir, mein Freund, warum haben Sie es noch mit solcher כונה (eifervoller Beflissenheit) gemacht?

Dasselbe möchten wir L. als Mitglied und Referenten der 1851 einberufenen Vertrauenskommission sagen: wir begreifen wohl die Pression von Oben und den Druck der damaligen politischen Verhältnisse, die auf den Geist des Entwurfes influirt haben; aber warum haben Sie noch mit solcher כונה, mit solchem Bedientenseeleneifer die jüdischen Gemeinden Ungarns, gebunden an Händen und Füßen, der Bureaukratie zu Füßen gelegt? Das hätte der schwerste Druck von Außen nicht hervorbringen müssen, nicht hervorbringen sollen!

In dem Werke „Die Wirren in Ungarn", S. 6, zieht L. eine Parallele zwischen Eduard Zsedényi's Vorgehen 1859 und Hirschler's 1868; jener war ein Märtyrer für die Autonomie der Protestanten Ungarns gewesen, während dieser sich angeblich vom Minister als willenloses Werkzeug gebrauchen ließ, um die jüdische Gemeindeautonomie — die, nebenbei gesagt, noch gar nicht existirte — zu vernichten. Könnten wir nicht mit mehr Fug und Recht eine solche Parallele zwischen L. und Zsedényi ziehen und jenen fragen: warum er nur Märtyrer für sein Vaterland und nicht auch für die „achthundertjährige" Autonomie der Juden Ungarns gewesen war? Warum er nicht zu Sr. Excellenz, dem Herrn Baron Geringer gesprochen: Herr! ich kann meine Hand nicht dazu bieten, die achthundertjährige Autonomie meiner Glaubensgenossen zu vernichten und einen Gewissenszwang einzuführen!

Wir wollen aber billiger als L. sein und ihm daraus keinen Vorwurf machen. Nicht Jedermann ist aus dem Zeug, ein Märtyrer zu werden, und kann dennoch ein braver Mensch, ein friedlicher Bürger und frommer Israelite sein. Maimonides sagt: Wer den talmudischen Kanon: die Sünde des Götzendienstes oder der Unzucht oder des Mordes selbst bei Lebensgefahr nicht zu begehen, aus Liebe zum Leben verletzt und eines dieser drei schweren Verbrechen begeht, ist dennoch ein frommer, echter Jude, wenn er sich auch mit der Märtyrerkrone nicht geschmückt und das Gebot der Heiligung des göttlichen

Namens — Kidduſch ha-Schem — nicht erfüllt hat. Denn wir haben einen Grundſatz, ſagt er, der Menſch iſt nur dafür verantwortlich und ſtrafbar, was er aus freiem Antriebe und ohne jede äußere Nöthigung verübt hat.

Aber das ſei uns geſtattet, zwiſchen L. dem Ankläger des Dr. Hirſchler und der andern intelligenten Männer Peſt's, die auf die Einberufung des Kongreſſes Einfluß nahmen, und den Angeklagten eine Parallele zu ziehen. Als im Jahre 1863 die k. ung. Statthalterei den autonom gewählten Vorſtand ſeines Amtes enthob, den frühern Vorſtand rehabilitirte und ſo die Autonomie der Peſter Gemeinde verletzte, machte der ganze Vorſtand, mit Dr. Hirſchler an der Spitze, Front und trat in einer ausgeſprochen demonſtrativen Weiſe zurück. Drohungen von Seiten der Stadtbehörde, Bitten von Seiten der Statthalterei und noch andern einflußreichen Perſönlichkeiten, die Gemeinde proviſoriſch weiter zu leiten, blieben erfolglos, und ſcheiterten an der Energie dieſer Männer, die die religiöſe Autonomie mannhaft zu vertheidigen und hierin keine Konzeſſion zu machen feſt entſchloſſen waren.

In der „Neuzeit" 1863, S. 176, wird in einer Peſter Korreſpondenz die Demiſſion des Vorſtandes beſprochen, welche die ſtädtiſche Behörde nicht genehmigen wollte, und den Vorſtand, unter ſchwerer Verantwortlichkeit anwies, ſeine Funktionen fortzuſetzen. Der Vorſtand kehrte ſich nicht an die Drohung und überreichte die Demiſſionsurkunde dem k. ung. Statthalter, dem Grafen Palffy. „Aus Anlaß dieſes unbegreiflichen Gebots der hieſigen ſtädtiſchen Behörde", fährt der Korreſpondent fort, „geſtatten Sie mir, ein Bruchſtück der Diskuſſion hierher zu ſetzen, welche der geweſene Präſes unſerer Gemeinde, als Führer der Deputation zur Ueberreichung der Demiſſionsurkunde*) mit Sr. Excellenz, dem Herrn Statthalter, zu führen die Ehre hatte, welches Bruchſtück die Mitglieder der Deputation mit Recht als das Bedeutendſte hervorheben, was der wackere Vorſteher in der faſt

*) Die Redaktion der „Neuzeit" ſagt in einer Anmerkung, daß dieſe Demiſſionsurkunde dauernden geſchichtlichen Werth habe. Wir laſſen darum dieſelbe in Beil. IV folgen. Sie war auch ihrer Zeit in B.-Ch. 1863 mitgetheilt.

dreiviertel Stunden währenden Audienz gesprochen. Nachdem Sr. Excellenz Bemerkung über die gewöhnliche verfehlte Taktik der Parteien, voreilig den Gegnern das Feld zu räumen, dahin gründlich berichtigt worden war, daß hier nicht von einer Partei, sondern von der gesammten Gemeinde die Rede sei, und nachdem Se. Excellenz durch Besprechung des Inhalts der überreichten Urkunde huldreich gestimmt war, geruhete er theilnehmend zu bemerken, daß der Herr Doktor sehr angegriffen aussehe, worauf nach übereinstimmendem Berichte fast wörtlich folgender Wortaustausch stattfand: Dr. Hirschler: „Ich gestehe Excellenz, daß ich mich tief gekränkt fühle, vermag aber nicht vorauszusetzen, daß Ew. Excellenz irrig glauben könnten, daß mich der Schmerz wegen der persönlichen Unbill, die ich erfahren, niederbeuge."

Se. Excellenz: „Natürlich, es betrifft den ganzen Verwaltungskörper."

Dr. Hirschler: „Nein Excellenz, es beugt mich tief, meine Glaubensgenossen und ihr Recht und ihre Interessen mit Füßen getreten zu sehen."

Se. Excellenz! „Wer thut das?"

Dr. Hirschler: „Die hohe Statthalterei!"

Se. Excellenz: „Sie werden kühn! Bedenken Sie das!"

Dr. Hirschler: „Gestatten mir Ew. Excellenz huldvoll, mein Gefühl begründen zu dürfen. Ich bedenke den Standpunkt, den die h. ung. Regierung einnimmt. Ist's nicht die Rechtskontinuität? Ist's nicht 47 oder 48? Wenigstens, wo es zum Nachtheile meines Volkes diente, wo es sich um Gewerbefreiheit, Bodenbesitz u. s. w. handelte, hielt man sich überstrenge konsequent an diesem proklamirten Standpunkte. Jetzt, wo es den Interessen der Juden günstig wäre, an die Zeit zu denken, wo wir vollständige Autonomie genossen, jetzt hingegen beginnt die Gesetzlichkeit mit der Bach-Thun'schen Zeit? Ich glaube hierdurch zu dem Gefühle berechtigt zu sein, das mich mein Volk, sein Recht, seine Interessen mit Füßen getreten zu sehen fühlen läßt!""

„Sie begreifen, wie nach solcher Wortführung Se. Excellenz in dessen erhabener Gerechtigkeitsliebe nicht umhin konnte, zu gestehen, es haben Misgriffe stattgefunden."

Autonomie also, das den damaligen Behörden in Ofen verhaßte und Schrecken einflößende Wort, mit dessen Verkündigung die Bewegung in Ungarn 1859 so erfolgreich begann; Autonomie, deren Erwähnung in der Ofner Vertrauenskommission 1864 verpönt war und Pappenheim eine Rüge zuzog — war das Signal, das das Pester Panassimthum in die Schranken rief!

Hat L. Aehnliches dem Baron Geringer gesagt, als es sich nicht um die Autonomie einer einzigen, sondern aller ungarischen Gemeinden handelte?

Wir wollen zugeben, daß 1863 die politischen Verhältnisse in Ungarn anders lagen als 1851, da man noch betäubt von dem gegen Ungarn geführten Schlage war und von keiner Seite einen Hoffnungsstrahl erblickte. Allein nach solchen Antezedentien von Seiten L.'s ostentativ auf sein Elaborat hinweisen und sich zum verurtheilenden Richter über Männer machen, die zwar jung an Intelligenz, aber mit kühnem Freimuthe, wie er dem resignationsvollen Alter zusteht, die Rechte ihres Volkes vertheidigten — das begreifen wir nicht!

Ganz anders und viel würdiger löste ihre Aufgabe die Notablen-Versammlung in Prag 1850, in der Hauptstadt Böhmens, wo vom Hause aus ein viel servilerer Sinn vorherrschte, als in dem konstitutionellen Ungarn. Das Prager Elaborat war seiner Zeit in den Zeitungen publizirt, und wie wir vermuthen, wurde es auch von der Vertrauenskommission in Ofen 1851 benützt; und doch welch himmelweiter Unterschied in beiden Operaten! In dem Prager ist die Autonomie der Gemeinde vollständig gewahrt, keine Spur von Gewissenszwang, keine Vorstands- oder Rabbiner-Ernennungen, kein kleinlicher, jeden Schritt und Tritt der Gemeinde bevormundender Apparat, und die Intervention der Regierung auf das bescheidenste Minimum oder gar auf Null reduzirt. (S. das Werk: „Die Notablen-Versammlung in Prag", von Albert Kohn.) In dem Ofner ist die Autonomie auf ein Minimum, ja auf Null reduzirt, die Gewissensfreiheit beschränkt, bei der kleinsten Bewegung die Ernennung verhängt, und die Gemeinde so gemaßregelt, daß sogar die üblichen und unschuldigen Vereinsbanquette verboten werden! §. 243. Und dieser schmähliche Entwurf, mit

seinen Wäldern von Paragraphen, mit seinen minutiösen Bestimmungen, war nach L. bestimmt, als k. k. Patent zu erscheinen! (S. 252, Note.)

Möglich, daß dieser Entwurf, wenn er ins Leben getreten wäre, auch sein Gutes gehabt hätte. Wie manche schwere Krankheit eine Reaktion im Organismus hervorruft oder den Menschen an Mäßigkeit gewöhnt, so hätte vielleicht auch dieses Juden-Patent den Werth der vermißten Autonomie fühlen lassen, oder die Gemeinden an Ordnung gewöhnt. Allein, nach dem Erscheinen der Kongreßstatuten auf dieses Operat triumfirend hinweisen, heißt wirklich dem denkenden Leser die größte Beleidigung ins Gesicht schleudern!

Sehen wir uns den Entwurf etwas näher an, um die leitenden Gedanken darin herauszufinden. Wir würden dem Leser zu viel zumuthen, wenn wir Paragraph nach Paragraph Revue passiren ließen, um daran den Maßstab zu legen, mit dem L. die Kongreßstatuten mißt. Es läßt sich kühn behaupten, es giebt kein Recht, welches der Kultusgemeinde als solcher, oder den Einzelnen, als Gliedern einer religiösen Genossenschaft, oder als Bürgern, die sich zu einem humanitären Zwecke vereinigen, zusteht, welches nicht in diesem Entwurfe beschränkt oder verletzt wäre. Die Gemeindeverwaltung, wie sie von diesen Paragraphen-Hecken eingehegt wird, ist ein Schatten- ja ein Zerrbild von Autonomie. In jedem zweiten §. stößt man auf die politische Behörde, die in General-Versammlungen präsidirt, Vorsteher, Rabbiner ernennt und Alles wissen muß, was in der Gemeinde vorgeht. Vgl. die §§. 56, 58, 86, 92, 93, 103—106, 108, 118, 130, 132—136, 158, 163—166, 178, 188, 201, 204, 207, 209, 210, 213, 214, 218, 227, 233, 234, 254, 255—274.

Die Gewissensfreiheit ist nach Rechts und Links beschränkt. Der Vorstand darf ohne Zustimmung der Gemeinde den Almemor hinaufrücken, Choralgottesdienst einführen, §. 124; bei einzuführenden wesentlichern Kultusänderungen hat die Gemeinde nur das Recht, eine Kommission aus sieben Personen zu wählen, deren Vorschläge sie en bloc annehmen muß, ohne solche überprüfen zu dürfen, §. 127; Prediger dürfen ohne General-Versammlung vom Vorstande aufgenommen werden, §. 178; andererseits werden

Reformgenossenschaften als Sektirereien verpönt und verboten, §. 245. Vgl. auch die §§. 28, 38, 53, 63, 65, 68, 124, 125, 127, 228, 245.

§. 67 statuirt sogar eine Küchenpolizei, daß derjenige, der kein Koscherfleisch konsumirt, eine höhere Kultussteuer zu zahlen habe.

Kleinlich und entehrend sind die §§. 31, 36, 59, 75, 85, 126, 140, 169, 174, 183.

Das Vereinsrecht beschränkend und der Gewalt des Vorstandes unterwerfend sind die §§. 74, 237, 239, 140—244.

Jeder Kultusgemeinde wird die Last aufgebürdet, ihre Armen zu versorgen.

Ganz überflüssig sind die §§. 41, 43, 80, 81, 87—90, 95, 114, 117, 141, 143—145, 148—161, 175, 211, 249, 250, die in die innersten Verhältnisse der Gemeinde eindringen und jede freie Bewegung verhindern.

Eine komische Rolle spielt in dem theologisch-pädagogischen Theile dieses Entwurfes die populäre Glaubens- und Pflichtenlehre. In der Volksschule wird gelehrt: populäre Glaubens- und Pflichtenlehre, §. 299; die Talmudjünger auf der Jeschiba müssen jedes Jahr Prüfung ablegen aus der Religionslehre, §. 231; Lehrer müssen Prüfung ablegen aus der „populären Glaubens- und Pflichtenlehre", §. 221; Rabbiner haben Prüfung abzulegen aus der „populären Glaubens- und Pflichtenlehre", §. 143; die Rabbiner müssen zwölf Mal im Jahre predigen über „Glaubens- und Pflichtenlehre", §. 125; wenn ein Rabbiner im Orte ist, beschränkt sich die Wirksamkeit des Predigers auf Vorträge „aus der Glaubens- und Pflichtenlehre". Und liturgische Predigten sind verpönt?

Entehrend die Gemeinde und das Gotteshaus ist §. 75, wonach das Gemeinde-Inventar dreimal in der Synagoge publizirt werden muß!

Mußten nicht der Baron Geringer und Gubernialrath Sacher aus diesem §. und dem ewigen Vordemonstriren der unvermeidlichen „Glaubens- und Pflichtenlehre" auf die Meinung kommen, daß die ungarischen Juden aus Rotten von Banditen, Gaunern

und Dieben bestehen? Und in der That, wer Einsicht nimmt in die offiziellen Motivenberichte dieses Entwurfes, muß überzeugt werden, daß derselbe Geist, der diesen Entwurf durchdringt, sich getreulich in den Berichten wiederspiegelt. Wird ja sogar die Denuziation in §. 269*) geboten und der Distriktsschulkommission zur Pflicht gemacht!

Mustergiltig sind die auf Schule sich beziehenden Paragraphe. Fortwährende provisorische Aufnahme der Lehrer, §. 226; die Semestral-Prüfungen werden auf die letzte Woche vor dem Oster- und Laubhüttenfeste verlegt, §. 205; die konfessionelle Schule wird als Regel aufgestellt, §. 194; bei der Wahl der Schulkommissions-Mitglieder ist keine Qualifikation festgestellt, §. 226. Wir halten zwar die zwei letzten Paragraphe für empfehlenswerth; aber L. tadelt ja dieselben am Kongreß-Schulstatute!

Dem Ganzen setzt noch die Krone auf die autokratische Bestimmung über die von der Statthalterei zu ernennenden Distrikts-Schulkommissionen für Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, und die §§. 144 und 145, vermöge welcher von 1860 an kein Rabbiner angestellt werden darf, der nicht ein Obergymnasium, und wenn eine Rabbinerschule bestehen wird, auch diese absolvirt hat.

Und dieser Entwurf, behauptet L. etwas kühnlich zwar, S. 274, wäre in den Kongreßstatuten theilweise benützt worden! In den Kongreßstatuten, die keine Spur eines Gewissenszwanges, keine Spur von diesen die Autonomie gänzlich vernichtenden Beschränkungen, keine Spur von dieser Vielregiererei und diesen kleinlichen und entehrenden Bestimmungen enthalten! Diese Analogie kann sich nur beziehen auf die drei annehmbaren §§. 50, 51 und 61, die aber L.'s Klienten, die Orthodoxen, als Gewissenszwang verwerfen.

Schließlich müssen wir noch unser Befremden darüber aussprechen, daß uns L. weder in den Motivenbericht des Entwurfes, den er zweifelsohne als Referent verfaßte, noch in die Protokolle

*) „Es ist Pflicht der Vertrauensmänner über jede zu ihrer Kenntniß gelangende Ordnungsverletzung in isr. Kultus- und Schulangelegenheiten der Distriktsregierung Bericht zu erstatten."

der Vertrauenskommission einen Einblick gestattet, wodurch di
Prinzipien zu erkennen gewesen wären, von denen der Entwur
ausgegangen ist. Um den Leser auch hierin einigermaßen zu en
schädigen, bringen wir in Beil. V und VI zwei offizielle Akten
stücke, deren erstes den Bericht des mit dem Präsidium der Ver
trauenskommission betraut gewesenen Gubernialraths v. Sache
an den Baron Geringer über den Entwurf, und deren zweites
die Relation des letzteren an den Kultusminister Thun enthält
worin der Entwurf theilweise motivirt und der Allerhöchsten
Genehmigung empfohlen wird. In diesen zwei Dokumenten wird
der Leser manches Ueberraschende finden und Einflüsterungen
erfahren, welche die protegirte Orthodoxie nicht im freundlichsten
Lichte erscheinen lassen. Wohl wird es auch Manchen unangenehm
berühren; aber, um mit L. zu sprechen, die Geschichte kümmert
sich weder um Sympathien noch Antipathien. Als Seitenstück
zur Schwarzfärberei der liberalen Vertrauenskommission mög
in Beil. VII ein im Namen von 42 orthodoxen Gemeinden
beim Ministerrath in Wien 1851 eingereichtes Gesuch dienen.
Wenn L. diese drei Aktenstücke in seiner Tausendnummersammlung
noch nicht besitzt, wird er uns gewiß dafür dankbar sein, und
auch uns das bescheidene Verdienst zuerkennen müssen, welches
wir uns durch die Publikation dieser noch nicht bekannt gewordenen
Dokumente um die ungarisch-jüdische Geschichte erworben haben.
Jedenfalls dürften sie ein eben so hohes Interesse in Anspruch
nehmen als z. B. die Separatvota der kroatischen Deputirten.

20. Neunundzwanzigstes Kapitel.

„Aber selbst diejenigen, die nicht so billig sein wollten, bei
Beurtheilung desselben — des Entwurfes — die politischen Zu
stände des Jahres 1851 mit in Erwägung zu ziehen, werden doch
einräumen müssen, daß der Entwurf weder hierarchisch, noch
zentralistisch, noch utopistisch ist." Diese Lobrede hält L. S. 27
dem gottlob der Geschichte verfallenen Entwurfe. Daß er nicht
utopistisch ist, geben wir gerne zu. Ein in solche Kleinlichkeiten
eingehender Entwurf, wie der vorliegende, der jede freie Bewegung

unterdrückt und Alles maßregelt, ist verkörperte Bureaukratie, die in der Regel sehr realistisch ist und selbst die persönliche Freiheit einengt. Daß der Entwurf nicht hierarchisch ist, ist nur in einem gewissen Sinne wahr. Es ist für den Freund der Autonomie gleicherweise betrübend, ob die hierarchische Gewalt von Geistlichen oder von Laien ausgeübt wird. Der im Entwurfe §. 259—275 projektirten Distrikts-Schulkommission wird ein solches Maß von Macht und Oberaufsichtsrecht eingeräumt, wie sichs eine ausgebildete Priesterhierarchie nicht größer wünschen könnte. Der Schulfond wäre die fette Pfründe dazu gewesen. Lächerlich ist es aber, wenn L. sagt, daß der Entwurf nicht zentralistisch sei. Wo ist denn Raum in diesem die Gemeinde, die Schule, das Rabbinat der Bureaukratie zu Füßen legenden und von ihrer Autorität abhängig machenden Entwurfe für eine Zentralisation? Wo in der Einzelgemeinde Alles genau determinirt ist, bleibt mehr kein Spielraum für die Zentralisation, ebensowenig wie aus Sklaven, die der Laune ihres Herrn unterworfen sind, sich ein zentralistischer Staat bilden könnte. Oder sollte dies ein indirekter Vorwurf gegen die Kongreßstatuten sein, welche der Gemeinde vollständige Autonomie gewähren, und dem Zentralorgan — dem Kongresse — nur das reservirten, was von keinem andern Organ vollzogen werden kann? Oder sollte die autonom gewählte Distriktsgemeinde des Kongresses mit der von L. projektirten, durch die Regierung ernannten Kultus-Distriktskommission keinen Vergleich aushalten können?

Weiter heißt es S. 274: „In einem so ausgedehnten Sinne wurde die Gewissensfreiheit vordem in Ungarn niemals gefordert." Gefordert wurde sie wol nicht, weil es keine Organe gab, denen die Entscheidung darüber zustand; aber faktisch wurde sie im ausgedehnteren Maße genossen. In Pest bestand 1851 die jüd. Reformgenossenschaft, die §. 245 des Entwurfs als „Sektirerei" verdammt, und die auf Einflüsterungen der Vertrauenskommission, die sie als Nachtreter der „Deutsch-Katholiken" dem Gubernialrath v. Sacher schilderte, 1852 aufgelöst wurde. Wir wollen nicht in L.'s Fehler verfallen und ehrenwerthen hingeschiedenen Persönlichkeiten nahetreten; sonst wüßten wir erbauliche Geschichten zu

erzählen, wie Mitglieder der die Gewissensfreiheit liebenden Ve
trauenskommission bei Sterbefällen der Verwandten von Reformer
umgingen, wie sie die Gebote der Humanität in empörendst
Weise verletzten. Lustig und erbaulich klingt es auch, wenn d
obengenannte Gubernialrath in einem seiner Berichte das von
§. 189 formulirte Verbot der Minjanim damit motivirt, daß d
gottesdienstlichen Zusammenkünfte Veranlassung zu politische
Konspirationen geben! Ein würdiger Pendant zu der ob
erwähnten, ohne Unterlaß zu demonstrirenden „Glaubens- u
Pflichtenlehre".

Vollends unbegreiflich ist es aber, wie L. den Muth ha
S. 275 zu sagen: „Wenn die Kommission auf die allmälige, ab
sofort in Angriff zu nehmende geistige Hebung und Kräftigu
des Rabbinerstandes drang, so geschah dies offenbar nicht a
Vorliebe für den Rabbinerstand, sondern zum Nutzen und Fro
men der Gesammtheit, im wohlverstandenen Interesse der Leh
und Ehre Israels", und dem Kongreß dafür den Vorwurf d
Verletzung der Gewissensfreiheit macht, daß er die Errichtu
eines fakultativen Seminars beschlossen! Durfte denn der Kongr
nichts, gar nichts zu Nutz und Frommen der Gesammtheit,
Interesse der Lehre und Ehre Israels, und fügen wir noch hinz
im Interesse der Magyarisirung von Schule und Tempel thu
Oder soll das konstitutionellen Bürgern verboten sein, was Unte
thanen gestattet ist? Doch wir kommen auf die Seminarfra
weiter unten nochmals und ausführlicher zurück, in welcher L.
Proteusgestalt am häßlichsten erscheint.

Der übrige Inhalt dieses Kapitels reduzirt sich auf d
Vorwurf, daß die Februar-Konferenz 1868 in dem Wahlgesetze d
Rabbiner ausschloß, auf welche Ungarn, nach dem wiederholt
Urtheile des Gubernialraths v. Sacher, stolz sein durfte, von de
speziell L., der große Patriot von 1848, sogar zur Wahl in die h. Or
projektirt gewesene Rabbiner-Versammlung, der der Entwurf v
1851 zur Begutachtung unterbreitet werden sollte, mit den wärmst
Worten vorgeschlagen wurde. Für diese Ausschließung, und dafü
daß kein einziger Rabbiner in die Vertrauenskommission beruf
wurde, sagt L. S. 279, ist die Kongreßpartei verantwortli

Später, als der Kampf heiß wurde und man der theologischen Kapazitäten nicht entrathen konnte, wurde der Fehler gut gemacht. Ergo ist das Pester Parnassimthum noch immer sehr „jung an Kultur und süffisant", und der Minister hat sich von diesem unreifen Parnassimthum in April schicken lassen!!

Wie bitter es L. empfunden haben muß, nicht in die Vertrauenskommission berufen worden zu sein, geht daraus hervor, daß ihn die Erinnerungen daran noch 1870 zu den banalsten Ausdrücken — in April schicken — fortreißen konnte. Wir freuen uns darob. Nicht etwa aus Schadenfreude. Gott behüte! Sondern darum, weil wir positiv überzeugt sind, daß L., wenn er in die Vertrauenskommission berufen worden wäre, die Welt mit dem „Zwillingswerk" nicht beglückt haben würde. Seine Studien hätten ihn ebenso direkt in den Kongreß geführt, wie sie ihn hinausgeführt haben. Daß er bis in die zwölfte Stunde auf die Einladung gewartet habe, wollen Viele behaupten.

Was zunächst den Widerspruch betrifft, den L. der Kongreßmajorität macht, so ist dieser nicht erwiesen. In einer Vorbesprechung kann wol die Majorität gegen die Ausschließung der Rabbinen gewesen sein, und nur nachdem die Minorität diese Ausschließung gewünscht hatte, gab sie nach, wodurch der einstimmige Beschluß zu Stande kam. Daß viele Rabbinen sich verletzt fühlten, ist wahr; aber L. ist nicht im Mindesten berechtigt, wegen dieser Ausschließung den Beleidigten zu spielen, da er der Urheber dieses Ausschließungs-Projektes war. In seiner Besprechung der Eingabe des Pester Vorstandes (s. Beil. III), Art. VI, sagt L.: „Wir wünschen dieser Diskussion — der Seminarfrage — den weitesten und freiesten Spielraum. Da aber dieselbe leicht die Gestalt einer Rabbinerdisputation annehmen könnte, so glauben wir uns von den ungarischen Rabbinen aller Richtungen versehen zu dürfen, daß sie sich von der Versammlung fern halten, und etwaige, auf sie fallende Wahlen ablehnen werden." Im Art. VII polemisirt L. gegen die Definirung des Rabbinerberufes in der Eingabe, gesteht aber, daß der intelligenten Pester Gemeinde bei der Neugestaltung der ungarisch-jüdischen Verhältnisse eine hervorragende Rolle gebühre, daß sich L. gegen den Kongreß

nicht oppositionell verhalten und ihm durch Herbeischaffung von Material die Lösung der Aufgaben erleichtern werde. In derselben Artikelreihe sagt L., daß die ungarische Regierung auch motu proprio berechtigt gewesen wäre, eine Repräsentantenversammlung einzuberufen und derselben die Verwaltung und Verwendung des Schulfonds zur Verfügung zu stellen.

Aus dieser Artikelreihe und der Besprechung der Denkschrift der „120" (s. Beil. II) können wir mit Zuverlässigkeit den Standpunkt konstatiren, den L. 1867 dem einzuberufenden Kongreß gegenüber eingenommen hatte.

1. Gebührt L. die Initiative zur Ausschließung der Rabbinen vom Kongresse. Wol war es nur ein guter Rath, den er ertheilte; ist es aber den Konferenzmitgliedern zu verdenken, daß sie den Wink einer so gern den Ton angebenden theologischen Kapazität benutzten?

2. Lehrt L., daß die Einberufung einer Repräsentantenversammlung, um über die Verwendung des Schulfonds Beschlüsse zu fassen, sogar in imperativer Weise von Seiten der Regierung, die Autonomie nicht verletzt haben würde.

3. Daß die progressive Partei vollkommen berechtigt sei, aus Schulfondmitteln ein Seminar zu errichten, und die dagegen stimmende Minorität kein anderes Recht in Anspruch nehmen könne, als ihr Separatvotum zu Protokoll zu geben.

4. Daß die Pester intelligente Gemeinde 1867 berufen und berechtigt war, sich an die Spitze zu stellen.

5. Daß L. gegen den Kongreß keine Opposition machen und ihn sogar durch Besprechung der zu verhandelnden Gegenstände unterstützen wolle.

Müssen nicht diese fünf Thesen als schwere Anklagepunkte gegen L. erscheinen und das Zwillingswerk verurtheilen und verdammen, welches jede gemeinsame Beschlußfassung als zentralistisch, das Seminar als Gewissenszwang und die Pester Gemeinde als in den Aprilschicker darstellen.

Offenbar hat die Kongreßmajorität Ende 1868 denselben Standpunkt eingenommen, den L. 1867 als den seinigen erklärte, und sich mithin von ihm belehren und leiten lassen. Wie konnte

nun L., der doch gewiß mit Mannheimer betet: „Daß die ich belehre, belehrt, die ich strafe und warne, gewarnt, die ich tröste, getröstet, die ich segne, gesegnet sein mögen" (Festpredigten S. 32), es über sein Gewissen bringen, gegen die von ihm Belehrten als Ankläger aufzutreten? Möglich, daß L. im verhängnißvollen Jahre 1868 seinen Standpunkt verlassen und in Folge eingehenderer historischer Studien zu einem diametral entgegengesetzten gelangt sei. Mit welchem Rechte aber kann er diejenigen verdammen und des Verrathes an der Gewissensfreiheit, der Lehre und Ehre Israels beschuldigen, die diese Studien nicht machten, nicht machen konnten, da ihnen die Tausendnummersammlung von noch nicht das Licht der Oeffentlichkeit erblickt habenden Aktenstücken nicht zur Verfügung gestanden hatte, und daher in ihrer Unwissenheit auf dem Standpunkte stille stehen mußten, auf welchen L. sie stellte?

Weiter könnte man fragen: warum hat L. so lange gewartet und seine Kassandra-Stimme erst unmittelbar vor Eröffnung des Kongresses in dem Werke „Die Wirren in Ungarn" ertönen lassen, nachdem die Wahlen in den Kongreß schon vor sich gegangen waren? Warum hat er nicht in der ersten Hälfte des Jahres 1868, nachdem die Feberkonferenz bereits getagt hatte, das Kongreß-programm entworfen und bekannt war, und die Vorbereitungen eingeleitet worden waren, erinnert, gewarnt und belehrt, besonders da L., wie wir vernahmen, von leitenden Persönlichkeiten um seinen Rath befragt wurde, er aber durchaus einen solchen hartnäckig verweigerte? Vielleicht hätte man auf die Stimme des alten Meisters gehört und seine Worte noch zur rechten Zeit beherzigt! Wenigstens hätte L. sagen können: dixi et salvavi animam meam!

Im B.-Ch. 1867, S. 595, sagt L.: „Die Reformrabbinen der Gegenwart betrachten sich als Nachfolger der alten Profeten Israels, und sie sprechen dies bei verschiedenen Anlässen, namentlich in Antrittsreden, unumwunden aus. Ihre Berechtigung dazu liegt in dem Umstande, daß sie in der öffentlichen Belehrung, in der Verkündigung der ewigen Wahrheiten der Religion Israels den Schwerpunkt ihres Berufes finden."

Wir akzeptiren diesen erhabenen Beruf für die Fortschritts-rabbinen, die sich vor Gott und ihrem Gewissen werth und würdig

fühlen, Nachfolger und Nachahmer jener Herolde der Wahrheit genannt zu werden. Aber warum ist L., der sich doch auch den Fortschrittsrabbinen bis heute beizählt, diesem Profetenberufe untreu geworden? Warum hat er geschwiegen, als die Gefahr des unheilvollen Kongresses herannahte? Sagt doch der Profet Ezechiel von sich und allen Profeten: „Menschensohn, rede zu den Söhnen deines Volkes und sprich zu ihnen: Ein Land, so ich über dasselbe das Schwert bringe, und das Volk des Landes nimmt einen Mann aus seiner Mitte und sie bestellen ihn zum Wächter; und er sieht das Schwert kommen über das Land und stößt in die Posaune und verwarnt das Volk; und es hört einer den Schall der Posaune und läßt sich nicht warnen, und das Schwert kommt und rafft ihn hin: so kommt sein Blut über sein Haupt. Den Posaunenschall hat er gehört, er hat sich aber nicht warnen lassen, sein Blut kommt über ihn; hätte er sich warnen lassen, so würde er sein Leben gerettet haben. So aber der Wächter das Schwert kommen sieht, und stößt nicht in die Posaune, und das Volk wird nicht gewarnt, und das Schwert kommt und rafft von ihnen eine Seele hin; dieser ist hingerafft worden ob seiner Schuld, aber sein Blut werde ich heimsuchen von der Hand des Wächters. Nun, dich Menschensohn habe ich zum Wächter bestellt dem Hause Israel; hörst du aus meinem Munde ein Wort, so verwarne sie von meinetwegen." (Ezech. 33, 2—7.) Wenn L. so gesprochen und sein Volk vor der von ihm vorausgesehenen Gefahr des Kongresses gewarnt und belehrt hätte, hätten wir ihn als Nachfolger der Profeten verehrt, und er hätte ein Recht gehabt den Kongreß zu richten. So aber ist er gerichtet!

21. Dreißigstes Kapitel.

Dieses Kapitel, welches zu den dramatischesten des ganzen Werkes gehört, hält sich nicht an die Regel des klassischen Drama, indem es als mehr als fünf Akte und noch ein Kouplet mit einer reizenden Polizeinote als Episode hat. Im ersten Akt wird dem Kultusminister zu Leibe gegangen, daß er in der Feberkonferenz 1868 gesagt, die Regierung hätte einen Organisationsentwurf oktroyiren können. Wir haben schon oben nachgewiesen

(s. Beil. I), daß L. im B.-Ch. 1866, S. 78 und noch anderwärts ein solches Vorgehen vorschlug, um über die ersten Schwierigkeiten hinwegzukommen; das Recht der Autonomie bliebe gewahrt, wenn es der Repräsentantversammlung frei gestellt wird, Modifikationen an dem Entwurfe vorzunehmen. Der Minister hat aber diesen von L. angerathenen Weg nicht eingeschlagen, sondern eine jüdische Vertrauenskommission zur Ausarbeitung eines Wahlgesetzes einberufen, dieses im liberalen Sinne modifizirt, und in allem Uebrigen dem Kongreß ein leeres Blatt Papier vorgelegt, worauf der Kongreß schreiben konnte, was er im Interesse der Ehre und Lehre Israels für gut finden würde. Der Kongreß hätte mithin auch das Wahlgesetz verwerfen und auf Grundlage eines von ihm ausgearbeiteten einen neuen Kongreß einberufen können.

Im zweiten Akte wird der Minister angegriffen, daß er in der Konferenz äußerte, er kenne gleich der Legislative bei dem Akte der Emanzipation nur ein einheitliches Judenthum in Ungarn. War er damit etwa im Unrecht? Gab es zu jener Zeit oder gibt es heute zwei Sekten, zwischen denen dogmatische Differenzen obwalten? War nicht L. selber der Verfechter jener Anschauung, daß zwischen den jüdischen Parteien in Ungarn nur Kulturunterschiede existiren? Wird nicht dieser Satz unzählige Male ausgesprochen und bewiesen — im B.-Ch.? (S. Beil. II.)

Was den Vorwurf S. 283 betrifft, daß der Minister nicht die Parität der Parteien in der Konferenz hergestellt, so haben wir schon oben nachgewiesen, daß L. selbst (B.-Ch. 1867, S. 597) in wahrhaft profetischer Weise die Vorgangsweise des Ministers rechtfertigte, indem er zugestand, daß es bei den obwaltenden Parteistellungen kein Kriterium gebe, den Progressisten vom Stabilisten zu unterscheiden. Und wenn L. aus der Polizeinote eruirt, daß im Jahre 1859 die Orthodoxie in Ungarn als im Besitze der Majorität angesehen wurde, so wäre eine hierauf basirte irrige Behauptung nicht nur damit zu berichtigen, daß in jener Zeit nur die Orthodoxen bei den Polizeichefs antichambrirten, sondern überdies auch mit L.'s eigenen Worten (B.-Ch. 1866, S. 77), daß im Jahre 1866 die Fortschrittspartei die Majorität der Juden

Ungarns bildete. An der angeführten Stelle heißt es wörtlich: „Ist die Majorität der ungarischen Juden damit einverstanden, daß eine solche Schöpfung — Organisationswerk mit Seminar — ins Leben trete? Wir stehen nicht an diese Frage bejahend zu beantworten. Denn selbst gesetzt, daß eine solche Majorität in diesem Augenblicke noch nicht vorhanden wäre, so wird sie sich ohne Zweifel entwickeln, sobald die Emanzipation eine vollendete Thatsache geworden ist, und die geeigneten Mittel ergriffen werden, die öffentliche Meinung für das Werk der Organisation günstig zu stimmen."

Wir wollen der Wahrheit die Ehre geben und gestehen, daß L. schon im Jahre 1866 richtig gesehen, die Parteiverhältnisse gut beurtheilt habe, wenn auch keine „geeigneten Mittel" ergriffen worden sind, eine künstliche Majorität zu erlangen.

Ueberdies sind die Orthodoxen selbst Schuld daran, daß sie im Kongresse majorisirt worden sind. Warum haben sie gewählt? Warum sind sie in den Kongreß gegangen? Hätten sie nicht gewählt, so würden sie ein Recht gehabt haben, gegen die Verbindlichkeit der Majoritätsbeschlüsse zu protestiren.

Im dritten und vierten Akte, die wahrscheinlich in Folge eines Druckfehlers zusammengeflossen und verschwommen sind, wird dem Minister wieder der Vorwurf gemacht, daß er das Organisations-Werk mit der Emanzipation in Verbindung brachte. S. 286 heißt es: „Dem ungarischen Vaterlande kann es wirklich gleichgiltig sein, ob seine Kinder jüdischen Glaubens ihre volle kongregationalistische Kirchenverfassung beibehalten, oder sich entschließen, diese Verfassung gegen eine andere, ihnen etwa zweckmäßiger scheinende, zu vertauschen. Aus der Eingabe einiger Gemeindevorsteher kann wol für eine Regierung keine organisatorische Aufgabe erwachsen."

S. 286—289 legt sich L., gleich den alten Historikern, die Reden zu recht, mit denen der Kongreß die Eröffnungsrede des Ministers hätte beantworten sollen: „Die Juden in Ungarn sind seit achthundert Jahren (!) im Besitze ihrer kirchlichen Autonomie. Diese braucht uns nicht mehr gewährt zu werden. Es handelt sich nur um eine Modifikation, und der Staat habe kein

Recht, sich in unsere innern Angelegenheiten zu mengen. In diesen zwei Stellen spricht L. mit aller Gelassenheit und olympischer Ruhe:

a) die geschichtliche Unwahrheit aus, daß die Juden in Ungarn seit achthundert Jahren im Besitze der kirchlichen Autonomie waren;

b) einen krassen Widersprnch mit dem von ihm fast in jedem Jahrgange des B.-Ch. ausgeführten Satze, daß die Organisation ein Korollar der ausgesprochenen Emanzipation sei.

Den Beweis ad a werden wir weiter unten liefern, wo wir die vormärzlichen kirchlichen Zustände der Juden in Ungarn im Zusammenhange schildern. Indirekt wird er sich auch aus später folgenden Zitaten ableiten lassen, indem auch L. mit Dr. Hirschler von einer zu erringenden Autonomie spricht. Was aber erst errungen werden soll, kann noch nicht existiren.

Die Beweisführung ad b wollen wir mit L.'s eigenen Worten antreten.

In dem schon erwähnten Aufsatz: „Ein Programm" (B.-Ch. 1865, S. 875), sagt L.: „Das Programm richtet einen dreifachen Aufruf an die ungarisch-jüdischen Gemeinden:

1. „Seid duldsam und friedlich in der Verwaltung eurer kommunalen, besonders synagogalen Angelegenheiten.
2. Gründet ein Seminar zur Heranbildung tüchtiger Rabbinen.
3. Organisirt euer Gemeinde-, Synagogen- und Schulwesen vom Standpunkte der Zusammengehörigkeit aller Gemeinden nach dem Grundsatze der Autonomie.

Welcher gebildete Jude wollte aber nicht dieses Programm zu dem seinigen machen?". — S. auch B.-Ch. 1865, S. 887—891, das Miskolzer Programm, das dieselben Punkte, nur präzisirter, enthält, wozu die Redaktion gar keine Gegenbemerkung macht.

B.-Ch. 1861, S. 251 heißt es in einem Leitartikel: „Wir vertrauen der Einsicht und dem gesunden Urtheile der jüdischen Gemeinden im Vaterlande, dieselben werden sich von denen nicht irre machen lassen, welche die Unkultur mit demokratischen Phrasen zu übertünchen suchen. Allerdings braucht der Emanzipation gar kein religiöser oder synagogaler Gebrauch geopfert zu werden. Davon ist auch gar nicht die Rede. Die Rede ist aber von einem

wohlgeordneten Gemeindewesen, wodurch eine gesetzliche Autonomie gegründet, den gehässigen Prozessen bei den Behörden ein Ende gemacht, und es letzteren ermöglicht wird, mit den jüdischen Gemeinden und Rabbinaten, wie mit den Vertretern anderer religiöser Körperschaften auf kirchlichem Wege zu korrespondiren." S. 296: „Die Emanzipationsfrage in Ungarn versteht weder Herr Oppenheim noch Herr Dr. Philippsohn, der sich zuweilen als Rathgeber der Juden gerirt. Auf Grundlage der bisherigen ungarischen Gesetzgebung hat die bürgerliche Gleichstellung der Juden in Ungarn zwei Stadien durchzumachen. Das erste Stadium hätte der französischen Emanzipation vom 27. September 1791, das zweite dem französischen Gesetze vom 6. August 1831 zu entsprechen. Jenes würde den Juden die vollständige bürgerliche Gleichstellung gewähren, dieses die Aufnahme des Judenthums in die Reihe der rezipirten Religionen, die jüdischen Gemeinden an den aus dem XX. Gesetzartikel 1848 fließenden Wohlthaten partizipiren lassen."

B.-Ch. 1866, S. 165: „Alle Wünsche der gebildeten Juden Ungarns werden durch die bürgerliche und politische Gleichstellung allerdings nicht erfüllt. Die Organisation der Religionsgemeinde, des Schul- und Rabbinatswesens und der matrimonialen Verhältnisse auf Grundlage der Autonomie bleiben auch nach der Emanzipation fromme Wünsche, deren Erfüllung von allen einsichtsvollen Juden angestrebt wird. Einer unserer geistreichen Mitarbeiter hat diesen Wünschen beredten Ausdruck gegeben; er ging aber zu weit, indem er die Emanzipation mit der Organisation und sogar mit der Berufung einer Synode in Zusammenhang brachte. Wer kann verbürgen, daß die Emanzipation, einmal auf das religiöse Gebiet hinübergespielt, keine Verzögerung erleiden werde? Nun reicht aber der Gedanke an eine solche Verzögerung hin, unser ganzes Innere in Aufruhr zu bringen, und kennen wir keinen sehnlicheren Wunsch, als daß die Emanzipation keinen weitern Aufschub erleide, oder — um mit dem Profeten Jesajas zu reden — daß unser Licht hervorbreche wie die Morgenröthe, und unsere Heilung schnell emporschieße; möge daher vor uns hergehen unser Recht, und die Herrlichkeit des Ewigen — die

Ordnung, Veredlung und Hebung unserer religiösen Angelegenheiten beschließe den Zug!" (Jes. 58, 8.) Aus dieser erbaulichen Stelle ist sogar ersichtlich, daß es L. als göttliche Profezeiung ansah, daß nach der Emanzipation die Organisation eintreten werde und einzutreten habe!

S. 567: „Lasset uns aber nach dem Eintritte friedlicher und normaler Zeiten, die der Allmächtige bald herbeiführen möge, unabläßig dahin streben, daß durch eine zweckentsprechende Organisation der jüdischen Schul- und Kultusangelegenheiten in Ungarn störenden und verwirrenden Misverhältnissen vergebeugt werde."

S. 659: „In Ungarn ist eine definitive, lebensfähige Organisation erst nach der Herstellung normaler gesetzlicher Zustände zu erwarten, zu denen jedenfalls auch die bürgerliche Gleichstellung gehört. Ohne Dazwischenkunft der Regierung wird jene Organisation kaum bewerkstelligt werden können. Wer wollte es wagen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo das emanzipirte ungarische Israel seine kirchliche Organisation inauguriren wird? Auf direktem Wege läßt sich in diesem Augenblicke dieses Ziel nicht einmal anstreben, da ja die Legislative, von der zunächst die Emanzipation ausgehen soll, noch nicht in Thätigkeit gesetzt ist."

Wir könnten noch andere Stellen anführen, woraus zur Evidenz hervorgeht, daß der Redakteur des B.-Ch. bis Ende 1867 die Ansichten verfochten hatte: daß die Autonomie nicht vorhanden und erst durch Gesetz und Sanktionirung zu gründen und zu sichern sei; daß alle Edeln und Gebildeten und Einsichtsvolleren eine solche Organisation wünschten, die aber erst nach ausgesprochener Emanzipation in Angriff zu nehmen wäre; daß dies ohne Initiative der Regierung nicht bewerkstelligt werden konnte. Daraus ist aber zu ersehen, wie wenig stichhaltig, wie hohl und unwahr die Motive des dritten und vierten Aktes sind, und daß die Rede, die L. so gern aus dem Munde des Kongresses gehört hätte, nicht mit der äußern und innern Wahrheit übereinstimmt und höchstens theatralischen Effekt hervorgebracht haben würde.

Unwahr ist es ferner, wenn L. die Regierung beschuldigt, daß sie sich aus der Eingabe einiger Vorsteher eine organisa-

torische Aufgabe gemacht, oder gar die Initiative ergriffen habe. Die Anzahl und die Qualität der der Pester Eingabe zustimmenden Gemeinden ist schon angegeben worden, und hier sei nur noch bemerkt, daß der größte Theil derselben, orthodoxe mit eingerechnet, dem Minister Dankadressen votirten, die in der „Tausendnummersammlung" gewiß nicht fehlen.

Was L. im fünften Akte von den rezipirten Religionen sagt, ist bereits mit den angeführten Zitaten widerlegt. Man sieht daraus, daß auch L. bis Ende 1867 zu denjenigen gehörte, die dem Schicksale Ungebührliches zumutheten. Daß übrigens in Ungarn die Nichtrezeption einer Religion heutzutage noch gesetzliche Folgen nach sich ziehe, erkennt man auch aus dem beschränkten Rechte der Nazarener, die keine Matrikeln führen dürfen, und aus dem noch bestehenden Verbote des Uebertritts zum Judenthum.

Auf die Lappalien des sechsten und siebenten Aktes wollen wir nicht mehr eingehen Wir haben schon genug leeres Stroh gedroschen. L. jubelt, daß eine Partei sich weigert, die Kongreßstatuten anzuerkennen, daß sie mit Austritt drohe, und daß Prozesse, die er selber „Entweihung des göttlichen Namens" nennt, ad majorem dei gloriam fortgesetzt werden. Gönnen wir ihm dieses Gaudium!

Mit diesem Kapitel läßt L. zum zweiten Mal den Vorhang der Geschichte fallen, um unter die profanen Rezensenten zu gehen. Folgen wir ihm auch dahin.

22. Einunddreißigstes Kapitel*).

Es ist auffallend, daß L. nur das Schulstatut des Kongresses einer Detailkritik würdigt, während er das Gemeinde- und Wahl-

*) Da wir nicht voraussetzen, daß jeder Leser dieser Blätter das Zwillingswerk zu Hand hat, um die im Texte folgende Antikritik mit L.'s Kritik des kongreßlichen Schulstatuts vergleichen zu können, auf die ihr Urheber auch in der „Vorerinnerung" zu seinem allerneuesten Opus: dem Sendschreiben an Dr. Hirschler, mit Suffisance hinweist; so lassen wir hier eine Rekapitulation sowohl der aus andern Blättern in Kommission genommenen, als auch aus Eigenem hinzugethanen Bemängelungen des Schulstatuts folgen.

In die erste Kategorie gehören: 1. Parteinahme für konfessionelle Schule;

statut, die organischen und konstituirenden Bestandtheile der Operate, in Bausch und Bogen verurtheilt, und sich mit der „demokratischen Phrase" begnügt, daß sie zentralistisch seien, ohne nachzuweisen, welche Paragrafe die Autonomie der Einzelgemeinde beschränken und zentralistische Ideen verkörpern. Wahrscheinlich erweist L. nur dem Schulstatute diese Ehre, weil in der Schulkommission mehrere Rabbinen saßen, welchen er seine Superiorität auch auf diesem Gebiete ad oculos demonstriren will. Indeß ist L., trotz Polizeinote, diesen Beweis schuldig geblieben. Die Ausstellungen, die er am Schulstatute macht, werden bei näherer Betrachtung zum größten Theile sich in Dunst und Nebel auflösen. Wir wollen gern zugeben, daß dasselbe Lücken und Mängel enthalte. Gleich wie die organischen Gesetze des Kongresses, wenn auch in den Prinzipien tadellos, in der Ausführung perfektibel sind und nach den Ergebnissen späterer Erfahrungen manche Modifikationen erfahren werden, so wird sich auch das Schulstatut der korrigirenden Hand der Zeit nicht entziehen können; und dies um so weniger, als die Debatte dieses Statuts forcirt wurde, weil man schon

---

2. Mangel einer Qualifikation der Distriktsschulbehörde; 3. prekäre Stellung des Lehrers; 4. Mangel einer Qualifikation der Lokalschulkommission; 5. Degradirung des Lehrers, daß er in der Schulkommission nur konsultatives Votum hat; 6. das Statut ist nicht bedacht für die Direktion der Schule; 7. Mangel einer jeden Bestimmung bezüglich des Ausmaßes des dem Lehrer nöthigen hebräischen Wissens.

In die zweite gehören: 1. die sechs Klassen der Volksschule sind unpraktisch und illusorisch; 2. Vermissung eines populären Religionsunterrichts; 3. zu großes Zeitausmaß für den hebräischen Unterricht ist eine Konzession an die Orthodoxie; 4. kein Schüler sollte vom Bibelunterricht dispensirt werden können; 5. Ausschließung des Talmuds aus dem Lehrplan und — zu lange Ferien; 6. der Chaßidäismus wird das Schulstatut ignoriren; 7. daß für keine fachmännische Prüfungskommission für Religionslehrer an Mittelschulen vorgesehen ist.

Auf die andern Siegesrufe, die L. in derselben „Vorerinnerung" seinen Lesern zum Besten giebt, daß man stillschweigend anerkenne, daß die Kongreßidee utopischen Ursprunges sei und im k. ung. Kultusministerium über die kirchliche Organisation der Juden dilettire, haben, so glauben wir, wenn auch nicht das Kongreßorgan, aber die Kongreßpartei und das Kultusministerium mit Thaten geantwortet.

kongreßmüde war. Dieses Geständniß soll uns jedoch nicht abhalten, auf L.'s Kritik näher einzugehen.

Vor allem müssen wir unser Befremden darüber ausdrücken, daß L., dieser gewissenhafte Chronist, sich mit der Kollektiverklärung: „In politischen und pädagogischen Blättern sind vorzüglich nachstehende Punkte getadelt worden" (S. 296), begnügt, ohne den Blättern die Ehre namentlicher Anführung angedeihen zu lassen. Hätte er dies gethan, so würden auch wir uns theilweise mit in andern Blättern enthaltenen Widerlegungen begnügt und nur auf diese hingewiesen haben.

ad 1. Daß der Kongreß die konfessionelle Schule begünstige, ist wahr; gerade so, wie die Protestanten und Reformirten in ihren Konventen der konfessionellen Schule der Vorzug geben und kein Opfer scheuen, um sie zu erhalten. Die Protestanten und Reformirten waren es auch, die an dem ursprünglichen Gesetzentwurfe für die Volksschule so manchen Paragraf modifizirten, der geeignet war, eine Pression auf die konfessionellen Schulen zu üben und ihnen die Existenz zu erschweren. L., der ausgezeichnete Landtagsdiarienkenner, muß es wissen, zu welchen turbulenten Szenen die Debatte des Schulgesetzes in den Landtagsausschüssen 1868 geführt hat, weil man darin eine Gefahr für die konfessionelle Volksschule erblickte. Eine jede Konfession hat nur auf die Pflege und Erstarkung ihrer Religion zu sehen und braucht sich um Staatszwecke gar nicht zu kümmern. Schreiber hat auch zuerst in der jüdischen Presse die Gefahr signalisirt, mit der der ursprüngliche Gesetzentwurf die jüdische Schule bedrohte. Der Kongreß wollte die konfessionelle Schule im Interesse der Religion konserviren, und machte darum die Auflösung einer bereits bestehenden von der Zustimmung der „höhern israelitischen Schul-Behörde" abhängig, damit dieselbe mit einem Schutzwalle mehr umgeben sei. Die Mitglieder dieser Schulbehörde müssen gerade nicht studirte Männer sein und die einschlägige Literatur kennen. Nicht sie sind berufen, den Prinzipienstreit, ob der konfessionslosen oder der konfessionellen Schule der Vorzug eingeräumt werde, endgültig auszutragen. Darüber entscheidet theils die Legislative, theils die öffentliche Meinung. Die Mitglieder der Distrikts-

repräsentanz sind die Gewählten der Gemeinden, genießen das Vertrauen ihrer Wähler, und kennen genau die Lokalverhältnisse ihrer Umgebung, die den Ausschlag geben müssen. Die Protegirung der konfessionslosen Schule von Seiten der ungarisch-jüdischen Orthodoxie ist eine solche Anomalie, daß jeder Eingeweihte und Sachverständige sie in nichts Anderem als in Oppositionssucht suchen muß. Meint aber wirklich die Orthodoxie, wie L., ihr Sachwalter, entschuldigend hinzufügt, daß sie dadurch das Cheder mit seinem theologischen Unterrichte erhalten würde, so ist das eitel Illusion; wenn aber ihre Hoffnung keine aussichtslose, so wäre das ein weiteres Argument für die Bevorzugung der konfessionellen Schule von Seiten des Kongresses, damit die Chedarim, diese Brutstätten der Unart, der Unkultur und des Fanatismus, diese Folterkammern der Jugend in sanitärer wie intellektueller Beziehung, je früher ausgerottet werden. Interessant ist es zu sehen, wie L., der extremste Reformator, und Rabbi Mayer L. Eisenstädter, der entschiedenste Orthodoxe, sich freundlich die Hand bieten, um die geistige Entwickelung der jüdischen Jugend zu stören.

ad 2. L. kommt nochmals darauf zurück, daß die Wahl in die Distriktsrepräsentanz, die auch das Volkschulwesen zu überwachen haben wird, an keine Qualifikation geknüpft wurde. In dem Organisationsentwurf von 1851, dessen Referent L. war, kommt (im §. 226) auch keine Qualifikation für die Mitglieder der Schulkommission vor. Der Stand der jüdischen Schule in Ungarn, verglichen mit dem anderer Konfessionen, ist anerkanntermaßen ein sehr günstiger, und liefert den Beweis, daß die Juden im Allgemeinen ihre Leute zu suchen wissen, denen sie die Leitung der Schule mit gutem Erfolge anvertrauen können.

ad 3. Vergleicht man die diesbezüglichen Bestimmungen des Kongreßschulstatuts, die ein Provisorium nur auf die ersten drei Jahre gestatten, Pensionirung einführen und die Lehrer der Willkür der Einzelgemeinde entziehen, mit dem §. 224 im Entwurfe der Vertrauenskommission von 1851, die allmächtig verfügen konnte und auf die Stimmung der Gemeinden nicht zu achten brauchte, so wird man sehen, welcher Entwurf dem Lehrer mehr Schutz und Vortheile angedeihen lasse.

ad 4. Siehe was wir ad 2 bemerkten.

ad 5. Dieser Tadel ist begründet. In der Vorlage der Schulkommission fand sich diese Beschränkung nicht. Die Plenarsitzung der Schulkommission in der diese §§. endgültig statuirt wurden, war leider schwach besucht, und so kam dieser Fehler in die Vorlage, die in einer kongreßmüden Mitternachtssitzung durchging.

ad 6. Dieselbe Bewandtniß hat es mit diesem Fehler. Beide sind leicht zu verbessern und werden mit noch Anderem emendirt werden. In der Vorlage der Subkommission war von einem dirigirenden Lehrer gar keine Rede; da war nur von einem Direktor die Rede. In derselben Plenarsitzung wurde auch dies geändert und der daraus entstandene Widerspruch mit den in der ursprünglichen Fassung belassenen Paragrafen nicht aufgehoben.

ad 7. Der zu entwerfende Plan für das Seminar und die Präparandie wird darüber Auskunft geben.

Nun kommen wir zu L.'s höchst eigenen Bemerkungen, recte Bemängelungen.

ad 1. In diesem ersten Tadelsvotum zeigt er sogleich — wir bitten ihn um Entschuldigung —, daß er das Landesschulgesetz nicht richtig auffasse. Weder die §§. 48 und 62, noch 49 und 69 im Landesschulgesetze sprechen von Klassen, die überhaupt dort gar nicht erwähnt sind. Im Schulgesetze ist nur die Rede von einem pflichtmäßigen sechsjährigen Besuche der Volksschule. Wenn ein Schüler die drei ersten Klassen repetirt, und mithin während sechs Jahren die Volksschule besucht hat, so hört der Schulzwang für ihn auf, und er darf austreten. In Dorfschulen, die nur 1—2 Lehrer haben, ist es Regel, daß der Schüler in jeder Klasse ein bis zwei, auch drei Jahre bleibt. Nur solche Schulen, die eine zahlreiche Schuljugend und genügende Lehrkräfte haben, haben 4, 5 oder auch 6 Klassen. Das Kongreß-Schulstatut mußte daher, in Anlehnung an das Landesschulgesetz, auch eine sechsklassige Schule ins Auge fassen, besonders auch darum, da die meisten Landschulen von Knaben und Mädchen besucht werden, welche letztere die Schule nach vierjährigem Besuche noch nicht verlassen dürfen und in keine Mittelschule eintreten können. Wenn L. sagt, daß die meisten Knaben nach Zurücklegung der ersten

vier Klassen die Volksschule schon verlassen und in die Mittelschulen eintreten, so mag das in Szegedin so sein. Hier in Veszprim tritt kein einziger Knabe aus der fünfklassigen Volksschule ins Gymnasium vor Zurücklegung aller fünf Klassen. Hätten wir eine sechsklassige, was hoffentlich bald der Fall sein wird, so würden sämmtliche Schüler erst nach Zurücklegung der sechsten Klasse ins Gymnasium eintreten. Ein solches System, wofür sich auch der Lehrertag in Wien ausgesprochen hat, ist mit vielen pädagogischen Vortheilen für die Schuljugend verbunden. Erstens wirkt die Volksschule intensiver in erziehlicher Beziehung als die Mittelschule. Zweitens lernen die Schüler in der israelitischen Volksschule mehr Hebräisches als der Religionsunterricht an der Mittelschule bieten kann. Drittens kommen die Schüler besser vorbereitet in die Mittelschule, und der ganze höhere Unterricht ruhet auf einem soliden Unterbau. Nimmt man noch den erwähnten Umstand hinzu, daß neun Zehntel der Landschulen gemischte sind für Knaben und Mädchen, so wird man leicht einsehen, daß nicht das Sechsklassen-System des Kongresses, sondern L.'s Kritik aus Unverständniß des Landes-Schulgesetzes entstanden, ein todt geborenes Kind sei.

ad 2. Aus eben dieser Unkenntniß ist auch dieser Tadel entsprungen. Wir wollen zugeben, daß die „populäre Glaubens- und Sittenlehre" keine solche Rolle spielt im Schulstatute des Kongresses wie im Organisationsentwurf von 1851, wonach Schulkinder, Lehrer, Rabbiner und Jeschiba-Bachurim, letztere sogar jedes Jahr, aus dieser Disziplin Prüfung ablegen müssen. Diejenigen Knaben, die schon nach zurückgelegter vierter Klasse in die Mittelschule kommen, hören dort im Religionsunterrichte die Glaubens- und Sittenlehre systematisch dargestellt. Knaben und Mädchen, die die 5. und 6. Klasse der Volksschule besuchen, genießen nach dem Kongreß-Schulstatut in der Volksschule einen Religionsunterricht aus der Glaubens- und Pflichtenlehre. Für beschränkte Schüler und Schülerinnen, die in die höheren Jahrgänge gar nicht kommen, genügt der von der ersten Klasse an gepflegte Unterricht in der biblischen Geschichte, woran der Dekalog, alle Glaubenssätze und die meisten Gebote der Moral, wenn auch

nicht systematisch, aber weil indirekt, desto wirksamer, angeknüpft werden. Es ist daher eine pure Insinuation, daß die „Adepten" des Kongresses auf Kosten der Schule der Orthodoxie eine Konzession machen wollten. Diese Adepten haben nur im wohlverstandenen Interesse der Schuljugend, die man nicht jahrelang mit „populärer Glaubens- und Pflichtenlehre" füttern kann, wenn selbe ihr nicht zum Ueberdrusse werden soll, das Schulstatut verfaßt.

ad 3. Ebensowenig stichhaltig ist, was L. über das Zeitausmaß des hebräischen Unterrichts sagt. Das Statut setzt eine Maximal- und Minimal-Zeit für den ganzen Unterricht und für den hebräischen insbesondere fest. Lokalverhältnisse geben den Ausschlag. Daß der hebräische Unterricht in der Volksschule 10—12 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt, wenn er das gewünschte Resultat haben soll, ist ausgemacht. Und wenn sich „noch sehr wenige Schulen entschlossen haben, ihren Lehrplan in Folge des Kongreßstatuts zu ändern" (S. 302), so rührt das daher, daß die Kongreßstatuten in Folge der Wühlerien von Seiten der Orthodoxie und ihrer Sachwalter neusten Datums, diskreditirt worden und der Landtag noch nicht das letzte Wort gesprochen hat.

ad 4. Daß (nach §. 15 im Schulstatut) ein Schüler ausnahmsweise vom Bibelunterrichte im Urtexte dispensirt werden darf, ist nicht den „Kongreßdeputirten zu Liebe", die vom 10—12-stündigen hebräischen Unterricht nicht sehr entzückt waren, geschehen. Es geschah vielmehr, um alle israelitischen Schüler für die konfessionelle Schule zu gewinnen und den Bestand der konfessionellen Schule nicht durch die Gegner des Bibelunterrichtes im Urtexte zu gefährden. In Wien hat der obligatorische Bibelunterricht in der Religionsschule große Erbitterung und Opposition hervorgerufen. Es mußte daher das am wenigsten schädliche Mittel ergriffen werden, um jeden Schaden und jede Gegnerschaft von der konfessionellen Schule fern zu halten.

ad 5. In dieser Nummer ist Allerlei registrirt. Daß im nördlichen Ungarn darüber Erbitterung herrsche, daß Mischna und Talmud nicht im Lehrplan der Volksschule stehen, glauben wir. Indeß ist es nicht verboten, diese Kenntnisse den Kindern durch Privatunterricht beizubringen. Sodann kommt ein Exkurs über

Ferien, mit Berufung auf Curtman's gekrönte Preisschrift, die, um der Wahrheit die Ehre zu geben, der Entwurf von 1851 schon antizipirt haben muß, indem darin die Semestral-Prüfungen auf die letzte Woche vor dem Oster- und Laubhüttenfest verlegt sind. Die letzte Woche vor dem Laubhüttenfeste ist gewiß in pädagogischer Beziehung, wie auch in Rücksicht der in Mittelschulen eintretenden Schüler zur Jahresprüfung vollkommen geeignet.

Dem Einwurfe der zu langen Ferien, der dem Landesschulgesetze, dem sich auch das Kongreß-Schulstatut möglichst anpassen mußte, in noch erhöhetem Maße gilt, glaubte die Schulkommission dadurch vorzubeugen, daß sie die zweimonatliche Ferialzeit in zwei Theile zerlegte, was vom pädagogischen Standpunkte aus betrachtet — wie ja L. dies zugibt — vortheilhafter ist.

Mit der Note S. 305 blamirt sich L. nicht wenig in den Augen eines jeden Schulmannes. In allen Lehrgegenständen der Volksschule ist der Unterricht ein von Jahr zu Jahr sich organisch mehr und mehr entwickelnder, der den ganzen Lehrstoff immer von Neuem aufnimmt, aber gründlicher und ausführlicher behandelt. Die Wiederholung des Gelernten ist selbstverständlich, ja nothwendig, und brauchte nicht erst im Statute gesagt zu werden. Wenn z. B. in der vierten Klasse Brüche gelehrt werden, so müssen die Schüler numeriren und addiren können. Der hebräische Unterricht dagegen ist ein aggregativer und erstreckt sich über einen Wissensstoff, der in keinem inneren Zusammenhange steht. Schüler können recht gut das 5. Buch der Thora lernen, ohne mehr zu wissen, was im ersten Buche steht. Darum ist nur bei diesem Gegenstande das Repetiren besonders hervorgehoben, nicht aber bei den anderen, bei welchen es sich von selbst versteht.

ad 6. „Es ist eine utopistische Erwartung", sagt L., „daß die chaßidäischen Gemeinden in Ungarn und Siebenbürgen ihre Schulen nach dem Kongreß-Schulstatute einrichten werden." (S. 305). Das Kongreß-Schulstatut hat das Landesschulgesetz zur Voraussetzung, welches den Schulzwang einführt; der Kongreß glaubte auch in diesem organischen, in Ungarn Epoche machenden Landesgesetze einen mächtigen Bundesgenossen zu haben. Wollen aber

die Chaßidäer in Ungarn und Siebenbürgen sich lieber in eine christliche oder Simultanschule treiben lassen, als in die jüdische konfessionelle, auch gut. Sie sollen nur lernen und sich Elementarbildung aneignen. Endlich werden sie doch auf die konfessionelle Schule zurückkommen. Wird aber der Schulzwang unausgeführt bleiben, und die Willkür der Eltern nach wie vor Platz greifen, dann freilich wird das Kongreß-Schulstatut, aber auch das Landesschulgesetz, ins Wasser fallen.

Wenn L. schließlich (S. 306) den Kongreß für das verantwortlich macht, was Peter und Paul in der Pester Gemeindeversammlung sagen, so ist das gerade so unsinnig, als wenn Jemand den Kongreß für das Zwillingswerk verantwortlich machen würde.

ad 7. Wie müde der langen Kritik, ruft L. nach Zitirung des §. 2 des Schulstatus für den Religionsunterricht an Mittelschulen und Staatspräparandien, ironisch aus: „wer soll ihm aber — dem Religionslehrer — Zeugniß ertheilen, daß er diese Kenntnisse besitze?" „Darüber beobachtet das Statut ein tiefes Schweigen, welches aber laut verkündet, daß dasselbe nicht ein einziges fachmännisches Organ geschaffen hat." Die höheren, d. i. die Distrikts-Schulbehörden werden sich, meint L. weiter, nicht entschließen, „die Prüfung der Kandidaten vorzunehmen." (S. 307.) Es fällt uns nicht bei, L.'s Milde und Nachsicht für das Schulstatut in Anspruch zu nehmen; aber so viel glaubten wir doch uns von einem so strengen Rezensenten versehen zu dürfen, daß er sämmtliche Statuten durchlese, und nicht allein das, was ihm unmittelbar vor Augen steht, betrachte. Hätte er §. 1 im Beschluß über die Errichtung einer Rabbinerschule nur flüchtig gelesen, so würde er sich alle diese Fragen erspart haben; wir hätten dann allerdings eine Seite weniger zu lesen bekommen. Dieser §. 1 sagt: „Der Kongreß beschließt die Errichtung einer selbstständigen, aus dem Landesschulfond zu dotirenden Rabbinerschule, welche zugleich zur Heranbildung von Religions- und Talmud-Thora-Lehrern und als Lehrstätte für jüdisch-theologische Wissenschaft überhaupt dienen soll." Wir sind überzeugt, wenn L. diesen Paragrafen mit Aufmerksamkeit liest, so wird er eine Ahnung

bekommen, wo die Religionslehrer an Mittelschulen Prüfung abzulegen haben werden; denn was ist natürlicher, als daß die Lehramtskandidaten eben dort Prüfung abzulegen haben, wo sie ihre Qualifikation erlangen? Sollte er aber, diesen §. nicht übersehen, unsere Kommentirung jedoch verworfen haben; so wundert es uns, daß er nicht auf die noch kuriosere Frage verfallen ist: ob denn nicht die «höheren Schulbehörden» des Distrikts auch die Rabbinatskandidaten des Seminars prüfen und ihnen die Rabbinatsdiplome ertheilen werden."

Auf den pathetischen Ausruf L.'s: „Der Religionslehrer, der den für Gymnasien und Realschulen vorgeschriebenen Lehrstoff überwältigen wird, muß erst geboren werden"!! antworten wir: nein! gebildet wird er werden im Seminar wie der Rabbiner; und es wird genug Kandidaten geben, die, ehe sie zu Rabbinerstellen gelangen, den ehrenhaften Posten eines Religionslehrers an einer Mittelschule annehmen werden.

Nach Beendigung der vernichtenden sachlichen Kritik läßt sich L. noch in einer Note herab, der Redaktion der Kongreßstatuten auch ein Sprachsünden-Register vor Augen zu halten. Man könnte mit den Alten ausrufen: Heil dem, dessen Sprachsünden von L. gezählt werden können, und wozu er nicht einmal eine ganze Hand braucht! Nun müssen wir ihm aber auch in die Note folgen und Musterung halten.

Was zunächst die fehlerhafte Komposition des Ausdruckes: „mosaisch-rabbinisch" betrifft, ein Fehler, den L. mit anerkennungswürdiger Wahrheitsliebe nicht dem Kongreß allein aufbürdet, da sich dieser Ausdruck auch in Werken deutscher Gelehrten (welche „die Großhändler der Gelehrsamkeit sind", L.'s spöttischer Ausdruck in B.-Ch. 1863, S. 77) findet, so wollen wir zu ihren Gunsten die Autorität eines Kongresses ins Feld führen, die dieser gewissermaßen dogmatischen Bezeichnung einen theologisch-offiziellen Charakter verleihet. Wir meinen nicht den am 10. Dezember in Pest eröffneten Kongreß, dessen Theologen, Schulmänner und gebildete Laien L. bereits vernichtet hat und eo ipso nicht als Autoritäten anerkennen wird. Im Jahre 1432 tagte in Valladolid im Königreich Kastilien, im Lande der klassischen jüdischen

Literatur des Mittelalters, ein Kongreß unter dem Vorsitze des Hofrabbiners des Königs Don Juan II., Don Abraham Benveniste, in welchen alle Gemeinden des Königreichs mit Vollmachten versehene Deputirte schickten. Dieser Kongreß verfaßte ein für alle Gemeinden Gesetzeskraft habendes Statut, das aus fünf Abschnitten oder Pforten besteht, mit folgenden Ueberschriften: a) über das Studium der Gotteslehre; b) über die Wahl der Richter und der übrigen Angestellten; c) über Angebereien; d) über Steuer und Abgaben (worin schon Fleischkreuzer vorkommen); e) über Trachten. Das Statut beginnt mit einer etwas lückenhaften Einleitung, die eine Art königlicher Sanktionirung enthalten zu haben scheint. Zuerst wird die Geschichte des Kongresses, sodann die feierliche Eröffnung in der Hauptsynagoge zu Vallolid erwähnt und damit geschlossen, daß die Vollmachten der Deputirten in Ordnung befunden worden sind. Die Gefertigten scheinen Delegirte der Krone und Verifikanten gewesen zu sein. Das Statut selbst beginnt mit folgender Einleitung:

„In allen früheren Zeiten wurden für die heiligen Gemeinden unseres Herrn Königs, dessen Glanz steige und dessen Herrschaft sich erhebe, gewisse allgemeine Einrichtungen getroffen, welche allen Gemeinden des Kastilianischen Reiches als Richtschnur dienten; auch haben die früheren Könige den Vorstehern und Vertretern der Gemeinden die Erlaubniß gegeben, das Nöthige anzuordnen und zu verfügen; sie wählten angemessene Pfade, in denen alle Glieder der Gemeinde wandeln sollten; nur dadurch war der Gotteslehre ihre Basis und jeder Gemeinde ihr Bestehen gesichert. Seit einiger Zeit aber wurde aus gewissen Gründen nnd Hindernissen keine derartige Einrichtung getroffen, nach denen die Gemeinden sich richten konnten, wodurch ihnen leider viele Nachtheile erwuchsen und Unordnung im Gemeindewesen entstand. Deshalb treffen wir, die Unterzeichneten, kraft der von unserem Herrn Könige dem Herrn Rabbiner Don Abraham unb kraft der von unsern Weisen s. A. uns eingeräumten Erlaubniß und kraft der von unsern Gemeinden selbst uns ertheilten Vollmacht folgende Einrichtung und Haskama, welche in folgende fünf Pforten getheilt ist."

(S. Jahrbuch für die Geschichte der Juden und des Judenthums, IV. B., S. 291 u. f. f. Mitgetheilt von Dr. Kaiserling.) In diesen Statuten kommt der Ausdruck „mosaisch-talmudisch" einige Mal vor, welchem analag auch die Bezeichnung „mosaisch-rabbinisch" gebildet ist. Nicht nur unsere Orthodoxen, die den

Ausdruck „mosaisch-rabbinisch“ verketzern, könnten aus diesen Statuten Vieles lernen, auch L. würde durch diese Lektüre sein aufgeregtes theologisches Gewissen beschwichtigen und manchen seiner Irrthümer berichtigen. Soviel wird jedoch L. auf alle Fälle zugeben müssen, daß der genannte Ausdruck die Sanktion von beinahe fünf Jahrhunderten hat, und daß der Kongreß darum wohlgethan, ihn beizubehalten.

Der Ausdruck mosaisch-rabbinisch ist nichts anders als eine Umschreibung und Erweiterung des תורה שבכתב ושבעל פה und bezeichnet keine genetische, sondern chronologische Begriffsbestimmung. Es gibt auch ähnliche Zusammensetzungen in der deutschen Sprache, in denen nicht das eine Wort Grund- und das andere Bestimmungswort ist, sondern beide bloß konjunktivisch mit einander verbunden sind, wie: kaiserlich-königlich, sittlich-religiös ꝛc., für: kaiserlich und königlich. Ebenso soll mosaisch-rabbinisch für: mosaisch und rabbinisch stehen. (S. Ausführliche deutsche Grammatik als Kommentar der Schulgrammatik von Dr. Karl Ferdinand Becker, II. B., §. 307.)

Die Bemängelung des Ausdrucks: „szertartási törvények“ statt „rituelle Kodizes“ stünde einem orthodoxen Rabbiner an, der gut ungarisch versteht. Daß die Juden Ungarns viel zu ringen haben werden, für ähnliche spezifisch jüdische Ausdrücke, die der deutschen Sprache schon geläufig sind, adäquate ungarische zu finden, ist wahr. Geht es ja in andern Gebieten der ungarischen Literatur auch nicht besser. . . . . .

In unserem Exemplar der Kongreßstatuten, in dessen Besitz wir lange vor dem Erscheinen des Werkes „Der jüdische Kongreß“ waren, steht leider „gondoskodandik“. Wir müssen daher hierin L. Recht geben. — Den Fehler: bis nicht kann der Kongreß auf sein Gewissen nehmen, ohne vor dem Genius der deutschen Sprache erröthen zu müssen. Nach Becker's Schulgrammatik ist bis eine uneigentliche Präposition und wird nur adverbialisch gebraucht.*) — Daß „streng“ kein passendes Adverb zu „stehen“ ist, darin hat L. vollkommen Recht.

*) Vgl. auch Grimm's Deutsches Wörterbuch (Leipzig 1860), II. Band,

Nach dieser uns aufgedrungenen Digression wollen wir wieder ins Fahrwasser von L.'s Sachkritik hineinzukommen suchen.

S. 308 macht L. der Fortschrittspartei den Vorwurf: warum sie nicht aus eigenen Mitteln ein Seminar errichte? Dieser Gedanke ist nicht originell. Schreiber dieser Blätter hat ihn schon im „Izraelita-Közlöny" 1870, Nr. 15 angeregt. Noch vor Einberufung des Kongresses hat er für diese Idee Propaganda gemacht, um einerseits den ganzen Schulfond für Volksschulzwecke verwenden zu können und andererseits um den Orthodoxen jedes Motiv zur Agitation zu nehmen. Er wäre auch im Kongresse bereit gewesen, das Seminar, d. h. ein von Schulfondsmitteln zu gründendes, zu opfern, wenn die Orthodoxie die Konzession einer akzeptablen Rabbinerqualifikation gemacht hätte.

Wenn aber L. von der Aufopferung des Seminars spricht, und an die Opferwilligkeit der Fortschrittspartei appellirt, durch freiwillige Beiträge ein solches zu gründen und den Stein des Anstoßes für die Orthodoxie aus dem Wege zu räumen, so widerspricht er sich abermals und desavouirt den Redakteur des B.-Ch. Es hat wirklich den Anschein, als wenn L., aus Furcht von R. Hillel exkommunizirt zu werden, ihm die feierliche Erklärung gegeben habe, alles im B.-Ch. Gesagte und von der Orthodoxie nicht Gebilligte öffentlich zu widerrufen und zu annulliren!

B.-Ch. 1865, S. 699, bespricht L. in einem Artikel-Ziklus das Elaborat der Vertrauenskommission von 1864, und bei dieser Gelegenheit behauptet er, daß man den Juden Ungarns nicht zumuthen könne, nach dem Beispiele der jüdischen Gemeinden in Italien, ein Seminar aus eigenen Mitteln zu gründen. Daselbst heißt es:

„Allein trotz dieser günstigen Konstellation ist der gegenwärtige Augenblick nichts weniger als geeignet, den in Rede stehenden Plan ein Seminar aus freiwilligen Beiträgen zu gründen — zu realisiren, oder auch nur einer

---

S. 42—44, wo die Form „bis nicht" allerdings getadelt, aber auch eine Stelle aus Gellert zitirt wird, worin sie sich findet. „Er wird sich nicht zur Ehe entschließen, bis er nicht eine hinlängliche Versorgung hat." Was Gellert sich erlaubte, darf wohl auch in stilistischer Hinsicht in einem jüdisch-ungarischen Kongreßstatut einmal Platz finden.

weitern Diskussion zu unterziehen. Die meisten Gemeinden haben mit so drückenden Finanz-Kalamitäten zu kämpfen, daß ihnen nicht zugemuthet werden kann, neue Lasten zu übernehmen".

In ähnlicher Weise spricht sich L. noch an einer andern Stelle aus. Muß man nicht fragen: haben sich denn seit 1865 die Verhältnisse so bedeutend gebessert, wird nicht allgemein über Steuerlasten geklagt, oder haben die Finanz-Kalamitäten in den Gemeinden aufgehört, daß L. 1870 einen solchen Appell an die Fortschrittspartei opportun findet?

Nach diesem Abstecher, der im folgenden Kapitel am Platze gewesen wäre, kommt wieder der Kritiker und fällt über ein unter seinen Augen in Szegedin erschienenes Opus von einigen Blättchen her, um daraus ein Angriffsobjekt gegen den Kongreß zu machen. Mit Recht könnte man fragen: Warum hat der Herr Oberrabbiner in Szegedin so wenig moralischen und geistlichen Einfluß, daß solche Katechismen unter seinen Augen erscheinen können, ohne seiner Begutachtung unterzogen worden zu sein? Würde ein Lehrer, oder wer sonst der Verfasser dieses Opuskulums ist, anderswo den Ortsrabbiner bei solchen Arbeiten umgehen? Wir wollen aus diesem Umstande, der so Manches zu denken gäbe, keine weiteren Konsequenzen ziehen, jedenfalls aber fällt ein tieferer Schatten auf L., als auf die eventuellen Schulaufseher des Csongráder Distrikts!

23. Zweiunddreißigstes Kapitel.

In den bisherigen XXXI Kapiteln des Buches hat sich L. als Gegner des Kongresses und Sachwalter der Orthodoxie, in seinen Haß gegen jenen und in seine frisch aufkeimende Liebe für diese so hineingeredet, daß er in diesem Kapitel, ohne Feigenblatt, als falscher Ankläger und Verdreher des Rechts der Fortschrittspartei einer- und andererseits als Panegyriker der Reaktion auftritt, die Orthodoxen als Freunde der Kultur und Märtyrer des Gewissenszwanges darstellt! Er hat aber in diesem Kapitel auch die Desavouirung des B.-Ch., den Widerspruch mit den von diesem bis 1867 verfochtenen Ideen und seine Oppositionssucht aufs Höchste potenzirt. Er giebt zu, daß die zahmen Kongreßstatuten

die Dogmen des Judenthums nicht berühren, geschweige sie modifiziren; und findet dennoch die öffentliche Lüge, die Verleumdung vor dem Reichstage gerechtfertigt! Kein Mensch von Rechtsgefühl wird es der Majorität der ungarischen Juden streitig machen, den Schulfond auf Kultus- und Schulzwecke nach bestem Gewissen zu verwenden; L. selbst behauptete früher sogar (B.-Ch. 1867, S. 596), daß der Pester Gemeinde allein nach dem Schulchanaruch, in Rücksicht auf die Verwendung des Schulfonds ein entscheidenderes Votum zustehe, als allen „120" Gemeinden der Opposition, die im August 1867 dem Minister die Gegen-Denkschrift überreichten; und dennoch läßt sich die Majorität einen Gewissenszwang zu Schulden kommen, wenn sie die Errichtung eines Seminars beschließt!

Gesetzt, der ungarische Reichstag beschließt die obligatorische Zivilehe, wie es wahrscheinlich früher oder später geschehen wird; eine katholische Minorität dagegen wird, mit Berufung auf das unfehlbare Oberhaupt ihrer Kirche, diese Ehe als unreligiös und daher als Gewissenszwang erklären. Wird sich die Majorität, welche die Zivilehe als einen bürgerlichen Akt erklärt, von der Minorität majorisiren lassen? Gewiß nicht. Dasselbe Verhältniß, ja für die Majorität noch viel günstiger, liegt in der Seminarfrage. Die Minorität sagt nicht, daß ein Seminar ein von der Religion absoluterweise verbotenes Institut wäre, sondern sie erblicke darin eine mögliche Gefahr für das Thora-Studium; die Majorität dagegen behauptet: wir sehen nicht nur diese Gefahr nicht, wir glauben sogar, durch das Seminar eine mächtige Stütze für die Thora und Religion zu erreichen, da die Verkünder der Religion mit dem Lichte der Wissenschaft, der Macht des Wortes, dem Besitze des vaterländischen Idioms ausgerüstet sein müssen, wenn sie abwehrend und vertheidigend, siegreich und überzeugend das Wort Gottes führen sollen. Soll also die Majorität auf das Seminar darum verzichten, weil die Minorität ihren positiven Gründen Furcht und mögliche Gefahren entgegensetzt? Hat man je eine solche Logik, solche Sofistik gehört? Wir fragen noch weiter, ist denn Ungarn mit Brettern verschlagen, oder mit einer chinesischen Mauer umgeben — wie ein alter Kommentator

vom Lande Hagar behauptet — daß die Wissenschaft nicht auch ohne Seminar einzudringen weiß und wirklich auch eindringt? Giebt es außer Ungarn kein Seminar, und wissen die Gemeinden nicht, sich ohne ungarisches Seminar gebildete Rabbiner zu suchen? Fordert L. nicht im Namen der Orthodoxie, was sie selbst nicht zu fordern wagt? stellt er nicht Behauptungen im Namen seiner Klienten auf, deren diese sich schämen würden? L. sagt, die Orthodoxie in Ungarn — denn die deutsche behauptet, daß gerade die Wissenschaft das System retten und erhalten werde — sei überzeugt, daß in der Wissenschaft, und daher im Seminar, eine Gefahr für das traditionelle Judenthum, nach L.: die Mikrologie liege; deswegen sei sie im Rechte, das Seminar zu perhorresziren und auch zur Nothlüge, daß die Kongreßstatuten die Dogmen des Judenthums alteriren und Gewissenszwang ausüben, ihre Zuflucht zu nehmen. Ist aber die Orthodoxie von dem Allen so sonnenklar überzeugt, warum folgt sie nicht dieser Ueberzeugung, warum verläßt sie nicht die Fahne der Orthodoxie? Würde ein Katholik zu einem Protestanten sagen: „Ich bin überzeugt von der Wahrhaftigkeit des Protestantismus, allein ich hasse ihn darum, weil er ein siegreicher Gegner des Katholizismus ist"; könnte der Protestant nicht Jenen fragen: „Ei, warum wirst denn nicht auch du Protestant, da du von seiner Wahrhaftigkeit überzeugt bist?" Es ist aber auch Befangenheit, um nicht zu sagen, Anmaßung, unserer gebildeten Orthodoxie eine solche Ueberzeugung zu insinuiren. Woraus hätte sie denn die Ueberzeugung schöpfen sollen, daß Wissenschaft und Mikrologie des traditionellen Judenthums so feindliche Pole seien? In Ungarn, wo es außer L., wenn auch nicht so gelehrte, wie er, aber doch gebildete Rabbinen giebt, hat dies, außer ihm, noch Keiner behauptet. In Italien, wo seit Jahrhunderten Wissenschaft und Bildung unter den Juden einheimisch sind, haben sich nur sehr wenige zu Da Modena's Ansicht bekannt. In Frankreich, dem Lande der Freiheit und des Fortschrittes, wo ein Munk lebte und wirkte, besteht unangefochten ein Seminar. In Deutschland, wo die „Großhändler der Gelehrsamkeit" leben, besteht ein Seminar und gibt es dort Gelehrte von europäischem Rufe, die sich zur Fahne der Orthodoxie bekennen. In Galizien gab es jüdische

Gelehrte, vor denen auch L. sein Knie beugt, die zu der Lehre der Orthodoxie hielten. In Amerika, dem Lande der Freiheit, werden Seminarien in Angriff genommen. In Cisleithanien giebt es zahlreiche Rabbinen, die sich auf dem Felde der Wissenschaft Lorbeeren errungen, und dennoch zu den Orthodoxen zählen. Also einzig und allein, weil L. diese absolute Unverträglichkeit der Wissenschaft mit dem traditionellen Judenthum behauptet, soll die ungarische Orthodoxie auf dieses sie demüthigende, beschämende und prostituirende Credo schwören? Könnte man nicht nach L.'s Logik behaupten: alle Deisten müssen Feinde der Wissenschaft sein, weil es viele Gelehrte giebt, die dem Materialismus huldigen? Nein, nicht die Wissenschaft ist es, welche die Orthodoxie fürchtet; die Eisenmenger, die nur die Schatten- aber nicht die Lichtseiten ihres Systems sehen wollen; die Feinde des religiösen Gemüthlebens, die Vertreter eines leeren Formalismus, die ewigen Zänker und Oppositionssüchtlinge, die nur niederreißen, aber Nichts aufbauen; die Befangenen und Intoleranten, die den herrschenden Anschauungen keine Rechnung tragen und mit denselben keine Nachsicht haben wollen; diejenigen endlich, die Personen mit dem System verwechseln und die menschliche Schwäche jener diesem aufbürden: Diese und Aehnliche fürchtet die Orthodoxie, weil sie die Geißel des Spottes und des Hohnes über sie schwingen und sie der Lächerlichkeit preisgeben.

In Italien und Frankreich, wo es an solchen Provokateurs der Orthodoxie fehlt, konnte sich in der That kein solcher Antagonismus zwischen den zwei religiösen Richtungen ausbilden. In Deutschland haben beide Parteien schon seit Jahren ihre Führer, ihre Organe, die Angriffe abwehren, Ausfälle zurückweisen und das eigene System mit der Macht des Wortes und der Wissenschaft vertheidigen. Ueberdies verhallt in Deutschland solches Geschrei auf dem Tummelplatze des großen Büchermarktes, wo ganz andere Stimmen ertönen, die allen positiven Religionen, ja der Religion überhaupt den Krieg erklären und den Humanismus an deren Stelle setzen. In Ungarn dagegen, wo die Orthodoxie bis 1868 kein Organ hatte, wo sie macht- und wortlos allen Pfeilen ausgesetzt war, wo Ben-Chananja seit 1860 keine Ge-

legenheit sich entgehen ließ, die Orthodoxie zu brandmarken, sie zu prostituiren und als Feindin der hebräischen Grammatik und der Kultur überhaupt zu verschreien; die verehrtesten Lehrer, die Tausende von Jüngern im Lande hatten, aus den Gräbern zu zerren und an den Pranger zu stellen, die lebenden dagegen als Denunzianten verhaßt zu machen: da mußte ein unversöhnlicher Haß zwischen den beiden Parteien entstehen und die Führer der Orthodoxie so erbittern, daß sie in den entgegengesetzten Fehler verfielen: das System mit den Personen zu verwechseln und jenem all das aufzubürden, was sich diese zu Schulden kommen ließen, und jeden Fortschritt mit Vandalismus zu identifiziren, der herz- und lieblos und baar aller Pietät die Religion niederreißen und zerstören will. Wir stehen nicht an zu erklären: daß Ben-Chananja viel, sehr viel zu dieser Verbitterung beigetragen und die sich gegenüberstehenden Ansichten so zugespitzt hat, daß beide Parteien das Maßhalten verlernten und zu der falschen Annahme gelangten, daß sie neben einander nicht bestehen können und sich auf Tod und Leben bekämpfen müssen. Die Fortschrittspartei hatte die Zeit zu ihrem Bundesgenossen, und des Sieges gewiß, konnte sie ruhiger und mit mehr Besonnenheit den Kampf führen. Die Orthodoxie dagegen verlor, wie einer, dem das Haus über dem Kopfe angezündet worden, alle Besinnung, und griff zu den verkehrtesten Mitteln, um sich zu retten und zu erhalten. Anstatt sich, wie in Deutschland, mit der Wissenschaft und Kultur zu verbinden und mit deren Waffen, den einzig möglichen, ihre Position zu vertheidigen, verpönte sie die Wissenschaft und stieß die Hände zurück, die sich zu ihrer Vertheidigung erhoben; verlästerte sie die Bildung und den dringendsten Fortschritt auf Konzilien und Synoden durch blödsinnige Hirtenbriefe und Peszak-Beth-Din, wehrte sie dem Wissen jeden Zuzug in ihre Schulen und Jeschibat, und führte den Kampf, anstatt mit einer Parteiansicht, mit dem allmächtigen Zeitgeiste, dem gegenüber sie voraussichtlich unterliegen muß. So wenig der Luft der Zutritt abgesperrt werden könnte, daß sie nicht durch die kleinsten Poren eindringe; ebensowenig läßt sich der moderne Zeitgeist, dessen Lebenselement Wissen und Bildung ist, eindämmen, daß er sich nicht überall hin ergieße. Selbst das

Cheder kann sich ihm nicht mehr hermetisch verschließen, daß nicht Atome von Bildung eindringen und wie Fermente den alten Brei in Gährung bringen. Daher diese kopflose Furcht vor einem Seminar, das einzig und allein die Orthodoxie retten kann, wie in Deutschland nur die Männer der Wissenschaft das positive Judenthum wieder zu Ehren und zu Selbstbewußtsein brachten.

Wer sich noch erinnert, welche Erbitterung Ben-Chananjas Ausfälle in den Reihen der Orthodoxie in Ungarn hervorbrachten, wird uns unbedingt beistimmen. Für diejenigen aber, denen B.-Ch. schon entrückt ist, wollen wir einige Belege hier anführen, die wir mit noch vielen andern vermehren könnten. B.-Ch. 1864, Beilage zu Nr. 44, enthält ein offenes Sendschreiben an Herrn Ignatz Deutsch in Wien, worin L. so en passant der Preßburger Gemeinde ein Sündenregister vor Augen hält und wie natürlich R. Moses Sofer hart mitnimmt. Dasselbe lautet:-

„1760, Die Sabbathäer werden mit Wuth verfolgt und beschimpft. 1786, Der Schulaufseher erscheint in der Schule, um eine Prüfung vorzunehmen, findet aber leere Bänke. 1807, Strenges Verbot der runden Hüte, der langen Beinkleider und der deutschen Bücher. Beim ungarischen Reichstage wird um die Sanktionirung des ganzen Talmuds petitionirt. 1818, Exzesse gegen die Sabbat-Frisur der Mädchen. 1819, Erbitterter Kampf gegen die Preßburger Primärschule und den Hamburger Tempel. Letzterem gegenüber behauptet R. Moses Sofer, die europäischen Juden seien Kriegsgefangene seit der Vespasianischen Zeit. 1820, Aron Chorin wird von der Jeschiba-Jugend mit Steinwürfen begrüßt. 1825, Den Ahronidischen Schulknaben wird der Besuch der Schule untersagt, wenn eine Leiche in der Nachbarschaft ist. Bernhard Oppenheimer's erfolgreiche Opposition. 1832, Opposition des Preßburger Vorstehers, Abraham Hirsch Lemberger, gegen die Emanzipations-Bestrebungen der Pester Vorsteher. 1834, Alexandersohn, Rabbiner in Csaba, wird verfolgt. 1835, R. Moses Sofer macht den Versuch, Schwab's Berufung nach Pest zu hintertreiben; seine Insinuation wurde vom Pester Vorstand zurückgewiesen. 1837, Petition bei der k. ungar. Hofkanzlei um Einführung strenger Kirchenzucht. R. Moses Sofer erklärt jeden für einen Ketzer, der den Nachrichten der Aerzte über Scheintodfälle Glauben schenkt. 1839, Die Preßburger spielen in der Emanzipationsfrage eine erbärmliche Rolle. 1840, Der neuerwählte Rabbiner erbt von seinem Vater nicht nur das Preßburger Rabbinat, sondern auch den Antagonismus gegen alle und jede Grammatik. 1844, Kampf gegen die ersten Versuche, den Gottesdienst äußerlich zu veredeln. 1846, Traurige Rolle der Preßburger bei der Toleranzablösung. Der Papaer Rabbiner Löw wird verfolgt."

Weiter heißt es daselbst:

„R. Moses Sofer spricht 1834 in einem eine Chaliza-Angelegenheit betreffenden Bescheide von einem gewissen Auskunftsmittel, welches ich nicht anführen will. Sie werden die kleine Mühe nicht scheuen, im Chatam-Sofer zum Eben ha-Eser (2. 82) die Stelle nachzulesen. Ist es nun möglich, daß die Zöglinge eines auch nur einigermaßen zeitgemäß eingerichteten Rabbiner-Seminars jenes Auskunftsmittel nicht für die empörendste Absurdität halten sollen?

R. Moses Sofer fügt allerdings hinzu: „חלילה להוציא חידוש זה, die Absurdität bleibt aber nach wie vor empörend. Was soll nun aus der Orthodoxie werden, wenn angehende Rabbiner zu der Einsicht gelangen: R. Moses Sofer habe auch empörende Absurditäten geschrieben? Wäre es nicht um die ganze Existenz derselben geschehen? Könnte sie dann noch je zu einem neuen Leben auferstehen? Daher die wohlbegründete Maxime: nur kein Seminar!"

„Ew. Wohlgeboren wird es vielleicht angenehm sein zu erfahren, daß als Anfang meiner obenerwähnten Geschichte ihrer Gemeinde (Preßburg) eine Soferische Anthologie erscheinen wird. Daraus werden die Geographen erfahren, daß der Libanon, nicht wie alle Welt meint, im Norden, sondern im Süden Palästinas liegt, und daß der ebenfalls in den Süden des heiligen Landes verlegte See Genasareth, wie überhaupt jeder Landsee, den Namen todtes Meer führt. (Ch.-Sofer zum Eben ha-Eser 2. 40.) Die Richtigkeit dieser Entdeckungen ist nicht zu bezweifeln. Denn bei der Mittheilung derselben schrieb R. Moses Sofer seinem Kollegen Salomon Ullmann in Fraukirchen: «Wenn Sie meine Worte überdenken, werden Sie dieselben verstehen, vorausgesetzt, daß Sie einige geographische Vorkenntnisse besitzen.» Wie die Geographen, werden auch die Grammatiker, die Philologen, die Geschichtsforscher ergötzliche Kuriosa in der Anthologie finden. Der Billigdenkende wird sich die kindische Unwissenheit des gottf. Preßburger Rabbiners leicht erklären können, ohne den frommen und klugen Rabbiner deshalb geringzuschätzen. Welcher Zukunft geht aber die Orthodoxie entgegen, wenn der Nachwuchs des ungarischen Rabbinerstandes die kindische Unwissenheit des R. Moses Sofer durchschaut? Muß sie also die Talmudschule nicht in der Verfassung erhalten, daß die Zöglinge derselben dies nicht durchschauen sollen? Daher die Maxime der Orthodoxie: nur kein Seminar!" (S. Beil. VIII.)

In diesen durch Mark und Bein dringenden, das religiöse Gemüth tief verletzenden, in Spott und Gift getauchten Worten und Reden geht es fort bis zu Ende der Epistel. Mußte nicht die Orthodoxie in Ungarn ein Seminar, das sie sich wahrscheinlich unter dem Direktorat des Oberrabbiners Löw dachte, für einen

leibhaftigen „Gottseibeiuns" halten, dessen Zöglingen ein solcher herz- und liebloser Geist, eine solche empörend frivole Gesinnung, ein solch eisiger Sarkasmus, der im Spott und Hohn seine Freude findet, eingeflößt werden sollen?

Noch ein anderes Beispiel, wie L. 1867 die Orthodoxie in Ungarn traktirte und mit welchen Dolchen er in ihrem Fleische wühlte, und man wird die Furcht und den Haß erklärlich finden, die sie gegen die Fortschrittspartei erfüllen mußten.

B.-Ch. 1867, Nr. 17 hat einen Leitartikel: „Frankfurt und Ofen-Pest". Nach der Eingabe des Pester Memorandums April 1867 erschien in „Jeschurun" ein Artikel von Hirsch, in welchem der ungarischen Orthodoxie Rathschläge ertheilt werden, welche Gegenschritte sie einzuleiten haben werde. Diese bestehen darin: 1) beim Minister eine Gegenschrift einzureichen, 2) die Landessprache zu pflegen und damit ihren Patriotismus zu bethätigen. Diese Rathschläge zum Ausgangspunkte nehmend, fährt B.-Ch. fort:

„Wer den Zustand der orthodox-jüdischen Theologie in Ungarn kennt, weiß, daß dieselbe an chronischer Anämie (Blutleere) leidet. Daher finden sich die Träger derselben in verhältnißmäßig großer Zahl in den Bädern ein. Sie haben gehört, daß Mineralwässer mit Nutzen gegen Anämie angewendet werden. Ich gönne den ehrwürdigen Herren den Genuß der Kurzeit wirklich vom Herzen; die Anämie der jüdisch-theologischen Wissenschaft wird aber, wie die Erfahrung lehrt, dadurch noch nicht gehoben. Gegen dieses oft hartnäckige Uebel gibt es andere probate Mittel, die desto nachhaltiger wirken, je einsichtiger in dem Nacheinander ihrer Anwendung vorgegangen wird. Die Reihe dieser Mittel eröffnet die hebräische Grammatik, die man von jeher mit Recht zu den theologischen Roborantien gezählt hat. Die Anwendung dieses Mittels muß aber den orthodox-jüdischen Theologen in Ungarn höchst bedenklich erscheinen. R. Moses Sofer, der besonders in sprachlichen Fragen eine tiefe Einsicht bekundete, hat aus dem Sifri und aus Raschi mit überzeugender Kraft dargethan, daß in unserer Zeit das Studium der hebräischen Grammatik, der Tummelplatz so vieler Ketzer, sorgfältig vermieden werden müsse. Seinen Schülern gelang es, diese zeitgemäße Verurtheilung des grammatischen Studiums auch aus dem Talmud zu deduziren."

In diesem Tone fortfahrend, auch ältere Zierden der talmudischen Literatur, eines grammatischen Schnitzers wegen, geißelnd und die Unwissenheit der Orthodoxie in Ungarn verhöhnend, heißt es weiter:

„Ob dem Minister eine «eingehende Denkschrift» bereits unterbreitet wurde, ist mir zwar nicht bekannt. Thatsache ist aber, daß orthodoxe Deputationen den Kultusminister bestürmen um den «Schutz», die «Beschirmung und Begünstigung» desselben zu erlangen. Und diese Kleingläubigkeit der Orthodoxie ist es, die jeden Beobachter in Erstaunen setzen muß. In wem das Bewußtsein lebt, für sein heiligstes Gut, für seinen Glauben und seine Religion zu kämpfen, der verschmäht es, die Begünstigung eines Menschen, auch die eines Ministers anzurufen. Glaube und Religion können nur mit den Waffen des Geistes vertheidigt werden; «Begünstigung» erwartet der redliche Kämpfer nur von seinem Gotte, indem er selbst, wenn der Erfolg seiner Bestrebungen hinter seinen Erwartungen zurückbleibt, mit dem Profeten spricht: «Ich will auf den Ewigen schauen, will harren auf den Gott meines Heils; mein Gott wird mich hören. Freue dich nicht meine Feindin, über mich! Wenn ich gefallen, stehe ich wieder auf, wenn ich im Dunkel sitze, ist der Ewige mein Licht.» (Micha 7, 7, 8.) Mit der für den Phychologen sehr lehrreichen Kleingläubigkeit geht die Kurzsichtigkeit der Orthodoxie Hand in Hand."

Nun folgt ein Exkurs über Kirchenzucht, mit Hinweis auf R. Ascher b. Jechiel's Gutachten, daß man eine liederliche Frauensperson entstellte, um ihr das Handwerk zu legen, daß aber heutigen Tages solcher Zwang, um den noch 1837 R. Moses Sofer petitionirte, aufgehört. Hierauf folgt:

„Von dieser Tendenz — der Kirchenzucht — haben sich aber heutzutage die rigorosesten Orthodoxen losgesagt, indem sie sich zur Ausführung ihrer reaktionären Pläne und Entwürfe mit offenkundigen פריצים verbinden, die sich selbst ungenirt über das ganze Religionsgesetz hinwegsetzen, sich aber gleichwol bereit finden lassen, Reformbestrebungen zu hintertreiben und zu bekämpfen, um eine persönliche Rancune zu befriedigen, oder an gewissen Orten mit ihrem Konservatismus Ostentation zu machen, oder ihr ungebundenes Leben mit Unterstützung der Orthodoxie abzubüßen. Ich könnte aus meiner Papaer Verfolgungsgeschichte drei Männer, einen Arzt, einen Fabrikanten und einen Bankier, nennen, die diese drei Motive in sehr augenfälliger Weise zur Anschauung brachten. Die ungarische Orthodoxie ahnt nicht, welch eine Verweltlichung sie dem tiefer Blickenden verräth, indem sie sich mit diesen Leuten verbindet, die sie nach ihren eigenen Grundsätzen verdammen muß. Ihre Verweltlichung zeigt sich aber auch darin, daß sie gar nicht daran denkt, von ihren alten Mitteln Gebrauch zu machen. Wenn die Gefahr, in welcher das orthodoxe Judenthum in Ungarn schwebt, wirklich so drohend ist, wie die Orthodoxie behauptet; wenn das Geschütze der Neologie den «Gesetzestreuen» so furchtbar erscheint, daß die alten Mauern, an deren Aufführung Jahrhunderte arbeiteten, denselben kaum zu trotzen vermögen; wenn sie in

Wahrheit fürchtet, die Reform könnte von oben herab begünstigt und gefördert werden: warum scheuen die Orthodoxen sich, das alte wahrhaft orthodoxe Mittel gegen drohende Gefahren in Anwendung zu bringen? Warum ordnen sie nicht einen Fast- und Bußetage an (צום תענית), wie dies in kritischen, gefahrvollen Zeiten von jeher Brauch und Sitte in Israel war? Ist in den Gesetzbüchern nicht auch deutlich ein Fasttag angeordnet, selbst wenn nur die Beobachtung eines geringen Zeremonialgesetzes gefährdet ist?"

„Jetzt, nachdem der Vorschlag von «Ben-Chananja» ausging, würde die Anordnung eines antineologischen Fasttages natürlich zu spät kommen. Wäre die Orthodoxie dem «Ben-Chananja» zuvorgekommen, so hätte ein von hundert Gemeinden an einem und demselben Tage abgehaltener Fast- und Bußetag wirklich imponirt, indem er bewiesen hätte, daß die geschichtlich überkommene Religionsauffassung und Religionsausübung der jüdischen Orthodoxie, deren Begünstigung dem ungarischen Kultusminister zugemuthet wird, noch in voller ungeschwächter Lebenskraft besteht. Mit der Anordnung der Fasttages hätte die Abfassung neuer Kasual-Selichos verbunden werden müssen. Diese erste*) ungarische Bereicherung der Selicho-Literatur hätte dem gelehrten Dr. Zunz in Berlin bewiesen, daß der Selicho-Fönix, wiewol tausend Jahre alt, noch nicht gestorben ist."

„Die Orthodoxen der Phrase werden sich in meine verspätete Fasttags-proposition nicht zu finden wissen, nur die wahre Orthodoxie wird die Proposition zu würdigen verstehen und über ihr Versäumniß aufrichtige Reue empfinden. Sie sollen aber in sich gehen und auch alle die Eingaben, Enunziationen und Denunziationen zurücknehmen und widerrufen, die sie theils kompromittiren, theils nichtssagend sind."

„Daß das Majestätsgesuch gegen die Gründung eines Seminars und die darin enthaltene Behauptung, daß ein Seminar, wie es immer beschaffen sein möge, die Religion Israels untergräbt, die Orthodoxie höchlich kompromittirt, sahen jetzt viele Unterzeichnete des Gesuches selbst ein und beklagten es tief, daß sie die Petition unterzeichnet haben, daß dieselbe der Oeffentlichkeit übergeben wurde. Ein Dokument, das die Freunde Ben-Chananjas nächstens lesen werden, wird darthun, daß die Petition bei dem ehemaligen Statthaltereirathe wirkungslos geblieben. Auch die in derselben enthaltene Expektoration gegen die Neologen wird von vielen ihrer Urheber nicht gut geheißen, und dieselben sind in diesem Augenblicke geneigt sich auf eine Transaktion in Betreff des Seminars einzulassen."

---

*) Da läßt sich L. in seinem allzu großen Eifer einen literarischen Widerspruch zu Schulden kommen. B.-Ch. 1863, S. 148 heißt es: Daß schon Chorin der erste Selichot-Dichter in Ungarn war. Wie wahr sind doch die Worte der Alten: „daß man im Zorn in Irrthümer verfällt".

Zum Schlusse wird Dr. Hildesheimer gegeißelt für seinen Gesinnungswechsel, der veränderten politischen Situation und dem ungarischen Minister gegenüber.

Wer noch ähnliche, wahrhaft zynische, von Spott und Hohn überströmende Stellen lesen will, folge unserer im Vorworte summarisch gehaltenen Anzeige der hieher bezüglichen Artikel in B.-Ch.

Wir fragen nochmals: mußte nicht unsere Orthodoxie vor solchen Fortschrittsmännern zittern und einen unversöhnlichen Haß gegen sie fassen? Anstatt der Großmuth, die dem Stärkern gegenüber dem Schwächern ziemt und ihm gebietet, den Gegner nur unschädlich zu machen, wird die Orthodoxie von L. mit der grausamsten Herzlosigkeit verfolgt, mit inquisitorischem Raffinement geschändet, gefoltert und in den Koth geschleift. Die Autoritäten, auf die sie mit liebevoller Pietät zu blicken gewohnt ist, werden vor ihren Augen entweihet! Und anno 1870 hat L. den Muth, als Sachwalter der ungarischen Orthodoxie aufzutreten und ihr das Zeugniß der Kultur und Bildung auszustellen! (S. 328.)

Hat je ein Rabbiner, Theologe, Gelehrter und Schriftsteller von Namen es gewagt, dem Publikum solche Widersprüche, ohne jede Motivirung aufzutischen? Außer der Indignation, die solche Inkonsequenz erzeugt, ist ja das die beleidigendste Zumuthung, die ein Literat seinen Lesern machen kann! Treibt man ein solches frivoles, leichtfertiges optisches Spiel mit Thatsachen, Parteien, den heiligsten Angelegenheiten einer ganzen Konfession? Ist das der Geist einer unparteiischen, objektiven Geschichte? Und welches Urtheil wird dereinst die Geschichte über Löw fällen? Dieses Vorgehn können wir uns mit nichts Anderem, als mit der Voraussetzung erklären, daß L. der Meinung sei, daß alle seine Worte in der Luft verhallen, ohne Eindruck und ohne Spuren zurückzulassen. Allein Job sagt: „Wer mir nur gegeben hätte Einen der mir zuhörte! Hier meine Urkunden — der Allmächtige rufe mir's zu! — und hier die Schrift, die mein Gegner aufgezeichnet hat!" (Job 31, 35.)

Nun, wir haben ihm zugehört und müssen nothgedrungen das harte Urtheil fallen: Löw hat durch seine Schriften seinen

Kredit verloren, und das schöne Talent, das ihm Gott gegeben, und den Reichthum des Wissens, den er hinzu gethan, misbraucht und entweiht, und es erfüllt sich an ihm Jobs Wort: „Wenn über mich meine Aecker geschrien und seine Furchen geweint hätten allesammt; wenn seine Kraft ich verzehrt ohne Entgelt, daß sein Besitzer die Seele ausgehaucht hätte: dann würde anstatt Weizens Dorn aufgehen und anstatt Gerste Lolch." (Das. 38—40.)

Aber abgesehen von dem Allen, von L.'s Auftreten gegen die Orthodoxie bis 1867; von den Widersprüchen, in die er verfällt; zugegeben, daß die orthodoxe Minorität sich im Rechte glaubt, dem Seminar einen hartnäckigen Widerstand entgegensetzen zu dürfen, zu müssen, weil sie darin eine Gefährdung der Thora erblickt, und darum lieber einen Riß herbeiführen will, als an einem so gottlosen Beschlusse Antheil zu haben: wie wagt es L. (S. 318), den Kongreßbeschluß, ein Seminar zu errichten, ohne es obligatorisch zu machen, ohne die Jeschibat aufzuheben, ohne eine Rabbinerqualifikation festzusetzen, als Gewissenszwang, an der Orthodoxie verübt, zu verdammen, er, der seit 1844 für ein obligatorisches Seminar das Wort führte?

Zur Kennzeichnung der Stellung, die L. bis 1867 dieser Kardinalfrage gegenüber eingenommen, wollen wir wieder eine kleine Aehrenlese aus seinen frühern Schriften machen.

Wir haben oben angeführt, daß L. (B.-Ch. 1865, S. 27) sich dessen rühmt, daß der projektirte pädagogisch-theologische Gesetzentwurf von 1844 mit obligatorischem Seminar von seinem Pesti-Hirlap-Artikel von 2. Januar 1844 beeinflußt, ja geradezu provozirt worden ist.

Im Organisationsentwurf von 1851 (§. 145) dürfen nach sechsjährigem Bestand des Seminars nur in dieser Anstalt approbirte Rabbiner in selbstständigen Gemeinden fungiren. „Die Kommission von 1851", sagt L. (B.-Ch. 1865, S. 28), „setzte die Inslebenrufung einer Rabbinerschule mit so vieler Sicherheit voraus, daß sie die Motion stellte, in jedem der damaligen fünf Distrikte eine Vorbereitungsanstalt zu gründen, aus welcher die Zöglinge ins Seminar treten sollen."

Im Jahre 1858 erschien vom Schreiber dieser Blätter im

B.-Ch. (1858, S. 279) ein Artikel, der die Seminarfrage behandelte und für den Dualismus: Seminar und Jeschiba sich aussprach. Die Redaktion wies in einer Note auf Italien hin, wo das Seminar obligatorisch ist.

B.-Ch. 1864, Nr. 24 bespricht L. in einem Artikel „An die Leser" den Lehrplan und den Motivenbericht der Vertrauenskommission von 1864 und rügt es mit herben Worten, daß nach den Vorschlägen dieser Kommission das Seminar nicht obligatorisch sein sollte. S. 493 heißt es:

„Und doch hat ihr — der Orthodoxie — der Entwurf das Privilegium gelassen, ohne Intervention des Seminars Rabbiner zu kreiren; ein trauriges, niederschlagendes Privilegium! Kein christlicher Pfarrer hat das Recht, junge Menschen unter vier Augen zu prüfen und denselben Qualifikationszeugnisse zur Führung des Pfarramtes auszustellen: und die ungarischen Juden sollen ein solches Recht, das sich weder mit der Würde der theologischen Wissenschaft, noch mit den Anforderungen einer guten Ordnung verträgt, in Anspruch nehmen wollen? Schulgehülfe an einer Elementarschule kann der junge Mensch erst werden, nachdem er eine ganze Reihe öffentlicher Prüfungen gemacht hat; und das mit vollem Rechte. Geistlicher Führer einer Gemeinde soll er nun werden können, sobald ihm ein obskurer Dorfrabbiner ohne alle und jede Kontrole dazu autorisirt? Gebildete ungarische Juden werden wirklich schamroth ob solch einer Erniedrigung des Rabbiner- und Judenthums! Sie sagen: Wir streben nach gleicher Berechtigung mit den Christen, nimmermehr wollen wir aber eines Vorrechtes theilhaftig sein, welches unmittelbar das Erzeugniß der gänzlichen Zerfahrenheit unserer innern Zustände, mittelbar aber nichts Anderes ist, als der Ausfluß unserer bürgerlichen Zurücksetzung, aus deren Schoß keine gesunde Organisation unserer Religionsangelegenheiten hervorgehen konnte."

Das Gutachten, welches L. am 6. Oktober 1864 über den oben genannten Organisationsentwurf an den Wiener Unterrichtsrath abgegeben hatte und dessen Veröffentlichung er auch versprochen hat (B.-Ch. 1865, S. 30), kennen wir zwar nicht seinem Wortlaute nach, vermuthen aber, daß er sich für obligatorisches Seminar und allenfalls für gesetzliche Rabbinerqualifikation ausgesprochen habe. Sonst wüßten wir nicht, warum er uns dieses werthvolle Dokument vorenthält.

Als L. Ende 1865 Hirschler's Programm von der Gasse aufgehoben und zu dem seinigen und dem aller Gebildeten machte,

war darin der 2. Punkt: „Gründet ein Seminar zur Heranbildung tüchtiger Rabbiner." (B.-Ch. 1865, S. 875.)

In dem schon in Beil. I auszugsweise mitgetheilten Artikel-Ziklus in B.-Ch. 1866, wo Hirschler's Programm eingehend besprochen und motivirt wird, heißt es S. 4: „Den empfindlichsten Punkt der ung.-süd. Gemeinden bildet ihr Finanzwesen. Trotz aller Opferwilligkeit der Kontribuenten ist die Zahl der Gemeinden doch sehr bedeutend, die mit Finanzkalamitäten zu kämpfen haben. Die strebsameren, fortschreitenden Gemeinden werden von diesen Kalamitäten schwer betroffen, da sie für die Deckung eines großen Budgets Sorge zu tragen haben. Noblesse oblige. Als ein Heilmittel gegen alle Gebrechen wird nun allerdings auch die Organisation der Gemeinden ebensowenig gereicht werden können, als sie im Stande sein wird, dieselben von der Zuhaltung eingegangener Verpflichtungen zu befreien. Daß sie aber auch in dieser Beziehung Uebereilungen vorbeugen, Misbräuche verhüten, Ordnung fördern und mannigfachen Nutzen stiften würde, wird nur der zu bezweifeln vermögen, der in den bezüglichen Angelegenheiten ein Fremdling ist." Aus diesen paar Sätzen läßt sich folgern: 1. Wie L. sich die Organisation dachte, etwa so, daß jede Gemeinde ihr Jahresbudget einer höhern Behörde zur Genehmigung unterbreiten müßte (wo bliebe der gepriesene Kongregationalismus?); 2. Daß die Gemeinden nicht in der Lage sind, sich neben ihrer Finanznoth noch die Kosten eines Seminars aufzubürden (und dennoch läßt L. im vorigen Kapitel einen Apell an die Gemeinden ergehen, das Seminar aus eigenen Mitteln zu errichten!).

In der Besprechung der Denkschrift der „120" (B.-Ch. 1867) konstatirt L. sogar, daß die Orthodoxie in dieser Denkschrift den antiseminaristischen Standpunkt aufgegeben habe. Daselbst (S. 597) heist es wörtlich: „Zum Schlusse nur noch eine Bemerkung. Je rücksichtsloser die Denkschrift gegen die Eingabe des Pester Gemeindevorstandes polemisirt, desto beachtenswerther ist es, daß sie die in dieser Eingabe so sehr getadelte antiseminaristische Petition der Zentumviren mit keinem einzigen Worte in Schutz nimmt. Den Standpunkt dieser Petition haben demnach die Sachwalter der Orthodoxie aufgegeben. Auch hierin, wie in der Proklamirung

der Gewissensfreiheit, thut sich ein Fortschritt kund, der alle Anerkennung verdient und zu schönen Hoffnungen berechtiget."

In dem vorhin zitirten Artikel „Frankfurt und Ofen-Pest" sagt L. sogar, daß es die Orthodoxie kompromittiren würde, in ihrer Opposition gegen das Seminar zu verharren.

In diesem Sinne hat sich L. seit 1844 bis 1867 über die Seminarfrage ausgesprochen, sowol in den erwähnten als auch in noch vielen andern Artikeln. Wir müssen jedoch auch gegen L. gerecht sein und der Wahrheit die Ehre geben, daß er sich unseres Wissens ein einziges Mal für den Dualismus: Seminar und Jeschiba, erklärt hat.

B.-Ch. 1865, S. 798 sagt L.: „Zum Schlusse gestatten wir uns wiederholt unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß wir zur Lösung der Rabbinerseminarfrage in Ungarn keinen andern Weg kennen als den des Dualismus. Für die orthodoxen Gemeinden bestehe nach wie vor die Preßburger Jeschiba mit ihren Filialanstalten, deren Zöglinge den Bedürfnissen dieser Gemeinden vollkommen entsprechen. Da aber die Erfahrung unwidersprechlich lehrt, daß viele große und kleine Gemeinden seit einer Reihe von Jahren ihre Rabbiner nicht aus den exklusiven Zöglingen dieser Jeschibath wählen, sondern von ihren Rabbinen Leistungen fordern, zu denen diese Jeschibath sie nicht befähigen, ja ihre exklusiven Zöglinge sogar untauglich machen: so kann die Orthodoxie billiger Weise nichts dagegen einwenden, wenn diesen Gemeinden dieselbe Freiheit eingeräumt wird, welche sie selbst seit Jahren ungestört genießt und auch fortan ungestört genießen soll. Ueber die Unterstützung, welche beiden öffentlichen Rabbinerschulen aus dem Schulfond zu Statten kommen soll, wird wol leicht eine friedliche Verständigung zu erzielen sein."

Aus dem bisher Angeführten ergibt sich zur Evidenz:

1. Daß die Existenz eines Seminars das Alpha und Omega des Fortschrittes und der berechtigte Wunsch vieler Gemeinden ist.

2. Daß es ein Gebot der Billigkeit von Seiten der Orthodoxie ist, falls die Jeschiba unberührt bleibt und eine Subvention von

dem Schulfond erhält; auch das Seminar bestehen und aus Schulfondsmitteln erhalten zu lassen. Nun ist es bekannt, daß die Feberkonferenz, auch in diesem Stücke L.'s weisen Rath befolgend, diese Propositionen in ihrem Programm hatte, und wäre auch der Kongreß bereit gewesen, auf ein solches Kompromiß einzugehen und sich über die Quote zu verständigen, die beiden Rabbinerschulen aus dem Schulfond zufließen sollte, wenn die oppositionelle Minorität die Kompetenz des Kongresses in dieser Angelegenheit anerkannt hätte. Wir fragen nun aber- und abermals: wie es L., nach seinen Kundgebungen und nach dem Vorgehen des Kongresses, wagen kann, in dem Majoritätsbeschluß des von beiden Parteien beschickten Kongresses, ein Seminar zu errichten, ohne die Rechte der Jeschibath oder der Gemeinden zu alteriren, einen Gewissenszwang zu erblicken?

Gesetzt es hätten zwei Kongresse getagt wie L. dieses Recht im Buche: „Die Wirren in Ungarn", für die Orthodoxie in Anspruch nimmt. Hätte Kongreß B den Beschluß von Kongreß A, ein Seminar aus Schulfondsmitteln zu errichten, de jure oder nach dem Gebote der Billigkeit alteriren können? Nicht im Geringsten. Die Majorität war daher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, aus gemeinsamen Mitteln dasjenige Institut ins Leben zu rufen, wozu sie einerseits nach dem Rechte der Vernunft, nach dem Ausspruch der Billigkeit, nach dem Gesetze des Schulchanaruch einen Anspruch hatte, und welches andererseits im Interesse der Religion, der Kultur, der Wissenschaft und der Vaterlandsliebe errichtet werden soll.

Kurz, wir mögen die Seminarfrage von welcher Seite immer betrachten, wir finden kein stichhaltiges Motiv, das ihn vermochte, eine seit 23 Jahren verfolgte Lieblingsidee aufzugeben und eine solche Wendung in Gesinnung, Rechtsanschauung, Billigkeitsgrundsätzen und Parteiansicht eintreten zu lassen. Wir stehen vor einem Dilemma: entweder müssen sich seit 1867 alle Rechtsbegriffe verwirrt haben, oder L. ist in seinen historischen Untersuchungen durch irgend eine persönliche Verletzung auf eine schiefe Ebene gerathen und mehr und mehr fortgerissen worden. Da wir uns den ersten Fall nicht denken können, indem Recht — Recht, Billig-

keit — Billigkeit bleibt und die Forderungen des Zeitgeistes immer intensiver auftreten, so müssen wir uns, wenn auch mit Bedauern, für die Annahme des andern Falles entschließen.

Möglich, wenn L. vom Minister in die Konferenz 1868 oder von der Pester Gemeinde in ihre Mitte berufen worden wäre, so hätte er sammt der Orthodoxie „ein besseres Verständniß der Sachlage" gehabt und wäre anstatt eines Oppositionsmannes der wärmste Vertheidiger des Kongresses geworden. Das alles ist jedoch nur Vermuthung, bis L. selber das Problem lösen wird.

Etwas stichhaltiger ist es, wenn L. (S. 316) sagt, daß in praktischer Beziehung die ausschließlich aus Laien zusammengesetzten Schiedsgerichte der Orthodoxie ein Aergerniß sind. Das Prädikat „ausschließlich" ist zwar ungenau, da das Statut nicht verbietet, Rabbiner in die Distriktsrepräsentanz zu wählen. In manchem Distrikte sind auch thatsächlich Rabbiner in die Repräsentanz gewählt worden. Aber zugegeben, daß die Zusammensetzung des Schiedgerichtes Manches zu wünschen übrig lasse — Schreiber hat sich im Kongresse gegen die beliebte Form ausgesprochen —, so ist das kein solcher unverbesserlicher Kardinalfehler, daß deswegen das ganze Organisationsstatut umgestürzt werden müsse. Das Schiedsgericht tritt nur in abnormen Fällen in Funktion und kann daher den normal wirkenden Institutionen des Kongresses keinen wesentlichen Eintrag thun. Die Statuten haben sich auch nicht für unfehlbar ausgegeben und jeder Verbesserung a priori den Weg abgeschnitten.

Was L. noch sonst in diesem langen Kapitel behauptet, ist theils unmotivirt, theils unrichtig, theils unwahr. S. 311 wird den Kongreßstatuten der Vorwurf gemacht, daß sie keine Qualifikation für den Rabbiner feststellen, wiewol dieselben 1) als Matrikelführer, 2) als Schulkommissionsmitglieder der politischen Gemeinde ein gewisses Minimum weltlicher Bildung besitzen sollten. Was die Matrikelführung angeht, so macht das Statut die Gemeinde für die korrekte Führung verantwortlich, und es ist ihre Sache, sich mit dem Rabbiner auseinanderzusetzen und ihm die Führung der Matrikel abzunehmen, wenn er dazu die Eignung

nicht hat. Was die Wahl in die Schulkommission für Simultanschulen anbelangt, so hat es damit in Ungarn noch seine gute Weile, bis solche Schulen auch in kleinen Gemeinden errichtet werden dürften. Bis dahin wird auch unter den orthodoxen Rabbinen, besonders wenn das Seminar zum Wetteifer anregen wird, Wissen und Bildung zunehmen und sie zu beiden geeignet machen. Keinesfalls hätten die praktischen Vortheile einer solchen festgestellten Qualifikation den Widerwillen aufgewogen, mit dem die Orthodoxie dieselbe aufgenommen hätte.

Entschieden falsch ist was L. S. 311 von einem Aufgeben des systematischen Religionsunterrichts sagt. Das Kongreßstatut für Volksschulen und Religionsunterricht an Mittelschulen widerlegt zur Genüge diese Behauptung. (Siehe oben unsere Antikritik zu L.'s Kritik des Schulstatuts.)

Unwahr ist es, daß der Kongreß die Reform desavouirt hätte. (S. 311.) Weder Beförderung oder Unterdrückung der religiösen Reform, noch Unterdrückung oder Beförderung der Orthodoxie zählte zu den Aufgaben des Kongresses, und standen gar nicht auf seinem Programme. Beiden ist Raum gewährt und die Austragung dieses Kampfes der Zeit überlassen. Die Schulgesetze und das Inslebenrufen von Bildungsanstalten sollen das Wissen fördern und verbreiten und nur mittelbar auf die Läuterung der religiösen Begriffe einwirken.

Was L. S. 312 sagt, daß die Kongreßpartei nach Art der Samaritaner die Regierung zu Hilfe gerufen und die Orthodoxen, zwar nicht der Illoyalität beschuldigt, aber als Feinde der Kultur dargestellt hätten, so ist das etwas mehr als komisch. Der Leser wird aus den bisher angeführten Artikeln des B.-Ch. zur Genüge ersehen haben, daß L. der Großinquisitor dieser Anklägereien war und mit edlem Beispiele vorangegangen ist. Wenn auch der Verfasser des Zwillingwerks 1870 die ungarische Orthodoxie mit andern Augen ansieht, ihr heiße Liebesblicke zuwirft, ihre Fehler nicht sieht und sie eine schöne Stufe der Kultur erreichen läßt: so sieht leider die Kongreßpartei die Orthodoxie mit Ben-Chananjas Augen an, die zehn Jahre ihr helles Licht über ganz Ungarn

ausstralten, und fand ihre Kulturstufe 1870 nicht um eine einzige Linie höher als 1867.*)

Was aber die von der Regierung in Anspruch genommene Hilfe zur Durchführung der Kongreßstatuten betrifft, so finden wir das in bester Ordnung. Die Orthodoxie konnte L., wie wir oben gesehen, zu solcher Passivität verdammen; aber nicht die Fortschrittspartei, die keine Verweltlichung scheuet und alle erlaubte Mittel anwendet, um Ordnung in den Gemeinden herzustellen.

Ein autonom gegebenes und von Sr. Majestät sanktionirtes Gesetz konnte, durfte nicht der Willkür der Gemeinden überlassen bleiben, und mußte auf dessen Durchführung gedrängt werden, wenn der Kongreß kein Kinderspiel gewesen sein sollte. Der Widerstand, zu dem die Extreme auf beiden Seiten aufmunterten, mußte gebrochen werden. Bis zum Jahre 1867 hat auch L. gegen solche Mittel keine unüberwindliche Idiosynkrasie empfunden.

Wenn L. (S. 313) sagt, daß auch Animositäten im Spiele waren und verletzte Ambitionen und Eitelkeiten, so ist das sehr wahr. Sein eigenes Zwillingwerk ist deß Zeugniß, daß solche verletzte Ambition den Redakteur des Ben-Chananja bewogen hat, ein mehr als zwanzigjähriges Streben zu desavouiren und Lügen zu strafen.

L.'s neueste Argumentation über den Rechtsstandpunkt der Seminarfrage (S. 314—322) haben wir bereits im Eingange zu diesem Kapitel allseitig beleuchtet. Nur noch eine Bemerkung über L.'s Rangirung der Talmudisten unter Thomisten und Skotisten. (S. 314.) Die orthodoxen Talmudisten, meint er, studiren den Talmud mit aller Andacht und halten dieses Studium für das Wesen der Religion, während die in einem wissenschaftlich-theologischen Institute gebildeten Rabbinen die Subtilitäten des Talmuds in demselben Lichte erblicken, in welchem dem Geschichtsschreiber der Philosofie das System eines Thomas von Aquino und des Duns Skotus erscheint. In der That ein solch weg-

*) S. Beil. XII L.'s Gutachten in der Beregszászer Affaire 1867, worin er die Orthodoxen als kulturfeindlich dem Minister denunzirt. Wir kommen auf dies Gutachten noch zurück.

werfendes und vernichtendes Urtheil über den Talmud hat wirklich noch kein Rabbiner in Ungarn und nur sehr wenige in Deutschland ausgesprochen. Und dieses Urtheil soll und wird nicht nur das aller wissenschaftlich gebildeten Juden in Ungarn sein, es ist das heute schon die unerschütterliche Ueberzeugung der ungarischen Orthodoxie, die Thomas von Aquino und Duns Skotus nicht einmal dem Namen nach kennt? Die Orthodoxen wissen das Alles so gut, wie der hochgelehrte Theologe L., und darum ist ihre Opposition gegen das Seminar vollkommen berechtigt? Wir wollen nicht auf die alten Heroen der jüdischen Religionsfilosofie: Sadja, Juda ben-Levy, Maimonides, Kreskas, Abarbanel 2c. hinweisen, die sich erlaubten, anderer Meinung über den Talmud zu sein; waren sie doch vom Geiste des Mittelalters und der scholastischen Philosofie befangen und noch nicht erleuchtet von der Sonne des neunzehnten Jahrhunderts. Aber die neueste jüdische Literatur hat ja gleichfalls Sterne erster Größe aufzuweisen, welche die gelehrte und gebildete Welt des Judenthums dem Rabbiner in Szegedin an die Seite zu stellen wagt: Rappaport, Frankel, Zunz, David Cassel, Joel, Graetz 2c., die auf der Höhe der Zeit stehen und mindestens derselben Autorität, wie L. sich erfreuen, von denen aber kein Einziger ein so abfälliges und vernichtendes Urtheil über den Talmud in die Oeffentlichkeit geschleudert hat. Herr Emanuel Deutsch, Bibliothekar am Britischen Museum in London und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, hat es noch im Jahre 1869 gewagt, eine Studie über den Talmud in der „Quarterly Review" zu veröffentlichen, die sieben Originalausgaben allein in englischer Sprache erlebte, in der der Talmud in einem ganz andern Lichte dargestellt wird. Wie kann also L., der sich auf seine historische Methode, den Talmud zu erforschen, so viel zu Gute thut; der als Rabbiner auf Grundlage dieser Subtilitäten an ihn gerichtete kasuistische Fragen entscheidet, diese seine Ansicht über den Talmud mit solcher apodiktischen Gewißheit, sogar als Ueberzeugung der Orthodoxie, aussprechen? Karaiten haben allerdings sich in solchem Sinne über den Talmud ausgesprochen, sind aber auch ihrerseits in Subtilitäten und Mikrologien anderer Art verfallen. Daß aber alle gebildeten und zu bildenden Rabbiner auch so denken

und urtheilen werden, hat noch kein jüdischer Theologe, außer L., behauptet.

Woher endlich L. (S. 321) die Ueberzeugung geschöpft hat, daß selbst die Urheber des Kongresses an die Organisirung einer Landesgemeinde nicht mehr denken, wissen wir nicht. Vor der Hand dementirten diese Behauptung 203 Gemeinden, worunter mit wenigen Ausnahmen die größten des Vaterlandes sind, indem sie beim Landtage in einem andern Sinne petitionirten. Das ständige Kongreß-Komité, das gleichfalls ein Memorandum beim Landtag einreichte, und um Inartikulirung der Kongreßstatuten petitionirte, scheint auch nicht die Sache so pessimistisch anzusehen, wie uns L. glauben machen will. Allenfalls muß das Endurtheil über die Zukunft des Kongresses so lange suspendirt bleiben — bis der Landtag sein letztes Wort gesagt haben wird.

24. Dreiunddreißigstes Kapitel.

Als wenn die ganze Welt seit dem Schlusse des B.-Ch. aus den Fugen gegangen wäre, alle Verhältnisse sich verschoben und alle Urtheile, christliche ebenso gut wie jüdische, eine totale Umwandlung erfahren hätten, muß L. auch sein Vorurtheil, im B.-Ch. zu wiederholten Malen ausgesprochen, daß christliche Behörden ein schiefes Urtheil über religiöse und kirchliche Angelegenheiten der Juden haben, widerrufen (S. 223) und gerade christliche Behörden als die unbefangensten Richter in solchen Konflikten empfehlen! Was dem Redakteur des B.-Ch. als Chillul-ha-Schem, Entweihung des Gottesnamens erschien — Belege dafür finden sich in den bereits aus B.-Ch. angeführten Stellen —, betrachtet der Verfasser des Zwillingwerkes in ganz anderem Lichte, gleichwie er die Kultur und den Bildungsgrad der ungarischen Orthodoxie (S. 228) auf einer viel höheren Stufe erblickt als anno 1867. Was doch unsere guten orthodoxen Landes- und Glaubensgenossen in diesen drei Jahren für riesige Fortschritte gemacht haben müssen! Bis 1867 Feinde der Kultur und Bildung, Feinde der hebräischen und ungarischen Grammatik, der Ordnung und der Ehre des Judenthumes, unter deren „120" Vertretern es Viele gab, die

kaum mehr wußten als ihren Namen zu fertigen; dagegen Freunde der Denunziation und des Zelotismus, der Reaktion und der Verdummung; haben sie 1870 alle diese Fehler in erhabene Tugenden umgewandelt und eine schöne Stufe in der Kultur und Moralität erklommen! Dagegen ist die sehr intelligente Pester Gemeinde von 1867 im Jahre 1868 geisteslahm und altersschwach in der Bildung geworden!

Was anders könnte diese so günstige Umwandlung, diesen Aufschwung des Geistes in den Reihen der Orthodoxie hervorgebracht haben, als die Vorbereitungen zum Kongreß und die Kämpfe in und nach demselben? Wenn nun diese Kämpfe all die guten Geister geweckt haben, wie kann L. rathen, den Zentralismus fahren zu lassen und in die Apathie des Kongregationalismus zurückzufallen? Undankbare Welt!

Zum Schlusse des Werkes wirft L. noch einen weit, weit schauenden Seherblick in die geheimnißvolle Zukunft Israels und profezeiet eine Zukunftsreligion, deren Bekennern die bisherigen religiösen Formen „als kein passendes Behältniß mehr erscheinen, in welches sie ihre Denkart, ihr Gemüth, ihren Charakter hineinlegen können". (S. 331.) Auch in dieser Profezeiung bekundet sich ein sehr beachtenswerther, nicht geringerer Fortschritt, den L. seit 1868 gemacht, als der ist, den er in diesem kurzen Zeitraume die ungarische Orthodoxie machen läßt. In dem Buche „Die Wirren in Ungarn" wird die Rückkehr zum biblischen Judenthume in seiner ganzen Objektivität als die Erlösung aus allen Kalamitäten der Gegenwart, der Mikrologie des Schulchanaruch und der talmudischen Spezialistik proklamirt und als Heilsbotschaft verkündigt. Das Akkommodations-System der Berliner Reformgenossenschaft wird perhorreszirt und auf das starre biblische Gesetz geschworen. In dem Werke „Der jüdische Kongreß" ist das biblische Judenthum ein überwundener Standpunkt, und es wird eine neue Religion mit, der jeweiligen subjektiven Auschauung angepaßten neuen Formen verheißen.

Daß die Menschheit mit solchen Ideen schwanger gehe, daß

Vieles in den alten Religionen, was Jahrhunderte, ja Jahrtausende die Menschen beherrschte, die Geister erfüllte, die Gemüther anregte und zu einem idealen Leben erhob, seine innere Kraft verloren und mälig zerfällt und zerbröckelt — wer könnte dies in Abrede stellen? Ebensowenig, daß irgend ein neuer Idealismus an die Stelle des alten treten werde, wenn die Menschheit ihre Armuth des Geistes und des Herzens, ihre Bedürftigkeit nach einem höhern Streben fühlen und die Zeit eintreten wird, von der der Profet sagt: „Siehe, es werden Tage kommen, spricht den Herr, der Ewige, und ich schicke einen Hunger in's Land, keinen Hunger nach Brot, keinen Durst nach Wasser, sondern zu hören das Wort Gottes." (Micha 8, 11.)*)

Wann dieser Zeitpunkt eintreten werde und welche Rolle in diesem die Geister und Gemüther umwandelnden Prozesse dem Judenthum zugedacht sei — wer kann sich vermessen, dies im Voraus bestimmen zu wollen? Wir müssen in Demuth warten und auf unserem Posten ausharren: „Bis sich dieser Geist aus der Höhe über die Menschen ergießen wird." (Jes. 32, 15.) Daß wir aber einen, wenn auch noch so begabten Mann, der bisher seine Freude und Seelengenuß im Verwunden und Zerstören hatte, dessen Ansichten und Gesinnungen nicht in festem Ankergrunde ruhen, sondern wandeln und wechseln nach Laune und Stimmung, nicht als den Herold einer neuen Lehre begrüßen können — daran halten wir fest mit unerschütterlicher Ueberzeugung, auf Grund des Profetenwortes, wie der wahre Volkslehrer beschaffen sein muß, wenn sein Wort Eingang in die Herzen und Macht über die Geister finden soll: „Mein Bündniß war mit ihm, das des Lebens und des Friedens, und ich flößte Furcht vor ihm ein, weil er mich fürchtete und sich vor meinem

*) Anlehnend an Bibel- und Hagadesprüche, singt Elieser ha-Kalir, einer der ältesten Synagogendichter, in einem Hymnus auf das Messianische Zeitalter: „Die Erd' erhält andere Gestalt, Religion neuen Gehalt (רחחדשה); Neuen Bund wird der Herr schließen, Und andere Schöpfung lassen hervorsprießen; Der Geist wird sich verjüngen, Dem Herrn frische Opfergaben darzubringen." (Schlußstück zu Sabbat P. ha-Chodesch.)

Namen beugte. Die Lehre der Wahrheit war in seinem Munde, Ungerades fand sich nicht auf seinen Lippen, in Frieden und Geradheit wandelte er vor mir und hielt Viele von Sünde zurück. Denn die Lippen des Priesters müssen Erkenntniß bewahren, und Lehre verlangt man aus seinem Munde. Denn ein Bote des Ewigen Zaboath ist er." (Malachais 1, 5—8.)

„Die jüdischen Wirren in Ungarn."

Einleitung.

Dieses Werk unterscheidet sich von dem bisher besprochenen sowohl in der Taktik des Angriffes auf den Kongreß, als in seiner theologischen Tendenz. Während der jüngere Bruder des „Zwillingswerkes" dem Kongresse vorwirft, daß er in theoretischer Beziehung durch den Beschluß der Errichtung einer Rabbinerbildungsanstalt einen Gewissenszwang ausübe, und in praktischer durch die Zusammensetzung des Schiedsgerichts der Orthodoxie einen Stein des Anstoßes in den Weg lege, des „Kongregationalismus" aber nur nebenher erwähnt, gleichsam nur um den ältern Bruder nicht gänzlich zu verleugnen; führt dieser den Hauptangriff gegen den durch den Kongreß einzuführenden Zentralismus, und beschuldigt die Urheber des Kongresses und den Minister, daß sie durch die Art der Einberufung der Gemeinde-Autonomie den Todesstreich versetzt haben. Dieser Wechsel in den Angriffsobjekten ist sehr leicht erklärlich. Im Jahre 1868, bevor der Kongreß gesprochen und das Organisationswerk in Angriff genommen hatte, träumte L., daß der Kongreß in seinen Operaten die strammste Zentralisation einführen werde, wie er selber dazu die Lineamente in mehrern Ben-Chananja-Artikeln entworfen hatte. Was konnte daher L. vom Kongresse weniger erwarten, als daß er statuiren werde: Jede Gemeinde müsse ihr Jahres-Budget einem Zentralorgane zur Genehmigung unterbreiten, die Wahl eines Rabbiners von dessen Zustimmung abhängig machen und ähnliche Beschränkungen, die thatsächlich die Autonomie der Einzelgemeinde vernichtet hätten.

Veröffentlicht ja B.-Ch. (1865, S. 490) einen posthumen Brief Holdheim's, worin dieser, weil in einer gewissen Gemeinde nicht ein gewisser Rabbiner gewählt worden war, die unbeschränkte Freiheit in der Rabbinerwahl tadelt und diese von Autoritäten abhängig gemacht wissen will. Nachdem aber das bekannt gewordene Gemeindestatut des Kongresses die Autonomie der Einzelgemeinde weder in der Verwaltung, noch in der Wahl ihrer Funktionäre, noch in den einzuführenden Reformen beschränkt, dem ganzen Organisationswerke keine Spur von Zentralismus aufgedrückt und die Agenden der Repräsentanten-Versammlung auf solche Momente beschränkt hatte, die nicht anders als durch ein Zentralorgan erledigt werden können, als: Verwendung des Schulfonds und Leitung der eventuellen allgemeinen Bildungsanstalten; so konnte der verhaßte und verpönte Zentralismus, der faktisch gar nicht existirte, kein Angriffsobjekt mehr sein. Neue Angriffspunkte mußten gesucht werden, und so man sucht, findet man. Der Beschluß der Kongreß-Majorität, aus Schulfondmitteln ein Seminar zu errichten, welcher unbedingt in der Kompetenz des Kongresses lag, dem Bedürfnisse und dem Wunsche aller Fortschrittsgemeinden entsprach und auch im Sinne des königlichen Stifters motivirt war, mußte zu einem Gewissenszwange hinaufgeschraubt werden. Allerdings bleibt hierbei die Frage unbeantwortet, warum L. 1868, als er das Werk „Die jüdischen Wirren in Ungarn" vom Stapel ließ, noch nicht diese Entdeckung gemacht hatte, da doch alle Welt wußte und es alle Kongreßdeputirten der Fortschrittspartei in ihren Kandidatenreden aussprachen und es auch die Feberkonferenz von 1868 in ihrem Programme hatte, daß man den Seminarbeschluß vom Kongresse erwarte. Wahrscheinlich erfreute sich L. damals noch nicht dieser genialen Eingebung, daß ein ähnlicher Beschluß einen Gewissenszwang involvire; eine Eingebung, von der nicht einmal unsere Orthodoxie eine blasse Ahnung hatte. Die vom Autor geschriebenen und für ein Seminar plaidirenden B.-Ch.-Artikel müssen ihm auch um jene Zeit noch in lebhafter Erinnerung gestanden haben, denen diese Entdeckung unverschämt in's Gesicht geschlagen haben würde. Der Angriff auf den zusammentretenden Kongreß konnte daher

nur unter dem Banner des „Kongregationalismus" ausgeführt werden.

Weniger erklärlich bleibt es dagegen, warum L. in der theologischen Tendenz eine Frontveränderung machte. In dem Werke „Die jüdischen Wirren" macht er Propaganda für ein biblisches, das ist karaitisches Judenthum, und ereifert sich gegen die Berliner Reformgenossenschaft, die zwar mit ihm in der Abrogirung des traditionellen Judenthums übereinstimmt, aber darin von L. abweicht, daß sie der Subjektivität oder, mit andern Worten, dem Akkommodationssystem auch in der Modifizirung biblischer Gebote freien Spielraum gewährt, während L. auf eine Trennung dieses neuen ungarischen Karaismus vom Rabbanismus dringt und darin die Lösung aller Wirren erblickt. In dem Werke „Der jüdische Kongreß" dagegen wird, wenn wir nicht irren, das projektirte biblische Judenthum, diese neueste theologische Panacee, kaum einzweimal erwähnt, der Subjektivität ein unbeschränktes Recht in allen Religionsangelegenheiten eingeräumt und sogar der Gründung mehrerer Judenthümer das Wort geredet. Abgesehen von dieser Provokation zur Spaltung und Zersplitterung der Gemeinden Israels, worin L., als Theolog, einzig dasteht in der jüdischen Geschichte, muß auch dieser rasche Gesinnungswechsel in ähnlichen Kardinalfragen bei einem seinwollenden Reformator Befremden erregen. Wenn wir jedoch auf die Tendenz des ganzen Opus näher eingehen, werden wir auch das Motiv zu diesem Gesinnungswechsel finden. Die Tendenz war eben keine geringere, als den ohne L.'s Hinzuthun und ohne Benutzung seiner angebotenen Rathschläge dennoch zu Stande gekommenen Kongreß zu sprengen und seine eventuellen Beschlüsse in Miskredit zu bringen. Das Lamento über die bedrohte Autonomie der Einzelgemeinden und der Appell, ein biblisches Judenthum zu gründen, was nach seinen Voraussetzungen nach der Promulgirung der Kongreßstatuten nicht statthaft sein würde, sollten zwei Hebel sein, den Kongreß aus den Fugen zu heben, diesem die Sympathien ab- und sie L.'s Projekten zuzuwenden. Allein weder das Eine noch das Andere wollte irgendwie verfangen. Die Deputirten sind in den Kongreß gegangen und haben L.'s Jammergeschrei, daß man die

Autonomie untergrabe und den dem Judenthume eigenthümlichen „Kongregationalismus" schädige, durch ihre gefaßten Beschlüsse zu Schanden gemacht, und es hat sich keine einzige biblische Gemeinde weder in Pest noch in Szegedin gebildet. Was war in dieser trostlosen Situation zu thun? Das biblische Judenthum wurde geopfert und ein anderer Feldzugsplan entworfen. Die Kongreßstatuten, die jeder religiösen Richtung Raum gewähren, involviren einen Gewissenszwang! In hoc signo vinces! Daß dieser zweite Angriff von einem glücklichern Erfolge gekrönt sein werde als der erste bezweifeln wir! und wenn auch möglicher Weise in Folge des eventuellen Landtagsbeschlusses Modifikationen in den Statuten eintreten oder dieselben ganz und gar aufgehoben werden und der status quo ante hergestellt werden sollte; so werden es wahrlich nicht L.'s Argumente sein, die den Kongreß zu Falle gebracht haben. Kein einziges der werthvollen Produkte L.'s hat so wenig Eindruck hinterlassen als das Werk „Die Wirren in Ungarn" und dessen jüngerer Bruder: „Der jüdische Kongreß in Ungarn".

Nichtsdestoweniger hielten wir es, theils im Interesse geschichtlicher Wahrheit, theils in der Absicht, dem Kongresse eine Ehrenrettung zu verschaffen, für Pflicht, dem Verfasser auch in diesem Werke Schritt für Schritt zu folgen, verhüllte Unwahrheiten zu enthüllen, auf Widersprüche hinzuweisen und Trugschlüsse aufzudecken. Behauptungen jedoch, die in beiden Werken vorkommen und in dem bisher Gesagten ihre Widerlegung gefunden haben, werden wir nicht neuen Erörterungen unterziehen, sondern nur auf bereits Gesagtes hinweisen.

Bevor wir jedoch in die Details eingehen, wollen wir es versuchen, in einer gedrängten Darstellung die Autonomieverhältnisse der ungarisch-jüdischen Gemeinden, wie sie faktisch im Vormärz beschaffen waren — die nachmärzlichen haben wir schon oben in den Ergänzungen zur Geschichte des Kongresses geschildert, und sollen dieselben hier nur noch mit einigen Daten bereichert werden —, klar zu stellen, damit der Leser sich überzeuge, wie durch und durch unwahr L.'s Behauptung ist, daß die Juden in Ungarn sich seit achthundert Jahren der Autonomie in kirch-

lichen Angelegenheiten erfreuten; wie die gesetzliche Basis beschaffen war, auf welcher der in diesem Werke so gepriesene Kongregationalismus ruhte. Diese Darstellung wird hinreichen, das ganze Gerüste, auf welchem das Werk „Die Wirren in Ungarn" ruhet, umzustürzen und uns der Mühe, in Spezialitäten einzugehen, überheben.

Schreiber dieser Blätter kann sich zwar nicht rühmen, in der ungarischen Legislatur bis 1848 sehr bewandert zu sein; aber von einem gründlichen Gesetzeskenner hat er gehört, daß es kein einziges ungarisches Gesetz gebe, welches die jüdische Kultusgemeinde erwähnt, geschweige, daß es ihre Autonomie anerkennen, ihren Wirkungskreis definiren und ihr Verhältniß zum Staate präzisiren würde. Während z. B. die Autonomie der beiden protestantischen Kirchen durch Staatsverträge — Wien und Linz — und durch Gesetze — XXVI. G. A. 1791 — geregelt und garantirt wird, giebt es nichts Aehnliches in Bezug auf die Juden. Im Korpus Juris, diesem ungarisch-staatlichen Schulchanaruch, finden sich wohl Gesetze über Juden, aber nur zivilrechtlicher Natur: über Kauf und Verkauf, Zeugenaussagen, Eidesablegung u. s. w. Der Usus, wie er in so vielen Dingen in Ungarn Gesetzeskraft hatte und noch hat, war auch bezüglich der Autonomie der jüdischen Gemeinde die höchste Autorität. Befragen wir nun diesen!

Man muß wissen, daß der weitaus größere Theil der Juden in Ungarn, denen die königlichen Freistädte, mit nur wenigen Ausnahmen, verschlossen waren, in Dörfern und Marktflecken wohnten, wie die Bauern unter dem Schutze der Grundherrschaften standen und deren Jurisdiktionen unterstellt waren. Wie die Grundherrschaft den christlichen Dorfrichter wählte oder kandidirte, wählte oder kandidirte sie auch den Vorstand der jüdischen Kultusgemeinde, oder wie man diesen in frühern Zeiten vulgo nannte: den Judenrichter. Selbst dort, wo die Grundherrschaft ein Bischof oder ein anderes Glied des hohen Klerus war, blieb das Verhältniß dasselbe. Der Inspektor des Bischofs ernannte oder

kandidirte den Vorstand der jüdischen Kultusgemeinde, wie es z. B. in Veszprim bis in die vierziger Jahre geschah. Die Grundherrschaft pflegte, auch wenn sich nur eine Partei in der Gemeinde die Mühe gab, sie dafür zu gewinnen, auf Rabbinerwahlen Einfluß zu üben, oder gar mittelst Machtspruch der Gemeinde einen Seelsorger oder andern Funktionär aufzudringen.

Diese Einflußnahme der Grundherrschaft war keine usurpirte, sondern von Alters her zu Recht bestehende und in einem Dekret von Kaiser Josef von 1787, welches ein Reglement für die Verwaltung jüdischer Gemeinden in Ungarn enthält, vorausgesetzt und direkt sanktionirt. Dieses interessante Aktenstück wurde vom gottf. Dr. Zipser im B.-Ch. 1863, S. 388—392 zum ersten Male veröffentlicht. Als k. Dekret konnte es zwar keine vollkommne Gesetzeskraft in Ungarn haben; aber die Juden standen, wie die Bauern, außer den Bollwerken der Verfassung, und es ward eben so befolgt, wie die Gesetze überhaupt. Wir lassen aus diesem Reglement die wesentlichsten Punkte hier folgen, und geben dasselbe unverkürzt in einer Beilage (IX). Daraus wird aber Jeder ersehen, wie wenig genau es unser kritisch-historischer Theolog und Geschichtschreiber mit der Wahrheit nimmt, wenn ihm diese im Wege steht und eines seiner geistreichen Aperçus zerstören könnte.

So sagt L. in seinem Werke „Der jüdische Kongreß in Ungarn" mit scheinbarer Entrüstung, der Kongreß hätte auf die Eröffnungsrede des Ministers, der die vereinigten Repräsentanten der Juden Ungarns aufforderte, durch die zu schaffenden Statuten die Autonomie der jüdischen Gemeinden zu begründen, mit stolzem Selbstbewußtsein auf die achthundertjährige Autonomie hinweisen sollen, deren man sich erfreute, und die daher keiner neuen Begründung bedürfe. Hätte unser Einer so etwas ausgesprochen; wie wäre L. mit seinem historisch-kritischen Apparat über ihn hergefallen, hätte ihn der Unwissenheit beschuldigt und ein Zetergeschrei über die Folgen und einen Jubel über die Nemesis solcher Unkenntniß angestimmt! Und dennoch giebt es nichts Unwahreres, nichts Ungeschichtlicheres, als die Behauptung, daß die Juden in Ungarn seit achthundert Jahren eine unbeschränkte Autonomie genossen, die gar Nichts zu wünschen übrig ließ!

Das bezügliche Dekret ist datirt: Ofen 27. März 1787, Z. 11,868 A und beginnt:

„Um eine gute Ordnung bei der Judengemeinde einzuführen und selbe in einem ununterbrochenen Fortgange zu erhalten, werden folgende Statuten zur genauen Beobachtung und künftigen Richtschnur festgesetzt. 1) Daß alle Jahre die Gemeindevorsteher und Gemeindediener neu erwählt und ersetzt werden. Diese Wahl und respektive Restauration muß aber an einem solchen Tage vorgehen, wo sowohl die Wohlhabenden als die ärmern Juden sich zu Hause befinden. 2) Sechs Männer sollen den innern und zwölf den äußern Rath ausmachen, so zwar, daß keiner mit dem andern in der Blutverwandtschaft stehen soll. 3) Bevor die Restauration vorgenommen wird, ist solches eines Tages vorher in der Synagoge kund zu machen und dreißig Gemeindeglieder als Wahlmänner hiezu zu bestellen. Diese Männer sind in drei Klassen zu theilen, nämlich in die erste müssen Kontribuenten von jährlich 10 fl., in die zweite von 20 fl. und in die dritte von mehr als 20 fl. versetzt werden. 4) In dem Gemeindehause haben erstgedachte Wahlglieder in Gegenwart eines herrschaftlichen Oberbeamten und von Seiten der Judenschaft eines Rabbiners und zweier Schriftgelehrten zu erscheinen, und zum Ersten den Vormund, dann den äußern Rath zu wählen. 5) Bei dieser Auswahl ist nebst obgedachter Qualifikation darauf zu sehen, daß lediglich die muthwilligen Restantiarii, nicht aber diejenigen, welche mit allen nöthigen Eigenschaften versehen, das ihnen aufliegende Quantum aber abzuführen unvermögend sind, ausgeschlossen werden. 6) Solchem nach werden drei zum Richter vom oberherrschaftlichen Beamten vorgeschlagen und der Gemeinde zu ihrer Auswahl vorgestellt, der äußere Rath sammt dem Vormund und den übrigen Gemeindemännern treten von dem Sessionszimmer ab und geben einzelner Weise bei dem Eintritte wieder ihre Wahlstimme. Auf den nun die meisten Stimmen fallen, wird einhellig zum Richter ernannt. 7) Bei dieser Wahl kommt noch zu bemerken, daß solche Männer gewählt werden sollen, die eines rechtschaffenen und unbescholtenen Betragens sind, dann deutsch sprechen und schreiben können. Dieser Bedacht muß auch auf den Notarius, der blos durch den äußern und innern Rath bestellt wird, genommen werden. 8) Ferner kommen aus der Gemeinde 1. Einnehmer oder Synagogs-Vorsteher, und wo es erforderlich ist, 2. Waisenväter, dann der sogenannte Kleinrichter zu erwählen. 9) Hat nun die Auswahl der sämmtlichen Gemeindediener das Ende erreicht, so sollen dieselben paarweis in die Synagoge sich verfügen und allda nach jüdischer Gewohnheit den Eid, welchen der Rabbiner vorzulesen hat, ablegen. Diese Rathserneuerung muß solchem nach der Grundobrigkeit zur Ratifizirung unterzogen werden."

Darauf folgen Vorschriften für die innere Verwaltung, worin Administratives mit Polizeilichem bunt durcheinander gemengt ist. Daraus mögen noch folgende Punkte hier Platz finden.

„K. Unter keinem Vorwande oder Absicht ist dem jüdischen Senate gestattet, Deputirte auszuschicken oder Deputationsunkosten zu verursachen; wird sich der jüdische Senat wider dieses ausdrückliche Verbot verfehlen, so hat derselbe nicht nur allein die schwerste Ahndung zu erwarten, sondern jede Auslage doppelt zu ersetzen." Unter Titel Obliegenheiten der Gemeinde: „5) In der Zukunft sind alle Privatsynagogen in jenen Ortschaften, wo eine Gemeindesynagoge (Im Texte steht: keine, was offenbar fehlerhaft ist) besteht, abgeschafft, indem Privatbethäuser nur Anlaß zu Streitigkeiten geben. 6) Den Rabbinen und sogenannten Schriftgelehrten werden nur jene Gegenstände zu entscheiden überlassen, die unmittelbar ihre Religion und Gesetze betreffen, wobei zu bemerken, daß dieser Rabbiner ein Auswärtiger, der mit der innern Gemeinde in keiner Verwandschaft steht, sein müsse, seine Amtssportel ist für jede Abhandlung (wahrscheinlich: Amtshandlung) auf 30 kr., den Schiedsmännern aber oder den sogenannten Juristen auf 17 kr. festgesetzt.

Dieses sind demnach jene Statuten, wonach sich sämmtliche Judenschaft zu achten haben wird."

Dieses Reglement also war das Fundamentalgesetz der jüdischen Autonomie in Ungarn von 1787 bis 1848! Und wenn es auch vielleicht nicht in allen Gemeinden und nicht in allen Stücken durchgeführt wurde; war es dennoch im Großen und Ganzen Norm und Richtschnur in den meisten Gemeinden.

Das Landtagsgesetz von 1807 änderte Nichts an diesem Verhältniß, und ein großer Theil der noch jetzt lebenden israelitischen Generation wird sich noch der Zeit erinnern, in der das Josephinische Reglement in den Landgemeinden in seiner vollen Rechtskraft bestand. Nicht minder wird es noch vielen erinnerlich sein, welche Eingriffe sich auch die Grundherrschaften in Rabbinerwahlen zu erlauben pflegten, und wie es genügte, die Gemeinde aus den Fugen zu heben, wenn man sich die Protektion des herrschaftlichen Hofrichters oder Fiskals zu verschaffen wußte, was übrigens nicht so schwer war. Schreiber dieser Blätter erinnert sich noch sehr lebhaft, wie die Baaner Gemeinde in den zwanziger Jahren durch einen von der Grundherrschaft ihr aufoktroyirten Rabbiner auf eine lange Reihe von Jahren hinaus total ruinirt wurde. Der damalige Schutzherr, Graf Stephan Illésházy, war sonst ein liebreicher und leutseliger Herr, den Juden sehr gewogen. Er baute ihnen sogar eine Synagoge, die noch heute herrschaftliches Eigenthum ist. Ein Rabbinatsassessor in Trentschin

wußte sich die Empfehlung des edlen Grafen für das vakant gewordene Rabbinat in Baan, dessen Grundherr der Graf war, zu verschaffen. Eine Partei in der Gemeinde opponirte. Aus der Empfehlung ward aber eine Pression, aus dieser ein Zwang, verbunden mit der Drohung, die aus Mähren eingewanderten Gemeindeglieder auszuweisen. Der empfohlene Rabbiner bezog seinen Posten. Die Oppositionspartei gab ihre Hoffnung nicht auf, den aufgedrängten Rabbiner aus seinem Amte zu heben, und hatte einen gar mächtigen Bundesgenossen an R. Moses Sofer, der, gestützt auf einen Paragraphen im Schulchanaruch, einen durch christliche Behörden eingesetzten Rabbiner dem Banne verfallen erklärte. Die gräflichen Beamten, auch klingenden Beweisen zugänglich, wählten im darauf folgenden Jahre den größten Feind des Rabbinen zum Vorsteher, der zuerst das Ansehen des Rabbiners vernichtete und ihm schließlich den Gehalt verweigerte. Daraus entstand ein Prozeß, der die Gemeinde moralisch und finanziell zu Grunde richtete. Das Schönste an der Sache war, daß der Rabbiner beim gräflichen Herrnstuhl seinen Prozeß verlor. Er mußte abziehen. Wohl reussirte er später beim Komitatsgerichte; allein der Gemarterte zog es vor, seinen Posten nicht mehr zu beziehen. Er kam nach Moór, wo er auch starb. In dieser Gemeinde war ein ähnlicher Fall, nicht bezüglich des genannten, sondern eines andern Rabbiners, den der herrschaftliche Beamte in der Synagoge als den rechtmäßigen Rabbiner dekretirte. Aehnliche Pressionen sind auch anderwärts vorgekommen, und L. hat sie gewiß in seiner Tausendnummersammlung registrirt.

Bei den Juden, die in k. Freistädten wohnten, trat der Magistrat an die Stelle der Grundherrschaft, und die Pester Gemeinde wird ausnahmsweise der k. ungar. Statthalterei unterstanden haben. Die schon erwähnten Statuten der Pester Gemeinde vom Jahre 1832 haben die Sanktionirung von der k. ungar. Statthalterei erhalten. In manchen Komitaten hat es auch an Oberrabbinaten nicht gefehlt, zu deren Besetzung die Bestätigung der Komitats-Jurisdiktion eingeholt werden mußte. Im Biharer, Borsoder, Somogyer, Baiser und Temeser Komitat gab es Oberrabbinate mit bedeutenden Vorrechten, und in Sieben-

bürgen sogar ein Landesrabbinat. Als jedoch durch das ungarische Gemeindegesetz von 1836 und Urbarialgesetz von 1839—1840 die fast königliche Macht der Grundherrschaften gebrochen wurde, lockerte sich allmälig dieser auf der jüdischen Gemeinde lastende Feudalismus, bis er sich 1848 durch die demokratische Umwandlung der Verfassung, welche die Privilegien des Adels aufhob und auch die Bauern emanzipirte, gänzlich auflöste, und jeder Einfluß der Grundherrschaft auf die Angelegenheiten der jüdischen Kultusgemeinde spurlos verschwand. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß die jüdischen Gemeinden in Ungarn, trotz des Josephinischen Reglements, sich einer ziemlichen Freiheit in ihren innern Angelegenheiten erfreuten, und daß sich die Grundherrschaften oft blutwenig um dieselben kümmerten. Allein dies rührte nicht von einer Respektirung der Autonomie, sondern, wie schon erwähnt, von Misachtung, wenn nicht gar Verachtung her. Das ungar. Gesetz kannte die Juden nur als Menschen. Sie hatten weder die Rechte der Bürger, noch der Bauern. Als Bekenner einer nicht rezipirten Konfession standen sie außerhalb der Verfassung, und waren früher der Grundherrschaft, dann der eigenen Willkür überlassen.

Im Jahre 1848 okkupirten die Juden in Marktflecken und Dörfern die herrenlos gewordene Heteronomie! In den k. Freistädten blieben sie nach wie vor den Magistraten unterstellt. Die 1848 in Pest entstandene Reformgenossenschaft mußte die Erlaubniß zu ihrer Existenz bei der Stadtbehörde einholen. Die Juden sollten sich aber nicht lange der herrenlos gewordenen Heteronomie erfreuen. Die Bach-Thunische Regierung konfiszirte die Rechte der Grundherrschaft für den Absolutismus und zog die Zügel noch viel straffer an, als es je eine Grundherrschaft gethan hätte. Welches Maß von Autonomie den ungarischen Juden in dem Organisationsentwurfe von 1851, dessen Referent Löw war, zugedacht worden, haben wir schon oben nachgewiesen. Bis 1854 durften Gemeinde-Versammlungen gar nicht abgehalten werden. Die Vorsteher wurden einfach ernannt. Die Reformgenossenschaft in Pest wurde von der politischen Behörde aufgelöst. Erst 1854 entschloß man sich zu etwas mildern Maßregeln: Ge-

meinde-Versammlungen durften, nach eingeholter Bewilligung und unter Präsidium eines delegirten Beamten, abgehalten werden. Sonst mußten Rabbiner-, Lehrer- und alle Wahlen überhaupt der politischen Behörde, je nach den verschiedenen Rangstufen der Beamtenhierarchie, zur Bestätigung unterbreitet werden. Schulen wurden den Gemeinden aufgedrungen, Rabbinate organisirt 2c.

Als im Jahre 1860 das alte System zusammengebrochen und die Schmerling'sche konstitutionelle Periode eingetreten war, okkupirten die Gemeinden zum zweiten Mal das verlassene Terrain der Heteronomie, wenn auch nicht so vollständig wie im Jahre 1848, indem noch immer ein Delegirter der politischen Behörde bei Vorstandswahlen und General-Versammlungen assistirte. Die Provinzgemeinden waren rascher zur Hand als die hauptstädtische, und von jenen ist der Impuls ausgegangen, auch in dieser Schritte zur Neuwahl einzuleiten. Das diesbezügliche Gesuch des Pester Gemeindevorstandes lautete:

„Hoher k. ungar. Statthaltereirath! Nachdem zufolge der neuern Vorgänge fast in sämmtlichen Gemeinden des Landes Wünsche nach Neuwahlen und Neugestaltung sich kundgeben, hält der unterzeichnete Vorstand es für zeitgemäß, daß auch die Vertretung der Pester israelitischen Kultusgemeinde entsprechend dem Wunsche ihrer Mitglieder neugewählt werde. Demzufolge bitten wir ergebenst einen h. k. ungar. Statthaltereirath, die ehebaldige Neuwahl der Vertretung dieser Gemeinde anzuordnen. Mit tiefster Hochachtung. Pest, 10. Dezember 1860. S. W. Schoßberger, Präses. M. A. Weiß, Vorsteher. S. Herz, Vorsteher."

Für dieses Zurückbleiben entschädigte der Pester autonom gewählte Vorstand durch sein Wirken. In den meisten Provinzialgemeinden gab es wohl neue Kultusvorstände; allein die Misbräuche blieben die alten. In Pest dagegen wurde das ganze Gemeindewesen gründlich im liberalen Sinne umgestaltet, weil sich daselbst die Intelligenz in hervorragender Weise am Organisationswerke betheiligte. Die von Pest ausgegangenen Impulse und Nachwirkungen auf die Landgemeinden sind schon oben im Zusammenhange dargestellt worden. Hier möge noch Einiges nachgeholt werden, was ausschließlich die Autonomie berührt.

Herr Dr. Hirschler, als Präses der Pester Gemeinde, begnügte sich nicht mit dem Löwenantheil, den er an der Regenerirung der Pester Gemeinde hatte, er wollte auch an diesen Segnungen der Autonomie alle Gemeinden partizipiren und die Rechte der Einzelgemeinde sowohl wie die der ganzen Konfession gesichert sehen. Dazu war aber eine Repräsentanten-Versammlung nöthig, die als Organ der ganzen ungarischen Judenheit deren Wünsche ausspreche und der Regierung unterbreite. Wie wäre aber die behördliche Bewilligung zur Einberufung einer solchen Versammlung unter den damaligen politischen Verhältnissen zu erreichen gewesen? Eine solche geradezu zum Behufe einer autonomen Landesgemeinde-Organisation zu verlangen, ging nicht gut an, und hätte auch auf Widerstand von Oben gestoßen, da das Patent von 1859, welches die Autonomie der protestantischen Kirche antastete, den Impuls zu einer Bewegung gab, die ganz Ungarn durchzog und in Aufregung brachte. Die berechtigte Forderung der Juden, in die Verwendung des Schulfonds ein Wort drein zu reden, wenn nicht dieselbe ganz und gar für sich in Anspruch zu nehmen und nach eigener Einsicht und gefühltem Bedürfniß höhere Lehranstalten zu kreiren, wozu aber nur eine allgemeine Repräsentanten-Versammlung das Recht hatte, bot die beste Handhabe zu einem solchen Petitum. Damit jedoch nicht der Gesammtvorstand der Pester Gemeinde, wenn ein solcher Schritt an maßgebender Stelle eine üble Deutung oder gar Misbilligung gefunden hätte, kompromittirt werde, unternahm es Dr. Hirschler, ausschließlich in seinem Namen und unter eigener Verantwortlichkeit, im August 1862 eine Petition wegen Einberufung einer Repräsentanten-Versammlung bei der k. ungar. Hofkanzlei einzureichen. Der Hauptakzent wird zwar in diesem Hofkanzleigesuch auf die Verwendung des Schulfonds gelegt; gleichwohl läßt sich zwischen den Zeilen lesen, daß die Autonomie für das Organisationswerk der jüdischen Gemeinde in allen Stücken angestrebt wird. In diesem Gesuche heißt es an einer Stelle: „Die traurige Folge dieser schonungslosen Verweigerung konfessioneller Autonomie ist die, daß aus den Revenuen des israelischen Schulfonds leider nur wenig nutzbringende Einrichtungen zu Stande gebracht wurden."

In der k. ungar. Hofkanzlei wurde auch das Gesuch in diesem weitern Sinne aufgefaßt. Daß die Neigung vorherrschte, darauf einzugehen, war aus der sofortigen Veröffentlichung der Petition im Regierungsblatte zu ersehen. — B.-Ch. verweigerte seiner Zeit, wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde, diesem wichtigen Aktenstücke die Aufnahme. Um diese Lücke in der Chronik der Juden Ungarns von 1858 — 1867 auszufüllen, lassen wir das Hofkanzleigesuch in Beil. X folgen.

Das Gesuch hatte keinen Erfolg, wenigstens keinen unmittelbaren. Reaktionäre Winde schwellten die Segel, die Orthodoxie fürchtete das Seminar, der „Agitator" in Szegedin schadete mehr als er nützte durch die von ihm inszenirten Adressen an Dr. Hirschler, man bekam Furcht vor dem Schatten der jüdischen Autonomie und entschloß sich, das Gelüste darnach exemplarisch zu ahnden. Derselbe Vorstand, der im Jahre 1860 die Neuwahl urgirte, wurde im März 1863 wieder reaktivirt, um in der eklatantesten Weise die autonome Wahl als Usurpation und als null und nichtig zu erklären. Der weitere Verlauf und die Demission des Pester Vorstandes sind schon oben geschildert worden.

Die Autonomie ward wieder herrenloses Gut, welches die Regierung okkupirte. Die intelligentesten Männer der Pester Gemeinde zogen sich zurück von einem ihnen lieb gewordenen Wirkungskreise, worin sie so segensreich gewirkt hatten*). Die Autonomie ist nicht nur darum ein hohes Gut, weil sie freie Bewegung gestattet; die freie Bewegung schafft auch Segen. In dem, was der Mensch sich selber gibt und nimmt, offenbaren sich der Adel der Gesinnung und die moralische Würde. Die Autonomie der Pester Gemeinde verschwand wie die Lichtstreifen eines Meteors, dunkle Nacht hinter sich lassend. Die Obergespäne ernannten, später bestätigten sie die Vorstände der jüdischen Gemeinden. (Siehe B.-Ch. 1863, S. 388 die Vorgänge in S. A. Ujhely.)

Wäre die Autonomie der jüdischen Gemeinde durch ein Gesetz ausgesprochen und gesichert gewesen, so hätten sie alle Provisorien

*) So Dr. Heinrich Pollak von der Spitalverwaltung. Siehe dessen würdevolles Schreiben an den reaktivirten Vorstand. B.-Ch. 1863, S. 366.

nicht angetastet, und sie hätte sich, gleich der protestantischen, wenn auch mit Kampf und Anstrengung, zu erhalten gewußt. Nur diejenigen Institutionen, die, namentlich in Ungarn, keinen gesetzlichen Boden haben, kann jeder politische Windstoß umstürzen.

Selbst in der Aera des Konstitutionalismus 1867 blieb die Autonomie noch herrenloses Gut, und selbst die ausgesprochene Emanzipation änderte Nichts an dieser Sachlage. Die Edelsten und Besten waren daher bedacht, das Gut, das so oft seinen Herrn gewechselt, endlich auf den Namen des rechtmäßigen Besitzers intabuliren zu lassen, damit es durch ein Gesetz als Eigenthum der Juden Ungarns anerkannt werde.

Solche Bewandtniß hatte es mit der achthundertjährigen Autonomie der jüdischen Gemeinden in Ungarn, auf die sich der Kongreß, nach L.'s weisem Rathe, hätte berufen sollen! Auf solcher Basis ruhte der dithyrambisch gepriesene Kongregationalismus! Thatsächlich existirte weder jene, noch dieser. Wie das Josephinische Reglement die Autonomie, so illustriren die bestandenen Komitatsrabbinate in Ungarn und das Landesrabbinat in Siebenbürgen den Kongregationalismus.

Was wollte L. mit seinen in den zehn Jahrgängen des B.-Ch. enthaltenen, das eventuelle Organisationswerk besprechenden Abhandlungen, was wollten die Urheber des Kongresses und die ung. Gemeinden Anderes, als daß die Autonomie nicht wieder als herrenloses Gut von Andern usurpirt, sondern ihr rechtmäßiges Eigenthum werde, wie sie das der andern rezipirten Konfessionen des Vaterlandes ist? Wie diese hätten auch die Juden, wäre ein solches Gesetz vorhanden gewesen, jede Einmischung der Regierung zurückgewiesen. Da aber keine Autonomie und kein Gesetz darüber vorhanden war: so konnten eo ipso die Urheber des Kongresses dem Minister die Autonomie nicht „zu Füßen legen". Daß der Minister keine Schwierigkeiten machte und so leicht erbötig war, den Fundamentalbau der jüdischen Autonomie aufführen zu helfen und dadurch die Juden auch in konfessioneller Beziehung mit den andern Bürgern des Vaterlandes gleichzustellen, ist gewiß nur der erleuchteten Einsicht und der wahrhaften Toleranz dieses Staatsmannes zu danken, der seit mehr als einem Viertel-

jahrhundert der beredteste Wortführer und ausdauerndste Vorkämpfer unserer Gleichberechtigung war.

In welcher Form sollte aber diese „neue Schöpfung", wie L. die autonomische Organisation der Juden Ungarns nennt, inartikulirt werden? Nach dem System des Kongregationalismus, wie sich L. denselben 1868 als das Ideal und non plus ultra eines Organisationswerkes vorstellte, oder nach dem System des Zentralismus, damit jede Einzelgemeinde sich nur als Glied der Landesgemeinde fühle, wie es derselbe L., als Redakteur des B.-Ch., durch zehn Jahre anstrebte und als Nothwendigkeit bewies, oder endlich nach keinem dieser Systeme, sondern zwischen beiden Extremen die weise Mitte haltend, damit die Einzelgemeinde in freier Bewegung ihre Kräfte entfalten könne und der Landesgemeinde nur diejenigen Agenden zugewiesen werden, die nur durch ein Zentralorgan vollzogen werden können? Darüber mußte allenfalls eine Repräsentantversammlung aller Juden Ungarns und Siebenbürgens vernommen werden. Außerdem machte die Existenz des Schulfonds, dessen Verwendung die Regierung nicht länger usurpiren wollte und die ihr auch zur Last geworden war, die Vernehmung einer solchen Versammlung nöthig. Die bereits erflossenen k. Verfügungen konnten auch nicht so leicht ignorirt und ad acta gelegt werden.

Auf die Pester Gemeinde, die der Anzahl nach den zehnten Theil der ung. Judenheit in sich faßt und durch ihren Reichthum und ihre Intelligenz hervorragt, waren die Augen aller ung. jüdischen Gemeinden gerichtet und allgemein wurde erwartet, daß sie zum zweiten Mal — wie 1862 — die Initiative ergreife, um nicht nur ihre eigene, sondern auch die Autonomie aller Gemeinden zu gründen und für die Zukunft zu befestigen. Eingedenk der zustimmenden Erklärungen, womit ein ähnlicher Schritt 1862 von der jüdischen Bevölkerung und der Presse begleitet war; eingedenk der Provokationen des B.-Ch., sich an die Spitze zu stellen, entsprach die Pester Gemeinde den von ihrer Stellung gehegten Erwartungen und überreichte im April 1867 dem Kultusminister das bekannte Memorandum wegen Einberufung einer konstituirenden Repräsentantversammlung. Aus den eingegangenen Zustimmungs-

erklärungen von 64 der größten vaterländischen Gemeinden konnte sie ersehen, daß sie einem allgemeinen Wunsche zuvorgekommen und einem tief gefühlten Bedürfnisse den Ausdruck geliehen habe. Wohl ließ es auch die Reaktion an einer Gegendenkschrift nicht fehlen; aber auch diese ließ sich nicht prinzipiell gegen die Einberufung vernehmen, die sie sogar ihrerseits billigte. Lediglich die Kompetenz-Sphäre des einzuberufenden Kongresses war es, die der Orthodoxie Bedenken einflößte. In dem Stadium jedoch, in dem sich noch damals die Kongreßangelegenheit befand, konnte von einer Definirung der eventuellen Kompetenz des Kongresses gar nicht die Rede sein. Vor der Hand handelte es sich nur um die Modalitäten der Einberufung. Ueberdies wollte der Minister der Kompetenz keine Grenzen setzen, weil dieses eben eine Beschränkung der Autonomie gewesen wäre. Nur nach vereinbartem Wahlgesetze, woraus der Charakter der Versammlung erkannt werden konnte, konnten a priori Bestimmungen hierüber festgesetzt werden.

Die von einigen Gemeinden vertretene Ansicht, die einleitenden Schritte zum Kongreß erst nach ausgesprochener Emanzipation zu veranlassen, trug den Sieg davon, und der Minister berief erst im Feber 1868 eine Vertrauenskommission, deren Aufgabe es war, ein Wahlgesetz vorzuschlagen und ein Programm für den Kongreß zu entwerfen. Ob und mit wem der Minister sich bezüglich der Auswahl der Vertrauensmänner berathen, wissen wir nicht, und ist auch dies an und für sich indifferent. Thatsache ist es, daß die Elite aus dem Laien-Stande der ung. Juden in die Vertrauenskommission gewählt wurde, und daß beide Parteien vertreten waren. Wahrscheinlich wurde aus dem Grunde kein einziger Rabbiner in die Konferenz berufen, um im Vorhinein jeden Schein synodaler Machtvollkommenheit von dem einzuberufenden Kongreß fern zu halten und nicht den „120" schon verhetzt gewesenen Gemeinden noch mehr Besorgniß einzuflößen. Dieses Motiv mochte auch die Konferenz bestimmen, die Rabbinen vom aktiven und passiven Wahlrecht auszuschließen. Es ist schon oben nachgewiesen worden, daß die Vertrauenskommission auch in dieser Beziehung L.'s weisen Rath befolgte und daß ihm

das Verdienst der Initiative zu dieser Ausschließungstheorie gebühre.

Daß die Fortschrittspartei in der Konferenz zahlreicher als die orthodoxe vertreten war, entsprach vollkommen dem numerischen Verhältniß der Parteien, wie es B.-Ch. unzählige Mal konstatirte und der Kongreß bestätigte. Außerdem hatte ja die angeblich erste theologische Kapazität der ung. Juden klar und evident bewiesen, daß zwischen den religiösen Parteien in Ungarn keine dogmatischen, ja nicht einmal Religionsdifferenzen obwalten, und nur Kulturunterschiede, wie Predigt nach der Grammatik und Gesang nach Noten, vorhanden seien (s. Beil. II). Durfte diese Stimme, die ja doch bei allen Regierungen seit 1850, der Bach-Thun'schen, der Schmerling'schen, der konstitutionellen ungarischen — letzte in der Bereghßäßer Affaire 1867 — sich geltend zu machen wußte, diesmal überhört werden?

Die Konferenz tagte im Feber 1868 und löste ihre Aufgabe. Wohl ließen sich schon in der Konferenz Stimmen hören, die, von einer Religionsspaltung ausgehend, Trennung in der Berathung verlangten. Aber wie konnte, wie durfte der Minister in einer so hochwichtigen, in das religiöse Leben tief einschneidenden Frage, auf das Votum einiger Vertrauensmänner hin, dem Kongresse präjudiziren und eine Spaltung offiziell konstatiren, zu welcher keine Anhaltspunkte gegeben waren? Waren etwa die vom Minister einberufenen Vertrauensmänner die Mandatare der Gemeinden? In dieser Beziehung hat L. vollkommen Recht („Der jüdische Kongreß", S. 324), daß gebildete Christen unbefangener und objektiver die oft bitter bereueten Konsequenzen einer Religionsspaltung beurtheilen und das verhängnißvolle Wort einer Sektenbildung nicht so gelassen aussprechen, als der von Ambitionen aller Art beherrschte Theologe in Szegedin, der die Zersplitterung des Judenthums in Judenthümer provozirt. Scheut man ja innerhalb der katholischen Kirche trotz aller dogmatischen Differenzen eine solche Spaltung! Sie wäre auch im 16. Jahrhundert nicht eingetreten, wenn Hierarchie, Inquisition, Gewissenszwang und Kirchenzucht nicht die Geister geknechtet hätten, wenn

schon damals unsere moderne Denk- und Gewissensfreiheit geherrscht hätte!

Die Konferenz entwarf ein auf breitester Basis ruhendes Wahlgesetz und beging nur den einzigen Fehler, L.'s indirekten Rath befolgt und die Rabbiner ausgeschlossen zu haben. Als jedoch die orthodoxen Rabbinen, die kein Mittel unversucht lassen, ihre aufdringliche Opposition zur Geltung zu bringen, im Sommer 1868 gegen diese Ausschließung beim Minister petitionirten, wurde auch diese Beschränkung fallen gelassen, und die enragirtesten Schildträger der Orthodoxie strömten in weit größerer Anzahl in den Kongreß, als die Rabbinen der Fortschrittspartei.

Die Voraussetzung des Ministers, daß die ungarischen Juden keine Trennung wollten, manifestirte am eklatantesten der Kongreß selber, indem sich keine einzige Stimme vernehmen ließ, die einer Spaltung in zwei Sekten das Wort redete. Daß ein Theil der orthodoxen Partei mit Protest ausgetreten und von den Sitzungen fern geblieben ist, hatte seinen Grund in einer persönlichen Beleidigung, für die die Ausgetretenen — nach ihrer Ansicht — keine genügende Genugthuung erhalten zu haben vermeinten. Daß es Differenzpunkte zwischen beiden Parteien gab, ist natürlich. Die orthodoxe wollte die bereits eingeführten Kultusreformen als non plus ultra statuiren, die Fortschrittspartei verwarf diese Beschränkung zu Gunsten der Gewissensfreiheit. Die Minorität stellte die Kompetenz des Kongresses, in der Seminarfrage Beschluß zu fassen, in Abrede, die Majorität vindizirte sich dieselbe. Mehrere Fundamentalgesetze jedoch wurden einstimmig, wie das Schulstatut, andere mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität angenommen, wie das Wahlstatut für zukünftige Kongresse. Wären nicht die Orthodoxen von den Malkontenten der beiden Extreme verhetzt und erbittert worden, so hätte auch der Landtag das Organisationsstatut, nach dessen Sanktionirung von Seiten der Krone, inartikulirt, und die konfessionelle Autonomie der Juden in Ungarn wäre gegründet, mit der Autorität des Gesetzes bekleidet, und so gegen jeden Angriff, von welcher Seite immer, geschützt.

„Aber das Wahlgesetz zum Kongreß war kein autonomes." Es ist das gerade eine solche Rabulisterei, wie die Behauptung der

Kongreßgegner, daß die Kongreßstatuten die Dogmen des Judenthums alteriren. Aus dem absoluten Nichts führt keine andere Brücke ins Dasein, als ein Machtspruch. Ohne oktroyirtes Wahlgesetz kann keine konstituirende Versammlung zum ersten Mal einberufen werden. Ueber diese formelle Schwierigkeit hinwegzukommen, müßte erst von L. eine neue Entdeckung gemacht werden, wie man die erste Feuerzange ohne Zange machen konnte. Wäre das von der Vertrauenskommission vereinbarte und von dem Minister modifizirte Wahlgesetz ein illiberales gewesen, wie das zum ersten Katholikenkongreß, so hätte gewiß der erste Kongreß dasselbe verworfen und auf Grundlage eines liberalern einen zweiten konstituirenden einberufen.

Der erste Kongreß hätte in dieser Weise auch mit dem liberalen Wahlgesetze verfahren können, wie wirklich ein solcher Antrag gestellt wurde. Da aber kein vernünftiger Grund dazu vorhanden war, indem das Wahlgesetz auf breitester Basis ruhete, und für künftige Kongresse sogar ein beschränkteres vom Kongresse statuirt wurde; so wäre es eine reine Verschwendung an Zeit und Geld und eine Permanenz-Erklärung der Agitation gewesen, dieses unwesentlichen formellen Vortheils wegen einen zweiten Kongreß einzuberufen. —

Nach solchen Thatsachen wagt es L. zu behaupten, daß der Minister Eötvös die konfessionelle Autonomie der Juden Ungarns, die noch gar nicht existirte, angetastet, oder daß die Pester Aerzte Etwas, was erst geschaffen werden sollte, dem Minister zu Füßen legten? L., der sich 1851 der Bach-Thun'schen Regierung zum Werkzeuge hingab, die Autonomie nicht ein Mal und nur formell, nein wesentlich und für alle Zukunft hinaus zu verletzen, ja zu vernichten? L., der noch 1867, als es mehr keine Pression von Oben gab und die politischen Verhältnisse vielmehr darnach angethan waren, religiöse Fragen in liberalster Weise zu entscheiden, in einem abverlangten Gutachten über einen Konflikt in Bereghßäß dem Minister den Rath ertheilte, eine leicht verständliche Drohung anzuwenden und eine Pression auf die Majorität zu üben? L., der doch wissen mußte, daß der Minister Eötvös in dem erflossenen Bescheide mehr Achtung vor der Autonomie an den Tag legte,

als er ihm eingerathen hatte? (S. Beil. XII und den weiter unten gebrachten ministeriellen Bescheid.)

Wir glauben, daß wir mit vorstehender sachgetreuen Auseinandersetzung und Darstellung der jüdisch-konfessionellen Autonomieverhältnisse im Vormärz und den darauf folgenden wechselvollen Jahren über den ganzen ersten, „Die Organisation und der Kongreß" überschriebenen Abschnitt des vorliegenden Werkes einen dicken Strich gemacht und an dem ganzen Gewebe von Sophismen, Inkriminationen, Insinuationen und Verdächtigungen keinen Faden gelassen haben. Jederman wird leicht einsehen, daß L.'s Darstellung des Kongregationalismus, seine Behauptung von einer achthundertjährigen Autonomie auf Fälschung der Geschichte beruht, und daß seine Voraussetzungen vom Zentralismus des Kongresses in den eigenen Eingebungen und Phantasiegebilden wurzeln. Wir werden uns auch darum in der Detailbesprechung dieses Abschnittes nur auf einige Spezialitäten einlassen und in den Hauptpunkten auf die voranstehende Darstellung hinweisen.

Schon das Aushängsschild des Werkes: „Die Wirren in Ungarn", das Motto, ist ein Falsum. Wer dieses Motto liest und den Inhalt des Werkes, dem es entnommen, nicht kennt, meint ganz gewiß, daß Elias del Medigo mit L. einerlei Meinung sei, der im Vorworte, S. VII, sagt: „Befreien wir uns von diesen Illusionen! Zwischen der Wahrheit — biblischem Judenthum — und dem Wahne — dem traditionellen — gibt es keine Transaktion", und daß auch jener gegen die Träger der traditionellen Lehre, als gegen Aenderer der Thora und ihrer edlen und guten Absichten losziehe. Aber nichts weniger als das! Del Medigo kämpft gegen die Mystik des Sohar, deren Adepten vorgaben oder wirklich der Meinung waren, durch die Ausübung religiöser Gebote sich mit Engeln und Geistern, guten und bösen, in Rapport setzen und die himmlische Hierarchie wie ein Maschinenwerk in Bewegung setzen zu können. Zur Zeit del Medigo's (geb. 1463, gest. 1498) verwirrte dieser Schwindel, besonders in Italien, viele erleuchtete Köpfe, und kabbalistischer Spuk ging am hellen Tage

spazieren. Del Medigo's Jünger und Freund, der berühmte Picodi Mirandola war ein Schüler des Kabbalisten Jochanan Aleman. (S. Graetz, Geschichte, 8. Bd., S. 254.) Gegen diese kabbalistische Schule ist die Spitze des zitirten Satzes gekehrt, nicht aber gegen den vulgären Begriff der Tradition. Del Medigo nahm in Beziehung auf die traditionelle Lehre denselben Standpunkt ein, auf dem die andern klassischen Religionsphilosophen, wie Juda ha-Levy, Maimonides 2c. standen. Er versuchte nur richtigere Gesichtspunkte aufzustellen, scheinbare Widersprüche zu lösen und die Glaubhaftigkeit mancher agadischen Elemente im Talmud der Vernunft zu unterwerfen. (S. Bechinath ha-Dath, S. 30 u. ff.)

Im Vorworte behauptet L. frischweg, daß der ganze Parteienkampf in Ungarn, wie er im Jahre 1868 vor und nach den Wahlen entbrannte, nichts anderes war, als das Ringen der Wahrheit des biblischen Judenthums mit dem Wahne der Tradition, der Geistessklaverei, der Misverständnisse und Misbräuche, nicht aber, wie die andern Wortführer, die seit anderthalb Jahren ihre Stimmen vernehmen lassen, meinen, daß die Ordnung mit der Unordnung, die Kultur mit der Unkultur ringen. Abgesehendavon, daß auch L. nicht nur seit anderthalb, sondern seit zehn Jahren Tonangeber dieser Stimmführer war, das Objekt des Streites gerade so wie diese Verblendeten betrachtete und dieselben Mittel zum Siege und zur Beendigung des Kampfes empfahl, muß ihn ja die Folge von seinem Irrthume geheilt haben. Zwei Jahre sind seitdem verflossen, und der Parteienkampf hat keine andere Physiognomie angenommen, als im Jahre 1868. Auf der einen Seite werden geregeltes Gemeindewesen, gut organisirte Schulen, gründlicher Religionsunterricht an Mittelschulen und gebildeter Rabbinerstand angestrebt, auf der andern Seite werden diese Träger und Faktoren der Kultur perhorreszirt und angefeindet. Ausgesprochene Religionsspaltungen, divergirende Glaubensansichten und Sektirerei haben bisher keine wirkliche Rolle gespielt auf dem Kriegsschauplatze, wenn sie auch eine Partei als hölzerne Soldaten aufmarschiren läßt, und mit dem Feldgeschrei: Die Religion ist in Gefahr, die Welt zu betäuben vermeint. Die Logik der Thatsachen widerspricht mithin dieser Supposition. Und wenn

L. S. VI sagt: „Die publizistischen Wortführer der einen Partei bekennen sich zur Orthodoxie, ohne orthodox zu sein, die Wortführer der andern Partei sind Reformer, ohne sich offen und ungescheuet zur Reform zu bekennen", so bedauern wir allerdings L., dessen zartes Wahrheitsgefühl ob solcher Heuchelei empört sein muß, und jauchzen ihm Beifall zu, so er nach seiner innersten Ueberzeugung von der Wahrheit des biblischen und der Falschheit des traditionellen Judenthums lebt, lehrt und amtirt! Wir andern Menschenkinder, die wir nur fleischliche Augen haben und in die Herzen nicht zu schauen vermögen, müssen uns lediglich an das ausgesprochene Bekenntniß halten, und es jedem Einzelnen überlassen, es vor seinem Gotte und seinem Gewissen zu rechtfertigen, ob und wie er es mit der Wahrheit halte. L.'s Gewährsmann, del Medigo, sagt: „Das Judenthum ist eine Lehre der That." Wir möchten sogar die Behauptung wagen, daß Viele, die L. zu den Anhängern seines biblischen Judenthums zählt, nichts weniger, als bibelfeste Karaiten seien, sondern Deisten, wenn nicht sogar Materialisten. Wer wollte, wer dürfte es aber wagen, an ihr Wahrheitsgefühl zu appelliren und sie zur Bildung einer Deisten- oder Materialisten-Gemeinde aufzufordern?

Soweit waren diese Blätter geschrieben, als die erschütternde Trauerkunde ganz Ungarn erfüllte, daß es einen seiner edelsten Menschen, glühendsten Patrioten, weisesten Gesetzgeber, begeisterndsten Redner, tiefsten Denker und genialsten Dichter verloren, daß Baron Josef Eötvös aus dem Leben geschieden ist. Die ganze Nation stand trauernd an seinem Grabe, und Alle, vom König bis zum letzten Manne des Volkes, fühlten, was sie in ihm verloren! Der große Todte hatte wohl seine politischen Gegner; aber Keiner wagte es, ihn, den Vorkämpfer des Parlamentarismus, den beredtesten Wortführer der Emanzipation, mit den Regierungsmännern des Bach-Thun'schen Systems auf eine Linie zu stellen, wie dies in dem Werke „Die Wirren in Ungarn" geschieht. In so ungerechtfertigter, undankbarer und zynischer Weise hatte ihn Keiner anzugreifen gewagt. Wir müssen gestehen, wir könnten versucht

werden hier die peinliche Arbeit, die Maschen eines Lügengewebes aufzulösen, in das L. die Juden Ungarns verstricken wollte, abzubrechen. Denn sobald das Gefühl der Dankbarkeit und Pietät mit dem Wahrheitsgefühl zusammen in Aufruhr geräth, kann man leicht die Besonnenheit und den nöthigen Gleichmuth verlieren. Aber nicht die Vertheidigung Eötvös' sei die Aufgabe der noch folgenden Blätter. Wir fürchten, seine Manen zu beleidigen, so wir ihn gegen solche plumpe Angriffe und lügenhafte Verdächtigungen in Schutz nehmen wollten. Eine wahrheitsgetreue Geschichte der Juden Ungarns wird ihm zwei Blätter weihen: das eine dem Vorkämpfer und Verfechter der bürgerlichen, das andere dem Begründer der konfessionellen Gleichstellung der Juden. Mögen auch die geschäftigen Hände einer verblendeten Reaktion bemüht sein, den gelegten Grund zu unserer Autonomie aufzulockern und die eingesenkten Quadersteine aus den Fugen zu heben: Eötvös's Name wird mit dem Organisationswerke, in welcher Form es realisirt werde, wie mit dem Epoche machenden Volksschulgesetze, auf immer verwachsen bleiben!

Die noch folgenden Blätter seien ausschließlich der Sache gewidmet, und Angriffe sollen nur insoweit zurückgewiesen werden, als es nothwendig ist, um die Larven zu zerreißen, in die Thatsachen und theoretische Wahrheiten gehüllt werden. So sehr auch das empörte Gefühl sich in den Vordergrund drängt; es soll zurückgedrängt werden und der nüchternen Wahrheit das Wort abtreten!

I. „Die Organisation und der Kongreß."

1. 1850 und 1867.

Die wohlfeilen Antithesen, L.'s Spiel und Ernst, wollen wir übergehen, und nur bei der entdeckten Analogie zwischen 1850 und 1867 verweilen.

„In der angestrebten Organisation der jüdischen Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten sind sich beide gleich" (S. 3); „Unter der Sonne von 1848 und 1849 hätten keine kirchlichen Organisationen aufkeimen und gedeihen können" (S. 4). Den letzten Satz straft der „pädagogisch-theologische Gesetzentwurf" Lüge, der 1849 in Szegedin dem ungarischen Landtag vorgelegt und auch angenommen wurde! Es ist nicht anzunehmen, daß L. erst 1870, bei der Edition des zweiten Kongreßwerkes, zur Kenntniß dieses Aktenstückes gelangt sei. Dasselbe ist schon im B.-Ch. 1861 mitgetheilt. Wir wollen von dem Widerspruch absehen, daß es L. (S. 4) in Ordnung findet, die jüdischen Angelegenheiten dem Ministerium des Innern zugewiesen zu sehen, während er doch im B.-Ch. 1867, S. 164—166 als fünften Glaubensartikel aufstellt: „Die jüdischen Angelegenheiten gehören nicht in den Ressort des Ministeriums des Innern, wohin sie 1848 geschoben wurden, sondern in den Ressort des Kultusministeriums." Wir glauben den Leser an ähnliche und noch krassere Widersprüche bei L. schon gewöhnt zu haben.

Aber empörend und die dankbare Gesinnung des jüdischen Stammes verleugnend ist es, Eötvös neben Baron Geringer zu stellen! Es wundert uns nur, daß sich L. nicht, ein zweiter Dionisos, als den Dritten zum Bunde stellt, da auch er eine so

hervorragende Rolle in dem beabsichtigten Organisationswerke, wol nicht 1850, aber 1851, unter den Fittigen des B. Geringer spielte und die Ketten schmieden half, in die die jüdischen Gemeinden geschlagen werden sollten. Eins von Beiden: entweder hat B. Geringer der Vertrauenskommission 1851 freie Hand gelassen, nach ihrer Einsicht den Organisationsentwurf auszuarbeiten, oder er hat ihr die Prinzipien, von denen der Entwurf ausgehen, und die Lineamente, innerhalb welcher er bleiben müsse, genau angegeben.

Ist ersteres der Fall, dann hat sich die Vertrauenskommission mit ihrem Operate gebrandmarkt, da sie aus freien Stücken die jüdische Gemeinde geknechtet und gefesselt, dem Absolutismus zu Füßen legen wollte, und L., „der verdienstvolle und belobte Referent" des Entwurfes, könnte eher einem Hurban als einem Zsedényi an die Seite gestellt werden. Ist aber letzteres der Fall, und wir wollen dies zur Ehre der Vertrauenskommission annehmen, wie dies auch aus Beil. V ersichtlich ist, wie wagt es L. Eötvös neben Geringer zu stellen, da weder die Initiative zum Kongreß vom Minister, sondern von Pest und 64 zustimmenden Gemeinden ausgegangen war, noch auch von Seiten des Kultusministers irgend welche Einflußnahme auf den Inhalt der Kongreßbeschlüsse geübt wurde? Der Kongreß hatte vor sich tabula rasa, auf die er schreiben konnte und auch schrieb, was der Majorität beliebte.

Ebenso hinkend ist die Vergleichung der jüdischen mit der protestantischen Autonomie, welche letztere auf Staatsverträgen und inartikulirten Gesetzen beruht, während die der Juden erst geschaffen und dadurch jener gleichgestellt werden sollte. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das, was wir oben in der allgemeinen Darstellung der Autonomieverhältnisse der ung. Juden im Vormärz sagten, sowie auch auf alle zitirten Ben-Chananja-Artikel, denen auch das Buch „Die Wirren in Ungarn" unverschämt ins Gesicht schlägt. Nur auf einen Punkt wollen wir nochmals zurückkommen: auf die gegen Dr. Hirschler und die geschmäheten Pester Aerzte erhobene Beschuldigung, daß sie dem Minister die Autonomie der Juden Ungarns zu Füßen legten.

Einige Züge aus den im Pester Gemeindeleben denkwürdigen Jahren 1862 und 1863 sollen diese Anklage illustriren.

Im Jahre 1862, als die absolutistische Regierung nur Form und Namen wechselte, dem Wesen nach aber noch bestand, wagte es Dr. Hirschler, unter der Last der eigenen Verantwortlichkeit, in einem Hofkanzleigesuch die Einberufung einer Repräsentantenversammlung zur Begründung der Autonomie aller Juden Ungarns in Gemeinde, Schule und in der Verwendung des Schulfonds zu urgiren. — Als es im Jahre 1863 reaktionären Umtrieben und Denunziationen, mit geschickter Zuhilfenahme der Csongrader Adressen, die h. Orts als Konspiration dargestellt waren, gelungen war, die autonome Basis des Pester Vorstandes zu erschüttern, säumten Dr. Hirschler und die andern jung-kulturlichen Elemente des Vorstandes keinen Augenblick, ihre Posten zu verlassen, Ehren, Würden und die verdiente Popularität drein zu geben, und den mit persönlicher Verantwortlichkeit drohenden Behörden einen Widerstand entgegenzusetzen, der in allen Kreisen Aufsehen machte. Autonomie war damals das Losungswort der Pester Intelligenz und der Fortschrittspartei! (S. Dr. H. Pollak's Absagebrief an den neuen Vorstand, B.-Ch. 1863, S. 366 und den Artikel von Dr. Jellinek in den frühern Nummern.) Mit welcher Selbstverleugnung und Hingebung sich Dr. Hirschler exponirte, ist aus dem schon reproduzirten Dialoge mit dem Grafen Pálffy ersichtlich. In Beil. XI bringen wir noch ein Aktenstück aus jener Zeit, das hier zum ersten Mal und mit mehr Recht der Oeffentlichkeit übergeben wird, als die Separatvota der kroatischen Ablegaten gegen die Freizügigkeit der Juden. Nachdem nämlich der Pester Vorstand seine Demission eingereicht hatte, forderte der Oberbürgermeister der Stadt Pest den Präses, Dr. Hirschler, auf, unter eigener Verantwortlichkeit solange im Amte zu verbleiben und die Geschäfte fortzuführen, bis der neue Vorstand sich organisirt haben würde. Dr. Hirschler wies diese Zumuthung mit einem Freimuth und einer Dialektik zurück, die auch dem Herrn Oberbürgermeister imponirten. Solcher mannhafte Widerstand kann nur aus einem tief verletzten Rechtsgefühl entspringen, solcher Muth nur aus dem Bewußtsein der eigenen Würde geschöpft werden.

Und L., der alle diese Vorgänge kannte und mit dem verdienten Lobe in seiner Chronik registrirte; der selbst das Referat von 1851 und das Gutachten über die Beregßäßer Frage von 1867 auf dem Gewissen hatte: wirft Steine in die Brunnen, aus denen er Ben-Chananja tränkte, und verunglimpft Männer, die er die Zierde des ungarischen Israel nannte, und tritt noch als Ankläger gegen sie auf, daß sie die Autonomie verschleuderten, während sie doch nur wie gelehrige Jünger den Rath des Meisters befolgten! Wahrlich, es wäre kein Wunder, so im ungarischen Israel eine gewisse Animosität gegen Rabbiner sich einbürgerte, wenn Theologen ersten Ranges und mit Adressen gefeierte Schriftsteller eine solche Sprache führen!

Den diesem Kapitel der „Wirren in Ungarn" beigegebenen geschichtlichen Ballast übergehen wir. L. kann nun einmal ohne Suite historischer Persönlichkeiten nicht ausgehen, und fängt am liebsten jede Sache ab ovo an. Sein Gutachten über den aschkenasischen und sephardischen Ritus fängt mit Samuel's Propheten-schulen an, um auf die Berechtigung beider Riten und die moralische Pression hinauszukommen.

2. „Der faktische Kongregationalismus."

In diesem ganzen Kapitel ist nur die Ueberschrift neu; ohne diese Namensentdeckung, von der B.-Ch. noch kein Sterbenswörtchen weiß, heißt dieses Kapitel, in Prosa übersetzt, nichts Anderes, als: Keine Organisation! Neu, aber unwahr ist allerdings die Entdeckung: „Die gänzliche Unabhängigkeit jeder einzelnen Gemeinde wurzelt so tief in dem Bewußtsein des jüdischen Kommunalwesens, daß es den Gemeinden als ein ungeheueres Opfer erscheint, darauf zu verzichten." (S. 9.)

Die angeführten B.-Ch.-Artikel beweisen, daß L. nicht nur für eine Organisation, also für Verleugnung des Charakters des Judenthums schwärmte, sondern selbe auch als Nothwendigkeit darstellte. Im Uebrigen beruht dieses Kapitel auf der falschen Supposition, daß der Kongreß die Gemeinden bevormundende Zentralorgane schaffen und sie in Dependenz halten werde. Leider

ist diese Voraussetzung nicht in Erfüllung gegangen. In den bereits konstituirten Distrikten fühlen sich die Gemeinden frei und wohl, und nehmen nicht die geringste Beschränkung der Autonomie wahr. Der Kongreß braucht nur den Beschluß zu fassen, den Schulfonds aufzutheilen und das Unterichtswesen im statu quo zu belassen, und der „faktische Kongregationalismus" ist wieder in integro hergestellt.

Aus dieser ganzen historischen Studie, die L. erst 1868 gemacht haben muß, nehmen wir nur folgenden Satz zur Notiz: „Die so vielfach beklagten Uebelstände, die Inkriminationen und Rekriminationen, die leidenschaftlichen Fehden und traurigen Schäden, die, den westlichen Gemeinden fremd, in Ungarn an der Tagesordnung sind, können unmöglich aus den Mängeln der Kirchenverfassung stammen, da sie in diesem Falle auch die Gemeinden im Westen beunruhigen und vernunzieren müßten. Ihre wahre Quelle ist der Mangel an Kultur, an Bildung, an Zivilisation in den meisten nördlichen Gemeinden Ungarns." Der von L. meuchlerisch angefallene Kongreß könnte ihm nach diesen Worten zurufen: „Auch Du, mein Sohn Brutus" giebst doch die Unkultur der Orthodoxie in Ungarn zu; warum stellt Du dies aber in Deinem mir gewidmeten Werke „Der jüdische Kongreß" so hartnäckig in Abrede? Was wollte ich denn Anderes durch die herzustellende Solidarität der zivilisirten mit den nicht zivilisirten Gemeinden erreichen, als daß jene veredelnd auf diese einwirken und der Sonne der Kultur entgegen führen sollen? Braucht etwa die Pester Gemeinde in ihrem eigenen Interesse eine organische Verbindung mit der Munkatser zu suchen, wenn sie nicht durch solche Vereinigung auch diese mit sich erheben will?

3. „Das jus supremae inspectionis." „Die Finanzfrage."

Daß sich noch je ein Schriftsteller und Publizist so durchgehends desavouirt hätte, wie der Verfasser des Zwillingswerkes den ganzen B.-Ch. desavouirt, können wir kaum glauben; daß B.-Ch. auch zu den Zentralisten gehörte, die ein Zentralorgan der Regierung gegenüber wünschten und dafür plaidirten, ist

schon durch mehrere Zitate aus B.-Ch. erhärtet worden. Daß der Kongreß ein unschädlicheres kreirte, als L. wünschte, ist Thatsache. Wenn L., S. 13, ausruft: „Wie traurig stünde es um die Sache des Fortschrittes unter den ungarischen Juden, wenn vor fünfzig Jahren ein Zentralorgan kreirt worden wäre! Und wie traurig würde es nach fünfzig Jahren um die Sache des Fortschrittes stehen, wenn ein derartiges Zentralorgan jetzt ins Leben träte!" so ist diese zärtliche Besorgniß um den Fortschritt aus falschen Voraussetzungen und einer überspannten Furcht vor zentralistischen Gespenstern entstanden. L. wird doch der Wahrheit die Ehre geben müssen, daß das vom Kongreß geschaffene Zentralkomité um keine Minute und keine Linie den religiösen Fortschritt aufhalten könne oder wollte, oder werde. Jede Kongreßgemeinde kann nach wie vor, so sie das Bedürfniß nach einem Fortschritt fühlen wird, denselben ungehindert und unbeeinflußt vom Zentralorgan ins Werk setzen. Wirft ja L. dem Kongreß sogar vor, daß er sich zu neutral gegen den Fortschritt verhalten! Der Kongreß wollte aber nur die äußern Einflüsse weltlicher Behörden, die oft ein Hemmschuh für den Fortschritt waren, beseitigen, und zu diesem Zwecke die Mittel der Kultur und Bildung bieten.

Ebenso unbegründet ist L.'s väterliche Fürsorge für den Säckel der Gemeinden (S. 13), ein Argument, daß auch die Orthodoxen im Munde führen. Wir haben aber noch nicht gehört, daß die Kongreßgemeinden sich über große Kontributionen beschwert hätten. Ein einziger vorkongreßlicher Gemeindeprozeß, mit Animo geführt, verzehrte mehr als alle jetzigen Distrikte in einem ganzen Jahre Verwaltungsauslagen konsumiren werden.

Mit der spöttischen Belächelung unserer Orthodoxen, daß sie, weil vom Kongregationalismus nichts wissend, sich nicht darauf berufen konnten (S. 14), hat L. wirklich Unrecht. Dr. Hildesheimer hat sich auf diesen Artikel, wenn auch unter einem andern Namen, berufen. In viel verdienterem Maße trifft dieser Hohn den Redakteur des B.-Ch., der gleichfalls von dieser Verfassung keine Ahnung zu haben schien, oder nicht haben wollte.

Das folgende Kapitel „Eine Gesetzesinterpretation", über-

gehen wir aus dem einfachen Grunde, weil wir und gewiß auch viele Leser, einen ungarischen konstitutionellen Minister, der die Landesgesetze zu vollziehen hat, für einen kompetentern Gesetzesinterpreten halten, als L., trotz seiner Belesenheit in der ungarischen Legislatur. Wir haben auch schon im Vorhergehenden diesen Punkt berührt und auf die kirchliche Stellung der Nazarener hingewiesen, welche auch des Ministers Interpretation rechtfertigt.

Ebenso verdient das darauf folgende Kapitel: „Eine überraschende Situation" keine Widerlegung. Weil sich zehn Vertrauensmänner für eine Trennung ausgesprochen, hätte der Minister in einer so eminent theologischen Frage dem Kongresse präjudiziren sollen? Hatte sich nicht die angeblich erste theologische Kapazität Ungarns, der Redakteur des B.-Ch., widerholt ausgesprochen, daß keine theologischen Gründe zur Trennung vorhanden seien? Welchen Werth hätte der Minister, L.'s gewiegtem Urtheile gegenüber, einem solchen Dilettanten-Wunsche beilegen sollen? Aufgabe der Vertrauensmänner war es nicht, Wahlgesetz und Programm für eine Synode, sondern für eine Administrativ-Versammlung zu vereinbaren. Sagte ja L. selber in seinem am 5. Novembr 1867 an den Minister abgegebenen Gutachten in der Beregßäßer Affaire „daß das in Nágy-Mihály proklamirte Anathema der Reformtempel an den Gebildeten spurlos verklungen ist". In gleichem Sinne hat sich auch die orthodoxe Partei im Kongresse ausgesprochen, indem sie im Minoritäts-Elaborat zur Gemeindeorganisation den Schulchanaruch als Basis annimmt, und dennoch die bereits eingeführten Synagogenreformen als zu Recht bestehend anerkennt.

Wir haben auch nicht gehört, daß man in der Wiener Gemeinde, wo man jetzt den Anlauf nimmt, Aenderungen in der Liturgie vorzunehmen, die indirekt Glaubenssätze berühren, deswegen eine Trennung proklamirt hätte. Und das mit Recht; weil die ganze Synagogen-Einrichtung auf keinem Fundamentalgesetze des Judenthums beruht. Der öffentliche Gottesdienst in seiner heutigen Form ist eine Institution, die erst zur Zeit des zweiten Tempels entstanden und viele Entwickelungsstadien durchgegangen ist. Wenn zehntausend Juden in einem Lande so

zerstreuet wohnen, daß sie keine einzige Synagoge haben können, so können sie dennoch rechtgläubige und fromme Juden sein. Es ist sogar eine talmudische Kontroverse, ob das Gebet überhaupt ein positives mosaisches Gebot sei. Nach dem Ausspruch R. Simeon's — in den Väterspüchen — soll das Gebet eine spontane Eingebung des Gemüthes sein, dem sich nicht gebieten läßt. In den Maimonidischen Glaubensartikeln steht nur soviel: Wenn wir beten, sollen wir zu dem Einig-Einzigen beten. Der tiefe Denker, Chasdai Kreskas, geht einen Schritt weiter und stellt den Glauben an die Erhörung des Gebetes als Postulat der Mosaischen Lehre auf. Für das Wesen und den Lehrgehalt des Judenthums ist die Form der Gebete indifferent, und darum unberechtigt und ungenügend, ein Schisma hervorzurufen. Wenn sich eine Gemeinde vom Sabbath lossagt oder die Beschneidung aufhebt, dann ist sie aus der Lehre des positiven Judenthums ausgetreten. Das Gebet dagegen darf den Herzens- und Kulturbedürfnissen und den herrschenden Anschauungen angepaßt werden.

6. „Eine theologische Frage." 7. „Kirchengeschichtliche Parallelen."

„Sind die Differenzen zwischen den heutigen jüdischen Orthodoxen und Reformern in Ungarn bedeutsam und wichtig genug, um ihre faktisch noch bestehende kirchliche Gemeinschaft zu stören, oder sind sie so unerheblich, daß sie dieser Gemeinschaft keinen Eintrag thun können? Das ist die schwere Frage! Für letzte Anschauung erklärt sich der Herr Kultusminister; für die erstere steht die jüdisch-theologische Wissenschaft ein." (S. 18.)

Diese jüdisch-theologische Wissenschaft muß aber noch sehr jungen Datums und kann höchstens eine Ausgeburt des Jahres 1868 sein. Der Redakteur des B.-Ch. bekannte sich bis Ende 1867 unzählige Mal in der positivsten Weise zur Ansicht des Kultusministers. Noch im Jahre 1867, als die Wogen des Parteienkampfes schon sehr hoch gingen, sagt L. in seiner Besprechung der Gegendenkschrift der Orthodoxie, B.-Ch. 1867, S. 597: „Vorläufig ist noch Alles, was die Denkschrift über die Differenzen zwischen den Alt- und Neugläubigen sagt, nichts als leeres

Gerede. Wolken und Wind, aber kein Regen. (Spr. 25, 14.) In Wahrheit sind es vorzüglich die verschiedenen Kulturgrade, durch die sich die Parteien von einander unterscheiden. Die unverbesserlichen Neologen stehen unstreitig auf einer höhern Stufe der Bildung, Gesittung und Erkenntniß. Die frommen Paläologen disponiren dagegen über eine bedeutende Dosis von Kühnheit und Widerspruchsgeist, über zahlreiche Unterschriften, deren Werth man um so höher anschlagen muß, als dieselben so ziemlich Alles enthalten, was Viele ihrer Urheber auf graphischem Gebiete zu leisten im Stande sind. Auch die Wunderthäter dürfen nicht unerwähnt bleiben, die ihnen noch immer zu Gebote stehen. Die Anwendung dieser Mittel kann nicht erfolglos bleiben. Nur müssen sich die aufrichtigen Paläologen hüten, mit den romantischen Helden der Phrase ein Bündniß zu schließen; denn diese untergraben, wie die vorliegende Denkschrift zeigt, das ganze System der Paläologie in demselben Augenblicke, wo sie sich als dessen eifrige Wortführer und Vertheidiger geriren."

Es ist fürwahr nicht unsere Schuld, wenn wir uns wiederholen und auf diese bereits angeführte Auslassung L.'s noch einmal hier zurückkommen, damit der Leser zur Stelle „die Kühnheit und den Widerspruchsgeist", nicht der Orthodoxen, nein Löw's, in der ganzen Nacktheit und Erbärmlichkeit kennen und beurtheilen lerne. Hat nun der Minister in der Feberkonferenz 1868 etwas Anderes gethan, als sich das Urtheil des Theologen in Szegedin, bei dem er sich einige Monate früher in einer theologischen Frage Raths erholte, angeeignet und als den faktischen Verhältnissen entsprechend zur Richtschnur genommen?

Sehen wir uns auch den Beweis an, den L. für die Unmöglichkeit kirchlicher Gemeinschaft der beiden Parteien in Ungarn im Namen seiner jungen theologischen Wissenschaft führt. Was von den schwachen Seiten „der Sinaitischen Ueberlieferungen des Talmuds" gesagt wird, ist keine neue Entdeckung des Jahres 1868. In B.-Ch.-Artikeln, in den Schriften „der deutschen Großhändler jüdischer Gelehrsamkeit", und namentlich in den polemischen Schriften der Karäer findet man dieses Material in viel reichlicherem Maße aufgeschichtet. Von allen diesen Argumenten wußte L. auch 1867;

und dennoch wollte er von einer Spaltung und Trennung nichts wissen. Die Frage ist auch nicht so jung, sondern eine seit zwei Tausend Jahren bestehende Kontroverse. Wir brauchen daher ins Meritorische dieser Frage nicht einzugehen, wozu auch hier der Ort nicht ist. Genug, der Minister nahm 1868, und die Fortschrittspartei nimmt noch heute den Standpunkt ein, auf den L. sie gestellt, und deckt sich gegen jeden Angriff mit dem mächtigen Schild des Ben-Chananja.

Wir wollen hier nur unser Befremden über L.'s Verwunderung ausdrücken, daß exegetische Differenzen innerhalb des Judenthums keine Spaltungen herbeiführen, während eine solche Differenz hinreichend war, die reformirte von der evangelischen Kirche zu trennen. (S. 20.) Kennt denn L. nicht den talmudischen Kanon: אין המקרא יוצא מידי פשוטו, d. h. daß der grammatisch-etymologische Sinn der Schrift der ursprüngliche sei? Wie kann bei einem solchen Fundamentalsatze der Schriftauslegung eine exegetische Differenz zur kirchlichen Spaltung führen? Nicht nur in Spanien, wo Philosophie und Sprachwissenschaft unter den Juden blüheten, auch in Franko-Germanien, wo ein rigoröserer Geist vorherrschte, setzen sich jüdische Exegeten über die traditionell-halachische Schrifterklärung hinweg, und suchen den ursprünglichen Sinn zu eruiren. Das Feld der Bibelexegese war neutraler Boden, auf dem sich die Erklärer mit der größten Unbefangenheit bewegten, keine Voraussetzungen mitbrachten, keine Autoritäten respektirten und nur das grammatische Bewußtsein und die lexikalische Kenntniß entscheiden ließen. Die religiöse Praxis mußte, wie in einem konstitutionellen Staate die Majestät, außerhalb der Diskussion bleiben.

Von dem Allen muß ja L., so gut wie jeder Andere, wissen, da er eine „Einleitung zur Geschichte der Schriftauslegung" geschrieben. Wohl verräth auch er einmal ein getrübtes exegetisches Bewußtsein*); aber der erwähnte Kanon kann ihm doch nicht fremd geblieben sein!

---

*) In dem Werke Ha-Maptheach, S. 7, wird Ps. 145, 16 übersetzt: „Du öffnest Deine Hand und sättigst das Verlangen alles Lebenden". Diese

Schließlich kommt L. zum Resultat S. 22: „Das Material zu einer kirchlichen Spaltung und Trennung ist also in reichstem Maße vorhanden. Das Vorhandensein desselben läßt sich weder ignoriren noch vertuschen.“ Dagegen erlauben wir uns den bescheidenen Zweifel auszusprechen, ob denn wirklich alle diese Divergenzen in der Praxis und in der Synagoge aus einem erleuchteten exegetischen Bewußtsein heraus geschehen. Wir kennen Tausende und aber Tausende, die, ohne von einem exegetischen Bewußtsein eine Ahnung zu haben, das traditionelle Judenthum verletzen, sowie es auch Tausende und aber Tausende giebt, die, ungeachtet ihres exegetischen Bewußtseins, auch das zweifellos mosaische Gebot übertreten. Wir sind auch überzeugt, wenn L.'s barocke Lieblingsidee in Erfüllung ginge und sich eine biblische Gemeinde bildete, wie er solche in diesem Werke vorschlägt: so würde auch sie nicht weniger Religionsübertreter zählen, als welche Fortschritts- oder Orthodoxen-Gemeinde heutigen Tages immer. „Nichts, als Wolken und Wind, aber keinen Regen.“

8. „Eine merkwürdige Entdeckung.“ 9. „Ein doppelter Irrthum.“

In diesen zwei Kapiteln nimmt L. einen Kongreßtheologen oder Laien — wir wissen nicht wen? — aufs Korn, der die Behauptung aufstellte, daß die Einheit des Gottesglaubens und der Moral genüge, um keine kirchliche Spaltung aufkommen zu lassen. Zur Widerlegung dieser Ansicht weist L. nach, daß mit Ausnahme der Sozinianer und Mormonen, die ältern Kirchenspaltungen weder in einer Divergenz in der Dogmatik, noch in der Moral, sondern in andern Momenten ihren Ursprung hatten. Ergo, ahme auch das Judenthum dieses Beispiel nach und zerfalle in Sekten. Der Sache nach läßt sich gegen diese Argumentation Nichts einwenden. Die Morallehre ist wirklich allen Religionsbekenntnissen gemeinsam und identisch. Ja die Morallehre überhaupt steht heute noch

---

Uebersetzung ist nicht nur eine Versündigung am Genius der hebräischen Sprache, sondern auch sprachlich unrichtig. „Gott sättigt das Verlangen alles Lebenden“ muß auch erst logisch zurecht gelegt werden, um den Sinn überhaupt zu verstehen.

auf demselben Standpunkte, wie vor dreihundert Jahren. Sie hat wohl extensiv, d. h. in der Verbreitung, aber nicht intensiv, d. h. an dem Wesen ihres Gehaltes zu- oder abgenommen. Aber Eines vergißt L.: daß über uns die Sonne der Denk- und Gewissensfreiheit leuchtet, und mit ihrem Lichte die Geister verklärt, und mit ihrer Wärme die Herzen veredelt. Unter der Herrschaft dieses Gestirns kann keine Sektenbildung aufkommen, wie in einem wahrhaft freien Staate keine Konspirationen entstehen können. Hätte im 16. Jahrhundert unsere Gewissensfreiheit geherrscht, es wäre keine Kirchenspaltung eingetreten; und umgekehrt: erfreuete sich unser Jahrhundert nicht des Segens der Gewissensfreiheit, würde es auch Sektenbildungen sehen. Wäre die Staatspolitik nicht verweltlicht, der bürgerliche Eid nicht seines religiösen Charakters entkleidet und die Gesellschaft der kirchlichen Macht unterworfen; so würde das allerjüngste Dogma der Unfehlbarkeit im Schoße der katholischen Kirche eine Spaltung hervorgerufen haben, weil ein großer Theil dieses Dogma in seinem Innern verwirft. Da aber die kirchliche Macht gebrochen ist und ihr ein Gebiet nach dem andern abgerungen und als neutraler Boden der Menschheit erklärt wird; so schwindet jede äußere Nöthigung und jeder moralische Zwang zur Sektenbildung. Kann ja doch Jeder in kirchlichen Dingen thun, was ihm beliebt, ohne sich zu einer neuen Sekte bekennen zu müssen. Nicht einmal ein altes Haus verläßt man gerne, wenn man nicht dazu gezwungen wird, geschweige eine alte ehrwürdige Religion, an die man durch Geschichte, Familie und Gefühle der Pietät geknüpft ist.

Aus gleichem Grunde werden auch heute keine neuen jüdischen Sekten entstehen. Wird Jemand zu einem Kredo gegen seine Ueberzeugung gezwungen? Nein. Giebt es eine Kirchenzucht? Nein. Trifft einen Gesetzesübertreter die moralische Verachtung seiner Glaubensgenossen? Auch nein. Muß man eine Synagoge besuchen, deren Liturgie das religiöse Gefühl nicht befriedigt? Nichts weniger als das. Warum also sollte man sich trennen, da man in Frieden vereinigt bleiben kann? Der Charakterzug unserer Zeit ist Nivellirung und Vereinigung, nicht aber Trennung und Spaltung. Selbst die Mitglieder verschiedener Konfessionen

nähern sich einander, und verweltlichen Institutionen, die Jahrhunderte einen ausgeprägten kirchlichen Charakter hatten, wie die Ehe; wie sollten sich Glieder derselben Konfession von einander trennen? Wird auch noch die Form des Gottesdienstes freigegeben, und durch keinen äußern Zwang beschränkt, so entfällt jedes Motiv zur Sektenbildung. Daher auch die eigenthümliche Erscheinung, daß nicht, wie bei frühern Religionsspaltungen, die Tochter der Mutter, sondern die Mutter der Tochter den Scheidebrief zuwirft. Die ungarische Orthodoxie denunzirte die Fortschrittspartei als neue Sekte und warf ihr den Scheidebrief zu. Da wir aber unter der Herrschaft der Gewissensfreiheit stehen, werden ihre Denunziationen verhallen und uns nicht aus den Armen der angestammten Religion verdrängen. Den zugeworfenen Scheidebrief lassen wir auf dem Boden liegen und heben ihn nicht auf.

Alle Beispiele, die L. aus der jüdischen Religionsgeschichte anführt, können unsere ausgesprochene Ansicht nicht widerlegen; denn sie rühren aus einer Zeit her, wo unter den Juden eine strenge Kirchenzucht herrschte. Hätten im 8. Jahrhundert die weltlichen und geistlichen Oberhäupter in Persien Bann und andere Kirchenstrafen nicht gehandhabt, wäre die Karäer-Sekte auch nicht entstanden. So aber wußten sie sich vor den Bannstrahlen nicht anders zu schützen, als durch Lossagung von ihren rabbanitischen Brüdern.

L. scheint diese der Sektenbildung ungünstigen Zustände zu beklagen; wir freuen uns ihrer und begrüßen sie als das Morgenroth einer schönen verheißungsvollen Zukunft. Daß unsere Zeit auch der Synagoge diese Toleranz abgerungen, mag wahr sein; aber wir fragen nicht viel, woher das köstliche Gut gekommen, und ergötzen uns an seinem Besitze.

Mit Gesagtem glauben wir, die ganze historische Suite, von der L. in diesen zwei Kapiteln sich das Geleite geben läßt, heimgeschickt zu haben. Was er (S. 27) von den reformistischen Handwerksvereinen spricht, die ihre Zöglinge den Sabbat verletzen lassen, weil sie „das vierte Gebot in einem ganz andern Sinne und Geiste auffassen", so wissen wir wahrlich nicht, wie sich solche ketzerische Ansichten vom Sabbath mit dem „objektiv biblischen

Judenthum" versöhnen lassen, für welches L. Propaganda macht. Uebrigens verletzen unsere Orthodoxen ebenso Sabbath und Speisegesetze, wie es die Fortschrittspartei thut, was L. in einem schon angeführten Artikel aus B.-Ch. 1867 aus seiner eigenen Erfahrung in Papa bestätigt. Es frägt sich also, warum er nicht auch an die Orthodoxen seinen Appell zur Bildung biblischer Gemeinden richtet? — Ebenso unverständlich ist es uns, woher L. (S. 28) eine „orthodoxe Sittenlehre" nimmt, da das Sittengesetz bei Rabbaniten, Karaiten und Fortschrittsmännern identisch ist. Das riecht nach der „populären Glaubens- und Sittenlehre" aus dem Entwurf von 1851. Dunkel ist es auch, in welchem Zusammenhange die Sittenlehre mit den Sabbathverletzungen der Aerzte stehe, da doch der Sabbath nicht zu den Sittengesetzen gehört.

L. giebt in diesem Kapitel noch Manches über Quadratschrift und Leichensezirungen zum Besten, aber man thut am klügsten sich um ähnliches theologisches Gezänke gar nicht zu kümmern.

10. „Die Verzögerung der jüdischen Reformation."

Die Ursachen dieser Verzögerung findet L.: a) in der politischen Reaktion; b) in den Emanzipationsbestrebungen, und c) in dem Rufe: Nur keine Spaltung. Dem Widerwillen gegen Spaltungen setzt L. das Gesetz entgegen (S. 34): „Kirchliche Spaltungen haben sich zu allen Zeiten als heilsam, wohlthätig und segenbringend bewährt."

Die Argumente a und b zu entkräften, genügt es, auf Belgien, Holland, Frankreich, England, Italien und Amerika hinzuweisen, wo die Emanzipation schon seit mehrern Dezennien vollendete Thatsache ist, und dennoch die Reformation nicht in dem Sinne durchgedrungen, in dem sie L. hier empfiehlt. Oder meint L., daß die 1791 emanzipirten Juden in Frankreich mit ihrer Reformation warten mußten, bis der Reichstag auch die ungarischen Juden emanzipirte? Nach diesem Prinzipe der Solidarität müßten auch wir mit der Reformation warten, bis unsere Brüder in Rußland, und diese wieder bis die Juden Persiens gleichgestellt sein werden.

Bisher beschränkten sich alle Reformen, selbst in jenen Ländern, wo die Juden seit mehrern Dezennien emanzipirt sind, auf die Form des Gottesdienstes. Die Muttergemeinde der Berliner Reformgenossenschaft ist, nach dem Vierteljahrhundert ihres Bestandes, unfruchtbar geblieben und hat keine Töchter geboren. Die Profezeiung: „In Deutschland scheint sich auch der Geist der Reform wieder kräftiger regen zu wollen, und werden die deutschen Reformfreunde in der Folge wohl nicht bei der Synagoge im eigentlichen Sinne, nicht ausschließlich beim öffentlichen Kultus, bei liturgischen Verbesserungen stehen bleiben", sondern „der Mikrologie ihren gesunden religiösen Sinn, dem Buchstabendienste ihren lebendigen Geist, den zahllosen Misverständnissen das wohlverstandene Gotteswort, ohne alle Opportunitätsrücksichten entgegensetzen" (S. 33), wird wohl noch lange der Erfüllung harren. Auf Kultus- und Unterrichtswesen und vielleicht auch auf das Eherecht werden sich noch lange alle Reformbestrebungen reduziren.

Ebenso vereinzelt unter den Kulturhistorikern dürfte L. mit seiner Theorie stehen, die er unter c aufstellt, daß kirchliche Spaltungen sich auch heute als heilsam bewähren würden. Die angeführten geschichtlichen Analogien haben in unserer Zeit alle Beweiskraft verloren. Zu Zeiten, in denen die Theologie die Gesellschaft und den Staat dominirte, alle Institutionen mit ihrem Geiste erfüllte, die Familie beherrschte, dem Denken seine Richtung und dem Gefühle seinen Inhalt zuwies, konnte nur von der Theologie aus der Hebel angesetzt werden, einen Umschwung in der Anschauung hervorzubringen. Durch die auf den Kampfplatz getretenen neuen Gegensätze trat eine Reibung der Geister und eine Vermittelung der neuen Anschauungen mit dem Gesammtwissen und den intellektuellen Zuständen ein, die sich auch ihrerseits in kirchlichen Formen ausprägen mußten, um Bestand und Dauer zu haben. Aber auch zu diesem Kampfe mußte der Geist durch andere Faktoren vorbereitet gewesen sein. In unserer Zeit dagegen, wo die Theologie, aus allen öffentlichen Positionen verdrängt, nur noch das religiöse Gefühl und das Herz der Gläubigen zu ihrem Dominium hat, und Wissenschaft, Sittenlehre und Aesthetik selbstständige, von der Theologie unabhängige Mächte geworden

sind, braucht nicht mehr, um Vorurtheile zu besiegen, der Weg des erbitternden Kampfes, der Spaltung und Trennung, dieses gewaltsamen Bruches mit der Geschichte, eingeschlagen zu werden. Wie unsere Orthodoxie heute das Prinzip der Gewissensfreiheit proklamirt, so wird sie auch in einigen Jahren, ohne Kampf, den veredeltern Formen des Gottesdienstes ihre Huldigung darbringen. „Wenn eine Meinung", sagt Lecky in der Vorrede (S. XXVI) zur Geschichte des Ursprunges und Einflusses der Aufklärung in Europa, „die dem Zeitalter widerstrebt, der Umgestaltung unfähig und dem Fortschritt ein Hinderniß ist, wird sie schließlich offen verworfen; ist sie jedoch mit irgend welchen bestehenden Interessen identifizirt, oder mit einer ewigen Wahrheit verbunden, dann ist ihre Verwerfung von Anfällen schmerzlicher Erschütterung begleitet. Aber viel häufiger läßt die Zivilisation die ihr widerstrebenden Meinungen einfach veralten. Sie sterben durch Gleichgültigkeit, nicht durch Kampf. Sie werden in das düstere Dämmerland verwiesen, das jeden lebendigen Glauben umgibt; das Land, nicht des Todes, sondern des Schattens des Todes; das Land des Unwirklichen und Unwirksamen." Hieher gehört auch, was derselbe Kulturhistoriker 1. Th., S. 272 sagt: „Man hat gesagt, die Entwickelung des religiösen Gedankens in der Gegenwart habe „ganz und gar die eine Richtung, die Bibel mit dem Gewissen in Einklang zu bringen". „Man mag die Bewegung beklagen, aber man kann sie kaum übersehen oder ableugnen. Von Geschlecht zu Geschlecht wird die Kraft der Sittlichkeit unbedingter, die ihr entgegengesetzten Lehren welken und verschwinden, und die verschiedenen Elemente der Theologie werden durch ihren Einfluß zersetzt und umgestaltet. Die Gleichgültigkeit der Menschen gegen die dogmatische Theologie ist jetzt so ausgeprägt, und die Furcht auf kirchliche Gebräuche einzugehen, die nicht mehr auf allgemeine Ueberzeugungen gegründet sind, ist bei einigen Menschen so groß, daß allgemeine Revisionen von Bekenntnissen außerordentlich selten geworden sind; aber die Umwandlung des Glaubens ist nichts destoweniger tief. Die alten Worte sind geblieben, aber sie bieten dem Geiste nicht mehr die alten Bilder, noch üben sie den alten Einfluß auf das Leben.

Die Denkungsarten und Charaktertypen, welche dieselben erzeugen, sind wesentlich und allgemein umgestaltet. Die ganze geistige Atmosphäre, die ganze Haltung des Lebens, die vorherrschenden Begeisterungen, die Vorstellungen der Einbildungskraft sind allesammt verändert. Der Geist des Menschen bewegt sich unter dem Einfluß von bestimmten Gesetzen vorwärts in einer gegebenen Richtung, und die Meinungen, die in irgend einem Zeitalter sich geltend machen und wirksam erweisen, sind die, welche mit seinem geistigen Zustande in Einklang stehen."

Wir glauben nicht, daß gerade die ungarisch-jüdische Intelligenz oder die jüdische überhaupt den tiefen und eingehenden Studien des englischen Geschichtsforschers über die Aufklärung in Europa widersprechen, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen und sich zu Religionsrevisionen disponirt fühlen würde. Wir sind daher fest überzeugt, daß der Appell im Zwillingswerke zur Trennung und Spaltung und zur Bildung neuer Religions-Gemeinden, mit oder ohne Opportunitätsrücksichten, kaum irgend welchen Anklang finden, sondern, als ein Peßak beth-Din in seiner Art, spurlos verschwinden werde.

II. „Die Kaschauer Wirren."

1. „Der Erlaß des k. ung. Ministeriums für Kultus und Unterricht."

Was für ein geplagtes Geschöpf doch so ein christlich-ungarischer Kultusminister ist! Wenn L. nur etwas Mitleid und einen Gefühlsfunken der Barmherzigkeit im Busen hätte, so würde er nicht im Zwillingswerke gegen den Kongreß agitirt und für die Aufhebung der Schiedsgerichte und Reaktivirung der Ministerialbescheide in Religionsstreitigkeiten jüdischer Gemeinden plaidirt haben! Gesetzt, in einer Gemeinde entstehe ein Konflikt über eine eingeführte oder einzuführende Aenderung im Synagogenritus. Daß das ein eminent theologischer Kasus sei, ist doch selbstverständlich. Die unzufriedene Partei wendet sich an den Minister, als die letzte Instanz in einem konstitutionellen Staate. Aber der Minister hat leider keine jüdisch-theologischen Studien gemacht.

Denn, erstens hatte er in seiner Jugend keine Ahnung, daß er einmal auf den Posten eines Kultusministers berufen sein und über Synagogenritusfragen zu entscheiden haben wird. Zweitens giebt es im Lande keine jüdische Fakultät, kein Seminar, und zum Besuch der Preßburger Jeschiba konnte er sich schwer entschließen. Was bleibt nun dem Minister in dieser verzweifelten Situation zu thun übrig? Die gepriesene „Unbefangenheit und Objektivität, mit der Christen jüdische Religionsfragen beurtheilen", reicht nicht aus, da ihm die materielle Kenntniß des Streitobjektes abgeht. Offenbar bleibt ihm, wenn er den Gegenstand nicht unerledigt lassen will, kein anderer Ausweg als sich an einen jüdischen Theologen ersten Ranges, der auch zugleich der Mann seines Vertrauens ist, zu wenden und ihn zu bitten, Gutachten und Erkenntniß aus den Religionsquellen für ihn zu schöpfen. Durch jenes informirt sich der Minister, und dieses gibt er, unter der Last der Verantwortlichkeit eines konstitutionellen Kultusministers, in seinem Namen hinaus. Höchstens modifizirt er den eingerathenen Bescheid, wenn er ihm zu liberal oder zu reaktionär scheint. Da es in einem konstitutionellen Staate keine Geheimnisse gibt, so wird auch der ministerielle Bescheid veröffentlicht. Presse und Theologen, weil man sie nicht konsultirt, verletzt, fallen über das Urtheil her, und machen den Minister verantwortlich für die spezifisch theologischen Thesen, die darin vorkommen, die doch dem Minister terra incognita waren. Das Ende vom Liede ist, daß der Minister den Schulchanaruch verantworten und für den Religionskodex der Juden Lanzen einlegen muß!

Das bisher Erzählte war aber kein fingirter, sondern ein wirklicher Fall. In der Bereghßäßer israelitischen Gemeinde entstand ein Konflikt über den Synagogenritus. Die unzufriedene Partei wendet sich an den Minister, dieser an Löw, der ihm am 5. November 1867 ein sehr gelehrtes Gutachten und eine Wohlmeinung übergab. Hätte nun der Minister den eingerathenen Bescheid nicht in liberalem Sinne modifizirt, sondern pur und simpel angenommen und ergehen lassen, d. h. wäre er nicht der durch und durch tolerante Eötvös gewesen, so hätte nicht nur die orthodoxe Partei ein Zetergeschrei über Gewissenszwang erhoben, ihre Pro-

tektoren hätten vielleicht auch daraus einen Gegenstand der Interpellation im Reichstage gemacht! Und doch wäre der Minister ganz unschuldig an der Sache gewesen, da ihm nicht nur der gelehrteste, sondern auch der laut Fama freisinnigste jüdische Theologe Ungarns den Bescheid eingerathen hatte!

Um nun das Gesagte zu erhärten und auch unsererseits das Verdienst zu haben, ein gelehrtes Responsum L.'s der Vergessenheit entrissen zu haben, lassen wir dasselbe theils wörtlich, theils auszugsweise — weil es zu umfangreich ist — in Beil. XII folgen. Hier sollen nur der von L. eingerathene und der vom Minister erflossene Bescheid einen Platz finden.

„Z. 229. Wohlmeinung zum Ministerialerlaß. An die Jurisdiktion des Beregher Komitats! Levi Fuchs, Wilhelm Meisels, Ignaz Deutsch und Chajim Maußdorf, Bereghßäßer Insassen, führen Klage darüber, daß der Gemeinderabbiner, mit Zustimmung der Minorität der Synagogengemeinde, den in Usus gewesenen aschkenasischen Ritus aus der Synagoge verdrängt und anstatt dessen den sephardischen eingeführt habe. Nachdem es eine Forderung der Gerechtigkeit ist, daß der petitionirenden Majorität der Gemeinde wegen Wahrung ihres Rechtes der Schutz nicht verweigert werde; nachdem die Rabbiner nicht berechtigt sind, der Gemeinde synagogale Neuerungen oder Aenderungen aufzudringen; nachdem die stimmberechtigte Majorität der Synagogebesucher mit Recht fordern kann, daß der frühere Ritus wieder eingeführt werde, welche Forderung auch in dem Falle berechtigt gewesen wäre, wenn die Synagoge nicht testamentarisch zum aschkenasischen Ritus bestimmt worden wäre, was aber Bittsteller ja behaupten; nachdem es sowohl im Interesse des Gemeinwohls als der Juden wünschenswerth ist, daß die Ausbreitung des aus Galizien in die vaterländischen Gemeinden eindringenden, die Wohlthaten der Kultur und des zeitgemäßen Unterrichts mit Gewalt zurückdrängenden chaßidäischen Elements möglichst verhindert werde; nachdem endlich in Bereghßäß außer der fraglichen noch eine andere Synagoge mit sephardischem Ritus besteht, worin die Anhänger dieses Ritus ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen können: wird die Komitatsjurisdiktion aufgefordert, eine Kommission zu entsenden, die zu untersuchen habe, ob die Majorität der Besucher der fraglichen Synagoge, welche bei Rabbiner- und Vorsteherwahlen Stimmrecht besitzen, es wünsche, daß der aschkenasische Ritus wieder eingeführt werde. In diesem Falle werde sofort der bis 29. September 1866 im Gebrauch gewesene aschkenasische Ritus wieder restituirt. Zu bemerken ist noch, daß diejenigen, die bis zum erwähnten Tage die andere Synagoge mit sephardischem Ritus besuchten, zur Abstimmung nicht zugelassen werden, da sie an der fraglichen Aenderung des Gottesdienstes, den sie früher nicht besuchten, nicht betheiligt

sind. Sollte sich aber die stimmberechtigte Majorität der fraglichen Synagoge für die Beibehaltung des sephardischen Ritus aussprechen, so soll die Komitatsjurisdiktion, bei Aufrechthaltung des zeitigen Bestandes, über das Resultat der Abstimmung und der von beiden Parteien abgegebenen Erklärungen erschöpfenden Bericht hieher erstatten. — Die entsandte Kommission soll auch die Parteien, gelegentlich der Untersuchung, darüber nicht in Unkenntniß lassen, daß die Regierung von der feindlichen Richtung, die das chaßidäische Element der Kultur und dem zeitgemäßen Schulunterrichte gegenüber verfolgt, genaue Kunde habe, und bei aller Schonung der Gewissensfreiheit, entschlossen ist, den chaßidäischen Uebergriffen und Ausschreitungen einen Damm entgegenzusetzen."

Der faktisch erflossene Ministeralbescheid lautete dagegen:

„Z. 13852. Vom k. ung. Kultus- und Unterrichts-Ministerium. An die Jurisdiktion des Beregher Komitats! Das Bittgesuch der Mitglieder der Bereghßäßer Gemeinde: Levy Fuchs, Wilhelm Meisels, Ignaz Deutsch und Chajim Maußkopf, wird hiemit, nebst zwei Beilagen, unter Rückstellung an die Komitatsjurisdiktion mit dem Auftrage gesendet, daß sie untersuche, ob die Majorität der stimmberechtigten Besucher der Synagoge mit früherem aschkenasischem Ritus (die Besucher der Synagoge mit sephardischem Ritus von jeher nicht einbezogen) es wünsche, daß der aschkenasische Ritus wieder eingeführt werde? Ist dies der Wunsch der Majorität, so werde sofort der Ritus, wie er in der fraglichen Synagoge bis zum 29. September 1866 bestand, wieder restituirt; wenn aber die stimmberechtigte Majorität für die Beibehaltung des eingeführten sephardischen Ritus sich ausspricht, so werde der gegenwärtige Stand aufrecht erhalten. Allenfalls aber sollen die Erklärungen der Parteien nebst aufgenommenem Protokoll hieher unterbreitet werden. Ofen den 17. November 1867. Im Auftrage des Ministers, der Staatssekretair Gedeon Tanárky."

Sollen wir noch den Leser fragen, wer liberaler und selbst gegen die enragirteste Orthodoxie, den Chaßidismus, toleranter war; wer die Autonomie mehr respektirte und jede Pression auf die Gewissensfreiheit verschmähete: der Minister oder der Verfasser des Zwillingwerkes, der sich zum Sachwalter der Orthodoxie aufwirft, für die Autonomie kämpft und im Seminarbeschluß die Gewissensfreiheit als gefährdet erklärt?

Da der Minister sich weder von L.'s Liberalismus sehr erbaut, noch von seiner tiefen Gelehrsamkeit erleuchtet fühlen mochte, da in dem Gutachten so Vieles, Vieles steht, was eher in einer Religions- und Kulturgeschichte am Platze gewesen wäre, so z. B.: daß L. der Erste (?) war, der eine ungarische Predigt (in Groß Kanizha) gehalten und veröffentlichen ließ, versucht Eötvös in einer zweiten ähnlichen Affaire — in der Kaschauer — sein Glück mit einem andern Manne seines Vertrauens. Kaum aber wird das Gutachten des zweiten Konsultirten der Oeffentlichkeit übergeben, fällt der Erste über den Minister erbarmungslos her und macht ihn für jede Phrase des Alt-Ofner Rabbiners verantwortlich! Ist das wohl ein Akt der Billigkeit zu nennen? Wir denken, daß wir, abgesehen von der Autonomie, die uns gewiß sehr theuer und lieb ist, im Interesse der Humanität die Institution der Distrikts-Schiedsgerichte aufrecht erhalten müssen, um unsere Minister von dieser Bürde und konstitutionellen Quälerei zu befreien. Denn sonst läuft das Vaterland Gefahr, wie manche Gemeinde keinen Vorsteher, keinen Kultusminister zu bekommen!

Der Verfasser des Zwillingswerkes begnügt sich nicht, den Minister für Hirsch's Gutachten, er macht ihn auch dafür verantwortlich, was er bona fide aus L.'s Information geschöpft hat. Dem Ministerialbescheide in der Kaschauer Affaire wird (S. 50) der Vorwurf gemacht, daß in demselben die Renitenz des orthodoxen Theils der Kaschauer Gemeinde, mit Berufung auf den Peßakbeth-Din aus Nagy-Mihály, nicht als berechtigt erklärt wird, weil diese Beschlüsse der religiösen und kirchlichen Autorität entbehren. L. giebt hierin dem Minister Unrecht und meint, daß diese Beschlüsse den orthodoxen Juden Ungarns mit Recht imponiren und daher zur Renitenz berechtigen. Dieser Inkrimination gegenüber wollen wir noch eine Stelle aus L.'s Gutachten über die Bereghßáßer Affaire hier anführen, worin er sich ungebeten und ohne jede Nöthigung, da dieser Konflikt mit den Beschlüssen aus Nagy-Mihály in gar keinem Zusammenhange steht, beinahe in demselben Sinne, wie der Minister, ausgesprochen hat.

Zum Schlusse einer langen Abhandlung über Ursprung und Verschiedenheit der Riten, ergeht sich L.'s Gutachten in einer

Schilderung der Kulturverhältnisse der ung. Juden in der Gegenwart, und giebt die Ursachen an, warum die Synagogenreformen sich nur auf ungefähr zehn Gemeinden beschränken. Hierauf wird also fortgefahren: „In ein neues Stadium trat die Synagogenangelegenheit in unserem Vaterlande durch die Berathungen, welche viele orthodoxe Rabbinen vor zwei Jahren in Nagy-Mihály hielten. Diese veröffentlichten Beschlüsse, worin erklärt wird, daß die Reform-Synagogen schismatischen Charakter haben und deren Besuch eine schwere Sünde sei, diese Beschlüsse, welche in den gebildeten Gemeinden spurlos verhallten, haben in manchen Gemeinden Spaltungen und Verwirrungen hervorgerufen." Wir fragen nun den Leser: war der Minister nicht berechtigt, auf Grundlage dieses Votums, über die gesetzliche Verbindlichkeit der Beschlüsse aus Nagy-Mihály so zu urtheilen, wie er geurtheilt hat? Kann das gesetzliche Kraft haben, was in allen gebildeten Gemeinden spurlos verschwindet? —

Die andern Kapitel dieses und des ganzen dritten Abschnittes, die theils dem Schulchanaruch, respektive der Musterausstellung desselben, theils Herrn Rabbiner Hirsch gewidmet sind, wollen wir nur summarisch besprechen. Jenen — wir gestehen es — können, diesen brauchen wir nicht zu vertheidigen. Nichts destoweniger wollen wir diese zwei wüsten Abschnitte mit einigen Bemerkungen begleiten, da wir aus dem aufgehäuften gelehrten Material ganz andere Schlüsse als L. ziehen.

Das ganze Material läßt sich unter zwei Gesichtspunkte bringen:

a) Viele Partien aus dem Schulchanaruch sind obsolet geworden, weil die Ansichten, auf denen sie beruhen, in grellem Widerspruche stehen mit unsern naturhistorischen Kenntnissen, ethischen Begriffen und ästhetischen Gefühlen. Jeder Schuljunge weiß es, daß weder Vögel an Bäumen wachsen, noch Zuckerbrode an den Zweigen hängen. Der emanzipirte Jude weiß, daß er für den Vollgenuß aller bürgerlichen und politischen Rechte der Militairpflicht, trotz Schulchanaruch, genügen muß.

b) Daß von jeher keine rituelle Gleichförmigkeit im Judenthum herrschte, und daß es nicht nur theoretische Divergenzen — wie

die Apologeten der Orthodoxie behaupten — sondern auch praktische in großer Fülle gab. (S. 59.)

ad a bemerken wir Folgendes. Kein vernünftiger Mensch, wenn er nicht seine Augen gewaltsam verschließen und unleugbare Thatsachen in Abrede stellen will, wird es leugnen, daß das rabbinische Judenthum seit Mendelssohn viele Positionen unrettbar verloren hat, daß große Partien aus dem Schulchanaruch faktisch außer Wirksamkeit getreten und ihrer Autorität verlustig gegangen sind. Allein deswegen muß noch nicht das ganze System abdanken. Der wahrhaft religiöse und zugleich gebildete Jude wird sich innerlich freuen, daß dieser Läuterungsprozeß, dieses Auswerfen der Schlacken, die sich im Laufe finsterer Jahrhunderte mit der Lehre Israels, in konformer Weise wie mit andern Religionen, amalgamirten und sie entstellten, ohne gewaltsame Erschütterungen und konvulsivische Zuckungen vor sich geht und bisher die Einheit der Bekenner dieser Lehre noch nicht gestört hat. Die weitaus größere Zahl der in der jüdischen Wissenschaft tonangebenden Männer, sowie die große Masse der jüdischen Bekenner in allen Ländern wünschen es sehnlichst, daß dieser Läuterungsprozeß auch in Zukunft in dieser Weise vor sich gehe und keine Sekten ins Dasein rufe. Was im Sterben begriffen ist, welkt mälig dahin, und ruft, wie der Tod selbst eines noch so großen Mannes, keine Erschütterung hervor. Wenn auch die edlern, mit zartern Nerven versehenen Organe das allmälige Absterben der einen und andern Satzung früher fühlen und wahrnehmen, so müssen sie warten, bis sie sich von selbst ablöst und ohne künstliche Operation abfällt. Der Talmud sagt: Wer einem Agonisirenden nur eine Sekunde früher die Augen zudrückt, begeht einen Mord am Leben des Menschen. Einen ähnlichen Mord am Gedanken der Religion begeht derjenige, der ein religiöses Gebot für todt erklärt, bevor es Allen abgestorben ist.

Mit der Zerstörung des zweiten Tempels ist beinahe die Hälfte der Mosaischen Gebote außer Wirksamkeit getreten. Die Tempel-, Opfer-, Priester-, Reinheits-, Königs- und agrarischen Gesetze hatten zu sein aufgehört. Die der Mosaischen Lehre zu Grunde liegende Idee hat dadurch wohl extensiv, an Daseins-

formen, worin sie sich ausprägte, verloren, aber nicht intensiv, an Innerlichkeit und Kraft. Sie bemächtigte sich des ihr noch gebliebenen Terrains, und es durchdringend und befruchtend trieb es Keime neuer Saaten. Auch zu jener Zeit ist der Tod der erloschenen Gebote nicht urplötzlich eingetreten. Schon während des zweiten Tempels, ja noch früher, von den Profeten wurde das Absterben erkannt und gefühlt. Dennoch hat sie erst die Geschichte und die Macht der eingetretenen Verhältnisse eingesargt. „Die Garde stirbt, aber ergibt sich nicht." Was aber nach der Zerstörung des zweiten Tempels die äußern, bewirken zu andern Zeiten die innern Revolutionen des Geistes: Die bessern Einsichten in den Kausalnexus der Naturerscheinungen, das durchbrechende Sittengesetz, der unwiderstehliche Reiz der ästhetischen Form und das Gebot der Vaterlandsliebe. Was sich mit diesen Gesetzen nicht vereinigen läßt, muß früher oder später fallen, in demselben Verhältnisse als es früher oder später Gemeingut aller Bekenner einer Lehre geworden ist. Nicht das Judenthum allein ist diesem geschichtlichen Prozesse unterworfen; auch diejenige Lehre, die unter allen Religionsformen die eiserne Konsequenz am meisten hervorkehrt und keine Konzession an den Zeitgeist machen will. Wer sich ausführlicher darüber belehren will, lese das erwähnte Werk von Lecky.

ad b. Für das gelehrte Material, das L. heranbringt, um kontra Hirsch die These zu beweisen, daß im Judenthum weder theoretische noch praktische Gleichförmigkeit herrschte, sind wir ihm sehr verpflichtet. Wir ziehen daraus die Konsequenz, daß das Judenthum von jeher sehr indulgent gegen seine Bekenner war, der individuellen religiösen Freiheit, sei es in Anschauung oder Ausführung, großen Spielraum gewährte und nicht jeder Meinungsdifferenz das Kainszeichen der Ausschließung und Trennung aufdrückte. Selbst zur Zeit des zweiten Tempels, als noch der Gottesdienst in Jerusalem der Mittelpunkt und das Herz des öffentlichen Kultus war, begnügte man sich mit dem eidlichen Gelöbniß des Hohenpriesters, daß er nach der Vorschrift der Tradition den Dienst versehen werde. Schammaiten und Hilleliten verkehrten in Frieden mit einander. Selbst die Verschiedenheit der Speise-

gesetze zwischen den palästinensischen und babylonischen Juden, die Divergenzen in der Ichthyologie und Ornithologie unter den europäischen und die bunteste Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit im Synagogenritus und der Liturgie vermochten nicht ausgesprochenes Sektenwesen zu begünstigen, und der deutsche Jude war ein lieber Tischgenosse beim Rheinländischen, wenn auch der eine den Genuß von gewissen Fetttheilen erlaubt hielt, was dem andern unter Strafe der „Ausrottung" verpönt war.

Aus diesen Thatsachen von mehr als zwei Jahrtausenden kann mit aller Evidenz die Lehre gezogen werden, daß der Geist des Judenthums den Satz: „Kirchliche Spaltungen haben sich zu allen Zeiten als heilsam, wohlthätig und segenbringend bewährt" (S. 34), verwerfe und dementire, daß er lieber divergirende Meinungen innerhalb seiner Bekenner tolerire, als die Einheit zerreiße, daß er für den Glauben an den Einig-Einzigen auch ein einiges Volk voraussetze.

Aber auch abgesehen von dieser historischen Erkenntniß glauben wir, daß unsere Zeit und ihre geistige Richtung am wenigsten dazu angethan sei Sektenwesen zu begünstigen, neue Fesseln zu schmieden und Glaubensformeln zu proklamiren. Der individuellen Freiheit in ausgedehntestem Maße Raum zu gewähren, und nur solche Opfer von derselben zu verlangen, die nothwendig zur Erhaltung des Ganzen gehören, bildet einen Grundzug des modernen Zeitgeistes. Würde diese individuelle Freiheit nicht neuerdings empfindliche Einbuße erleiden, wenn sie sich unter das Joch neuer Glaubensformeln und Kirchensatzungen beugen wollte? Und wer steht uns gut dafür, daß in unserer Zeit des unglaublich raschen Lebens- und Meinungswechsels nicht schon in fünf, zehn Jahren das junge Kredo absurd und das neue Gefäß dazu abgenützt und unbrauchbar sein würde? Soll dann wieder zu neuen Experimenten geschritten werden, und so in Infinitum?

Nein! Weder der Geist des Judenthums noch der unseres Jahrhunderts ermuntern zum Sektenwesen! Unbeschränkte Gewissensfreiheit in der Sphäre des Individuums, die Herrschaft des Sittengesetzes und der Humanität im sozialen Leben, die Erfüllung der Bürgerpflicht im Staate, die Freiheit des Kultus, wie er dem

religiösen und ästhetischen Gefühle entspricht, darin müssen sich die Wünsche Aller vereinigen und ihre Befriedigung finden. Die Realisirung dieser Wünsche in indirekter Weise zu ermöglichen, theils durch die Hinwegräumung aller Hindernisse und Prohibitionen von Außen oder Innen, theils durch geregelte Administration in den Gemeinden und Ausgleichsmittel, entstehende Konflikte durch autonome Organe in friedlicher Weise auszutragen, theils endlich durch Förderung der Volksschule und Kreirung höherer Bildungsanstalten — betrachtete der Kongreß als seine Mission, und glaubte dieselbe durch die gefaßten Beschlüsse erfüllt zu haben. Wie die Kultur nicht stille steht und sich keine menschliche Institution der verbessernden Hand der Zeit und dem Rathe gereifterer Einsicht entziehen kann; so werden auch die Kongreßstatuten so lange gesichtet und geläutert werden, bis man sie als adäquaten Ausdruck der allgemeinen Wünsche und Zeitbedürfnisse erkennen wird.

„Die Aufgabe der Gegenwart."

Nach diesen zwei digressirenden Abschnitten, die mehr religionsgeschichtlichen Studien als dem Kongresse gewidmet sind, kommt L. zum Schlusse nochmals auf den Ausgangspunkt des Werkes, auf den Kongreß zurück, um a priori die Unlösbarkeit und Unfruchtbarkeit seiner Aufgaben zu beweisen.

„Da die Geschichte", sagt L. (S. 100), „ihre eigenen Uebereilungen oft auf eine überraschende Weise gut zu machen pflegt, so dürfte es leicht geschehen, daß die Erfolglosigkeit des Kongresses oder der Mangel eines nur einigermaßen befriedigenden Erfolges den Zusammentritt begeisterter Reformfreunde beschleunigen wird." Diese Profezeiung ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Geschichte hat sich nicht „korrigirt", wie sie auch L. nicht korrigirt hat. Die „begeisterten Reformfreunde" hüllen sich in tiefes Schweigen und wollen zunächst ihr Hauswesen geordnet, Stätten der Kultur und Wissenschaft gegründet sehen und ein die ganze Glaubensgenossenschaft schützendes Dach herstellen, unter dem alle religiösen Meinungen unbehindert und unbeeinflußt sich entfalten können. Der von L. in die Gemeinden Ungarns geschleuderte und zur

unversöhnlichen Spaltung provozirende Ruf hat bei denen wenigstens, an deren Adresse er gerichtet war, keine Nachwirkung zurückgelassen, weder in Ungarn noch anderwärts, wo die Kulturverhältnisse scheinbar mehr die Reform begünstigen. Wie sollte man auch zu einem Reformator Vertrauen haben, der selbst der Fahne untreu geworden, unter der er zehn Jahre gefochten, der die Partei verlassen, die er gegründet, der alle Sätze widerrufen, alle Tendenzen desavouirt hat, die er den Lesern seines periodischen Organs mit der Macht des Wortes, den Waffen der Gelehrsamkeit und der scheinbaren Kraft der Ueberzeugung empfahl? Die „Nachfolger der Propheten" müssen wie diese „wie eine befestigte Stadt, wie eine eiserne Säule und eine eherne Mauer" (Jerem. 1, 18) da stehen, wenn die Wankenden und Schwankenden in der Noth des Zweifels bei ihnen Zuflucht suchen und an ihre Lehren sich klammern sollen. Die neu offenbarte Lehre muß erwogen, geprüft und geläutert worden sein, bevor sie den darnach Begehrenden als Heilsbotschaft dargereicht wird, und Keiner hat den Spruch nonum prematur in annum so zu beherzigen, wie der Reformator. Die Folge zeigte es auch, daß die zur Bildung biblischer Gemeinden Provozirten Recht hatten zu zaudern und mißtrauisch zu sein. Denn kaum waren zwei Jahre verflossen, so wechselte L. abermals sein System und seine „untrügliche Wahrheit". In dem Werke „Die Wirren in Ungarn" sagt L. (S. 100): „Nur die Rückkehr zu der sprachlich und sachlich verstandenen und befolgten Bibel kann die Sehnsucht nach Reform in Wahrheit stillen und vollkommen befriedigen." Also keine Opportunitätsrücksichten, wie sie die „reformistischen Handwerksvereine" gelten lassen, kein „subjektives Akkommodationssystem" wie es die Berliner Reformgenossenschaft proklamirte, sondern das „sprachlich und sachlich verstandene Bibelwort" sei, wie bei den Karaiten, Norm und Richtschnur des religiösen Lebens, damit es fest und unverrückt für die Ewigkeit bleibe. In dem Werke „Der jüdische Kongreß" wird dieser karaitische Standpunkt schon aufgegeben und das Heil Israels in einer schrankenlosen „Subjektivität" gesucht, die selbst biblischen Gesetzen keine größere Autorität einräumt, als rabbanitischen. S. 330 daselbst heißt es: „Wenn sich aber die Differenz nicht

darauf beschränkt; wenn zahlreiche Einzelne, ob auch nicht aus gleichen, so doch aus gleichartigen Motiven, den überlieferten Formen nicht nur die objektive, sondern auch die subjektive Bedeutsamkeit absprechen; wenn ihnen dieselben als kein passendes Behältniß mehr erscheinen, in welches sie ihre Denkart, ihr Gemüth, ihren Charakter hineinlegen: so werden sie sicherlich nicht unterlassen, sich zu einer neuen Gemeinschaft zu verbinden, vorausgesetzt, daß sie kein polizeiliches Interdikt daran verhindert; daß sie über die Mittel (welche?) verfügen, die heutzutage zur Gründung und Erhaltung einer konfessionellen Körperschaft erforderlich sind; und daß sie das Bedürfniß fühlen, mit ihren religiösen Anschauungen und Gesinnungen nicht unanerkannt allein zu stehen: ein Bedürfniß, das von wahrer, inniger, lebendiger Religiosität unzertrennlich ist." Das klingt doch ganz anders, als Karaismus, als bibelfeste Gläubigkeit!

Nein! so wankend und schwankend, so dehn- und wandelbar, so wesen- und gestaltlos darf die Sprache eines Reformators nicht sein, der ein System von Jahrtausenden umstürzen, der die alten Zedern Libanons entwurzeln will! Wir sind fest überzeugt, daß auch die jüngste Provokation zu religiösen Neubildungen ebenso wie Rauch vergehen werde, wie der anachronistische Aufruf zum Karaismus. Denn weder der erste noch der zweite ist aus einer innern, tiefen und der unbewußten Regung Vieler den Ausdruck leihenden Ueberzeugung hervorgegangen. „Das Licht Israels sollte als Feuer und sein Heiligstes als Flamme" gebraucht werden, um zu zerstören und zu verwüsten. Aber die Flamme wollte nicht aufschlagen, und das Feuer ist erloschen!

Wir sind endlich mit der Beleuchtung des Zwillingswerkes zu Ende und wir wollen gestehen, damit ein saures Stück Arbeit vollendet zu haben. Wie Anerkennung und Lob nicht nur den Empfänger erfreuen, sondern auch den Spender erheben, so schmerzen Rüge und Tadel auch denjenigen, der sie aussprechen muß. Es ist deprimirend, Geist und Wissen verschwendet zu sehen,

ohne damit einen fruchtbaren Gedanken erzeugt zu haben. Irrthümern begegnet man gerne mit Nachsicht. Allein auf jeder Seite zweier sehr gelehrter Werke Widersprüche, unlautere Motive, subversive Absichten zu finden und den Adel des Wissens misbraucht zu sehen, schmerzt schon in der stummen Wahrnehmung, und um so tiefer, wenn man es aussprechen muß. Wir hätten auch geschwiegen, wenn wir uns nicht verpflichtet gefühlt hätten, für die Ehre der Majorität der ungarischen Judenheit, die Ehre eines in unverdientester Weise angegriffenen Ministers, die Ehre der ersten und strebsamsten Gemeinde des Vaterlandes, für die Ehre jener Männer einzustehen, die Muße, Mühe und Opfer einem gemeinsamen Werke widmeten und es mit aller Hingebung zu Ende führen wollen. Wer wird in Zukunft für ein gemeinsames Werk seine Hand aufheben wollen, wenn statt Anerkennung Verkennung und Verdächtigung, statt Beifall Schimpf und Hohn sein Los wäre! Nagt der Wurm des Indifferentismus schon tief genug an unsern Religionsangelegenheiten, was würde erst aus diesen werden, wenn auch die für dieselben Eintretenden und Hingebungsvollen verlästert und dadurch zurückgedrängt würden?

Löw hat die Partei, die er organisiren geholfen, unter deren Vordermännern er stand, aus unbekannten Motiven verlassen, verlassen zur Zeit, als der Wahltag da und der Kampf am heißesten war. Dies allein war nicht edel. Er that aber noch mehr. Er warf der Majorität der ung. Juden, und allenfalls dem gebildetern Theile derselben, den Fehdehandschuh hin, und, um nicht isolirt zu bleiben, ward er beinahe zum Ueberläufer und lieh der von ihm durch zehn Jahre am heftigsten bekämpften und aufgestachelten orthodoxen Opposition Waffen seines Geistes und seines Wissens, um die Führer der alten Waffengefährten des Verrathes an der Autonomie und des Gewissenszwanges zu beschuldigen! Solche schwere Anklagen durften wir nicht auf uns lasten lassen, solche Angriffe und von solcher Seite geführt mußten zurückgewiesen und die darin liegenden Widersprüche mit Schonungslosigkeit aufgedeckt werden!

Ob wir auch der Sache gedient haben? Wir wissen's nicht. Der Landtag hat sein Verdikt noch nicht gesprochen. Ob die Freunde des Kongresses durch die neuen, auf den Kampfplatz

getretenen Feinde verdroſſen, laß und träge ſein, oder die Angelegenheit mit noch mehr Energie, als zuvor, wie ſie in der Regel eine unerwartete Oppoſition hervorruft, aufnehmen werden, wagen wir nicht zu entſcheiden. Daß aber die Führer, ja die ganze Partei, von lauterer Abſicht geleitet, mit edlem Streben erfüllt, die höchſten Güter einer Glaubensgenoſſenſchaft: Autonomie, Moralität, Kultur, Wiſſenſchaft, Frieden, Eintracht und Solidarität fördern gewollt, und darum mit mehr Befriedigung auf ihre Vergangenheit hinweiſen dürfen, als der Verfaſſer des Zwillingswerkes — das wollten wir zu ihrer Ehrenrettung beweiſen, und glauben auch, den Beweis geliefert zu haben.

Beilagen.

I.

Zu Nutz und Frommen derjenigen Leser, denen die jüdische Zeitschrift Ben-Chananja in ihren zehn Jahrgängen nicht zugänglich ist und die daher die in vorliegender Schrift angezogene Artikelreihe nicht nachlesen können, geben wir hier eine Skizzirung derselben nebst einem Auszug der markantesten Stellen, damit Jeder sich überzeuge, welchen Standpunkt Löw im Jahre 1866 der Organisationsfrage gegenüber eingenommen und vertheidigt hat. Auf welcher Seite die einmal gewonnene Ueberzeugung gewahrt und auf welcher sie gewechselt wurde, beurtheile der unparteiische Leser!

Die Artikelreihe: „Gedanken über die Verfassung jüdischer Kultusgemeinden, besonders in Ungarn", wird durch den an die Leser des Ben-Chananja gerichteten Aufruf „zum Jahreswechsel 1866" eingeleitet. Nachdem gesagt wird, daß Ben-Chananja „von all dem Nichts zu desavouiren habe, was er während dieses Zeitraumes — von acht Jahren — ausgesprochen und angestrebt habe", wird folgendermaßen fortgefahren: „Meine Freunde erwarten mit Recht, daß er fortfahren werde, die Freiheit der Zurückgesetzten zu vertheidigen, die Fackel der Erleuchtung zu schwingen und mit einer zeitgemäßen, der Würde unserer heiligen Religion entsprechenden Gestaltung der jüdischen Angelegenheiten, Bahn zu machen. Er wird seine ganze Kraft aufbieten, um hinter dieser wohlbegründeten Erwartung nicht zurück zu bleiben. In der Heimat B.-Ch.s wirkt die Zeit aufmunternd zu freier Meinungsäußerung, zu rüstigem Fortschritte, zu fruchtreicher Thätigkeit. Allen, deren Herz warm schlägt für Israels Lehre und Ehre, ruft der große Profet von Neuem zu: „Durch die Wüste bereitet den Weg des Ewigen!" u. s. f. (Jesaj. 40, 4. 5). „Bald ist es die holperichte Straße der Bornirtheit, bald die abschüssige Bahn der Reaktion, die uns vor schlaffer Unthätigkeit warnt und uns anspornt, dahin zu wirken, daß die Herrlichkeit unserer göttlichen Religion erkannt, ihr veredelnder Einfluß erhöht, unsere Institutionen gehoben, die kirchliche Autonomie der Gesammtheit und ihrer Theile durch ein Statut gesichert und der Gemeindefriede für die Dauer befestigt werde. Der ausgestreute Same wird gute Früchte tragen und die Zeit wird dieselben unter der Obhut Gottes zur Reife bringen."

„Gedanken über die Verfassung jüd. Kultusgemeinden, besonders in Ungarn."

1.

„Nicht nur Männer, die auf der Höhe der Zeit stehen ... sondern alle urtheilsfähigen Gemeindeglieder erkennen es an, daß es ein dringendes Zeitbedürfniß ist, dem jüdischen Gemeindewesen in Ungarn im Interesse der guten Ordnung, des Gesammtfriedens und der Gemeindeehre durch eine zeitgemäße Organisation eine feste und sichere Basis zu verleihen. Um ihrer Bestimmung zu entsprechen, müßte eine solche Organisation die Gesammtheit des ungarischen Israels im Auge haben, und die einzelnen Gemeinden gleichsam als Glieder eines Körpers betrachten und behandeln, wie dies Dr. Hirschler erst vor Kurzem in seiner trefflichen Denkrede auf den seligen Jak. Kern mit vollem Nachdrucke hervorgehoben und betont hat.

Es ist niederschlagend, aber leider wahr, daß kaum ein Jahr vergeht, das nicht Zeuge von jüd. Gemeindeprozessen wäre, welche den polit. Behörden zu endgültiger Entscheidung unterbreitet werden. Ist dies schon an sich traurig, so sind die Folgen noch trauriger. Da der Regierung nicht selten der richtige Maßstab zur Beurtheilung der ihr vorgelegten, meist theologischen Fragen fehlt, so geschieht es zuweilen, daß selbst durch freisinnige Entscheidungen bedauerliche Zerwürfnisse erst recht konsolidirt werden. Die ungarischen Juden sind die einzige Religionskörperschaft im Lande, die keine Kirchenverfassung und daher auch kein ihre Gesammtheit repräsentirendes Organ besitzt.

Nachdem noch die traurige Lage der Gemeindebeamten, des Rabbinerstandes, dem sich nach der Emanzipation kein begabter Jüngling widmen werde, die mißliche Finanzlage vieler Gemeinden und die nicht Beruhigung gewährende Vertheilung der Schulfondsrenten geschildert wird, schließt der erste Artikel mit den Worten: „Eine vollkommen normale, auf autonomer Basis ruhende Verwaltung des Schulfonds wird aber erst nach vollendeter Organisation des jüd. Kultusgemeindewesens ins Leben treten können. Nach all dem Gesagten glauben wir etwas Zeitgemäßes zu thun, indem wir über die zu bewerkstelligende Organisation des jüd. Kultusgemeindewesens die Diskussion eröffnen. Die Erfahrungen, welche uns die Geschichte an die Hand giebt, haben wir uns zuvörderst zu vergegenwärtigen."

2.

Nach einem Hinweis auf den Kirchenhistoriker Gfrörer, dem zufolge dem Judenthum Organisationsfähigkeit nicht abgehe, wird an der Hand der jüdischen Geschichte nachgewiesen, daß die Juden in Persien und im Römischen hierarchisch-centralistische Organisationen hatten, die in Spanien unter den Nagidim, in Deutschland in den Synoden, in Polen in den vier Konsistorien in Krakau, Posen, Lemberg und Lublin, und in Mähren im

Landesrabbinat und Landesgemeindestatut mehr oder weniger ähnliche Nachahmungen fanden. Hierauf belobt L. die oktrohirte Organisation Napoleon's I., die modifizirbar ist und auch schon solche Modifikationen erfahren hat. Darauf fährt er fort: „Sämmtliche bestehende jüd. Kirchenverfassungen sind auf dem Wege der Oktrohirung zu Stande gekommen; am wenigsten gilt dies noch von der französischen Verfassung. Mit dem Jahre 1850 sind in der österreichischen Monarchie meist von oben Organisationsversuche gemacht und jüd. Notablen oder Vertrauensmänner vernommen worden. In Mähren und Böhmen gingen ähnliche Versuche auch auf spontanem Wege von der Gemeinde aus. Das erwünschte Ziel wurde bisher nicht erreicht; ja, wie es scheint, hat man sich demselben kaum merklich genähert. Welchen Weg haben nun die ung. Juden einzuschlagen, um trotz dieser Erfahrungen zu einer zeitgemäßen Organisation ihrer Kultusangelegenheiten zu gelangen? Hierüber werden wir uns nächste Woche einige einleitende Bemerkungen erlauben."

3.

Nachdem auch ein solcher „Ritt ins alte romantische Land" der ungarisch-jüdischen Geschichte gemacht; auf den jüdischen Grafen in Besenyeö unter Andreas II.; den scheinchristlichen Finanzminister Emerich Szerencsés; die Vertreter der Juden unter Ladislaus Posthumus und Mathias Corvinus; die Rosche-Medina unter Maria Theresia; die Petition von 1807, „in der die Juden vom Landtage die Sanktionirung des Talmuds verlangten"; die Majestätsgesuche des R. Moses Sofer desselben Inhalts 1832 und 1833 um Herstellung der jüd. Kirchenzucht; und Aron Choriu's nach „französischem Muster" entworfenen Plan hingewiesen worden, kommt auch die Pakser Rabbinerversammlung 1844, eingehend besprochen, an die Reihe. Die Vorschläge dieser Versammlung und Rabb. Schwab's Separatvota,

4.

und endlich der 1844 projektirte pädagogisch-theologische Gesetzartikel werden in Extenso mitgetheilt, obschon dieselben Dokumente in dem Werke: „Der jüdische Kongreß" (XXVI), als neue archivalische Entdeckungen zum „ersten Male" veröffentlicht werden. Nach einer Schilderung des Schreckens, den dieser Gesetzentwurf in Preßburg verursacht, der aber bei der Magnatentafel durchgefallen, fährt L. fort: „Seitdem ist die Zeit so weit fortgeschritten, daß weder von einzelnen, den Juden zu gewährenden Konzessionen, noch von einer erziehenden Verbesserung ihrer Lage, sondern lediglich von vollständiger Emanzipation die Rede sein kann. Eine Folge dieses Fortschrittes ist es aber, daß die gebildeten Juden aus innern Motiven und ohne Rücksicht auf ihre bürgerliche Stellung die Organisation ihrer Kultusangelegenheiten sehnlichst herbei wünschen. „Die Autonomie in Schule und Kirche", sagt Dr. Hirschler in seiner bereits erwähnten Denkrede, „ist ein edles Gut, das

erworben werden, das einmal besessen, mit aller Liebe und Sorgfalt gepflegt und gefördert werden muß. Ohne Autonomie ist der Bekenner des mosaischen Glaubens einem unwürdigen Helotenthum unterworfen, dessen man sich um jeden Preis entledigen, dem man sich entreißen muß, will man anders die Achtung vor sich selber nicht verlieren."

Auf welchem Wege gelangt man aber zu dieser Autonomie? Das ist die schwere Frage! Wäre in den literarischen Quellen des jüd. Glaubens und Lebens ein Gesetz über die kirchliche Organisation eines größeren Gemeindekomplexes vorhanden, so würde es sich blos darum handeln, die Gesammtheit der ung. Juden zur Befolgung eines solchen Gesetzes zu bewegen. Ein solches Gesetz ist aber nicht vorhanden! Die Rabbinen, die 1844 eine rabbinische Tetrarchie in Ungarn gründen wollten, konnten sich ebenfalls auf kein Gesetz berufen. Es handelt sich mithin um eine neue Schöpfung. Ist die Majorität der ung. Juden damit einverstanden, daß eine solche Schöpfung ins Leben trete? — Wir stehen nicht an, diese Frage bejahend zu beantworten. Denn selbst gesetzt, daß eine solche Majorität in diesem Augenblicke noch nicht vorhanden wäre, so wird sie sich ohne Zweifel entwickeln, sobald die Emanzipation eine vollendete Thatsache geworden ist, und die geeigneten Mittel ergriffen werden, die öffentliche Meinung für das Werk der Organisation günstig zu stimmen. Daß dem Vorstande der Pester Gemeinde in der Organisationsfrage eine schöne Mission zugewiesen ist, springt in die Augen. Daraus folgt aber nicht, daß der P. Vorstand wohl daran thun würde, unmittelbar nach erfolgter Emanzipation eine Versammlung ungarisch-jüdischer Gemeindevertreter zu berufen. Dies wäre schon aus dem Grunde eine Uebereilung, weil keine Norm vorhanden ist, nach welcher die Wahl einer solchen Vertretung zu geschehen habe. Der Gesetzentwurf von 1844 will die Judenschaft eines jeden Munizipiums durch einen Repräsentanten vertreten wissen: eine Bestimmung, die mit der dermaligen polit. Wahlordnung zusammenhängt, nach welcher die Vertretung beim Reichstage ohne alle Rücksicht auf die Seelenzahl der Bevölkerung ausschließlich nach den Munizipien bewerkstelligt wurde, so daß jedem Komitate, dem kleinsten wie dem ausgedehntesten und bevölkertesten, Eine Stimme zukam. Diese Wahlordnung ist nunmehr veraltet und würde deren Anwendung zu Absurditäten führen. Die nächste Aufgabe dürfte daher die sein, eine den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende kirchliche Repräsentativ-Verfassung provisorisch mit der Erklärung in's Leben zu rufen „— versteht sich von Niemand Anderem als der Regierung —" daß es der ersten Versammlung unbenommen bleibt, diese provisorische Wahlordnung für die Zukunft zu modifiziren. Damit die erste Versammlung sogleich ein Substrat für ihre Berathungen vorfinde, dürfte es angezeigt sein, derselben ein organisches Statut vorzulegen. Dieses Statut müßte noch vor den Wahlen bekannt gemacht werden, um etwaigen Besorgnissen entgegen zu treten und den einzelnen Gemeinden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die zu schaffende neue Ordnung der Dinge ihrem herkömmlichen Rechte der Selbstverfügung noch immer einen weiten

Wirkungskreis läßt, und daß dieser Kreis nur insofern begrenzt wird, als zur Erhaltung der Ordnung, des Friedens, der Ehre und der Autonomie der Gesammtheit erforderlich ist; der illusorischen Erwartung, daß das Organisationswerk, selbst wenn es sich von oben wohlwollender Förderung erfreut, binnen kurzer Zeit gelingen werde, wird sich kein Vernünftiger hingeben. Um so dringender ist daher die Anforderung, das heilsame Werk anzubahnen." (B.-Ch. 1866, Nr. 1, 2. ff.)

Wir fragen nun den Leser: Sind die geschmähten Parnassim in Pest anders, sind sie nicht noch liberaler vorgegangen, als ihnen L. direkt den Weg vorgezeichnet haben wollte? Hätte er sich nicht von Herzen freuen sollen, sein Programm durchgeführt zu sehen? Ist es nicht ein Hohn auf L.'s immer im Munde geführte „wissenschaftlich-historische Forschung", daß er fast aus demselben Material zu entgegengesetzten Resultaten zu gelangen weiß? Ha akarom vemhes, ha akarom nem vemhes! Man sieht, die Sophistik kann nicht nur die Logik der Gedanken, sondern auch die der Thatsachen verdrehen und der unparteiischen Geschichte eine wächserne Nase aufsetzen. Nichts über eine solche Methode, die unsere guten Orthodoxen in Entzückung versetzt und Löw als den einzigen ehrlichen, charakterfesten Neologen anpreisen läßt!

II.

Aus der im Texte unserer Schrift angezogenen Besprechung der im Namen von 120 Gemeinden dem Minister überreichten „Denkschrift der Orthodoxie" — September 1867 — wie aus noch vielen andern Artikelserien, werden wir hier Auszüge, jedoch mit wörtlicher Anführung der bezeichnenden Stellen folgen lassen.

„Das Aktenstück", sagt L., „hat eine vierfache Tendenz: eine polemische, eine dogmatische, eine kirchenrechtliche und eine praktische".

1. Die polemische Tendenz.

Nachdem hervorgehoben worden, daß die Polemik der Denkschrift sich hauptsächlich gegen den Vorstand der Pester Gemeinde richte, „deren ehrenhafte Männer zu vertheidigen er (L.) kein Mandat habe", wird als Kuriosum lächerlich gemacht, daß die Denkschrift von über „Tausend Gemeinden" spricht, da es in Ungarn deren nicht mehr als 346 giebt. Sodann wird der Vorwurf zurückgewiesen, „daß der Pester Vorstand die Unifikation der bisher getrennten Kultuseinrichtungen anstrebe". In Pest herrsche nicht nur vollkommene Parität, was durch namhaft gemachte Einrichtungen konstatirt wird, sondern die Fortschrittspartei opfere sogar die Befriedigung gewichtiger Bedürfnisse, um sich nicht zu sehr von der Orthodoxie zu entfernen und ihre Anschauungen und Eigenheiten zu schonen. „Die Orthodoxie der 120 weiß

diese Selbstverleugnung nach Gebühr zu würdigen und bekundet ihre dankbare Anerkennung mit der Anklage: Die Pester Vorsteher achten nicht die Freiheit des Gewissens; sie gehen auf nichts Geringeres los, als auf kultuelle Unifikation!"

2. Die dogmatische Tendenz.

„Die Freiheit des Gewissens! Für sie will die Orthodoxie angeblich eine Lanze brechen, zu ihren Gunsten erklärt sich die vorliegende Denkschrift zu wiederholten Malen. Hierin muß jeder Freund des Fortschrittes ein höchst erfreuliches Zeichen der Zeit erblicken." Im Folgenden weist L. nach, daß das Mittelalter, das Judenthum, respektive der Schulchanaruch, dieses Prinzip nicht kenne, daß damit der 344. und zum Theil 158. Abschnitt des Gesetzbuches Jore-Dea obsolet werde, um schließlich den ungeheueren Umschwung zu konstatiren, der seit R. Moses Sofer und Mayer L. Eisenstädter, die um Kirchenzucht petitionirten, 1867 in den Reihen der Orthodoxie eingetreten, woran noch die Bemerkung geknüpft wird, daß die Orthodoxie von heute die von gestern verleugne. Hierauf wird die Behauptung der Denkschrift, daß es in religiösen Verhältnissen keine Majorität und Minorität gebe, kritisch beleuchtet und als unhistorisch zurückgewiesen, und die Behauptung aufgestellt, daß sogar in rein theoretischen und dogmatischen Fragen die Majorität das Entscheidungsrecht hatte. Mit der entgegengesetzten Behauptung der Denkschrift werde der ganze Schulchanaruch hinfällig, den freilich auch die Orthodoxie nicht respektire. Die echte Orthodoxie müsse daher die Denkschrift der 120 desavouiren und auf Ben-Chananja hinweisen, daß sie nicht gesagt haben, was ihnen — in der Denkschrift — in den Mund gelegt wird. So betont es die Denkschrift mit vielem Nachdrucke, „daß die Ceremonien der Altgläubigen und Neugläubigen einander schnurstracks gegenüberstehen, ja sich vielseitig ausschließen". Hierin liegt schon unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Uebertreibung. Die alten und neuen Synagogen in Ungarn unterscheiden sich, beim Lichte besehen, im Wesentlichen darin, daß in letztern nach Noten gesungen und nach der Grammatik gepredigt wird, was in ersteren in der Regel nicht geschieht. Diese Unterscheidung verdient aber wahrhaftig nicht, daß man viel Aufsehens damit mache. Zur Predigt nach der Grammatik haben sich ja in neuester Zeit auch manche orthodoxe Gemeinden entschlossen! Von den auf der Denkschrift unterzeichneten Gemeinden mag dies noch keine einzige gethan haben; aber die 120 werden hoffentlich den Gemeinden, die sich bereits dazu entschlossen haben, deshalb nicht die Gesinnungsgenossenschaft absprechen. Nach 20, 30 Jahren werden hoffentlich auch die orthodoxesten Gemeinden nach der Grammatik predigen und nach Noten singen lassen; dann wird ihnen nichts übrig bleiben, als — die Eingabe von 1867 zu desavouiren! Den Unterzeichnern der Denkschrift wird dies in diesem Augenblicke unglaublich erscheinen. Aber ihren Großvätern schien es ebenfalls unglaublich, daß deren Enkel

sich ganz so kleiden werden, wie die Christen, und doch geschieht dies, wenn auch nicht durchwegs in den „120", so doch in den meisten Gegenden des Vaterlandes.

3. Die kirchenrechtliche Tendenz.

„Diesem Entwicklungsprozeß", sagt L., „will die vorliegende Denkschrift hindernd in den Weg treten und stellt folgende Theorie auf: «Bei der Organisation jüd. Angelegenheiten hängt der heilsame Erfolg von der richtigen und in jeder Beziehung zufriedenstellenden Lösung der Kompetenzfrage ab. Wie es keinem Zweifel unterliegt, daß die rein kommunalen Gegenstände weltlicher und die religiösen kirchlicher Natur sind, ebenso gewiß ist es, daß es Gegenstände giebt, zu denen außer vielen andern besonders die Schulen gehören, die vermöge ihrer gemischten Natur weder der Kompetenz eines nur aus Weltlichen zu wählenden Kongresses, noch der einer ausschließlich aus Geistlichen bestehenden Synode unterliegen, sondern durch das Zusammenwirken und die Beschlußfassung beider erledigt werden können. Der Vorstand der Pester Gemeinde fehlte daher, indem er die Verwendung des Schulfonds ausschließlich in den Wirkungskreis des Kongresses setzte.»" Darauf sagt L., daß diese Darstellung an einem theoretischen Gebrechen leide, da die Ordination aufgehört. Mit Berufung auf keinen geringern Gewährsmann, als R. Moses Sofer, wird konstatirt, daß nur Tüchtigkeit und wissenschaftliche Befähigung dem Laien so gut wie dem Rabbiner im Amte die Kompetenz verleihe, über Seminar und Schule Beschlüsse zu fassen, und daß die Rabbinen der „120" dazu nicht befähigt seien. „Die Wortführer der Orthodoxie", heißt es weiter, „verfügen über einen nicht geringen Vorrath von Phrasen, die sie leichtgläubigen Lesern als wahres Himmelsmanna anpreisen. Leider zerfließt aber dieses Manna in Nichts, sobald die Sonne der Erfahrung darüber aufgeht." Hierauf wird vom Berufe der Fortschrittsrabbiner salbungsvoll gesprochen, daß sie sich für die Nachfolger der Profeten halten, und der ung. Orthodoxie das Beispiel der nordamerikanischen in Erinnerung gebracht, die bedeutende Summen zu Errichtung eines Seminars zusammenschießt, doch:

„Die ung. Juden haben nicht nöthig, zu diesem Behufe Geldsammlungen zu veranstalten; ein bedeutender Schulfond steht ihnen zu Gebote." Dieser Schulfond macht aber der Orthodoxie viel schlaflose Nächte! Vor zwei Jahren wollten sie ihn zu Gunsten verwundeter Krieger verwenden; die vorliegende Denkschrift geht davon ab und erklärt die Verwendung des Schulfonds für eine gemischte Angelegenheit, über welche auch die Rabbinen ihr Votum abzulegen haben. „Nach den Grundsätzen jüd. Rechtslehrer stehe die Verfügung nur den Kontribuenten zu, und zwar nicht nach einfacher Majorität, sondern im Verhältniß der Mehr- und Meistbesteuerung. Wenn also die «120» sich nicht alles Respektes vor den orthodoxen Autoritäten entäußert haben, so müssen sie zugeben, «daß nach orthodoxen Prin-

zipien der einzigen Pester Gemeinde in Rücksicht auf die Verwendung des Schulfonds ein entscheidenderes Votum zustehe, als den »120« zusammengenommen!«"

4. Die praktische Tendenz.

Zunächst behauptet L., daß den Siebenbürger Juden kein Votum in der Entscheidung über Verwendung des Schulfonds zustehe, da sie nicht dazu beigesteuert haben. Sodann folgt die Bemerkung über die vorgeschlagene Wahl einer Kommission, die zu gleichen Theilen aus Alt- und Neugläubigen bestehen soll, welche schon im Texte angeführt ist. Hierauf heißt es: „Zum Schlusse nur noch eine Bemerkung. Je rücksichtsloser die Denkschrift gegen die Eingabe des Pester Gemeindevorstandes polemisirt, desto beachtenswerther ist es, daß sie die in dieser Eingabe so sehr getadelte antiseminaristische Petition der Zentumviren mit keinem einzigen Worte in Schutz nimmt. Den Standpunkt dieser Petition haben demnach jedenfalls die Sachwalter der Orthodoxie aufgegeben. Auch hierin wie in der Proklamirung der Gewissensfreiheit thut sich ein Fortschritt kund, der alle Anerkennung verdient und zu schönen Hoffnungen berechtigt. Vorläufig ist aber noch alles" u. s. f. (B.-Ch. 1867 Nr. 18).

III.

Ben-Chananja 1867, S. 292 eröffnet eine Artikelserie unter dem Titel: „Die Pester Eingabe beim Kultusminister." I. enthält den Wortlaut der Eingabe, II. den des Circularschreibens der Pester Gemeinde an die Landesgemeinden in Ungarn, III. eine „Thatsächliche Berichtigung". Bei letzterer wollen wir etwas länger verweilen, weil man darin schon den Anlauf zur Parteinahme für die Orthodoxie erblickt. Die Beschuldigung der Denkschrift, „daß Rabbiner, ihren Wirkungskreis überschreitend, in einem Majestätsgesuche als Sprecher ihrer Gemeinden erscheinen und gegen die Errichtung eines Seminars petitioniren", wird von Löw mit der Behauptung zurückgewiesen, „daß die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Gemeinden dem Vorgehen der Rabbiner Beifall zollte und sich denselben mit eigenen Petitionen anschloß. Ein Theil dieser Petitionen wurde seiner Zeit im B.-Ch. (VII, Nr. 46, 47, 48) mitgetheilt; der Fortsetzung dieser Publikation traten später behördliche Hindernisse entgegen. In diesem Augenblicke könnten wir die Veröffentlichung fortsetzen; es scheint uns dies jedoch, vorläufig wenigstens, nicht zeitgemäß zu sein. Die der Oeffentlichkeit übergebenen Aktenstücke reichen hin, zu erhärten, daß sich die gegen das Seminar agitirenden Rabbinen in Uebereinstimmung mit ihren Gemeinden befanden".

Wie die im B.-Ch. VII veröffentlichten Aktenstücke den unumstößlichen Beweis liefern, daß die Zentumviren sich in Uebereinstimmung mit der bei

weitem überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden befanden, vermögen wir nicht einzusehen. Nr. 45 bringt das Majestätsgesuch der hundert Rabbinen und deren Namenverzeichniß; Nr. 46 das Gesuch des Rabbiners aus Nagy-Kálló und die Gesuche zweier Gemeindegruppen a) im Zempliner und Abaujer, b) im Märmaroser, Nr. 47 c) im Sároser, d) ebenfalls aus demselben, Nr. 48 e) im Beregher, f) im Neutraer, g) im Ungher und endlich h) wieder im Märmaroser Komitat. Hiezu ist zu bemerken, daß in der Ungher Gruppe nur Unghvár, und in der Neutraer, wo so viele Gemeinden sind, nur Tapolcsán vertreten ist. Nach welcher statistischen Rechenmethode aus den Gruppengesuchen von sechs Komitaten, worunter zwei durch je eine Gemeinde vertreten sind, der Beweis hervorgehen soll, daß die Mehrheit der ung. Gemeinden den Zentumviren beistimmten, wird gewiß Vielen ein schwer lösbares Räthsel bleiben. Möglich, daß L. aus den noch in Händen habenden Akten den Beweis vervollständigen kann; aber bis dahin möge uns ein leiser Zweifel gestattet sein. — L. beharrt bei seiner Behauptung, um so mehr, als man auch „gegen den Gegner gerecht sein muß", und berichtigt die Pester Eingabe auch darin, daß die Rabbinen nicht „als die Vertreter und Sprecher der ganzen Glaubensgenossenschaft erschienen sind". Sie sprechen nur im „Namen der Rechtgläubigen" (auch von Hunderttausenden); dagegen findet auch er es bedenklich, daß sie von einer „überwiegenden Mehrzahl der jüdischen Bevölkerung reden". —

IV. „Zur Orientirung" geht näher auf die Sache ein, um den Lesern des B.-Ch. zu Hilfe zu kommen, damit sie sich über den Inhalt der Pester Eingabe orientiren können.

„Was nun den allgemeinen Eindruck betrifft", sagt L. „den die Eingabe zu machen geeignet ist, so muß derselbe als ein höchst günstiger bezeichnet werden. Sowohl in dem, was sie sagt, als in dem, was sie verschweigt, thut sich ein wohlthuendes Zartgefühl kund, wie dies von den gebildeten Vorstehern einer großen gebildeten Gemeinde nicht anders zu erwarten ist.

Die vorhandenen Uebelstände, auf welche hingewiesen wird, werden auf zwei Quellen zurückgeführt: 1. auf den Mangel einer zweckmäßigen Gemeindeorganisation; 2. auf den Mangel einer Centralverwaltung aus der Mitte der Israeliten. Dieselben Ursachen hätten wohl bei jeder andern Religionsgenossenschaft dieselben Wirkungen herbeigeführt!

Die Entscheidung nichtjüdischer Behörden über rein religiöse jüd. Angelegenheiten wird mit einem Freimuthe besprochen, welcher dem Vorstande der Pester Gemeinde nur zur Ehre gereicht. Ja, Manche werden vielleicht die Farben hier etwas zu stark aufgetragen finden, da die Regierung, selbst in den Zeiten der Provisorien, in rein religiösen Angelegenheiten nicht intervenirte (auch das hätte sie thun sollen?), ohne daß diese Intervention von Juden provozirt worden wäre, denen es ja frei stand, ihre Differenzen von glaubensbrüderlichen Schiedsgerichten austragen zu lassen. (Lauter neue Argumente!) Aber selbst gesetzt, daß hierin intra muros mehr gefehlt wurde, als extra muros, so steht es doch fest, daß es den Juden, der einiges Selbst-

gefühl hat, tief verletzt, wenn z. B. ein Vizegespan entscheidet, wie hoch die Brustwehr der Frauengallerie in einer Synagoge sein müsse!" Gegen ein Centralorgan jedoch, daß sich L. als souveräne Macht und höchstes Forum in Prozessen über Religionsdifferenzen dachte, werden Bedenken erhoben, da jede Partei fürchten wird, von der Gegenpartei ins Schlepptau genommen zu werden.

V. „Eine Stimme aus dem nördlichen Ungarn" übergehen wir. In VI. „Die Aufgabe der zu berufenden Repräsentantenversammlung" kommt L. nochmals auf die Centralvertretung zurück, vor der er warnt, weil die verschiedenen religiösen Parteien, aus Furcht vor Vergewaltigung, dieselbe mit Mißtrauen betrachten würden. Desgleichen, meint er, leisten diejenigen Publizisten, die von einer Landessynode sprechen, der von ihnen vertretenen Sache einen schlechten Dienst. Als alleinige oder doch Hauptaufgabe der Versammlung bleibt die Verwendung des Schulfonds und die Beschlußfassung in der Seminarfrage, was auch historische Antezedentien habe. „Die orthodoxen Gemeinden wollen durchaus nicht, daß das von ihnen eingezahlte Geld zur Gründung eines Rabbinerseminars verwendet werde. Gut. Es steht ihnen frei, darüber anderweitig zu disponiren, und ihre Propositionen in dem Sitzungsprotokolle niederzulegen. Ebenso muß es aber auch den progressiven Gemeinden freistehen, mit Hilfe der von ihnen eingezahlten Steuerquoten und der von denselben abgeworfenen Zinsen ein Rabbinerseminar ins Leben zu rufen. So wird das Problem des Schulfonds auf die einfachste Weise gelöst, ohne daß sich die eine oder die andere Partei ereifern müßte." Damit aber die Diskussion über die Seminarfrage nicht die Gestalt einer Religionsdisputation annehme, ertheilt L. den guten Rath, daß sich die Rabbinen von der Versammlung ferne halten.

In VII. „Die Vergangenheit und Gegenwart des Rabbinerthums", polemisirt L. gegen die Behauptung in der Pester Eingabe, „daß Rabbiner nach den Grundsätzen unserer Glaubensgenossenschaft nur zur Rolle von Lehrern und Erklärern des Religionsgesetzes berufen sind". Bevor jedoch L. diese prosaische Auffassung der rabbinischen Wirksamkeit an der Hand der Geschichte widerlegt, da sie zu seiner idealistischen, vermöge welcher die Fortschrittsrabbinen der Gegenwart sich als die Nachfolger der Propheten Israels ansehen (B.-Ch. 1867, S. 595), nicht gut paßt, macht er dem Vorstande der Pester Gemeinde einen Knix, um ihm nicht zu wehe zu thun.

„Indem wir uns anschicken, diese Behauptung vom Standpunkte der Geschichte und Erfahrung zu prüfen, müssen wir die freundlichen Leser des B.-Ch. erinnern, daß wir in neuester Zeit zu wiederholten Malen auf die hervorragende Rolle hingewiesen haben, welche der großen und intelligenten Pester Gemeinde bei der Neugestaltung der ungarisch-jüdischen Verhältnisse gebührt. Und wenn wir auch der unmaßgeblichen Meinung sind, daß der Pester Vorstand besser gethan hätte, sich zuvörderst mit den Gemeinden, namentlich mit den größern, ins Einvernehmen zu setzen und sich erst dann an den Kultusminister zu wenden; so sind wir doch weit entfernt, uns gegen

die beabsichtigte Berufung oppositionell zu verhalten. Vielmehr werden wir es für unsere Pflicht ansehen, der Versammlung, wenn sie zu Stande kommt, durch Herbeischaffung von Material und Besprechung der einschlägigen Gegenstände ihr Geschäft nach Kräften zu erleichtern. Eben deshalb müssen wir aber schon jetzt Vorurtheilen entgegentreten, deren Verbreitung auf die Fortentwicklung der Zustände nur nachtheilig einwirken müßten."

„C'est le ton, qui fait la musique!" Dieser Ton, meint Löw, ist den Rabbinen nicht freundlich und von lokalen Verhältnissen und Stimmungen eingegeben. Die Rabbinen sind auch die Verkündiger der Wahrheiten, Verheißungen und Tröstungen der göttlichen Religion Israels. Ihnen muß es auch am Herzen liegen, wie die zukünftigen Lehrer und Erklärer des Gesetzes erzogen werden, und die Seminarfrage kann unmöglich als „eine ihnen nicht zustehende Angelegenheit" bezeichnet werden. (Damit stellt sich L. auf den Standpunkt der von ihm in Nr. 18 desselben Jgs. bekämpften Gegeneingabe der „120".) Alles das verschwindet aber im Vergleiche zu den andern Irrthümern, die jene enge Begrenzung des rabbinischen Berufes involvirt. Die Rabbinen waren bis 1853 die alleinigen Richter in Ehesachen; in manchen Ländern lag sogar bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die ganze Zivilgerichtsbarkeit in ihren Händen. Diesen Grundsätzen gemäß unterordnete sich die Gemeinde in frühern Zeiten dem Rabbiner als ihrem Herren. In der Vokationsurkunde, die Rabb. Schwab von Pest erhalten, heißt es wörtlich: „Wir haben einstimmig beschlossen, die Zeder auf dem Libanon über uns herrschen zu lassen!!" Die Wohlthätigkeitsvereine und ihre Statuten wurden von dem Rabbiner und Gemeindevorstande sanktionirt. Wohl beschränkten schon im 16. Jahrh. einige Gemeinden die rabb. Wirksamkeit und eigneten sich in protestantischen Ländern den Satz an: das Judenthum kennt keine Hierarchie; aber mit Unrecht. Nur die Karaiten haben dazu ein Recht. Schließlich kommt L. zum Resultat, da sich aus der Geschichte Beweise für Hierarchie und Nichthierarchie anführen lassen (darin besteht ja das Attribut der letztern, daß sie keine selbstverständliche, unbedingte, sondern dem Uebereinkommen überlassene Institution ist), so ist das Verhältniß des Rabbiners zur Gemeinde ein leeres Blatt, und Rabbiner und Gemeinden sollen weislich erwägen, wie sie es auszufüllen haben. — Die noch folgenden Artikel enthalten Stimmen aus dem nördlichen Ungarn.

Man wird gestehen, daß diese Polemik gegen den Vorstand der Pester Gemeinde maßvoller gehalten ist, als die leidenschaftliche Vehemenz, mit der im Zwillingswerke gegen das P. Parnassimthum losgefahren wird.

IV.

Eingabe des Ausschusses der Pester isr. Kultusgemeinde an Se. Excellenz den Herrn Statthalter Grafen Pálffy. (1863.)

Ew. Excellenz!

Der ergebenst gefertigte Vorstand und Ausschuß der Pester isr. Kultusgemeinde ist mittelst Zuschrift des Herrn Oberbürgermeisters vom 21. März davon verständiget worden, daß eine hohe königl. ung. Statthalterei mittelst Erlaß vom 12. d. M. eine Kommission zu dem Behufe ernannt habe, daß dieselbe die gegenwärtig in dieser Gemeinde bestehenden, von der hohen Behörde noch nicht gutgeheißenen Statuten, einer Revision unterziehen, oder die vordem in Gebrauch gewesenen Statuten den jetzigen Umständen adaptiren, oder endlich ganz neue Statuten ausarbeiten und der löbl. städtischen Behörde zur weitern Behandlung unterbreiten möge. In dem betreffenden, uns in Kopie mitgetheilten, an den ehemaligen Präses der Pester isr. Kultusgemeinde gerichteten Erlasse wird gesagt, daß weder die jetzt in Gebrauch befindlichen Statuten, noch die auf deren Grundlage gewählten Gemeinde-Verwaltungs-Organe gesetzmäßig seien, und daß zum Behufe der Erzielung eines gesetzmäßigen Zustandes der ehemalige Präses dieser Gemeinde beauftragt wird, den gesammten im Jahre 1860 bestandenen Vorstand und Ausschuß sowie außerdem zehn zu diesem Zwecke ausdrücklich ernannte Mitglieder des jetzigen Verwaltungskörpers einzuberufen, welche Kommission die bezüglichen Vorschläge der hohen Behörde zu unterbreiten habe. Zugleich wurde ausdrücklich bestimmt, daß bis zum Zeitpunkt einer definitiven Neugestaltung die jetzige Administration in Wirksamkeit belassen werde.

Die Gefertigten, durch einen Zeitraum von mehr als anderthalb Jahren bemüht, die verwickelten Angelegenheiten zum Wohle ihrer Glaubensgenossen und zur Förderung der ihnen theuer gewordenen Anstalten zu führen, erfahren es zum ersten male aus oben erwähntem Schreiben, daß ihre Wahl und sie selber ungesetzmäßig zu nennen sind. Wie hätten sie auch eine solche Meinung hegen können, sie, die unter den Augen und strengster Aufsicht der vorgesetzten Behörde gewählt worden sind und vom ersten Tage ihrer Administration bis heute unter steter Kontrole derselben Behörde gewirkt haben.

Den Vorgang im Jahre 1860 betreffend erlauben wir uns, Ew. Excellenz in Erinnerung zu bringen, daß der erste Anstoß zu einer Neugestaltung der Gemeindeverhältnisse nicht von uns, sondern von dem damaligen Vorstand der Kultusgemeinde ausgegangen ist, der sich mit folgendem Gesuche an die königl. ung. Statthalterei gewendet hat:

«Hoher königl. ung. Statthalterei-Rath! Nachdem zufolge der neuen Vorgänge fast in sämmtlichen Gemeinden des Landes Wünsche nach Neuwahlen und Neugestaltung sich kundgeben, hält der unterzeichnete Vorstand

es für zeitgemäß, daß auch die Vertretung der Pester israelitischen Kultusgemeinde entsprechend dem Wunsche ihrer Mitglieder neu gewählt werde. Demzufolge bitten wir ergebenst einen hohen königl. ung. Statthalterei-Rath, die ehebaldigste Neuwahl der Vertretung dieser Gemeinde anzuordnen. Mit tiefster Hochachtung, Pest, 10. Dezember 1860. S. W. Schoßberger, Präses; M. A. Weiß, Vorsteher; S. Herz, Vorsteher."

Soweit uns aus amtlichen Mittheilungen bekannt worden ist, hat der hohe königl. ung. Statthalterei-Rath das berührte Bittgesuch des Gemeinde-Vorstandes an die damalige Behörde mit der Weisung übergeben, daß diese in der Sache weiter vorzugehen und über die Vorgänge Meldung beim hohen königl. ung. Statthalterei-Rath zu erstatten habe. Es war nicht unsere Sache, zu untersuchen, und waren wir auch nicht in der Lage, es zu thun, die damalige oder überhaupt jeweilige Competenz der vorgesetzten Behörde zu beurtheilen.

Wir konnten nichts anderes thun, als den uns ertheilten Weisungen und Vorschriften pünktlich Folge zu leisten, und das haben wir auch redlich und jederzeit gethan. Die damalige städtische Behörde beauftragte den Stadtrichter Herrn Josef Graefel mit der Leitung der Angelegenheit der israelitischen Kultusgemeinde, und wird man denselben keineswegs einer Ueberstürzung in dieser Amtshandlung beschuldigen können, wenn man erfährt, daß fast volle neun Monate von dem erwähnten Gesuche des ehemaligen Vorstandes bis zur Neuwahl des jetzt fungirenden administrativen Körpers verstrichen sind, indem dieser erst am 1. September 1861 in sein Amt eingesetzt worden ist. Zur nähern Kennzeichnung des dabei von der Aufsichtsbehörde eingehaltenen vorsichtigen Verfahrens, genügt es, zu erinnern, daß eine Kommission von 50 Personen zum Zwecke der Ausarbeitung des Wahlmodus und zwar vom damaligen Vorstande im Verein mit Vertrauensmännern gewählt worden ist. Als diese Kommission ihre Arbeit vollendet und dem löbl. städtischen Magistrate überreicht hatte, fand es der genannte Herr Stadtrichter, wahrscheinlich um jedem künftigen Einwande der Einseitigkeit im Vorgange vorzubeugen, für gut, am 8. Feber 1861 dieses von der Kommission ausgearbeitete Wahlstatut dem damaligen Vorstande mit dem Auftrage zu übergeben, daß derselbe seine Meinung darüber aussprechen, etwaige Modifikationen daran anbringen, oder auch ein ganz abweichendes in Vorschlag bringen solle. Der damalige Vorstand rief nun mit Bewilligung des Stadtrichters noch ein Comité von 80 Personen zusammen, das nun seine abweichende Meinung in einem eigenen Elaborate der löbl. städt. Behörde überreichte. Erst Mitte des Sommers konnte endlich zu den Urwahlen geschritten werden, an welchen sich der damalige Vorstand nicht nur durch Exmittirung von 10 Mitgliedern in das Wahlleitungs-Comité, sondern in jeder Weise betheiligte, und welche von Anfang bis Ende von dem Oberrabbiner der Gemeinde beaufsichtiget und geleitet worden sind.

Trotz der langen Verschleppung der Angelegenheit hat sich das allgemeine Interesse der Gemeindemitglieder für dieselbe nicht gemindert, und wenn der

Vorstand am 10. Dezember 1860 von einem allgemeinen Wunsche der Gemeinde nach Neugestaltung sprechen konnte, so wurde derselbe durch die Betheiligung am Wahlakte keineswegs Lügen gestraft, indem trotz des ungünstig gewählten Zeitpunktes, des Hochsommers, trotzdem daß viele Mitglieder theils in Geschäften, theils in Bädern abwesend waren, von 1200 Wählern nahe 800 ihre Stimmzettel abgaben.

Wir wollen Ew. Excellenz nicht durch Anführung der Einzelheiten des Wahlaktes selbst oder der weitern unter den Augen der Aufsichtsbehörde geschehenen Vorgänge bei Neugestaltung der Gemeinde-Administration ermüden. Dieselben sind in dem Archive der städt. Behörde aufbewahrt und werden stets Zeugen abgeben für die Unparteilichkeit, Vorsicht und Gerechtigkeit, mit welcher bei diesem für uns Pester Israeliten unvergeßlichen Werke des gemeindlichen Fortschrittes von beiden Seiten vorgegangen worden ist. Unvergeßlich für uns Pester Israeliten, weil mit dem 1. September 1861, an welchem Tage die Gemeindeverwaltung ihr Amt angetreten, eine neue Aera in der Geschichte dieser Gemeinde angebrochen zu sein schien. Wie von einem großen Gedanken, dem Gedanken der Hebung des sittlich-sozialen Zustandes der hiesigen Israeliten, beseelt, regten sich hundert Kräfte, die früher geschlummert, rüsteten sich von allen Seiten die Besten dieser Gemeinde, Hand anzulegen an das Werk der Verbesserung und Vervollkommnung unseres Gemeindewesens. Es ist allbekannt, in welch zerrütteten, ja geradezu verwahrlosten Verhältnissen sowohl der materielle als geistige Zustand unserer Anstalten angetroffen ward und welche unermüdliche Arbeit es den neuen Verwaltungs-Organen kostete, den Schutt wegzuräumen und an seiner Stelle neue Gebäude der Ordnung und Zweckmäßigkeit aufzuführen. Getragen und gestützt von der unzweideutigsten Sympathie unserer Glaubensgenossen in und außer dieser Stadt, in und außer dem Vaterlande; gepriesen von der in dieser Beziehung einmüthigen confessionellen Journalistik, und aufgemuntert durch den Beifall, welchen unser Streben selbst von Seiten der höchsten Landesbehörden wiederholt geerntet hat, war es uns möglich, die Verhältnisse der Gemeinde zu ordnen, die durchaus zerrütteten, dem Bankerotte ähnlichen finanziellen Zustände zu heben, die seit Jahren durch Indifferentismus herangewachsene Zerfahrenheit zu beseitigen, und anstatt alles dessen eine Harmonie zwischen den Mitgliedern der Gemeinde, namentlich zwischen den Besuchern der Synagoge und des Tempels, wachzurufen, um welche unsere Gemeinde noch kürzlich von den größten Gemeinden des In- und Auslandes beneidet wurde.

Ew. Excellenz! Nach 19monatlichem Wirken in der angedeuteten Weise und unter den Augen der hohen Behörden erfahren wir zu unserer nicht geringen Bestürzung, daß unsere Wahl sowohl als unsere Administration ungesetzmäßig sei und wird zu größerem Nachdrucke dieses hohen behördlichen Urtheiles das wichtigste Werk einer Kultusgemeinde, die Ausarbeitung eines Statuten-Vorschlages nicht uns, den aus der Urwahl der Gemeinde hervorgegangenen Vertretern desselben, überlassen, auch nicht eigentlich einer Kom-

mission von Vertrauensmännern der Regierung im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern jenen ehemaligen Vertretern der Gemeinde, die im Jahre 1860, gedrängt von der lauter und lauter sich kundgebenden öffentlichen Meinung, selbst um Enthebung von ihren Funktionen anzusuchen nicht anstehen konnten.

Mit tiefem Bedauern und in aller schuldigen Ehrfurcht vor den Aussprüchen eines hohen königl. ung. Statthalterei-Rathes müssen wir es als eine unläugbare Thatsache anerkennen, daß trotz wiederholten bittlichen Einschreitens unsere im Jahre 1861 unter den oben flüchtig angedeuteten Umständen verfaßten Statuten die Sanktion dieser hohen Behörde nicht erlangt haben und somit zu Recht auch nicht bestehen. Aber wir können die Bemerkung auch nicht unterdrücken, daß die Pester israelitische Kultusgemeinde an einem Fehler nicht die mindeste Schuld trägt, für welchen sie nach so langer Frist in empfindlichster Weise bestraft werden soll. Der Vorstand dieser Gemeinde hat nach Antreten seines Amtes nicht unterlassen, alles zu unternehmen, was geeignet war, die Unterbreitung der Statuten an das Forum des hohen königl. ung. Statthalterei-Rathes zu bewerkstelligen, und ist ihm auch von Seite der damaligen städt. Behörde die Versicherung ertheilt worden, daß eine solche Unterbreitung um Sanktion in Wirklichkeit stattgefunden hat. Da nun einmal, wie wir erst jetzt in Erfahrung bringen, dieses Versäumniß vom Jahre 1861 so schwere Folgen für unser Gemeindeleben haben sollte, so haben wir uns doch mit der Hoffnung geschmeichelt, daß eine etwaige Revidirung, Modificirung und eine ergebenste Unterbreitung der Statuten den gewählten Vertretern der Gemeinde anheimgestellt werden würde, deren Fähigkeit zu einer solchen Arbeit bisher günstig beurtheilt worden ist und die wiederholt und bei jeder Veranlassung ihre Bereitwilligkeit, den Wünschen der hohen Behörden so wie den Anforderungen der veränderten Zeitumstände Folge zu leisten, zu erkennen gegeben haben. Findet jedoch ein hoher königl. ung. Statthalterei-Rath nach weiser Einsicht für gut, diese Arbeit einer Kommission von Vertrauensmännern zu überantworten, so unterwerfen wir uns. — Nur ist die erwähnte Anordnung, daß der ganze vormalige Vorstand und Ausschuß mit diesem Vorschlage zu betrauen sei, — da es sich hierbei nicht speciell um die nochmalige Anhörung der bereits von demselben Körper abgegebenen Meinungsäußerung handelt, sondern die Anordnung eine förmliche Anerkennung desselben von Seite der hohen Behörde als des einzigen rechtmäßigen Vorstandes, implicirt, — nur ist, müssen wir mit tiefem Bedauern und aller Ehrfurcht vor dem hohen königl. ung. Statthalterei-Rath zu bemerken uns erlauben, diese Anordnung von einem Einflusse auf die Verhältnisse der Administration begleitet, die es uns unmöglich macht, unsere Funktionen in der Verwaltung beizubehalten. Ew. Excellenz werden es Männern, die durch zweijähriges Arbeiten ihr redliches Bestreben, als Juden und Staatsbürger ihre Pflicht zu thun, hinreichend an den Tag gelegt haben, zu Gute halten, wenn sie, der Stimme ihres Gewissens folgend, Ehrenämter niederzulegen eilten, deren Beibehaltung der

Sache selbst, für die selbe geschaffen wurden, ernstlich Gefahr bringt. Wir halten es nämlich nach unserer Erfahrung und dadurch gewonnenen Ueberzeugung für unmöglich, den materiellen Bestand der Kultusgemeinde auch nur einen Tag sicher zu wahren, sobald uns die moralische Basis, die Autorität, die uns bisher durch eine wenigstens scheinbare Anerkennung der hohen Behörde zu Theil geworden, entzogen wird; denn trotz der rühmlichen Einmüthigkeit giebt es doch in einer Gemeinde von solcher Ausdehnung und Seelenzahl, wie die hiesige ist, genug widerstrebende, ja feindliche Elemente, die theils aus übel angebrachtem Ehrgeize, aus Eitelkeit oder aus persönlicher Gehässigkeit sich geltend machen, wo nur eine Gelegenheit geboten wird, und wie wir im Verlaufe unserer Amtsführung reichlich zu erfahren Gelegenheit hatten, sich auch vielfach geltend gemacht haben.

Die sich in wahrhaft empörender Weise wiederholenden Denunciationen und Angebereien, von meist bekannten, niedrig denkenden Personen ausgehend, mit denen die hohen Behörden und, wie wir zu unserm Leidwesen vernommen, auch Ew. Excellenz behelliget worden sind, fanden schon früher Nahrung und Aufmunterung in dem Umstande, daß unsere Statuten die Sanktion nicht erlangt haben und jedem Störefried auch Aussicht geboten schien, unser gedeihliches Fortwirken erfolgreich hemmen zu können. Wie muß es erst jetzt werden, wo neben dem faktischen Vorstande ein anderer als einzig gesetzmäßiger von der Landesbehörde ausdrücklich in einem öffentlichen Aktenstücke bezeichnet wurde. Andererseits beruhen die Einkünfte unserer gottesdienstlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten zum großen Theile auf indirekten Beisteuerungen, deren Eintreibung wegen vielfacher Umgehung der Vorschriften schon in den geregeltesten Zuständen die empfindlichsten Schwierigkeiten bietet. Seit längerer Zeit müssen wir bereits eine Einbuße an dieser Einnahme constatiren, und wir hätten ein gänzliches Versiegen einiger Quellen in Aussicht zu stellen, wenn nicht unverzüglich ein mit der Anerkennung der Landesbehörde ausgerüsteter Vorstand an unsere Stelle gesetzt wird. Wir erwähnen beispielsweise unsere rituelle Fleischaccise, die von den geschilderten Einflüssen am eigentlichsten berührt wird und einem Barometer gleich den Stand der Anerkennung des Vorstandes von Seite der Behörden anzuzeigen pflegt. Zwei Fälle von Renitenz, die uns seit einigen Wochen empfindlichen Schaden zufügen, waren sichtlich von den Gerüchten hervorgerufen, mit denen man sich seither über die Veränderung des Vorstandes getragen hat, und würden von Tag zu Tag neue Nachahmer finden. Eine freiwillige Darbietung von Kultusbeiträgen, wie sie voriges Jahr eingerichtet worden, ist ganz unmöglich, sobald der Geist der Ruhe und Stabilität aus der Gemeinde gewichen.

Aber auch das disciplinarische Zusammenhalten des zahlreichen und vielverzweigten Beamtenstandes einer so großen Gemeinde ist mit unbesiegbaren Schwierigkeiten verbunden, wenn die Autorität der Verwaltungs-Organe nach Außen Abbruch erlitten hat. Bereits geben sich nicht zu duldende Ausschreitungen Einzelner kund und wir stehen nicht an zu sagen, daß

mit dem Beispiele von solcher Seite vorgegangen worden ist, wo man sich dessen am wenigsten hätte versehen sollen.

Ew. Excellenz! Die als Israeliten und Staatsbürger redlich ihre Pflicht gethan haben, indem sie ohne irgend welche Besoldung oder sonstige eigennützige Nebenrücksichten Aemter übernommen haben, die zwar eine große Ehre aber noch größere Last auf die Schulter wälzen, die in der Verfolgung ihrer humanitären Aufgabe Privatinteressen, ihre kostbare Zeit, ja ihre Gesundheit und Zukunft opferten, solche haben ein volles Recht, diese Aemter niederzulegen, wenn sie selbe mit Ehren nicht weiter führen können, haben die Pflicht, ihre Thätigkeit zu unterbrechen, wenn dieselbe unfruchtbar werden oder gar zum Nachtheile der ihnen überantworteten Interessen ausschlagen muß.

Wir haben es nicht unterlassen wollen, die wohlerwogenen Gründe unserer Handlungsweise zu Ew. Excellenz geneigter Kenntniß zu bringen, damit diese uns zur Rechtfertigung dienen, wenn unser Vorgehen von jenen Menschen abermals in falschem Lichte dargestellt werden sollte, die es sich während der Dauer unserer Amtsthätigkeit so häufig zur Aufgabe gemacht hatten, unser Thun und Lassen vor den Augen der Behörden zu entstellen. Wir aber vertrauen fest auf die hohe Einsicht und bekannte Gerechtigkeitsliebe Ew. Excellenz und zeichnen

Pest, 26. März 1863.

mit ergebenster Hochachtung

Ew. Excellenz

ergebenster Vorstand und Ausschuß der Pester israelitischen Kultusgemeinde.

V.

Bericht über das 1851 einberufene israelitische Comité in Ofen an Se. Exc. Baron v. Geringer, Civilgouverneur von Ungarn u. s. w.

Ew. Excellenz!

Die zur Berathung der israelitischen Zustände von Ew. Excellenz berufenen Männer sind sämmtlich erschienen, und wir haben in wiederholten Zusammenkünften die Sache nach den von dem Herrn Minister und von Ew. Excellenz gegebenen Andeutungen in folgender Weise durchgeführt:

Ueber die Frage, ob die Anstalt zur Bildung israelitischer Religions- und Schullehrer eine gemeinschaftliche für alle Israeliten der Monarchie sein könne, oder ob etwa die ungarischen Israeliten sich mit jenen von Böhmen, Mähren und Schlesien zur Errichtung eines solchen Institutes zu vereinigen hätten, oder ob endlich die Gründung solcher Bildungsanstalten in den einzelnen Kronländern angedeutet wäre?

haben sich alle Anwesenden dahin ausgesprochen, daß es für alle Israeliten der Monarchie am gerathensten sei, ein gemeinschaftliches Institut zu haben, und daß daran nur die italienischen Juden — in Rücksicht der Verschiedenheit der Sprache und da diese ohnehin ein Rabbinerseminar haben — nicht Theil zu nehmen brauchten.

Als der Ort, wo diese Anstalt zu gründen wäre, wurde einstimmig die Haupt- und Residenzstadt Wien bezeichnet. Die Motive für diese Ansicht sind, daß durch eine gemeinschaftliche Anstalt eine gleichförmige Ausbildung aller Volkslehrer der österreichischen Judenschaft erzielt und dadurch am besten Differenzen in den Lehren und Spaltungen vorgebeugt werden könnte; ferner daß für ein Institut leichter vollkommene taugliche Lehrer zu finden wären als für mehrere, daß ein solches gemeinschaftliches Institut mit geringeren Opfern der Israeliten einzelner Kronländer errichtet werden könnte, als wenn dies für einzelne Kronländer oder nur für einige zusammen bewirkt werden wollte, endlich daß die Bestimmung der Residenzstadt — außer dem, daß dadurch Eifersüchteleien zwischen den Israeliten der verschiedenen Kronländer am leichtesten vorgebeugt würde, den Vortheil hätte, daß die Kandidaten, abgesehen von ihren Berufsstudien, dort mehr und leichter als anderwärts sich in verschiedenen Richtungen ausbilden könnten.

Rücksichtlich der von dem Herrn Minister angedeuteten Berathung mit Vertrauensmännern sind wir in dem Beschlusse übereingekommen, daß der Rabbiner Löw von Szegedin den Entwurf eines organischen Statutes zur Regelung der Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Israeliten in Ungarn nach den bei unserer Berathung aufgestellten Grundsätzen zu liefern hätte, welches wir sodann vereint prüfen und Ew. Excellenz zur weitern Verfügung vorlegen würden. Dieses Statut soll so gehalten sein, daß es in religiöser Beziehung selbst den orthodoxesten Israeliten in keiner Beziehung anstößig erscheinen darf. Der Rabbiner Löw hat die zu seiner Arbeit nöthigen Behelfe erhalten und wird nach Beendigung derselben den Zeitpunkt zur Wiederversammlung der Commissionsmitglieder andeuten. Die bei der Berathung gewesenen Rabbiner von Pest, Raab, Weißenburg und Szegedin waren der Meinung, daß das von uns vorläufig noch herzustellende und sonach Ew. Excellenz zu übergebende Statut noch der Beurtheilung einer größern Anzahl israelitischer Vertrauensmänner aus allen Parteien zu unterziehen wäre, um ihm bei den Israeliten leichtern Eingang zu verschaffen.

Man war übrigens der Ansicht, daß es gar nicht schaden könne, die in den Eingaben von 42 Gemeinden angesuchte Zusammenberufung der ältern Rabbiner, ihrer religiösen Verhältnisse wegen zu gestatten. Diese Versammlung hätte aber unter der Leitung eines Regierungscommissärs, ohne ihr die Gegenstände vorzuzeichnen, oder ihr gar die Ausarbeitungen unserer Berathungen mitzutheilen — selbstständig zu überlegen und ihre Wünsche der Regierung vorzulegen.

Es wurde übrigens bemerkt, daß es sich — außer dem Chassidismus und der Pester Reformgenossenschaft, deren ersterer allmählig der besseren Bildung

der nächsten Generation weichen, die letztere aber sich von selbst auflösen dürfte, wenn die Mitglieder derselben verpflichtet werden, alle Lasten der Kultusgemeinde, zu welcher sie conscribirt sind — zu tragen und danach kaum Lust haben werden für eine besondere Genossenschaft, die weniger in religiöser Ueberzeugung als in Modesucht und Eitelkeit ihren Halt hat, abgesonderte Auslagen sich aufzubürden — vor der Hand in Ungarn um keine andere Sekten zwischen den Israeliten handelt, sondern daß es nur Parteien giebt, deren Divergenzen nicht religiöser Natur sind, sondern als Resultate des Kampfes der Civilisation mit krasser Unwissenheit und Barbarei betrachtet werden müssen, und die sich darin unterscheiden, daß die besser Gebildeten in der Religionslehre — bei Festhaltung der Satzungen ihrer Väter — die Hebung der Moralität, Sittlichkeit und Bildung, dann die Nothwendigkeit der Weckung von Bürgertugenden in den Vordergrund stellen, während die in Unwissenheit versunkenen — sogenannten Hyper-Orthodoxen — keine Bildung verlangen, die Religion ihrer Väter gar nicht — ja nicht einmal das alte Testament kennen, von Moralität und Sittlichkeit im Allgemeinen keinen rechten Begriff haben und die bloße Beobachtung einzelner religiöser Formen und willkührlicher Satzungen — bezüglich auf materielle Genüsse und gegenseitigen Verkehr — als die allgemeinen Bedürfnisse des Judenthums ansehen und verfechten.

Wegen Bildung von Kultusgemeinden, und wegen der ihnen bezüglich auf Kultus und Unterricht aufzuerlegenden Verpflichtungen behalten wir uns vor, die Anträge in das zu entwerfende Statut aufzunehmen.

Bezüglich auf die Befähigung der Rabbiner haben Ew. Excellenz am 5. August d. J. Zahl 12780 an die Distriktsregierungen die Weisung erlassen, darauf zu sehen, daß zu Vorstehern der Kultusgemeinden nur solche Männer ernannt werden, die einerseits geeignet sind, bei den Gemeindeangehörigen Vertrauen zu erwecken, anderseits aber in Rücksicht ihres bisherigen Verhaltens in moralischer und politischer Beziehung, für eine möglichst korrekte Leitung und redliche Gebahrung die nöthige Sicherheit zu gewähren.

Ew. Excellenz haben gleichzeitig angeordnet, daß die Komitatsvorstände die damals bestehenden israelitischen Gemeindevorsteher und Rabbiner einer sorgfältigen Sichtung zu unterziehen, jene Individuen, welche den früher erwähnten Anforderungen nicht entsprechen, ihrer Funktion zu entheben und an deren Stellen, nach reiflicher Berathung mit geeigneten Vertrauensmännern, vollkommen verläßliche Männer einzusetzen haben.

Endlich haben Ew. Excellenz festgesetzt, daß bei der Bestellung der Rabbiner möglichst dem Wunsche der Gemeinde Rechnung zu tragen sei, und in Absicht auf die Befähigung zu dem Amte eines Rabbiners oder Religionsweisers vor der Hand Zeugnisse von durch die Regierungsbehörde anerkannten und sonst auch accreditirten Gemeinderabbinern, dann behördliche Zeugnisse über Moralität und Charakter, Verhalten in politischer Beziehung genügen können, daß dagegen diejenigen, welche diese Erfordernisse nicht besitzen, keine

seelsorgerlichen Aemter erhalten dürfen und von allem Einfluß auf ihre Glaubensgenossen möglichst fern zu halten seien.

Bei den Berathungen sind wir übereingekommen, daß es nicht angedeutet wäre, bereits bestehende Rabbiner — wenn gegen ihre Moralität kein Anstand obwaltet und sie in politischer Beziehung unbedenklich sind, bloß wegen minderer Befähigung von dem Amte zu entfernen oder zu keinem neuen Amte zuzulassen, sondern daß diese Rabbiner, insofern sie von den Gemeinden beibehalten oder von andern aufgenommen werden wollten — bis zu ihrem Absterben, wenn sie nicht etwa gegründeten Anlaß zur Unzufriedenheit geben, die seelsorgerlichen Funktionen weiterhin verrichten könnten.

Für diese Ansicht spricht der Rechtsgrundsatz, daß Gesetze nicht zurückwirken und auf früher erworbene Rechte keinen störenden Einfluß üben sollen. Man würde auch nichts weniger als den Meinungen und Wünschen der Mehrzahl der Israeliten Rechnung tragen, wenn man eine bedeutende Zahl von Männern, deren viele von ihren Glaubensgenossen geachtet und verehrt werden — zu Gunsten fähigerer Candidaten ihres Amtes und Erwerbes verlustig machen wollte.

Allein bezüglich auf Individuen, welche bis zu jenem Zeitpunkte — wo aus der zu errichtenden Rabbinerbildungsanstalt eine genügende Zahl normalmäßig herangezogener Rabbiner wird hervorgehen können — sich erst dem Amte eines Rabbinen oder Religionslehrers widmen wollen, erachteten wir diese Zeugnisse von Rabbinern, so wie sie bisher ertheilt wurden, nicht genügend. Diese Zeugnisse beruhen lediglich auf Prüfungen aus der Kenntniß der rabbinischen Kasuistik, ohne sonstige Rücksicht auf szientifische und theologische Bildung, daher auch von so einseitig unterrichteten Religionslehrern keine dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechende Leitung ihrer Glaubensgenossen erwartet werden kann. Wir erachteten demnach, daß es nothwendig sei, von nun an nur diejenigen zum Rabbinate oder als Religionslehrer zuzulassen, welche außer den schon erlangten Zeugnissen über gute Moralität und korrektes Verhalten in politischer Hinsicht auch ein Maturitätszeugniß vorzeigen können. Das Maturitätszeugniß hätte der den Distriktsregierungen beizugebende Beirath — bestehend aus dem Schulrathe und Vertrauensmännern — nach vorgenommener Prüfung des Candidaten auszustellen.

Mit Rücksicht auf die dermalige und in der nächsten Zeit noch zu erwartende Bildung der ungarischen Israeliten im Allgemeinen glaubten wir antragen zu sollen, daß vor der Hand zur Maturitätsprüfung nur solche zuzulassen seien, die sich wenigstens mit einem guten Zeugnisse über die erlernten Gegenstände, welche für eine vierklassige Hauptschule vorgeschrieben sind — ausweisen können. Die Maturitätsprüfung hätte sich sonach auf folgende Gegenstände zu beziehen:

a) Hebräische Grammatik.
b) Uebersetzung und Erklärung der Bibel.
c) Glaubens- und Sittenlehre, nach dem hierzu von den Fachmännern als vollkommen geeignet bezeichneten Werke: „Lehrbuch der israelitischen

Religion zum Gebrauche der Synagogen und israelitischen Schüler im Königreiche Würtemberg. — Auf Veranstaltung der k. israelitischen Oberkirchenbehörde — Stuttgart, Hallberg'sche Verlagshandlung — 1848", wovon ein Exemplar beiliegt.

d) Biblische Geschichte.

e) Fertigkeit in der Abfassung deutscher Aufsätze, besonders religiösen und moralischen Inhaltes.

Rücksichtlich der Nachweisung über die Kenntnisse der rabbinischen Kasuistik, soll es nach dem bisherigen Brauche auch fortan den Gemeinden freistehen, diejenigen Rabbinen zu bezeichnen, von denen sie den zu wählenden Aspiranten durch die Ertheilung der sogenannten Hattorah zur Entscheidung kasuistischer Fragen autorisirt zu sehen wünschen.

Die Anstellung soll auch ferner, wie bereits unterm 5. August d. J. Zahl 12780 provisorisch festgesetzt worden ist, von der Bestätigung der Regierung und namentlich des Komitatsvorstandes — bedingt sein.

Ueber die Verwendung des israelitischen Unterrichtsfonds, werden wir bei Vorlegung des Statutenentwurfes weitere Anträge unterbreiten. *)

Ofen den 26. September 1851.

Sacher.

Auf der Außenseite des Aktenstückes:
Nr. 17745, 1851 und 11792 praes. 1. Oktober 1851.

Gegenstand. Gub. Rath Sacher erstattet Bericht über das Resultat der Berathungen in Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Israeliten in Ungarn.

Aus dem Berichte Sr. Exc. Baron Geringer's an Se. Exc. Minister Graf Thun in Wien.

„Um den Wünschen Ew. Exc. zu entsprechen habe ich ein Comité unter dem Vorsitze des mit den israelitischen Kultusverhältnissen aus seiner Dienstleistung in Galizien genau bekannten Gub. Rathes von Sacher, bestehend aus dem Schulrathe Dr. Loeblin von Ofen, dem Rabbiner Löw Schwab aus Pest, Leopold Löw von Szegedin, Zipser von Weißenburg und Salamon Feuerer von Raab, dann den Vertrauensmännern Kassovitz, Dr. Schwimmer aus Pest, zusammengesetzt."

*) Aus diesem Aktenstück kann männiglich zu vielem Nutz und Frommen ersehen, wie ein sogenannter Wortführer der „geschichtlichen Wahrheit", der 1848 als auferinglicher Feldprediger der ungarischen Nationalgarde die Trikolore schwang, nach deren Niederwerfung 1851 wohlweislich unter schwarzgelbem Panier für Kreirung eines antiungarischen Centralseminars in Wien, für politische Purifikation und Ueberwachung der Rabbiner Ungarns u. s. w. mit gleicher Ueberzeugungstreue plaidirt. Der noch gestern mit politischem Märtyrerthum gar rührend geflunkert, der bietet Tags darauf die Hand zu politischer Inquirirung seiner ehemaligen Gesinnungsgenossen. Wohl traurig, aber „geschichtlich wahr"! (A. d. H.)

VI.

Z. 21853 praes. 1. December 1851.

Gubernialrath von Sacher legt vor den Entwurf eines Statutes zur Regelung der israelitischen Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten in Ungarn. Z. 21693, dato 29. November 1851.

Das Comité zur Verwaltung des israelitischen Schulfonds unterlegt den Antrag zur Verwendung der Fondserträgnisse. dato 9. November 1851.

An Minister Graf Thun.

Mit Bezug auf meinen Bericht vom 1. Oktober d. J. Zahl 17745, habe ich die Ehre Ew. Exc. den Entwurf eines Statutes zur Regelung der Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Israeliten in Ungarn vorzulegen, welcher von dem, unter der Leitung des Gub. Rathes von Sacher aus Rabbinen und Vertrauensmännern gebildeten Comité ausgearbeitet worden ist.

Zu dem Berichte, mit welchem mir dies Operat überreicht wurde und dem ich mich ebenfalls anschließe, muß ich Nachstehendes bemerken. Ich halte nach genauer Durchsicht diesen Gesetzentwurf in Form einer kaiserl. Verordnung zur Kundmachung in Ungarn geeignet. Er dürfte aber auch für gleiche Anordnungen in andern Kronländern zu benutzen sein.

Sollten Ew. Exc. nothwendig erachten, diesen Entwurf einer Prüfung einer größern Versammlung von Fachmännern zu unterziehen, so würde ich bitten den diesfälligen Berathungen den Gub. Rath v. Sacher, dann die Rabbinen von Pest, Löw Schwab, und von Szegedin, Leopold Löw, allenfalls auch den Ofner Ehrenschulrath Dr. Loeblin beizuziehen.

Zu dem §. 70 der Statuten glaube ich bemerken zu sollen, daß der Zensus für die Stimmberechtigung bei den Generalversammlungen der ung. isr. Kultusgemeinden mit jenem Betrage festzusetzen sei, welcher bei der weitern Ausführung der Instruktion zur prov. Regelung der Gemeindeangelegenheiten in dem Königreiche Ungarn für jene Ortsgemeinde festgesetzt werden will, in welcher sich die israelitische Gemeinde befindet.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bezüglich auf Wahlen und Versammlungen jene Anwendungen und Vorsichten zu beobachten sein werden, welche der Ausnahmszustand weiterhin nothwendig machen dürfte. Zu §. 97 sind die Ansätze der Zahlen der Gemeindevorsteher und Ausschußmänner für die verschiedenen Gemeindebevölkerungen damit begründet worden, daß die angetragenen Zahlen religiösen Satzungen der Israeliten entsprechen. Zu §. 189 muß ich die Aufmerksamkeit Ew. Exc. auf den Umstand lenken, daß Privatbetanstalten (Minjanim) in andern Kronländern unter gewissen Bedingungen gestattet sind, und daß sie auch in Ungarn von jeher, jedoch ohne daß die Regierung ihnen früher irgend eine Aufmerksamkeit gewidmet hätte, bestanden.

Nachdem jedoch die Erfahrung häufig lehrte, daß derlei Privatbetanstalten zu Sektirerei, zu schädlichen Einverständnissen und zu politischen Umtrieben Gelegenheit gegeben haben, und diese Gelegenheit häufig ausgebeutet wurde, so erachte ich mich ebenfalls für die von der Kommission beantragten Prohibitionsmaßregeln aussprechen zu sollen. Zu §. 295 Die Bestimmungen dieses Absatzes berühren zunächst die in Pest bereits bestehende Reformgenossenschaft.

Diese Genossenschaft ist, nach dem Beispiele der in Berlin bestehenden, in Pest während der Revolution entstanden; nach dem Wiedereintreten der legitimen Regierung ließ der Pester Magistrat den Tempel dieser Genossenschaft sperren. Nachdem der Magistrat diese Verfügung mit nichts anderem zu motiviren wußte, als daß der Verein keine von der k. k. Regierung ertheilte förmliche Anerkennung oder Bestätigung vorzuweisen vermochte, glaubte der gewesene Distriktsobergespan v. Sz. Iványi die Wiedereröffnung des Tempels gestatten zu sollen. Später schritt die Genossenschaft ein, damit ihr Bestand förmlich anerkannt, ihre Statuten bestätiget und den in ihrem Tempel von ihrem Prediger verrichteten religiösen Handlungen — insofern sie sich auf bürgerliche Verhältnisse beziehen — so wie jenen der übrigen Rabbiner die gesetzliche Giltigkeit zugestanden werde. Wenn ich auch in diese Absichten nicht einging und die Entscheidung hierüber den später genauer zu definirenden höheren Autoritäten vorbehalten zu müssen erklärte, so fand ich doch nach eindringlicher Erörterung des bisherigen Verhaltens und nach Prüfung der Statuten der Genossenschaft keinen Grund, die von dem gewesenen Dist. Obercom. von Sz. Iványi ertheilte Erlaubniß zur Wiedereröffnung des Tempels dieser Genossenschaft zurückzunehmen, und gestattete einstweilen den weitern Fortbestand dieses Vereines unter der Bedingung, daß sich dieselbe genau innerhalb der Grenzen des von ihm veröffentlichten Programmes bewege und auch sonst keinen Anlaß zur Unzufriedenheit gebe.

Wenn auch dieser Verein in politischer Beziehung sich nichts zu Schulden kommen ließ, so ist doch beobachtet worden, daß die Mitglieder dieses Vereines sich leichter zu wiederholten Ehebündnissen und kurz darauf erfolgten Scheidungen bequemen, als dies zwischen den andern Israeliten, oder gar andern Glaubensgenossen der Fall ist, und daß die Mitglieder der Genossenschaft sich unter dem Vorwande ihre eigenen Kultusauslagen bestreiten zu müssen, der Leistung zu den Auslagen der Pester isr. Gemeinde zu entziehen bemüht waren. Dieser letzte Umstand wurde bei mir zur Sprache gebracht und ich entschied am . . . . d. J., Zahl . . . . daß nachdem die Pester israelitische Reformgenossenschaft weder als eine besondere Gemeinde, noch als eine eigene Sekte anerkannt ist, sondern lediglich einen unter dem Einflusse der revolutionären Autoritäten entstandenen, von der legitimen Regierung hingegen bloß geduldeten Privatverein bildet, die Leistungen zu eigenen Kultusauslagen die Mitglieder der Genossenschaft von der Verpflichtung nicht entbinden könne, zu den Gemeindeauslagen der Pester Kultusgemeinde, in dem-

selben Verhältnisse wie die übrigen Mitglieder der Pester isr. Gemeinde beizutragen.

Diese Reformgenossenschaft ist zwischen den Juden beiläufig das, was die Deutschkatholiken und andere derlei neue Sekten unter den Christen. Es ist allgemein anerkannt, daß die meisten Mitglieder dieser Genossenschaft weniger durch das gefühlte Bedürfniß der Abstellung religiöser Misbräuche und aus Streben nach reeller Verbesserung, als vielmehr durch Trachten nach größerer Ungebundenheit, durch Neuerungs- und Modesucht zu dem Beitritte bestimmt worden sind.

Der Umstand, daß die Mitglieder dieser Genossenschaft zu sämmtlichen Auslagen der Cultusgemeinde beisteuern und nebenbei besondere Beiträge für einen abgesonderten Gottesdienst tragen müssen, dann die Rücksicht, daß die Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde in Pest im Einverständnisse mit ihrem gelehrten und allgemein geachteten Rabbiner Löw Schwab selbst bedacht sind, in Absicht auf das religiöse Gemeindewesen einige Verbesserungen einzuführen, welche schon anderwärts den Anforderungen der Zeit zusagend, der Religion selbst aber nicht Eintrag bringend, anerkannt worden sind, würde sicher die Auflösung der Reformgenossenschaft in nicht gar langer Zeit herbeiführen.

Ich hätte aber auch nichts dagegen, wenn Ew. Exc. den Antrag der Commission in der gestellten Form genehmigen und durch die Herbeiführung der Allerhöchsten Sanktion den Bestand der Reformgenossenschaft abkürzen wollte.

Das in Pest zur Verwaltung der Toleranztaxe und israel. Schulfonds eingesetzte Comité hat mir endlich einen bestimmten Antrag auf Verwendung der Interessen des isr. Schulfonds vorgelegt, mit welchem ich einverstanden bin, und den ich im Anschlusse zur weitern Verfügung unterbreite. Genehmigen ꝛc. ꝛc.

Geringer.

VII.

An einen hohen k. k. Ministerrath.

Die Bevollmächtigten von 42 israelitischen Gemeinden aus dem Königreiche Ungarn bitten in tiefster Ehrfurcht um schleunige Einberufung der alten Rabbinen zur Berathung und Prüfung ihrer zerrütteten religiösen Verhältnisse und um die allsogleiche Auflösung des in Pest tagenden Toleranztaxcomités.

11792. 1851.

Hoher k. k. Ministerrath!

Die ehrfurchtsvoll Gefertigten, welche laut beiliegender Vollmachten von 42 israelitischen Gemeinden aus dem Kronlande Ungarn als Abgeordnete in

die k. k. Haupt- und Residenzstadt entsandt wurden, wagen es die huldvolle gnädige Aufmerksamkeit eines hohen Ministerrathes für ihre zerrütteten religiösen Angelegenheiten in tiefster Ergebenheit zu bitten.

Sechs Monate sind bereits verflossen, daß die ältesten und angesehensten Rabbinen Ungarns die allunterthänigste Bitte vor dem Thron Sr. geheiligten Majestät in aller Ehrfurcht ausgesprochen, daß es die traurigen religiösen Verhältnisse in diesem Kronlande dringend erheischen, dieselben durch eine von sämmtlichen Rabbinen Ungarns gewählte Synode prüfen und berathen zu lassen, die Ergebnisse und Resultate ihrer Berathungen so schnell als möglich der hohen Beurtheilung eines Ministerrathes unterbreiten zu dürfen und die immer tiefer sinkende Religion von gänzlichem Verfalle zu erretten.

Seit dieser Zeit haben es sämmtliche alte Judengemeinden Ungarns als ihre heiligste Pflicht erachtet, und sie haben deshalb fortwährend bevollmächtigte Abgeordnete an ein hohes Kultusministerium entsendet, die ehrfurchtvolle Erklärung abzugeben, daß sie das Heil ihrer religiösen Zukunft einzig und allein darin erblicken, wenn die von den Rabbinen am 2. Sept. 1850 von den Stufen des Thrones allunterthänigst unterbreitete Bitte gewährt würde, wodurch dieselben wieder ihren alten Einfluß und ihr Ansehen erlangen könnten, wie sie unter den Juden seit zwei Jahrtausenden in aller Weltgegend noch heute als die einzige religiöse Autorität gelten.

Noch ist der alte religiöse Sinn unter den Juden nicht erloschen, es bekennen sich vielmehr sieben Achttheile derselben zur orthodoxen Partei, die ihr Seelenheil ausschließend den alten Rabbinen anvertrauen: um so schmerzlicher müssen es aber die Juden in diesem Kronlande empfinden, daß ihre Gegner, die Reformpartei, eine Handvoll Menschen, an deren Spitze hervorragende Geldmänner stehen, die ihren Einfluß dem frühern ungarischen Komitatswesen verdanken, heute noch der Behörde in diesem Kronlande zunächststehen, deren Rath bei den wichtigsten israelitischen Lebensfragen eingeholt wird, welche aber leider die geschworenen Feinde derselben Partei sind und die ganz natürlich die orthodoxen Juden bei allen hohen und subalternen Regierungsbeamten im Lande als unwissende Finsterlinge, als Heuchler und Vereinzeltstehende zu bezeichnen und zu verdächtigen suchen; kein Wunder also, wenn die alten Juden eine gedemüthigte, gedrückte Volksklasse, die es bis jetzt noch nicht gewagt, sich über alle diese erlittene Unbill zu beklagen, im Ansehen bei der Regierung immer tiefer sinken muß.

Unerhörte Bedrückungen und die härtesten Gewaltthätigkeiten haben die alten Juden in diesem Kronlande von ihren Gegnern mit einer beispiellosen Resignation ertragen und die letzte schmachvolle Kränkung auch, die Verurtheilung zur Strafkontribution die sie erdulden mußten, hat ihr Innerstes schmerzlich ergriffen und tief betrübt, nicht etwa der materiellen Opfer wegen, welche diese Klasse gerade am drückendsten empfunden hat, sondern lediglich deshalb, weil, wie alle Welt weiß, der alte Jude allerwärts die unverbrüchlichste Treue, Anhänglichkeit an den von Gott geheiligten Landesfürsten, bis auf den heutigen Tag als eine der heiligsten Traditionen treu und gewissen-

haft bewahrt hat; und dies gewiß nicht minder in unserem großen Vaterlande. Es war nicht ein orthodoxer Jude, auch nicht ein einziger, der nicht die letzte revolutionäre Katastrofe mit tiefem Abscheu innigst bedauert hat: in der gefährlichsten und wahnsinnigsten Stunde der Empörung haben es die alten Juden nicht unterlassen, den Allmächtigen für die Erhaltung ihres durchlauchtigsten Kaiserhauses auf der heiligen Stätte ihrer Synagogen flehentlich anzurufen.

Für denselben allmächtigen Gott glauben sich nun sämmtliche orthodoxe Juden wie ein Mann vereinigen zu müssen, damit es ihre Glaubensbrüder im ganzen Staate hören mögen und die kommenden Geschlechter es wissen sollen, daß sich ihre Führer für Gott und seine heiligen Satzungen in den Schranken gezeigt haben; vor allem möge es aber ein biederes, väterliches Ministerium vernehmen, daß sich eine einzige Judengemeinde in Ungarn einen solchen unerhörten Einfluß zu verschaffen gewußt hat, und sie scheuet es nicht, frei und offen zu erklären, daß sie unaufhaltsam dahin strebe, alle religiösen Satzungen und die heiligsten Ueberlieferungen zu vernichten. Darum möge es die Regierung Sr. Majestät unseres großen Kaisers erfahren, wessen Ursprung jene Gemeinde ist, und welchen Zweck dieselbe verfolgt. — So wie die verderbliche Schweiz alle zerstörende Elemente vereinigt, welche der Monarchie und der sittlichen Gesellschaft den Untergang geschworen haben, so ist die Pester Kultusgemeinde, und das durch ihren Einfluß hervorgegangene bekannte Toleranztaxcomité, die sich zur Aufgabe gemacht, alle Judengemeinden in diesem Kronlande zu beherrschen, dieselben nach ihrem Willen zu bestimmen und nach ihrer Anschauung zu reformiren. Die Pester Judengemeinde, die jüngste unter allen, die kaum 30 Jahre besteht, ist aus solchen Individualitäten zusammengewürfelt, die sich seit 30 Jahren aus verschiedenen Gemeinden Ungarns constituirend, kraft ihres absoluten Widerwillens gegen alle religiösen Formen und Gebräuche sich von diesen losgesagt, und sich in der ungarischen Metropole niedergelassen, um dort ohne jegliche Aufsicht und Kontrole ein freies ungebundenes Leben führen zu können.

Nach dieser Anschauungsweise wählten sie stets solche Rabbiner und Prediger, welche sich unbedingt ihrem Willen gänzlich fügen und zugleich thätig sind, dieselben Ansichten bei allen Judengemeinden Ungarns zu lehren und zu verbreiten, wodurch die verderblichsten Spaltungen ununterbrochen hervorgerufen werden. Jedweder der die entfernteste Lust zeigt, das Alte zu mystifiziren und in Staub zu treten, findet in der Pester Judengemeinde die eifrigste Unterstützung, die wärmste Verwendung bei der Regierung sowohl, als bei den hohen einflußreichen Personen, wo sie leider bis heute durch trügerische Vorspiegelungen noch Alles erreicht haben.

Die ehrfurchtsvoll Gefertigten, die sich durch diese treue, gewissenhafte Darstellung der traurigen Verhältnisse der orthodoxen Juden in Ungarn einer heiligen Verpflichtung entledigt haben, nehmen die innigste Beruhigung mit sich, daß sie ihre heilige Sache vor die gerechteste und höchste Staatsbehörde gebracht haben, deren ausgezeichnetstem edlen Rechtssinn sie das Heil ihrer

Zukunft anvertrauen; und so möge ein hohes Ministerium zur Begründung dieser trostreichen Hoffnung den ersten dringend nothwendigen Schritt gewähren und nachstehende unterthänigste Bitte huldvollst genehmigen:

a) Daß die Rabbiner Ungarns zu einer religiösen Berathung in der Art, wie sie am 2. September 1850 unserm erhabenen Kaiser und Herrn unterbreitet wurde, schleunigst einberufen werden mögen.

b) Zu gleicher Zeit möge das mit der Pester Gemeinde vereinigte Toleranzcomité, nachdem es Jahre bestanden und seinen Wirkungskreis wesentlich überschritten, da ihre eigentliche Mission bereits vollendet ist, unverweilt aufgelöst werden, damit sämmtliche Judengemeinden von ihrem schädlichen und drückenden Einflusse, zumal bei der nahe bevorstehenden religiösen Berathung befreit werden dürften.

Durch die gnädigste Genehmigung dieser ehrfurchtsvollen Bitte wird es endlich jedem klar werden, daß es niemals der Wille der hohen österreichischen Regierung war, eine Volksklasse, die den alten religiösen Sinn unter allen Völkern bewahrt, und die unter allen Wechselfällen an heiligen Satzungen und geschichtlichen Ueberlieferungen mit Ausdauer und Entschlossenheit festhält, von einer Handvoll Reicher beherrschen und in ihrer religiösen Ueberzeugung stören und beirren zu lassen.

In der trostreichen Hoffnung, daß ein väterlicher Ministerrath einen Theil seiner hohen Aufmerksamkeit dieser gedrückten und tiefgekränkten Volksklasse diesmal nicht entziehen wird, zeichnen sich in aller Ergebenheit und mit tiefster Unterthänigkeit die Bevollmächtigten der 42 israelitischen Gemeinden aus dem Kronlande Ungarn.

Wien den 4. April 1851.

Leopold Horovitz m. k. Moritz Steiner m. k.
Calman N. Bettelheim.

11792. 1851. Beregher Regierungsbezirk, enthaltend 8 israelitische Comunitäten.

Szender Krö, Vorsteher zu Munkacs; Simon Weinleber, Vorsteher zu Munkacs, Wolf Friedmann Koszanter, jüd. Vorsteher, Salamon Honig, Vorsteher zu Sprenat, Wiszker Hermann, Vorsteher zu Felvidék, Keßles Adam, Ahron Kalischk zu Bereghszasz, Majer Weiß als Zeugen bestätigen hiermit die Echtheit der obigen Unterschriften, Fischel Horovitz, Ob. Rabbiner Berko Kalas. Die Echtheit der vorliegenden Unterschriften wird vom Amtswege bestätigt, Sg. Munkacs am 19. Feber 1851. Bereg-Ugocser k. k. Regierungs-Commissariat Kralmansky bevollmächtigten den Herrn M. Eisenstätter, daß er in Angelegenheit des neuen ah. Entschlusses zu folge zu gründenden Schul- und Kultusfonds für die Israeliten Ungarns ihre diesfalligen Wünsche und Bitten vortragen und namentlich dahin wirken möge, daß die Erträge des

besagten Fonds einem solchen Zwecke zugewendet werden, der im Einklange mit den orthodoxen religiösen Interessen und deren Anforderungen entsprechend sei. Zugleich ermächtigen sie Herrn Eisenstätter, und räumen ihm das Recht ein, nöthigenfalls an seiner Stelle andere Bevollmächtigte zu substituiren.

Die gleichlautende Bevollmächtigung ertheilen den Herren Leop. Horovitz und Moritz Steiner aus dem Ungher Regierungsbezirke, enthaltend 8 Communitäten die Herren: David Ganzfried, Vorsteher, H. Tüchter, Weinberger, Joel Weinberger, Josef Weinberger, Mayer Katz, Sik Batzmann, Lasar Klein, Vorsteher . . . distrikt, Salamon Hersko, Vorsteher v. Kapos pr. Dioszik, Mozes Weinberger, Löbel Ehrenreich, Vorsteher v. Szobranczer Distrikt, Mende Horovitz, Vorsteher, Turger Distrikt. Látta Ungvárt 851 januar 12 kén. Folgen noch die andern Vollmachten.

VIII.

Die Einberufung der Ofener Vertrauenskommission zur Ausarbeitung eines Seminar-Entwurfs (April 1864) war ein Ereigniß. Die Leser des B.-Ch. erwarteten mit Recht, daß das Organ des ältesten Vorkämpfers für ein Seminar, selbständige Artikel und Korrespondenzen zur Orientirung in dieser hochwichtigen Frage bringen werde. Sie täuschten sich auch nicht. Das Ereigniß wurde rechtzeitig signalisirt, aus den der Oeffentlichkeit entzogenen Berathungen transpirirte manche Notiz im B.-Ch., und eine Menge echter und unechter Korrespondenz-Artikel ließen es errathen, daß L. keine sehr freundliche Stellung der Kommission und ihrem Entwurfe gegenüber einnehme. Erklärungen und Gegenerklärungen erfolgten. (S. B.-Ch. 1864, S. 354.) Die Geheimthuerei, besonders die Zusammensetzung der Kommission geißelt L. mit scharfen Worten, aus denen man seine innere Verstimmung erkennen konnte. L. sagt S. 355: „daß sowohl die Zusammensetzung, als die Beschlüsse, wie nicht minder der Erfolg der Konferenz bei den gebildeten Juden Mißbehagen erzeugen mußte". Weiter rügt Löw die Zahl, die Qualifikation der Konferenz-Mitglieder, besonders aber, daß der Entwurf nicht einer aus der Wahl der Gemeinden hervorgegangenen Kommission unterbreitet wurde. „Wir berufen uns in dieser Rücksicht auf das Urtheil eines Mannes, dessen Name in den jüdischen Gemeinden Ungarns einen goldenen Klang hat, und dessen Verdienste um die Vertretung der kirchlichen Autonomie der jüd. Gemeinde auch im Auslande die ihnen gebührende Anerkennung fanden: auf das Urtheil Dr. Hirschler's in Pest. Nach einer uns vorliegenden glaubwürdigen Abschrift eines an die isr. Gemeinde zu Kula gerichteten Antwortschreibens sagt Dr. Hirschler unter Anderem: „Keineswegs ist in dieser Sache das letzte Wort gesprochen. Man giebt sich hier allgemein der Hoffnung hin, daß das Gutachten der Vertrauensmänner seiner Zeit denn doch

einer aus freier Wahl der Gemeinden hervorgegangenen größern Körperschaft werde zur Beurtheilung anheimgegeben werden." „Man erwartet dies", sagt Dr. Hirschler, „von der bekannten Weisheit der Männer, die an der Spitze der ung. Regierung stehen". Niemand war aber mehr berufen, dieser Erwartung Wort und Ausdruck zu geben, als die Mitglieder der Konferenz.

In spätern Nummern brachte L. den authentischen Text des Entwurfes und theilweise Besprechungen desselben, die sehr belehrend waren. Diese Plänkeleien mit der eigenen Partei wurden jedoch überboten von dem Aufsehen erregenden Artikel-Zyklus: „Zur Geschichte der Gegenwart der ungarischen Juden", eröffnet im B.-Ch. 1864, S. 883. Brillante und brillirende Original-Artikel und sehr interessante Dokumente werden in diesen Aufsätzen zur treffendsten Kennzeichnung des Standpunktes der ungarischen Orthodoxie zum ersten Male der Oeffentlichkeit übergeben, die ungeheuere Sensation machten und Schrecken in die Reihen der Seminargegner brachten. Sie ruhten und rasteten nicht, bis die Fortsetzung der Veröffentlichung dieser, die ung. Orthodoxie sehr arg kompromittirenden Aktenstücke von Wien aus inhibirt wurde.

Wir wollen den Spieß umkehren und einige Auszüge aus dieser Artikelserie zur Charakteristik L.'s und zur Kennzeichnung seiner Gesinnungswandelbarkeit hier mittheilen.

„I. Die Orthodoxie und das Rabbiner-Seminar."

„Offenes Sendschreiben an den Herrn Ignaz Deutsch, k. k. Hofwechsler in Wien."

„Ew. Wohlgeboren haben sich also, wie mir von sehr glaubwürdiger Seite mitgetheilt wird, bei dem Herrn Staatsminister Ritter von Schmerling über die vom Unterrichtsrathe veranlaßte Sendung der die Rabbinerschule betreffenden Verhandlungsakten nach Szegedin bitter beschwert. „So lange ich Einfluß besitze", sollen Sie hierauf geäußert haben, „wird etwas Aehnliches nicht geschehen!"

Hierauf wird die Profeten-Gabe des Herrn Deutsch lächerlich gemacht, und fortgefahren: „Als staatsmännische Konjektur will ich mir Ihre weissagende Aeußerung schon eher gefallen lassen. Ew. Wohlgeboren werden aber schwerlich in Abrede stellen, daß die Geschichte manchen Konjekturen selbst gewiegterer Staatsmänner, als Sie sind, ein entschiedenes Dementi gegeben hat. Ew. Wohlgeboren werden es hoffentlich mit mir angezeigt finden, daß ich Ihnen den Wortlaut des nachstehenden Schreibens mittheile."

An Seine des Herrn Oberrabbiners Leopold Löw Wohlgeboren in Szegedin.

Wohlgeborener Herr! Seine Excellenz der Herr Chef der k. k. Statthalterei des Königreichs Ungarn, Freiherr von Geringer, haben mich beauftragt, der unter meinem Vorsitze Behufs der Regelung der israelitischen

Angelegenheiten zusammengesetzten Berathungskommission zu eröffnen, daß Hochdieselben den von der Kommission ausgearbeiteten Entwurf eines den Gegenstand unserer Aufgabe umfassenden organischen Status mit lebhafter Befriedigung aufgenommen haben, und die Verdienstlichkeit dieser schwierigen Leistung in vollstem Maße anerkennen.

Indem ich Ihnen, geehrter Herr Rabbiner, der Sie als Referent in dieser Angelegenheit mit regem Eifer und weiser Benutzung Ihrer eben so ausgebreiteten als gründlichen Kenntnisse das Wesentlichste geleistet haben, diesen angenehmen Ausdruck der Zufriedenheit mit wahrem Vergnügen bekannt gebe, und auch meinen Dank in vollstem Maße beifüge, bitte ich Sie, die Versicherung der vollkommensten Hochachtung aufzunehmen, mit der ich bin Euer Wohlgeboren ergebener Diener.

Ofen den 4. Dezember 1851.

Sacher.*)

Weiter sagt L., daß er das Vertrauen der Regierungen genieße, um sein Votum befragt werde, ohne zudringlich gewesen zu sein, wie sich dies nicht anders von einem Manne wie L. erwarten ließe. Herr Deutsch dagegen antwortet, ohne gefragt zu werden. Nun muß Preßburg, der Geburtsort Deutsch's, herhalten, dem ein Sündenregister vorgehalten wird, dessen wesentlicher Theil schon an anderer Stelle reproduzirt ist. Dann kommt die Maxime der Orthodoxie: „Nur kein Seminar" an die Reihe, die damit motivirt wird, daß gebildete Rabbinen R. Moses Sofer wegen seiner Unwissenheit in hebräischer Grammatik, in Geographie Palästinas verspotten würden. Hierauf heißt es:

„So weit gehen wir Hand in Hand. Setzen Sie sich mit der hohen Regierung zurecht. Erwirken Sie sich meinetwegen für mehrere Jeschiboth die Erhebung zu öffentlichen Lehranstalten und die Subvention aus dem Schulfond. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Als gewiegter Staatsmann werden aber Ew. Wohlgeboren Ihre Augen nicht vor der unleugbaren

---

*) Aus diesem L. von kompetentester Seite gespendeten Lobe wird der Leser ersehen, daß wir mit vollem Rechte dem Verfasser des Zwillingswerkes den Löwenantheil an dem Organisationsentwurfe von 1851 an anderer Stelle vindizirten. Es ist mithin gestattet anzunehmen, daß es auch seinem Einflusse zuzuschreiben sei, daß der auf die Pester Reformgenossenschaft gemünzte §. 245 in den Entwurf aufgenommen, infolge dessen der als Sektirerei erklärte Verein bald darauf aufgelöst wurde. Um so interessanter muß nachstehendes Faktum erscheinen, das wir aus authentischer Quelle haben und auch mit Namen belegen können. Im J. 1850 trat Löw mit den Führern der Pester Reformgenossenschaft in Unterhandlung, um die geistlichen Funktionen, die durch Herrn Ignaz Einhorn's (jetzt Ed. Horn) Emigration vakant geworden, zu übernehmen. Er meinte, daß alle liturgischen und rituale Divergenzen zulässig seien und keine Bedeutung hätten. Die Unterhandlungen sollten eines Nachmittags zum Abschlusse gebracht werden. Die Vorsteher des Vereins waren beisammen — aber Löw kam nicht. Daß Löw die Unterhandlungen abgebrochen, kann ihm Niemand verdenken. Dazu ist ja die Zeit, daß man sich jede Sache überlegen könne; daß er aber als Rabbiner in Szegedin die Gemeinde verketzerte, mit der er sich, als papaer Rabbiner, verbinden wollte — gibt Stoff zum Denken.

Erfahrung verschließen, der zufolge die exklusiv talmudisch unterrichteten Rabbiner einer sehr bedeutenden Zahl großer und gebildeter Gemeinden in Ungarn nicht mehr genügen. Konnten ja selbst die Nachfolger Leidesdorfer's und Lemberger's in Preßburg nicht umhin, einen „gebildeten Maggid" oder Prediger anzustellen! Jene zahlreichen Gemeinden sind es nun, welche das Bedürfniß einer zeitgemäß eingerichteten Rabbinerschule tief empfinden. Was haben Ew. Wohlgeboren dagegen einzuwenden? Geht die Forderung nicht aus der Natur und Beschaffenheit der einmal vorhandenen Verhältnisse hervor? Muthet sie der Orthodoxie zu, einen ihrer Grundsätze aufzugeben oder zu verleugnen?

„Die Forderung" — wenden Ew. Wohlgeboren ein — „wird nur von den Reformern und Neologen gestellt"! Und wenn sie, frage ich, von den Reformern und Neologen gestellt wird, verliert sie deshalb ihre Berechtigung?

Die Kraftausdrücke „Reformer", „Neolog", „Neuerer" sind von den Schildträgern der Orthodoxie in Preßburg seit nahe an fünfzig Jahren so oft benutzt worden, daß sie sich wirklich ganz abgenutzt haben. Also gut: wir sind die Reformer, die Neologen! Da die Orthodoxie oder Paläologie den Libanon in den Süden Palästinas verlegt, so müssen wir, die wir von der nördlichen Lage desselben überzeugt sind, der Reform oder der Neologie den Vorzug geben, die dem Libanon ebenfalls diese geographische Lage gibt. Wir hegen die erfreuliche Hoffnung, daß sich unsere orthodoxen oder paläologischen Brüder nach dem Erscheinen des Messias im heiligen Lande jedenfalls in Betreff der Libanonfrage zu unserer Anschauung bekehren werden.

Seine Majestät, unser erhabener Monarch, hat die Gründung eines Rabbiner-Instituts schon 1856 ausdrücklich anbefohlen. Ihre Schützlinge, die orthodoxen Zentumviren, ignoriren diesen bedeutungsvollen, entscheidenden Umstand ganz und gar. Sind dieselben etwa schlechte Unterthanen? Gott behüte und bewahre! In ihrer naiven Ignoranz wissen sie von dem Befehle nichts. Ew. Wohlgeboren sollten sie hierüber belehren. Gelegentlich sollten Sie ihnen auch bekannt geben, daß in dem für Böhmen erschienenen Patente des Kaisers Franz vom 3. August 1797 folgende Worte stehen: „Vier Jahre nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes kann Niemand zum Rabbiner gewählt werden, der nicht auch die philosophischen Wissenschaften, das Naturrecht und die Ethik auf einer erbländischen Universität mit gutem Erfolge gehört hat, und darüber glaubwürdige Zeugnisse besitzt."

Nun werden die guten Folgen dieses Patents in Böhmen geschildert. Diese Epistel schließt: „Ew. Wohlgeboren mühen sich seit einer Reihe von Jahren ab, der ungarisch-jüdischen Orthodoxie, als einem konservativen Elemente, die Protektion der Regierung zu verschaffen. Um dieses Ziel erreichen zu können, lag Ihnen vor Allem ob, die zu protegirende Orthodoxie auf den Standpunkt der Kultur zu erheben. Die Forderungen der ungarisch-jüdischen Reformer oder Neologen sind so bescheiden und moderirt, daß Sie dadurch vielen, wo nicht allen Streitigkeiten die Spitze abgebrochen hätten.

Wollten Sie sich nicht entschließen, das Versäumte nachzuholen? Die Mission ist schön und vielversprechend!

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner Hochachtung, mit welcher ich zeichne Ew. Wohlgeboren stets ergebener Diener.

Szegedin 26. Oktober 1864.

Oberrabbiner Löw,
Redakteur des Ben-Chananja."

II—V.

Diese 4 Nummern enthalten den Wortlaut von theils Majestäts-, theils Hofkanzlei-Gesuchen im antiseminaristischen Sinne. Bis auf die originelle Idee in dem Gesuche aus dem Sároser Komitat, daß die Zinsen des Schulfonds zu Stiftungen für verwundete Krieger verwendet werden mögen, S. 956, gleichen sich alle darin, daß sie, die Loyalität als Dominium der Orthodoxie betrachtend, die Fortschrittspartei direkt oder indirekt denunziren, demagogischer Umtriebe beschuldigen, und den Bestand eines Seminars als imminente Gefahr und Umsturz des traditionellen Judenthums erklären. Die Denunziationen wollen wir nicht reproduziren und begnügen uns in dieser Beziehung mit der Veröffentlichung eines noch nicht bekannt gewordenen Majestätsgesuches aus dem Jahre 1851, das wir mit noch andern, nicht minder interessanten Attenstücken in einer andern Beilage bringen. Die theologischen antiseminaristischen Argumente brauchen wir nicht zu wiederholen, da L. in seinem Werke: „Der jüdische Kongreß in Ungarn", denselben die Ehre angethan, sich solche vollständig anzueignen und daraus Waffen gegen den Kongreß zu schmieden. Daß L. an den Ideen der Petitoren von 1864 zum Plagiator geworden, ficht uns nicht an. Die neuen Freunde sollen das untereinander ausmachen. Wir wenden uns zum Schluß der Artikelserie im B.-Ch. 1865 (S. 6 und 25). Unter dem Titel: „Zur Seminarfrage in Ungarn, I. Geschichte der Seminarfrage", hat B.-Ch. einen Artikel, dessen Fortsetzung zum größten Leidwesen der Leser behördlich eingestellt wurde. Eingeleitet wird dieser Artikel folgendermaßen:

„Die Gründung einer Rabbinerschule in Ungarn hat bereits ihre Geschichte. Die von derselben berichteten und verbürgten Thatsachen dürften zum Behufe einer unparteiischen Würdigung und Beurtheilung der gegenwärtig hervortretenden Divergenzen zuvörderst näher ins Auge zu fassen sein. Denn wenn auch diese Thatsachen durch keinen Kausalnexus mit einander verbunden sind, und die geschichtliche Kontinuität derselben eben nicht hervortritt" — in dem Werke: „Der jüdische Kongreß", wird eine solche Kontinuität nicht nur zugegeben, sondern auch stark betont; — „so sind sie doch selbst in ihrer isolirten Beschaffenheit charakteristisch genug, um über das Bedürfniß des zu gründenden Instituts, wie nicht minder über die dagegen agirende Opposition willkommenen Aufschluß zu geben. Ich stelle die bezüglichen Thatsachen in gedrängter Kürze zusammen."

Den Reigen eröffnet David Kohn, ein aus Baiern in Ungarn eingewanderter Talmudist, dem die Priorität der Seminaridee vindizirt wird. Ein hierauf bezügliches Memorandum überreichte derselbe 1806 dem Reichspalatin, Erzherzog Josef. Skizzirung des Lehrplans und Vorschläge zur Aufbringung der Erhaltungskosten. Ein Vorsteher der Pester Gemeinde rühmt sich, auf Anrathen des Pester Rabbiners, die Ausführung des Projekts hintertrieben zu haben. Die ungarisch-jüdische Orthodoxie agitirte gegen diese gefährliche Neuerung und der Plan wird gar nicht in Verhandlung genommen (S. 6—7). Kohn's Plan ist in Mosedoth Thebel, erschienen 1820, enthalten (S. 26). Am 24. Oktober 1837 ließ Dr. Philippson in der „Allgemeinen Zeitung des Judenthums" einen Aufruf ergehen, Beiträge zur Gründung einer jüd. Fakultät und eines Seminars zu subskribiren. Das Projekt fand auch in Ungarn so „lebhaften Anklang", daß sich Dr. Philippson veranlaßt sah, unterm 28. November 1837 in seinem Blatte zu erklären, daß die projektirte jüdisch-theologische Fakultät „auch für Ungarn und überhaupt die Nachbarländer nicht allein geöffnet sein, sondern in dieser Vereinigung gerade ihren Glanz und ihre segensreiche Wirkung finden wird". — Die Regierung verbietet die Sendung von Geldbeiträgen ins Ausland zu diesem Zwecke. Dennoch aber ward es der fromme Wunsch aller gebildeten Juden Ungarns, ein solches Institut zu besitzen. L. hat das Verdienst, in einem „Pesti Hirlap-Artikel" vom 2. Juni 1844 die Gründung eines Rabbiner-Seminars zur Sprache gebracht zu haben. Der Artikel hatte die gewünschte Wirkung. In Komitats-Kongregationen besprochen, in der am 6. Sept. 1844 gehaltenen 280. Zirkularsitzung projektirt, wird der Beschluß der Gründung des fraglichen Instituts in der Reichssitzung der Stände am 28. Sept. 1844 bestätigt, aber von der Magnatentafel am 1. Oktober zurückgewiesen. Die Hoffnung wird dennoch nicht aufgegeben und Schwab sammelt Materialien zu Lehrbüchern für das Seminar. „In ein neues Stadium trat die Seminarfrage durch die Gründung des Schulfonds 1850." Die Kommission von 1850 und die von 1851, die den Organisationsentwurf ausarbeitete und L. zum Referenten hatte, riethen nachdrücklich, die in Rede stehende Anstalt ins Leben zu rufen. „Diese Kommission — von 1851 — setzte die Insslebenrufung einer Rabbinerschule mit so vieler Sicherheit voraus, daß sie die Motion stellte, in jedem der damaligen fünf Distrikte eine Vorbereitungsanstalt zu gründen, aus welcher die Zöglinge ins Seminar treten sollten." Mayer Eisenstädter agitirt nicht nur gegen das Seminar, sondern auch gegen die Gründung von Volksschulen, welche „theils unnöthig, theils unausführbar und zugleich nachtheilig ist".*)

Die Remonstrationen blieben erfolglos, Musterhauptschulen werden er-

*) In dem Werke: „Der jüdische Kongreß in Ungarn", S. 215, wird derselbe Mayer Eisenstädter als Vorkämpfer für konfessionslose Schulen glorifizirt! Was doch Alles die historische Schule, zu der Löw — B.-Ch. 1864, S. 884. — sich bekennt, zu leisten im Stande ist! Wie man zu sagen pflegt, daß man vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht, so kommt diese Schule vor lauter Geschichte zu keiner Geschichte.

richtet, und in einem Erlasse des k. k. Kultus- und Unterrichtsministeriums vom 7. April 1856, Z. 5114/53, steht die Errichtung eines Rabbinats-Instituts, als Allerhöchste Entschließung Sr. k. k. apostolischen Majestät, oben an. Von den nach a) dieses Erlasses einzuleitenden Verhandlungen über die Modalitäten der Errichtung dieser Schule ist durch acht Jahre nichts bekannt worden, und es gereichte den Seminarfreunden zur Befriedigung, daß 1862 der Vorsteher der Pester Gemeinde, med. Dr. Hirschler, die Aufmerksamkeit der k. ung. Hofkanzlei auf die in Stockung gerathene Angelegenheit lenkte. Ob in Folge dieser Eingabe oder nicht, wagt L. nicht zu behaupten, aber sie wurde Jederman in Erinnerung gebracht, als mittelst Erlaß vom 12. Feber 1864, eine Vertrauenskommission nach Ofen einberufen wurde, um einen Lehrplan der zu gründenden Rabbinerschule auszuarbeiten und Vorschläge über die Verwendung der Ueberschüsse aus dem Schulfond zu machen. Zur nicht geringen Ueberraschung erfuhr man fünf Monate nach der Tagung der Ofner Kommission, daß der Wiener k. k. Unterrichtsrath Lehrplan und Akten an Löw schickte und von ihm ein Gutachten verlangte. L. ist verhindert, das Gutachten abzufassen, der Unterrichtsrath urgirt es nochmals, und das Gutachten geht am 6. Oktober 1864 von Szegedin ab. L. war gewillt, dasselbe im B.-Ch. zu veröffentlichen, wurde aber in der Ausführung dieser edeln Absicht, in Folge eines Intimats des k. Statthalters von Ungarn vom 14. Dezember 1864, Z. 7785, verhindert. Auf die Veröffentlichung der noch übrigen Aktenstücke und seines Gutachtens ließ uns L. bis auf diese Stunde vergeblich warten, ungeachtet er zu dieser Publikation in den spätern Jahrgängen des B.-Ch., besonders aber im Werke: „Der jüdische Kongreß in Ungarn", die herrlichste Gelegenheit gehabt hätte. „Wie goldene Aepfel in silberner Schale", so wären sie in diesem von Dokumenten strotzenden Werke am Platze gewesen. Die Seminarfreunde geben die Hoffnung auf eine solche freundliche Ueberraschung nicht auf.

IX.

Archiv für die Geschichte der Juden in Ungarn.

1.

Josefinische Statuten für sämmtliche in Ungarn befindliche Judengemeinden.

Mitgetheilt von Dr. M. Zipser, Oberrabbiner in Rechnitz.

Vorbemerkung des Einsenders. Nachstehendes Aktenstück habe ich in dem Archive meiner Gemeinde gefunden. Datum und Anzahl berechtigen zu der Annahme, daß dasselbe aus dem Schoße der von Kaiser Josef von Preßburg nach Ofen versetzten Statthalterei hervorgegangen sei. Ob die Statuten

allenthalben publizirt wurden, oder etwa aus der Kanzlei des Primas von Ungarn, Batthyány, des hiesigen Grundherrn, an die hiesige Gemeinde gelangt sind, ist mir nicht bekannt. Ueber die Geschicke der hiesigen sehr alten Gemeinde werde ich nächstens ausführlich berichten.

Nr. 11,868. A. 1787. Um eine gute Ordnung bei der Judengemeinde einzuführen und selbe in einem ununterbrochenen Fortgange zu erhalten, werden folgende Statuten zur genauen Beobachtung und künftigen Richtschnur festgesetzt. 1) Alle Jahre müssen die Gemeindevorsteher und Gemeindediener neu erwählt und ersetzt werden. Diese Wahl und respektive Restauration muß aber an einem solchen Tage vorgehen, wo sowohl die wohlhabenden, als die ärmeren Juden sich zu Hause befinden. 2) Sechs Männer sollen den inneren und zwölf den äußern Rath ausmachen, so zwar, daß keiner mit dem andern in der Blutsverwandtschaft stehen solle. 3) Bevor die Restauration vorgenommen wird, ist solches eines Tags vorher in der Synagoge kundzumachen und dreißig Gemeindemänner als Wahlglieder hierzu zu bestellen. Diese Männer sind in drei Klassen zu theilen, nämlich in die erste müssen Contribuenten von jährlich 10 Fl., in die zweite von 20 Fl. und in die dritte von mehr als 20 Fl. versetzt werden. 4) In dem Gemeindehause haben erstgedachte Wahlglieder in Gegenwart eines herrschaftlichen Beamten und von Seiten der Judenschaft eines Rabbiners und zweier Schriftgelehrten zu erscheinen und zum ersten den Vormund, dann den äußern Rath zu erwählen. 5) Bei dieser Auswahl ist nebst obgedachter Klassifikation vorzüglich darauf zu sehen, daß lediglich die muthwilligen Restantiarii, nicht aber diejenigen, welche mit allen nöthigen Eigenschaften versehen, das ihnen aufliegende Quantum aber abzuführen unvermögend sind, ausgeschlossen werden. 6) Solchem nach werden drei zum Richter von Seite des oberherrschaftlichen Beamten vorgeschlagen und der Gemeinde zu ihrer Auswahl vorgestellt, der äußere Rath sammt dem Vormund und den übrigen Gemeindemännern treten von dem Sessionszimmer ab und geben einzelner Weise bei dem Eintritte wieder ihre Wahlstimme. Auf den nun die meisten Stimmen fallen, wird einhellig zum Richter ernannt. 7) Bei dieser Wahl kömmt noch zu bemerken, daß solche Männer gewählt werden sollen, die eines rechtschaffenen und unbescholtenen Betragens sind, dann deutsch sprechen und schreiben können. Dieser Bedacht muß auch auf den Notarius, der bloß durch den äußern und innern Rath bestellt wird, genommen werden. 8) Ferner kommen aus der Gemeinde a) Einnehmer oder Synagogs-Vorsteher und wo es erforderlich ist b) Waisenväter, dann der sogenannte Kleinrichter zu erwählen. 9) Hat nun die Auswahl der sämmtlichen Gemeindediener das Ende erreicht, so sollen dieselben paarweis in die Synagoge sich verfügen und allda nach jüdischer Gewohnheit den Eid, welchen der Rabbiner vorzulesen hat, ablegen. Diese Rathserneuerung muß solchen nach der Grundobrigkeit zur Ratifizirung unterzogen werden.

Von der Obliegenheit der Gemeindediener und zwar des äußern und des innern Rathes.

A) Wöchentlich zweimal, und zwar am Dienstag und Donnerstag, ist Session abzuhalten, jedoch soll der Richter befugt sein, nach Umständen und etwaigen Hindernissen auf andere Tage solche zu verlegen. B) Bei der Session haben alle Rathsmänner zu erscheinen und nicht ohne hinreichende Ursache auszubleiben, und in dem Falle, als ein oder der andere der Session nicht beiwohnen würde, kann derselbe mit der Sperre des Gehaltes bestraft, auch sogar, wenn derselbe öfters nicht erscheinen sollte, von dem Dienste entlassen werden. C) Ueberhaupt aber ist keine Geldstrafe abzunehmen und werden jene, die sich bei der Session eines Zankes oder einer Ehrenverletzung schuldig machen, auf den Weg Rechtens verwiesen. D) Mit aller Sittsamkeit haben die Glieder von 9—12 Uhr in dem Sessionszimmer zu erscheinen, wo der Vormund oder der Richter mit aller Gelassenheit die Geschäfte und Gegenstände vortragen soll. E) Sollte dieser oder jener Gegenstand nicht sogleich entschieden werden können, so hätte jeder Besitzer sein Votum oder seine Meinung hierüber zu geben, und jene Meinung, die durch Mehrheit der Stimmen unterstützt wird, ist ohne Wortwechsel und Zank zu bestätigen. F) Alle ordinäre und laufende Geschäfte hat der Richter sammt dem innern Rath zu behandlen, was aber die ganze jüdische Gemeinde und ihre Erhaltung anbetrifft, da hat der äußere Rath mit dem innern gemeinschaftlich unter dem Vortrage des Vormunds zu benehmen, und nachdem beide Theile, nämlich der äußere und innere Rath in einer Meinung zusammengetroffen sind, den endlichen Bescheid zu ertheilen. G) Wenn der Richter Geschäfte halber sich von der Mitte der Gemeinde entfernen oder verreisen müsse, so hat der erste Geschworene dieser Zeit seine Stelle zu vertreten und sein Amt zu versehen; sollte aber weder dieser noch der Richter vorhanden sein, wird aus dem äußern Rath der Vormund substituirt und unter dessen Vorsitze die Session abgehalten. H) Bei diesem jüdischen Senate dürfen keine juridischen Gegenstände vorgenommen werden, sondern, wenn zwischen den Parteien kein Vergleich extrajudicialiter erwirkt werden kann, werden solche an das Komitat und die Grundobrigkeit als ihr Forum primae instantiae verwiesen. I) Unter schwerster Strafe wird hiermit anempfohlen, daß das Gemeinde-Insiegel nirgendswo als in dem Gemeindehause bei der dortigen Gemeindeladen unter Aufsicht des Richters und 2 Geschwornen aufbewahrt werde. K) Unter keinem Vorwande und Absicht ist dem jüdischen Senate gestattet, Deputirte auszuschicken oder Deputations-Unkosten zu verursachen; wird sich der jüdische Senat wider dieses ausdrückliche Verbot verfehlen, so hat derselbe nicht nur allein die schwerste Ahndung zu erwarten, sondern jede Auslage doppelt zu ersetzen. L) Endlich in Geldanweisungen werden solche für alle Zeit von dem Magistrat angewiesen, durch den Notarius dem Protokolle eingetragen, und so dem Präzeptor zur Auszahlung eingehändigt.

Von der Pflicht des Notarii. 1) Vorausgesetzt, daß alle Juden deutsch ohne Unterschied, verstehen, so soll auch ein solcher Notar, der sowohl hebräisch, als deutsch gut versteht, unter diesen Gemeinden aufgestellt werden. Solchem nach sollen alle Geschäfte in der deutschen Sprache behandelt, deutsch in dem Protokolle eingetragen werden, gänzlich soll die hebräische Sprache bei der Abhandlung unterbleiben, die wegen ihrer Zweideutigkeiten leicht Streit und Zänkereien verursachen kann. 2) In dem Protokoll muß das Jahr, Tag und Monat, an welchem die Expedition geschehen, oder schriftlich behandelt wird, nicht nach dem jüdischen Kalender sondern nach dem römischen ausgedrückt werden, so ist 3) jede Session durch den Notarius mit jedem Jahrestag zu bemerken, und jene, so bei derselben gegenwärtig gewesen, zur Seite des Protokolls zu schreiben, nicht minder werden die Fragstücke und jene Geschäfte, welche in der Session vorkommen, sammt dem Bescheide oder Sentenz dem Protokolle einzuverleiben sein. 4) Vor dem Ende der Session wird sodann das Protokoll wortdeutlich vorgelesen, durch den Richter und die Geschwornen unterschrieben, sonach in dem Gemeinde-Archiv oder Gemeindelade aufzubewahren sein. 5) Der Notarius hat keine Geldeinnahme zu besorgen, noch weniger eine Geld-Rechnung zu verfassen.

Ueber die Obliegenheit der Einnehmer. Bereits mittelst des Komitates ist die ausführliche Instruktion ertheilt worden, es ist demnach der Bedacht dahin zu nehmen, daß dieselben durch Vollziehung der vorgeschriebenen Regel ihrem Amte Genüge leisten sollen.

Von der Schuldigkeit der Synagogenvorsteher: 1) Die Synagogvorsteher werden wie andere Rechnungsführer über Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen und jährlich diesen Proventus verwalten, doch werden dieselben ohne Anweisung des Magistrats nichts verausgaben, außer in jenen Fällen, welche keinen Verschub leiden, und sie die Magistratual-Session nicht erwarten können, wo aber jedoch in nächster Session diese geschehene Auszahlung erinnert und die Anweisung hierüber verlangt werden müsse. 2) Ihre vorzügliche Amtspflicht wird sein, auf die Schule und Kinderzucht ein wachsames Auge zu tragen, und Alles, was zu ihrer Ausbildung erforderlich ist, zu bewirken.

Von der Schuldigkeit der Pupillen-Väter. Da es vorzüglich nöthig ist, daß über jene Kinder, die ihre Eltern durch den Tod verloren, gewacht werde, so wird hiermit anempfohlen, daß zwei Kuratoren zu diesem Amte ausersehen werden, deren Obliegenheit in Folgendem bestehet: 1) Müssen sie über den Pupillenstand eine echte Conscription mit Zuziehung zweier Geschwornen verfassen und der Grundherrschaft zur Einsicht vorlegen. 2) Alle Kapitalien und das sämmtliche Vermögen unter ihre Obsorge und Verwaltung nehmen und alljährlich Rechenschaft, was nämlich die Einnahme und Ausgabe für den Pupillen beträgt, auf das getreueste ablegen. 3) Ueber jede neue sich ergebende Verlassenschaft, eine ordentliche Inventur in Gegenwart des Notarii und eines Geschwornen, wenn nämlich das hinterlassene Kind das 12. Jahr noch nicht erreicht hat, nach vorgängiger Anzeige bei

der Grundherrschaft vornehmen, und solche Inventur sodann mehrgedachter Grundherrschaft vorlegen, überhaupt aber sind alle Kapitalien gegen landesübliche Zinsung anzulegen, alle Fahrnisse an den Meistbietenden zu veräußern, das hieraus erlöste Geld ebenfalls auf Zinsen anzulegen.

Von der Pflicht des Vormundes. 1) Die hauptsächliche Sorgfalt des Vormundes besteht hierin, alles je, was zum Nutzen oder Nachtheil für die Gemeinde ausfallen könne, zu besorgen und abzuwenden. 2) Alle Gegenstände, die in dem äußern Senate oder vermischt mit der innern Session vorkommen, hat derselbe der Gemeinde zu eröffnen und vorzutragen. So hat 3) eben derselbe alle Gemeindegebäude unter seiner Aufsicht, es möge nun auf eine bloße Reparation oder einen neuen Bau ankommen. In Anbetracht dessen wird derselbe alle Arbeitsleute und Handlöhner aufzeichnen, alle Baumaterialien einkaufen und wöchentlich die Conto und Auszügel dem Magistrate zur zahlbaren Anweisung unter vorgängiger Revision einreichen. 4) Bei Verkaufung der Viktualien sowohl durch das Gewicht in den Fleischbänken, als Ausschenkung der Getränke wird derselbe alle Sorge, daß die Gemeinde nicht betrogen, noch vervortheilt würde, anwenden. Daher unversehens, entweder selbst oder durch die Viertel-Meister, die ihm untergeordnet sind, solches Gewicht und Ausmaß untersuchen. 5) Erst ernannte Viertel-Meister werden, nachdem solche in der Gemeinde werden ernannt sein, alle Vierteljahr zur Verhütung einer Feuersbrunst von Haus zu Haus die Kamine besuchen und über ihre Visitation dem Vormund genauen Rapport abstatten; wird nun hierbei eine Gefahr bemerkt worden sein, so hat derselbe solches dem Magistrat ohne allen Zeit-Verschub zu eröffnen, übrigens aber hat der jüdische Senat alles dasjenige, was in Bezug auf die Feuerordnung zur Beobachtung bestimmt ist, genauest in Vollzug zu setzen.

Obliegenheit der Gemeinde selbst. 1) Was die eigentliche Toleranzrepartition anbetrifft, so ist bereits mittelst des Komitats die allerhöchste Vorschrift kundgemacht worden. 2) Belangend andere Nebenauslagen, als da sind Excidenzen, Diskretionen und wie sie immer Namen haben, so sind selbe gänzlich aufgehoben und schärfest untersagt. 3) Bei Verpachtung der Gemeinde-Proventen und Benefizien kommt zu beobachten, daß jederzeit die öffentliche Versteigerung kund zu machen, der Versteigerungstermin festzusetzen und der Pachtungsgegenstand dem Meistbietenden gegen hinreichende Sicherstellung in Gegenwart eines herrschaftlichen Beamten hintan zu lassen seien. 4) In Betreff der sich zu verehelichen anverlangenden Juden wird bedeutet, daß weder zur Tilgung der Gemeinderückstände eine Beisteuer abgenommen, noch der Herrschaft eine Abgabe mehr entrichtet werden dürfen, jenen Juden hingegen, die nicht ein hinreichendes Auskommen auszuweisen vermögend sind, wäre die Einwilligung zur Heirath zu versagen. Schließlich wird solchen Juden, welche aus ihrer eigenen Schuld in das Elend verfallen, die Arbeit fliehen, sich bloß dem Müßiggang und dem irrenden Leben ergeben, und sofort als bloße Landstreicher zu betrachten kommen, und solche von den Vorstehern der jüdischen Gemeinde und den Toleranztax-Einnehmern ange-

geben und erprobt werden, der Aufenthalt in dem Königreiche Ungarn, dann den dazu gehörigen Provinzen nicht zu gestatten, sondern selbe als Bettel-juden platterdings abzuschaffen seien; obgleich die Beurtheilung und erste Erkenntniß, ob ein Jude in die Klasse der Betteljuden gehöre, unmittelbar den Gemeindevorstehern nebst den Toleranztax-Einnehmern zu überlassen ist, so muß doch in dem Falle der angetragenen Abschaffung dem Komitats-Vizegespan die Anzeige gemacht werden, damit letzterer beurtheilen möge, ob ein solcher Jude in diese Klasse gehöre und wirklich abzuschaffen sei. 5) In der Zukunft sind alle Privatsynagogen in jenen Ortschaften, wo keine (?) Gemeindesynagoge besteht, abgeschafft, indem Privatbethäuser nur Anlaß zu Streitigkeiten geben 6) Den Rabbinern und sogenannten Schriftgelehrten werden nur jene Gegenstände zu entscheiden überlassen, die unmittelbar ihre Religion und Gesetze betreffen, wobei zu bemerken, daß dieser Rabbiner ein Auswärtiger, der mit der innern Gemeinde in keiner Verwandtschaft steht, sein müsse, seine Amtsportel ist für jede Abhandlung auf 30 Kr., den Schiedsmännern aber oder den sogenannten Juristen auf 17 Kr. festgesetzt. Dieses sind demnach jene Statute, wonach sich sämmtliche Judenschaft zu achten haben wird. Ofen, den 27. März 1787."

X.

Dr. Hirschler's Eingabe an den ungarischen Hofkanzler, im August 1862.

(Aus dem Ungarischen.)

Ew. Excellenz!

Als Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. Sept. 1850 die Israeliten Ungarns von der über sie durch den General Haynau verhängten Kriegsstrafe von 2,400000 Fl. lossprechend, denselben blos die Verpflichtung auferlegte, zur Förderung israelitischer Schul- und Bildungszwecke eine Million Gulden einzuzahlen — da war die Aufbringung einer so beträchtlichen Summe unmittelbar nach einem verwüstenden innern Kriege gewiß nur mit großen und oft schmerzlichen Opfern möglich; aber unter die von der Noth erpreßten Thränen mengte sich auch die lächelnde Hoffnung, es werde um den Preis der materiellen Opfer unserer Konfession ein neues, bisher bei uns kaum dem Namen nach gekanntes, geistiges Leben erblühen. Und ohne Zweifel war dies der hohe väterliche Wille Sr. Majestät.

Die Israeliten Ungarns haben mit gewissenhafter Pünktlichkeit die ihnen zugemessenen Summen bezahlt, damit auch sie das besitzen mögen, was andere Konfessionen schon längst besaßen: einen Schulfond, — in dem Glauben natürlich, daß dem Prinzipe der Gleichberechtigung gemäß, und bei Aufrechthaltung des Inspektionsrechtes der hohen Regierung, die Manipulation des konfessionellen Fonds konfessionellen Organen anvertraut werde. Und in der

That, im Jahre 185 . wurde das zur Bemessung des Schulfonds ernannte israelitische Comité einberufen, damit es über die Verwendung des Schulfonds ein Gutachten abgebe. Das von diesem Comité unterbreitete Gutachten ist indeß nicht in Erfüllung gegangen, noch ist hierüber ex professo ein Bescheid herabgelangt, sondern es wurde im Jahre 1856 der Pester Gemeinde eine vom 7. April datirte Verordnung des Kultusministeriums mitgetheilt, welche über den Schulfond in selbständiger Weise (önállólag) verfügte.

Das genannte Comité hat ein derartiges Gutachten abgegeben, an welchem unverkennbar der Druck der damaligen Zeit wahrzunehmen war; doch wenn unsere Glaubensgenossen aus diesem objectiven Grunde die Beseitigung des kommissionellen Gutachtens weniger bedauerten, so werden sie unendlich schmerzlich von jenem leitenden Prinzipe der Ministerialverordnung berührt, wonach mit Ausschluß jeder israelitischen Einflußnahme und Mitwirkung die Administrativbehörden nach ihrer eigenen Einsicht und ihrem Willen in Sachen des israelitischen Schulfonds verfügen sollen. Die traurige Folge dieser schonungslosen Verleugnung konfessioneller Autonomie war, daß aus den Revenuen des israelitischen Schulfonds leider nur wenig nutzbringende Einrichtungen zu Stande gebracht wurden. Die hohe Regierung hat Musterschulen in solchen Gemeinden errichtet, in welchen hierzu nicht die geringste Nothwendigkeit vorhanden war, nachdem dieselben bis dahin schon ordentliche Schulen besaßen, und es wurden in diesem Punkte die betreffenden Gemeinden, obgleich sie von jedem Einflusse auf die Schule ausgeschlossen blieben, zu beträchtlichen Opfern, zur Erwerbung von Schulhäusern, zur Einrichtung und Erhaltung der Schulen verpflichtet. Außerdem bezieht die Wiener Taubstummenanstalt aus dem ungarischen israelitischen Schulfond eine Dotation, und noch in der jüngsten Zeit eröffnete der hohe ungarische königliche Statthalterei-Rath im Pester Blindeninstitute einige Stiftungsplätze.

Bei diesen Verfügungen lag der größere Theil der Zinsen des israelitischen Schulfonds unbenutzt, und, von Jahr zu Jahr anwachsend, sollen sie bereits einen Ueberschuß von 47000 Fl. bilden. Wir wissen dies aber nicht bestimmt, da wir von keinerlei, den Schulfond berührenden Verhältnissen amtliche Kenntniß haben. Nachdem, wie wir gleichfalls nur hören und aus Zeitungen erfahren, der hochlöbliche königliche Statthalterei-Rath auf die Nothwendigkeit einer nützlichen Verwendung des israelitischen Schulfonds aufmerksam gemacht hat — hält es der gehorsamst unterzeichnete Gemeindevorsteher für seine Pflicht, vor Ew. Excellenz mit aller Ehrfurcht im Interesse der ungarischen Israeliten das Wort zu ergreifen.

Bei Gelegenheit der Ablösung der Toleranzsteuer versicherte Se. Majestät der König Ferdinand V. die ungarischen Israeliten allergnädigst, daß sie niemals, unter keinem Vorwande, mit einer besondern Steuer, welchen Namens immer, belastet werden sollen. Zufolge dieses allergnädigsten königlichen Versprechens ist es also unzweifelhaft, daß, da die Gründung des Schulfonds für keine Steuergattung betrachtet werden kann, die Gesammtheit der unga-

risch-israelitischen Kultusgemeinden auch den Rechtsanspruch hat, auf die Verwendung des von ihr eingezahlten Schulfonds einen giltigen Einfluß zu haben.

Uebrigens wird es bei der bekannten Weisheit und tiefen Einsicht Ew. Excellenz nicht nöthig sein, länger auseinander zu setzen, daß eine derartige h. Verfügung so nothwendig, daß man sie ohne großen und empfindlichen Schaden unserer Glaubensgenossen nicht weiter aufschieben wird. Ew. Excellenz wissen, welch ein bitteres Loos es ist, wenn das Schulsystem einer Glaubensgenossenschaft sich über die Volksschule hinaus nicht entwickeln kann, und unsere sämmtliche Intelligenz ihre Studien nur durch die Gnade des Auslandes oder anderer Glaubensgenossenschaften beendigen kann; — Ew. Excellenz wissen, daß eine solche Glaubensgenossenschaft viele Bedürfnisse hat, die man befriedigen, viel Altes, das man verbessern, viel Neues, das man schaffen muß.

Und solche weitgreifende und in einem großen Maßstabe angelegte Verfügungen können mit dem israelitischen Schulfond nicht anders getroffen werden, als wenn die hohe Regierung die ungarisch-israelitischen Gemeinden zu einer konfessionellen Versammlung in kürzester Zeit einzuberufen geruht.

Zu diesem Behufe wagt es der unterzeichnete Kultusgemeindevorstand, unterthänigst zu bitten:

Ew. Excellenz möge die je frühere Einberufung dieser Generalversammlung gnädigst verordnen.

Wenn dieser unterthänigen Bitte gnädigst Raum gegeben wird, so erklärt sich zur Ausarbeitung der der Einberufung zu Grunde zu legenden Wahlordnung und zur Vorlage derselben behufs gnädigster Bestätigung, bereit,

Mit tiefster Hochachtung Ew. Excellenz Herrn Hofkanzler unterthänigster Diener,

der Präses der Pester israelitischen Kultusgemeinde

Dr. Hirschler m. p.

XI.

Dr. Hirschler's Antwortschreiben an den Pester Stadtmagistrat vom April 1863.

(Aus dem Ungarischen.)

Löblicher Magistrat!

Auf den am 30. März sub. Nr. 8443 l. J. in Angelegenheit der Verwaltung der Pester israelitischen Religionsgemeinde gefaßten und mir unter gleichem Datum bekannt gegebenen Magistratsbeschluß habe ich die Ehre, in Folgendem achtungsvoll zu erwiedern:

Da ich durch Krankheit verhindert war, mit den von der Amtswaltung zurückgetretenen Ausschußmitgliedern in Sitzungen oder auch außer denselben persönlich zu verkehren, so habe ich den Beschluß eines löblichen Magistrats, damit dessen Veröffentlichung nicht etwa durch meine persönliche Verhinderung verzögert werde, zum Zweck rascherer Erledigung den Mitgliedern des genannten Ausschusses, mittelst Circuliren desselben in 3 Exemplaren, mitgetheilt und wird ein löblicher Magistrat sich aus den (auf den unter 1. 2. und 3. beigelegten Schriftstücken) durch die interessirten Herren eigenhändig eingetragenen Erklärungen überzeugen können, daß dieselben sich — fast ohne Ausnahme — entschieden weigern, ihre Thätigkeit im Ausschusse der israelitischen Religionsgemeinde fortzusetzen.

Es steht nicht in meiner Macht, die sich Weigernden zu weiterer Amtirung zu zwingen, und so ist dem Beschluß eines löbl. Magistrats meinerseits durch Circuliren desselben, sowie durch Anzeige des Resultats, vollkommen Genüge geleistet worden.

Die „ganze Repräsentanz" jedoch betreffend, die ein löbl. Magistrat gleichfalls zum „Ausharren auf ihrem Posten" und gleichfalls „unter der Last eigener Verantwortlichkeit", auffordert, werde ich es für meine unerläßliche Pflicht halten, diese Körperschaft so bald wie möglich zusammentreten zu lassen, einestheils um den Herren Repräsentanten den Beschluß eines löbl. Magistrats zu dem Zwecke bekannt zu geben, damit dieser Körperschaft, die bisher keinerlei abdicirende Erklärung abgegeben hat, auf diese Weise die Möglichkeit geboten werde, der ihr in Folge der Abdankung des Ausschusses obrigkeitlich aufoktroyirten Verantwortlichkeit gegenüber ihren eigenen Interessen Wahrung verschaffen zu können; anderntheils damit es dieser derzeit noch in Activität befindlichen Körperschaft möglich gemacht werde, über die obrigkeitlich urgirte Fortsetzung der Gemeindeverwaltung die nöthigen Verfügungen treffen zu können.

Nachdem in dem Magistratsbeschluß, durch den diese Vertretung zur Verantwortung gezogen und zu fernerer Amtswaltung genöthigt wird, die Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer Einberufung derselben inbegriffen ist, so gedenke ich, in bestimmter Anhoffung der Gutheißung eines löbl. Magistrats, auf den 12. April l. J. 9 Uhr Morgens eine außerordentliche Generalversammlung der Repräsentanten der Pester israelitischen Kultusgemeinde festzusetzen, was ich einem löbl. Magistrat hiermit ergebenst anzuzeigen mir erlaube.

Bis zu den Verfügungen dieser Generalversammlung werde ich mit meinen übrigen Collegen, die seitens des abgetretenen Ausschusses mit Besorgung der Gemeindeangelegenheiten provisorisch betraut wurden, dieser unserer, der Gemeinde gegenüber übernommenen Ehrenpflicht, wie bisher mit ganzem Eifer und möglicher Genauigkeit nachkommen.

Doch muß ich jetzt auch erklären, daß dieses Provisorium sich, in Ermangelung der zur Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderlichen Gelder, nur noch kurze Zeit und zwar höchstens bis Mitte Mai l. J. wird erhalten

können; nach Ablauf dieses Zeitraums wird voraussichtlich die materielle Unmöglichkeit eintreten, dem Zerfall der Gemeindeämter auf andere Weise mit Erfolg hindernd entgegen zu treten, als durch einen Gemeindevorstand, der sich auf die Anerkennung und eventuell faktische Assistenz der Obrigkeiten stützen könnte — es müßten denn durch die Opferwilligkeit der Generalversammlung neue Hülfsquellen eröffnet werden.

In Obigem habe ich Alles entwickelt, was ich als einzelner Privatmann in dem jetzigen bedauerlichen, zerrütteten Zustande der israelitischen Kultusgemeinde thun kann; ich habe den Mitgliedern des Ausschusses den Beschluß eines löbl. Magistrats mitgetheilt; ich werde die Generalversammlung einberufen und werde, so lange mir die materielle Unmöglichkeit nicht die Hände bindet, die mit dem Amte, mit dem mich das Vertrauen meiner Glaubensgenossen bekleidete, verbundenen Pflichten erfüllen.

Mehr kann ich nicht thun, das wird auch ein löbl. Magistrat begreiflich finden, da auch dies schon mehr ist, als man von mir, dem unabhängigen Privatmann, zu fordern berechtigt ist.

Und eben darum kann ich dem Beschluß eines löbl. Magistrats nicht beipflichten, durch den die Verantwortlichkeit für etwaige Unterlassungen in erster Linie mir zur Last gelegt wird.

Ich halte es für nöthig, das Verhältniß in's Klare zu bringen, in dem ich, resp. der leitende Ausschuß der Pester israelitischen Kultusgemeinde, in dieser Beziehung zu einem löbl. Magistrat gestanden hat.

Weder ich, noch der zurückgetretene Ausschuß, waren je durch einen löbl. Magistrat oder eine andere Staatsbehörde zum Vorstand gewählt, oder auch selbst als solcher bestätigt worden.

Im Gegentheil wurde dieser Ausschuß durch die jüngst seitens eines hohen königl. ung. Statthalterei-Rathes in dieser Angelegenheit erlassene Verfügung als eine Körperschaft bezeichnet, deren Bestand als gesetzlich nicht anerkannt werden könne.

Zu dieser hohen Verfügung steht nun der Beschluß eines löbl. Magistrats einigermaßen im Gegensatz.

Denn, entweder besaßen wir ein Mandat, — dann sind wir als Bevollmächtigte verpflichtet, unser Vorgehen zu verantworten, aber auch dann nur unsern Vollmachtgebern: der Pester israelitischen Kultusgemeinde, resp. der dieselbe vertretenden Generalversammlung gegenüber — und diese Verantwortung zu übernehmen bin ich, für meinen Theil, gern bereit.

Oder — unsere Wahl ist ungesetzlich, wie dies ein hoher königl. ung. Statthalterei-Rath zu finden geruht, und daher null und nichtig; und in diesem Falle waren wir nie die Vertreter der Gemeinde, hatten nie einen Auftrag oder eine amtliche Verpflichtung; was wir bisher gethan haben, haben wir als Privatleute freiwillig gethan und haben fernerhin nicht mehr Verpflichtungen, nicht mehr Verantwortlichkeit zu tragen, als irgend ein anderes amtloses Gemeindemitglied.

Und eben deshalb stimmt ein löbl. Magistrat nicht mit der gnädigen

Verfügung eines hohen Statthalterei-Rathes überein, indem er mich und die Repräsentanz zur Verantwortung zieht und dadurch implicite unsere Eigenschaft als Vertreter anerkennt.

Und eben darum stimmt ein löbl. Magistrat nicht mit dem hohen königl. ung. Statthalterei-Rath überein, indem er mich, der ich laut Bestimmung dieser hohen Obrigkeit dem noch heute gesetzmäßigen Vorstande gegenüber nur faktischer Präses war, in seinen amtlichen Zustellungen auch jetzt noch als Vorstand zu tituliren beliebt.

Darum kann es nicht mit der Verfügung des hohen königl. ung. Statthalterei-Rathes in Uebereinstimmung gebracht werden, darum kann es nur auf einem Mißverständniß beruhen, daß sich ein löbl. Magistrat mit der Frage beschäftigt, ob die Abdankung des zurückgetretenen Ausschusses anzunehmen sei oder nicht. Jemand, dessen Wahl ungesetzlich und nichtig ist, der hat kein Amt, von dem er abdanken könnte. — Der Ausschuß hätte seine Abdankung in die Hände seines Auftraggebers, der Generalversammlung, niederlegen können, doch lag hiefür kein Grund vor. Jener hohen Obrigkeit gegenüber, die die Gemeinderepräsentanz für ungesetzlich erklärt hatte, konnte von keiner Abdankung die Rede sein und erklärte der zurückgetretene Ausschuß auch nur, ohne Abdankung einfach, daß er seine Thätigkeit eingestellt habe, wovon er einem löbl. Magistrat, der demselben die behördliche Wiedereinsetzung des als gesetzlich anerkannten 1861er Vorstandes angezeigt hatte, gleichfalls Mittheilung machte.

Die aus der Bestimmung eines hohen königl. ung. Statthalterei-Rathes entspringenden Consequenzen laufen dem Beschluß eines löbl. Magistrats gerade zuwider. Denn wenn wir, als Privatleute, die als Repräsentanten nicht betrachtet werden können, uns um die Angelegenheiten Anderer nicht kümmern, so sind wir innerhalb des eigenen Rechtskreises geblieben und kann uns dieserhalb keine Verantwortlichkeit treffen; hingegen wären wir verantwortlich dafür, wenn wir uns um die Verwaltung fremder Angelegenheiten ohne Auftrag bekümmern und denen hindernd in den Weg treten wollten, die hiezu mehr Berechtigung besitzen, als wir, in diesem Falle dem gesetzmäßigen Vorstand, der sein Amt von der hohen Obrigkeit erhalten hat und derselben für seine Thaten und Unterlassungen in gleichem Maße verantwortlich ist.

Um so schwerer würde uns aber diese Verantwortlichkeit treffen, wenn wir den gesetzlichen Vorstand, durch unser ferneres Verbleiben im Amte, in der Inangriffnahme seiner Thätigkeit hindern wollten, da wir selbst in Folge der mit unserem Bleiben verbundenen Verkürzungen des Gemeindesäckels, gezwungen wären, die Interessen unserer Gemeinde zu vernachlässigen und unsere Glaubensgenossen unersetzlichen Schaden erleiden zu lassen, wogegen der gesetzlich creirte Vorstand, unter Beihülfe der Behörden, auch diese bedrohten Interessen mit Erfolg vertreten könnte.

Doch ist der Aufmerksamkeit eines löbl. Magistrats auch noch der essentielle Umstand entgangen, daß die Repräsentanten unserer Gemeinde nicht

besoldete Beamten sind, die contraktlich gezwungen werden können, bis zur Ablösung im Amte zu bleiben, sondern sämmtlich unabhängige Männer, die der Gemeinde ihre Dienste aus Gefälligkeit gewidmet haben: nun kann man aber Niemand zwingen, einen freiwillig übernommenen Gefälligkeitsdienst auch dann noch zu versehen, wenn er dessen überdrüssig geworden ist.

Im Allgemeinen beschränkt sich die individuelle Verantwortlichkeit auf das, was Jemand verursacht, oder was er nicht verhindert, wo er verhindern könnte und sollte. Als der zurückgetretene Ausschuß durch einen hohen königl. ung. Statthalterei-Rath für ungesetzlich erklärt und so seines Wirkungskreises zum größten Theil und der Grundlage seines Wirkens, der Gemeindestatuten, ganz und gar beraubt und aller Autorität entblößt wurde, somit der regelmäßigen und vollkommenen Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr fähig war, so trat für uns, sowie für die in uns betroffene Gemeinde aus dem Grunde, weil weder ich, noch der Ausschuß, noch die Repräsentanz die Verfügung eines hohen königl. ung. Statthalterei-Raths zu verhindern im Stande waren, ein casus fortuitus major ein, der den Begriff der Verantwortlichkeit ausschließt.

Dies gilt für uns Alle. Was aber speziell mich betrifft, so erlaube ich mir noch ergebenst auf den Umstand hinzuweisen, daß die Gemeindestatuten, wenn auch nicht für die Staatsbehörden, so doch für mich, der ich auf Grund derselben gewählt wurde und in deren Sinne amtirte, jedenfalls bindend sind. In Gemäßheit derselben bin ich aber weder des Ausschusses noch der Repräsentanz Herr, sondern ein zur genauen Vollziehung der Beschlüsse dieser Körperschaften verpflichtetes Verwaltungsorgan. Wenn daher nicht ich über diese Körperschaften verfügte, sondern umgekehrt, so ist es wohl auch klar, daß ich für die Beschlüsse derselben nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Schließlich muß ich noch wiederholen, was ich bereits früher erklärte, nämlich, daß der zurückgetretene Ausschuß dafür gesorgt hat, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bis zu dem Eintritt effectiver Unmöglichkeit, ihren ungestörten Fortgang nehme.

Der Umstand aber, wonach die Aufsicht über das Koscher-Fleisch und die Matzes-Bäckerei anstatt von 50, nur von 9 Personen geübt wird, kann einem löbl. Magistrat zu einer Verwahrung umsoweniger Anlaß bieten, als unter dem Régime früherer Gemeindevorstände oft alle Gemeindeangelegenheiten durch einen einzelnen Beamten, den Gemeindesecretair, versehen werden mußten.

Außerdem will ich, dem Ausspruch eines löbl. Magistrats gegenüber, wonach die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten durch einen Bruchtheil des Ausschusses nicht gestattet werden könne, mir die ergebene Bemerkung erlauben, daß dieser Ausschuß auch bisher schon unvollständig war. In Befolgung der Gemeindestatuten wurden zu Ende des vergangenen Jahres 15 Ausschußmitglieder durch das Loos zum Austritt bestimmt, und wenn dieselben den Ausschuß auch späterhin noch aus Gefälligkeit mit Rath und That

unterstützten, so hatten sie doch Mitglieder desselben zu sein schon längst aufgehört. Außerdem haben Sterbefälle, Abdankungen und fortwährende Krankheiten unsere Reihen mehrfach gelichtet. Auf diese Weise wurde der Anfangs aus 51 Mitgliedern bestandene Ausschuß bedeutend geschwächt, und da die Wiederbesetzung der Vacanzen seitens eines hohen königl. ung. Statthalterei-Rathes verboten wurde, so stand in Folge eben dieser Bestimmung dieser hohen Behörde schon seit längerer Zeit nur ein Bruchtheil des Ausschusses an der Spitze der Gemeinde.

Ob dieser Bruchtheil aus 9 oder 30 Mitgliedern besteht — das dürfte für die Prinzipienfrage ziemlich gleichgültig sein.

Indem ich diese meine ergebene Erklärung zur officiellen Kenntniß zu nehmen bitte, bleibe ich mit vollkommener Hochachtung

Eines löbl. Magistrats

ergebener Diener

Dr. Hirschler m. p.
Augenarzt.

XII.

Vorbemerkung zur Orientirung für den Leser.

In Bereghßáß, einer Gemeinde im östlichen, an Galizien grenzenden Theile Ungarns, bestehen zwei Synagogen; die eine hatte von langeher den sephardischen, die andere den aschkenasischen Ritus im Gebrauch. Im September 1866 führt der Rabbiner auch in dieser den sephardischen Ritus ein. Ein Theil der Gemeinde protestirt dagegen und wendet sich in letzter Instanz an das Kultusministerium um Abhülfe seiner Beschwerde, resp. um Restituirung des deutschen Ritus. Der Minister, dem das Streitobjekt terra incognita war, sendet die Akten an Löw und erbittet sich von ihm ein Gutachten nebst Wohlmeinung über den zu erlassenden Bescheid. Das von L. abgegebene theologische Gutachten hat von Außen die Einreichungsprotokolls-Nummer 13852, 9. Sept. 1867, innen die Gestionsprotokolls-Nummer 229 und ist eine sehr umfangreiche, in L.'s bekannter historischer Manier abgefaßte Abhandlung. Diese in extenso hier mitzutheilen würde zu viel Raum in Anspruch nehmen; wir beschränken uns daher, Anfang, Ende und noch andere markante Stellen in wortgetreuer Uebersetzung (aus dem ung. Texte), die andern Theile dagegen nur auszugsweise wiederzugeben. Wir wollen weder dem Leser Wesentliches vorenthalten, noch L. zur Klage Veranlassung geben, daß wir seine gelehrte Abhandlung verstümmelt hätten. Das Gutachten nebst Einbegleitung lautet:

„Hohes Kultus- und Unterrichts-Ministerium! Indem ich mein auf die Bereghßáßer Synagogen-Affaire bezügliches Gutachten und meine Wohl-

meinung sammt den mir zugemittelten Akten einem hohen Kultusministerium unterbreite, habe ich die Ehre, in tiefer Hochachtung zu verharren eines hohen Kultusministeriums zu jeder Zeit bereitwilliger Diener. Szegedin, 5. November 1867. Leopold Löw, Oberrabbiner. Nr. 229. Gutachten. Die Bereghßäßer Angelegenheit ist an und für sich nicht so verwickelter Natur, daß sie eine tiefe und weitläufige Erörterung erheischen würde. Nachdem jedoch ein hohes Kultusministerium wünscht, daß der fragliche Gegenstand von allen Seiten beleuchtet werde; nachdem man ferner von dem wesentlichen und Hauptbestandtheile der Frage, von dem Unterschiede nämlich zwischen dem aschkenasischen und sephardischen Ritus, keinen reinen und klaren Begriff haben kann ohne Kenntniß der Geschichte des jüdischen Kultus; nachdem endlich die Verdrängung des aschkenasischen und Substituirung des sephardischen Ritus in Bereghßäß kein neuer, bislang unerhörter und vereinzelter Fall, sondern eine solche synagogale Aenderung ist, die in neuerer Zeit in zahlreichen Gemeinden um sich gegriffen, deren genügende Erklärung und unparteiische Beurtheilung nur an der Hand der Religionsgeschichte gefunden werden können: gestatte ich mir vorauszusetzen, daß es ein hohes Kultusministerium mir zu Gute halten werde, wenn ich jene Entwickelungsmomente des jüdischen Kultus der Aufmerksamkeit empfehle, deren Kenntniß zur Lösung sowohl der in Rede stehenden, als noch anderer damit in engem Zusammenhange stehender Fragen unbedingt erforderlich ist.

Der jüdische Kultus hatte schon im biblischen Zeitalter eine zwiefache Form: die eine war mit Opferdienst verbunden, ja zum wesentlichsten Theile daraus bestehend; die andere kannte keine Opfer. Beide Kultusformen bestanden friedlich nebeneinander, sich gegenseitig und prinzipiell nicht ausschließend, wie z. B. der Protestantismus, der das Meßopfer des Katholizismus ausschließt und negirt.

Der synagogale Gottesdienst kennt keine Opfer und hat mithin seinen Ursprung in dem opferlosen Kultus des Alterthums, woraus naturgemäß folgt, daß zur Orientirung in unserer Frage nicht die Attribute des Opfer-, sondern des opferlosen Kultus in Betracht zu ziehen sind. Die historischen Entwickelungsmomente der letztern zu skizziren, halte ich zur Lösung meiner Aufgabe für zweckentsprechend, da Campanella sagt: „Cujuscunque rei veritatem volueris perscrutari, ejusdem historiam manifestam tibi esse oportet.“ (Wer die Wahrheit irgend welchen Gegenstandes erforschen will, muß dessen Geschichte genau kennen).

Die über beinahe drei Jahrtausende sich erstreckende Geschichte des jüdischen opferlosen Kultus theilt sich, nach den Entwickelungsstadien, die dieser Kultus durchlaufen, in sechs Epochen.

Erste Epoche. Die Profeten verkündigen das Gotteswort. Vom Profeten Samuel bis zum Schriftgelehrten Esra. Von 1110 bis 400 vorchr. Zeitr.

Zweite Epoche. Oeffentliche Vorlesungen aus der heiligen Schrift und

volksthümliche Erklärungen derselben werden Usus. Von Esra bis Simon, dem Hasmonäer. Von 400 bis 140 vorchr. Zeitr.

Dritte Epoche. Die wesentlichen Bestandtheile der heutigen Synagogen-Liturgie werden allmälig redigirt und erweitert. Von Simon, dem Hasmonäer, bis Anan, dem Begründer des Karaismus oder des jüdischen Protestantismus. Von 140 vorchr. Zeitr. bis 750 nachchr. Zeitr.

Vierte Epoche. Im Orient, namentlich in Persien, werden die Agenden des Gottesdienstes vollständig geregelt und von den europäischen Gemeinden angenommen; die Liturgie wird mit vielen Stücken, namentlich Poesien bereichert. Von Anan bis Isak Luria, dem Vater der neuern Kabbalisten. 750 bis 1550.

Fünfte Epoche. Die Kabbala erlangt bedeutenden Einfluß auf den Kultus, besonders auf die Liturgie. Manche kabbalistische Neuerung stößt auf Widerstand, was zu Spaltungen in den Gemeinden führt. Von Isak Luria bis Israel Jakobson. 1550 bis 1810.

Sechste Epoche. Die unter den Juden einheimisch gewordene europäische Kultur führt zu synagogalen Reformen, deren Berechtigung die Orthodoxie nicht anerkennt. Dadurch werden neue Spaltungen hervorgerufen. Von Jakobson bis auf unsere Zeit. 1810 bis 1867.

Die wesentlichsten Momente dieser Epochen in gedrängter Kürze hervorzuheben, will ich nun versuchen."

1.

Schilderung der Bedeutung Samuel's (nach Ewald) und der Profetenschulen; didaktischer Charakter des Kultus; damals gab's noch keine Tempel; die Profeten predigten dem Volke und den Königen im Freien und in den Stadtthoren.

2.

Der Vortrag der Profeten ähnelte der heutigen Parlamentsrhetorik; freier Vortrag, dasselbe nur einmal. Manchmal war er korrigirt und wurde vorgelesen. Diese Vorlesungen wurden in der 2. Epoche zur Regel. Zitat von Zunz. Esra's Vorlesungen aus der Thora hebräisch und in der Volkssprache. Hierzu kamen Eulogien (Berachoth). Uebersiedelung des Gottesdienstes aus dem Freien in die Synagoge. Alexandrien, Ptolemäus, Philo.

3.

Hasmonäer. Simon begründet eine feststehende Liturgie. Aeltestes jüdisches Rituale: 1. Schema. 2. Tefile, zwei Hauptelemente der jüdischen Liturgie. Reiche liturgische Literatur entstand hieraus. (Zunz zitirt.) Israelitischer Kultus als Surrogat des Opferkultus betrachtet. Im

6. Jahrhundert Justinian als Schiedsrichter über Thoravorlesung in griechischer Sprache.

„Uebrigens ist die fragliche Novelle schon aus dem Grunde höchst beachtenswerth, weil sie die erste Entscheidung enthält, die von einem christlichen Herrscher in jüdischen Kultusangelegenheiten erflossen ist."

4.

Anan ben David. „Die Karaiten oder die jüdischen Protestanten. Anan verdient es, der jüdische Luther genannt zu werden." Entstehung der ersten liturgischen Agenden in den Schulen zu Sura und Pumpaditha. „Amram ben Sesnah war ein Zeitgenosse Arpad's." Seine Agende ward in Spanien nicht, wohl aber in Deutschland angenommen, daher schon im 10. Jahrhundert zweierlei Ritus, der aschkenasische und der sephardische bestanden, die seit dem 10. und 11. Jahrhundert immer mehr von einander abwichen. Eleasar Kalir, Gabirol, Halevy, Aben Esra; Predigten — didaktisches Element — nahmen in Deutschland, Frankreich u. s. w. immer mehr ab.

5.

Durch die Vertreibung der Juden aus Spanien verbreitet sich der sephardische Ritus, ebenso der franko-germanische durch Guttenberg's Erfindung. Ritualistische Schriftsteller. „Einen hervorragenden Platz unter den Ritualisten nimmt Isak aus Steinamanger ein, der im 15. Jahrhundert lebte. Er war der erste jüdische Schriftsteller in Ungarn, dessen die Literaturgeschichte Erwähnung thut." Die Typographie erleichterte die Gleichartigkeit des Kultus durch die Verbreitung der Gebetbücher. Es wurden diese übersetzt. „Das erste Verdienst auf diesem Gebiete gebührt dem Abigdor Szofer aus Eisenstadt, der die aschkenasischen Gebete ins Deutsche übersetzte. Szofer's Uebersetzung erschien 1571 in Krakau." Historische Notizen über das jüd. Ungarn im Mittelalter; damals durchgehends aschkenasischer Ritus, weil eingewandert aus Polen und den Erbländern, die sich auch aus Polen rekrutirten. „Sie waren aber die Abkömmlinge jener Juden, die nach glaubwürdiger Quelle (Johann Kinnamos) mit den Magyaren zusammen aus dem Chasarenreiche auswanderten und entweder Theilnehmer oder wenigstens Augenzeugen der Besitzergreifung des Vaterlandes waren." Spanische Juden in Temesvár, Karlsburg, Pest. — Kabbalisten. Isak Luria. Die Kabbala und deren Lehren im Auszug. „Des Lurianismus schädlichste Ausgeburt ist der Chassidäismus, der seit 1730 in Rußland und Polen sich sehr stark verbreitete und namentlich seit 1850 auch in den nördlichen Komitaten des Vaterlandes zahlreiche Anhänger gefunden. Der Chassidäismus ist nichts Anderes, als ein kulturfeindlicher Pietismus. Nach den Prinzipien der Orthodoxie darf unter keiner Bedingung der usuelle Ritus verändert

werden. Aschkenasim-Gemeinden dürfen sich nicht sephardisiren, und Sephardim-Gemeinden nicht aschkenasiren. Wenn dessen ungeachtet die ungarischen Orthodoxen den chassidäischen Neuerungen freien Spielraum gewähren, so rührt dies theils daher, weil sie nicht die Macht haben, es zu verhindern, theils darum, weil die Chassidäer die treuen Bundesgenossen der Orthodoxen sind in der Bekämpfung oder Verzögerung der Bestrebungen der Reformpartei."

6.

„Moses Mendelssohn, der Vorbote der erwähnten Reformen." Mendelssohn und seine Freunde strebten keine synagogale Reformen an. 1810 wird in Westphalen eine Reform eingeführt, aber nicht in Folge der Emanzipation. Beim öffentlichen Gottesdienst ward das didaktische Moment besonders gepflegt. Es entstand eine homiletische Literatur, deutsch, italienisch, französisch, englisch.

„Schreiber dieses war so glücklich die erste ungarische Synagogen-Rede zu halten (1844 in Gr. Kanizha), sowie er auch den ersten Versuch machte, ungarische Synagogen-Predigten zu veröffentlichen (1845 und 1847)."

Veredelter Synagogengesang: „Und es ist überraschend, daß zu dessen Bereicherung ein ungarischer Magnat, der Graf Leo Festetits, in den vierziger Jahren, beigetragen hat."

Jakobson und David Friedländer. „Friedländer's Ideal in der Kultusreform verwirklichte sich erst nach seinem Tode in der Berliner Reformgenossenschaft (1844), welche auch in Pest Nachahmung fand (1848), wo jedoch der Reformverein von Seiten der Regierung aufgelöst wurde (1851)." (Rectius 1852.)

Reibungen und Spaltungen in Folge der Jakobson'schen Reformen. Hamburger und Wiener Ritus, der Chortempel, Charakteristik beider.

„Die Reformgemeinden in Ungarn nahmen den Wiener Ritus an, deren Zahl ist ungefähr 10. Die Synagogen-Reform hat in unserem Vaterlande keine große Fortschritte gemacht, theils weil deren Einführung und Erhaltung größere Geldopfer erheischen, als welche mancher für Reform begeisterten Gemeinde zur Verfügung stehen, theils weil sich die Orthodoxen selbst mit einer gemäßigten Reform nicht aussöhnen können. Unter solchen Verhältnissen entstehen hier und dort gereizte Stimmung, dann Prozesse und endlich Spaltung, obwohl es auch an Beispielen nicht fehlt, daß beide Parteien, die Reformer und Orthodoxen, friedlich neben einander bestehen.

In ein neues Stadium trat die Synagogen-Angelegenheit in unserem Vaterlande durch jene Berathung, welche zahlreiche orthodoxe Rabbinen vor zwei Jahren in Nagy-Mihály hielten. Diese erließen ein Manifest, in welchem sie erklären, daß alle Reform-Synagogen schismatisch seien, und daß deren Besuch eine schwere Sünde sei. Diese Erklärung, welche in den gebildeten Gemeinden wirkungslos verhallte, erzeugte in manchen Spaltung und Ver-

wirrung. Am empfindlichsten fühlen dies jene Gemeinden, welche neue Tempel bauten, und darauf rechneten, daß sie durch den üblichen Verkauf der Tempelsitze einen Theil der Baukosten decken würden, was aber unter den jetzigen Verhältnissen nicht geschehen kann, weil ein Theil der Gemeinde, sich auf die Nagy-Mihályer Erklärung berufend, sich weigert, die neuen Tempel zu besuchen.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß es in Ungarn dreierlei Synagogen gibt: 1. eine orthodoxe mit aschkenasischem Ritus; 2. eine chassidäische mit sephardischem und aschkenasischen Elementen versetzten Ritus; 3. eine Synagoge mit gemäßigter Reform und verkürztem aschkenasischen Ritus.

Daß die Reformgemeinden hinsichtlich der allgemeinen Kultur obenanstehen, läßt sich kühn behaupten. Der Stand der jüdischen Schule bezeugt dies am unwiderlegbarsten. Die Reformgemeinden können sich der besten Volksschulen rühmen. Bei den Chassidäern findet man keine einzige ordentliche Schule. Sephardischer Ritus und warme Theilnahme für Schule gehören bei uns zu den Inkompatibilitäten.

Noch verdient an dieser Stelle die Richtung erwähnt zu werden, welche die Regierungen der Reform gegenüber einschlugen. In den zwanziger Jahren protegirte die Wiener Reaktion die jüdische Reform und urgirte den Gebrauch der Muttersprache beim Gebet, indem sie hoffte, dadurch die Kultur unter den Juden zu fördern. Die Berliner Reaktion dagegen verbot jede Neuerung, auch die deutsche Predigt (3. März 1824). Was einst Justinianus zu Gunsten der Reform, das that Friedrich Wilhelm III. zu Gunsten der Orthodoxie. Die Bekehrungssucht gab in Berlin, wie einst in Byzanz, die Richtung an. In manchen kleinern deutschen Staaten dagegen verfiel die Regierung in den entgegengesetzten Fehler, und wollte den Juden die Reformen aufdringen.

Ich glaube durch diese historische Skizze die Beregßäßer Affaire von allen Seiten beleuchtet zu haben.

Die Einführung des sephardischen Ritus ist an und für sich der Regierung ganz gleichgültig. Allein diese synagogale Neuerung ist nichts Anderes, als ein Ausfluß des Chassidäismus, dieser aber birgt in sich das kulturfeindlichste Element. Obwohl weit entfernt, die gewaltsame Unterdrückung des Chassidäismus zu rathen, halte ich es dennoch für zeitgemäß und das Wohl der Juden fördernd, daß die Regierung, bei aller Schonung der Gewissensfreiheit, die Ausbreitung des Chassidäismus, soviel nur immer von ihrer Seite möglich, verhindere, und darum erlaube ich mir, den hier angeschlossenen vorschlägigen Bescheid der Annahme eines h. Kultusministeriums zu empfehlen."

Szegedin 5. November 1867.

Leopold Löw,
Oberrabbiner.

Das Resultat dieser religionsgeschichtlichen Studie: die Wohlmeinung, die L. dem Minister eingerathen, und was sich der Minister daraus angeeignet hatte, haben wir bereits an anderer Stelle gegeben. Der historische Apparat, der wirklich an Gelehrsamkeit und Gründlichkeit Nichts zu wünschen übrig läßt und sogar Campanella's Erforschungsmethode weit, weit hinter sich läßt, muß leider dem Minister, der auch kein Neuling in gründlicher Geschichtswissenschaft war, nicht sehr imponirt haben. Denn dasjenige Ziel, um dessen Willen der weite Umweg gemacht wurde, den Chassidäismus als kulturfeindlich darzustellen und dadurch eine indirekte Pression als statthaft erscheinen zu lassen — verschmähte der Minister und eignete sich nur das an, was allerdings auf viel kürzerem Wege zu erreichen gewesen wäre. In der ähnlichen zweiten Affaire in Kaschau versuchte daher der Minister sein Glück und wählte sich einen andern Führer. — Im Uebrigen enthalten wir uns jeder Bemerkung zu diesem Gutachten, und beanspruchen nur das bescheidene Verdienst, damit unsere Responsen-Literatur bereichert zu haben.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

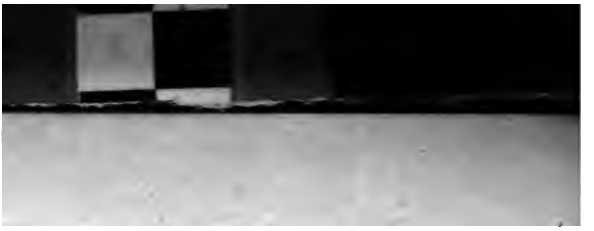
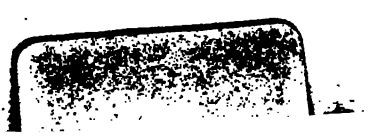
Stanford University Libraries
3 6105 010 184 658